BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schröckh, Samuel Jacob,

Einleitung zu einer allgemeinen Erkentniß aller Handlungs-Wissenschaften als der Geschichte & Verfassung der Handlung & Schiffarth zu allen Zeiten . ..
Bd.: 3

Frankfurt a. M. (1770)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2068
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252863-6

H

2068

-3-

von Halder

N. 3038 c

Samuel Jacob Schröckh

Einleitung

zu einer

allgemeinen Erkenntniß

aller

Handlungs-Wissenschaften

als

der Geschichte und Verfassung der Handlung, und Schiffarth zu allen Zeiten, den Geld und Wechselgeschäften, Manufacturen, Waarenhandlungen, Handlungsgesellschaften, öffentlichen Geldbanken, Handlungsbüchern, u. s. w.

Dritter Theil.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Franckfurt am Mayn, 1770.
bey Johann Joachim Keßler.

Dem

Wohl- und HochEdelgebohrnen

Herrn

HERRN

Martin Busch

Herzoglich-Würtembergischen

wirklichen Hofrath

und berühmten

Banquier und Negotianten

allhier

Meinen

Insonders Hochgeschätztesten

Gönner.

Die unterscheidende Stelle welche Ew. Wohl- und Hochedelgebohrn unter der glänzenden Anzahl, unserer hiesigen Kaufmannschafft einnehmen, und die rühmlichste Sorgfalt womit Dieselben alles was zur Aufnahme der Handlung dienen kan, jederzeit befördern; dieses sind die Gründe welche mir die Veranlassung gegeben, dem

dem gegenwärtigen Theile dieses Werks Dero berühmten Nahmen vorzusetzen.

Es wird mir zu einer grosen Ermunterung und fernern Beeiferung dienen, wenn Dieselben meine hiemit genommene Freyheit gütig aufzunehmen und diesem geringen Werke Dero erleuchteten Beyfall zu ertheilen geruhen werden.

In dieser schmeichelhaften Hofnung wird mir jede Gelegenheit schätzbar seyn, wodurch ich Dieselben von

der

der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu überzeugen in Stande gesetzt werde, mit welcher ich mich stetshin zu nennen die Ehre habe

Ew. Wohl-
und HochEdelgebohrn

Franckfurt,
den 1. August 1770.

gehorsamst ergebenster Diener
Samuel Jacob Schröckh.

Vor-

Vorrede.

Ich übergebe hiemit den dritten und letzten Theil meiner Einleitung zu einer allgemeinen Erkenntniß aller Handlungs-Wissenschaften, und hoffe daß solcher von Kennern und Liebhabern dieser Wissenschaften eben so günstig, wie die vorhergehenden zwey Theile werde aufgenommen werden, und dieses wird mich über allen ungegründeten und unreifen Tadel zufrieden stellen.

Es wäre vergebens wenn ich mich allhier über die Herausgabe dieses Werks rechtfertigen wollte, dieses hätte in dem ersten Theile geschehen müssen, wenn ich es nur vor nöthig gehalten hätte. Man möchte mir sagen, daß wir schon von andern Autoren mit gründlichen Schriften, über den Gegenstand meiner abgehandelten Materien bereichert worden; allein ich denke, man wird bey Gegeneinanderhaltung finden, daß ich keinen von diesen Autoren gefolget, und nicht allein eine besondere Einrichtung gemacht, sondern auch verschiedene Materien eingerücket, die von andern nicht berühret worden sind. Hieher ist besonders zu rechnen die Einleitung zu einer politischen und natürlichen Erkenntniß aller Reiche

und Staaten/ nach ihrer heutigen Verfassung/ welche ich von den 7ten Capitel bis zu dem 16. in dem ersten Theile dieses Werks geliefert habe.

Junge Leute die dem Handelsstand gewidmet werden sollen/ werden in ihrer Jugend an gar vielen Orten in den Unterricht zur historischen und politischen Erkenntniß der Länder ganz versäumet/ und öfters wohl gar aus den Grund, weil sie Handelsleute werden sollen/ eben als wenn es nicht eine fast ganz nothwendige Sache wäre/ daß ein Kaufmann auch in dieser Erkenntniß wohl bewandert sey/ da sie ihme in so viel und mancherley Vorfällen seines Lebens/ von grosen Nutzen seyn kan. Diesen zum besten, habe ich gedachte Beschreibung verfasset/

damit sie dadurch dasjenige nachhohlen können, worinnen sie in ihrer Jugend möchten versäumet worden seyn.

Der gegenwärtige dritte Theil ist in 22. Capitel abgefasset. In den ersten Capitel wird von der äusserlichen Einrichtung und gültigen Beschaffenheit der Wechselbriefe gehandelt, es werden daselbst bestimmte Regeln gegeben, wie die Wechselbriefe wörtlich abzufassen sind und diese Regeln sodann durch vorgelegte Muster hinlänglich erkläret.

Das zweyte Capitel handelt von den Uebertrag der Wechselbriefe und von den Acceptationen derselben: die Art, die Wechsel in verschiedenen Fällen an andere richtig zu übertragen oder zu endoßiren wird daselbst durch Beyspiele

spiele angewiesen, und am Ende findet man eine kurze in alphabetischer Ordnung abgefaßte Nachricht, was in Ansehung der Acceptationen auf verschiedenen der vornehmsten Handelsplätzen in Europa für Gebräuche und Ordnungen eingeführet sind. Diese Nachrichten werden in den dritten Capitel fortgesetzet, und ich hoffe daß es Handelsleuten wenn sie dieses Buch auf ihren Comptoiren zur Erleichterung des Unterrichts ihren Leuten anschaffen, nicht unangenehm seyn wird, dergleichen Nachrichten allhier bey vorkommenden Fällen nachschlagen zu können.

Das vierdte Capitel handelt von der verschiedenen Verfallzeit der Wechselbriefe, und denen sogenannten Respecttägen. Es

wird

wird von diesen Materien erst ein allgemeiner Unterricht gegeben, sodann aber die verschiedenen auf denen vornehmsten Europäischen Handelsplätzen in Ansehung des Uso und der Respecttäge eingeführten Gebräuche in alphabetischer Ordnung vorgeleget, und in den fünften Capitel werden diese Nachrichten fortgesetzet.

In den sechsten Capitel wird von der Bezahlung der Wechselbriefe, den Protestiren, den Rückwechsel und den Wechselrecht gehandelt, alle dabey vorkommende Umstände und eingeführte Gewohnheiten deutlich erkläret, mit Beyspielen erläutert, und überall angewiesen wie man sich in allen dergleichen Fällen zu verhalten habe.

Das siebende Capitel giebt von den Wechselcoursen und der verschiede-

schiedenen Einrichtung der Wechselarten auf den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen Nachricht. Nach einen vorläufigen allgemeinen Unterricht über alle diese Gegenstände werden sodann die Courstabellen von den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen in alphabetischer Reyhe geliefert, damit man sich davon einen richtigen Begrif machen, und die von solchen Plätzen kommende Courszettel verstehen könne. Diese Courstabellen werden in den achten Capitel fortgesetzt.

Das neunte Capitel liefert einen Unterricht von allen bey den Wechselhandel vorkommenden Geschäften, was bey den Ein- und Verkauf der Wechselbriefe, bey Ausstellung derselben u. s. w. für Gebräuche vorzukommen pflegen

und

und was dabey zu beobachten seye. In den zehenden Capitel werden diese Nachrichten fortgesetzet.

Das eilfte Capitel handelt von den Pari und Agio und den Wechselcalculationen, und diese Materien werden durch einige Beyspiele deutlich erkläret.

In dem zwölften Capitel wird von den Geschäften in Münzwesen gehandelt, und von der Münzwissenschaft und denen dabey vorfallenden Berechnungen ein durch verschiedene Beyspiele erläuterter Unterricht gegeben.

Das dreyzehende Capitel handelt von den Commißions- und Speditionsgeschäften, was man bey dergleichen Geschäften zu besorgen und zu beobachten habe, und wie man sich bey Ausrich-

tung der erhaltenen Commißio-
nen gegen seine Correspondenten
zu verhalten habe.

In den vierzehenden Capitel
wird von den Banquerouten und
Fallimenten überhaupt und in-
sonderheit gehandelt, wie sich in
solchen Fällen sowohl die Gläubi-
ger als auch die Schuldner zu ver-
halten haben, und wie man bey
Berichtigung der Concurs-Mas-
sen zu verfahren habe.

In dem funfzehenden, sechzehen-
den siebenzehenden und achtzehen-
den Capitel wird von denen in den
kaufmännischen Geschäften am
meisten vorkommenden Rech-
nungsarten, ein allgemeiner Un-
terricht gegeben, und solcher je-
desmalen mit Beyspielen deutlich
erkläret. Ich war nicht willens
von dieser Materie in den gegen-
wärtigen Buch zu handeln, ich

wur-

wurde aber auf Anhalten guter Freunde darzu besonders veranlasset, welche darfür gehalten, daß in einer Einleitung zu einer allgemeinen Erkenntniß aller Handlungs-Wissenschaften, ein Unterricht in den kaufmännischen Rechnungswesen nicht überflüssig wäre: ich habe indessen diesen Unterricht nur kurz zusammen gefaßt, und auch nur diejenigen Rechnungsarten berühret, welche in den gemeinen Leben am meisten vorzukommen pflegen, indeme eine umständliche Abhandlung von den Rechnungswesen den bestimmten Raum dieses Werks überschritten haben würde.

Das neunzehende Capitel handelt von den moralischen Eigenschaften und Pflichten eines Handelsmanns, und in den zwanzigsten

zigstes Capitel wird die Abhandlung dieser Materie fortgesetzet. Ich habe bey dieser Abhandlung sowohl die allgemeinen Pflichten welche den Handelsmann als einen vernünftigen rechtschaffenen Menschen, gesitteten und guten Bürger, treuen Ehemann u. Vater angehen, als auch diejenigen, welche ihm besonders als einen Kaufmann in seinen Handlungswesen und Geschäften obliegen in Erwägung gezogen. Man hätte zwar noch mehreres davon sagen können, allein ich halte dafür, wenn man dasjenige was allhier erörtert worden, in Erfüllung zu bringen sich angelegen seyn lässet, so wird man seinen Pflichten gewiß hinlänglich Genüge leisten und seinen Geschäften wohl vorstehen; und wenn also dieser Zweck durch

die gegenwärtige kurze Abhandlung erreichet werden kan, so ist einer redneriſche Weitläuftigkeit vergeblich.

In den ein und zwanzigſten Capitel wird die Einrichtung eines Comptoirs und die auf denſelben zu beſorgende Geſchäfte beſchrieben, ſo wie es zu Erhaltung guter Ordnung dienlich u. erforderlich iſt. == Allhier ſind alle eingeführte Gebräuche und Anordnungen, die man auf dem Comptoir machet, und wie man die Geſchäfte unter die darauf befindliche Leute zu vertheilen pfleget, und was dabey zu beobachten iſt, angemerket worden; wiewohl freylich ein jeder ſeine beſondere und eigene Einrichtung hierinnen hat, und von andern abgehet, ſo iſt doch die hier beſchriebene Art der Einrichtung

eines

eines Comptoirs so beschaffen, daß sie nach dieser Vorschrift vollständig genug werden kan.

Das zwey u. zwanzigste Capitel handelt von den Pflichten der Handlungsdiener und Lehrlinge. Es wird im Eingange etwas von der Erziehung der zur Handlung bestimmten Jugend gedacht und sodann von den Pflichten der Lehrlinge in ihrer Aufführung gegen ihre Principalen und Vorgesetzte, gegen ihre Cameraden u. in Ausübung ihrer aufhabenden Geschäfte gehandelt; den Beschluß macht eine Abhandlung von den Pflichten der Handlungsdiener.

Man hat übrigens so wie in den erstern zwey Theilen auch in diesen eine Inhaltstabelle über die hierinn enthaltene und abgehandelte Materien beygefüget, damit

der Leser dasjenige was er beschrieben oder abgehandelt zu lesen verlanget, auch sogleich ohne viele Mühe finden könne.

Es wird mir übrigens zu der angenehmsten Beruhigung, und zu der stärksten Aufmunterung in Fortsetzung meiner Arbeiten in Abhandlungen und Schriften über die verschiedenen Gegenstände der Handlung gereichen, wenn durch dieses Werk der vorgesetzte Entzweck, nehmlich der nützliche Unterricht für die Jugend, und Nachricht für junge angehende Handelsleute erreichet werden kan, wenigstens habe ich mich bemühet, diesem Entzweck auf alle mögliche Art ein Genüge zu leisten.

Ich liefere nichts von allen Seiten vollkommenes und unverbesserliches, das kan auch von keinen

Menschen gefordert werden, ich werde es mir aber zur Pflicht und Schuldigkeit anrechnen, an diesen und andern meinen Werken immer mehr nach den Rath und Einsichten der Sachen wohl verständiger Männer auszubessern, und dasjenige was zu mehrerer Vollkommenheit und gemeinnützigern Gebrauch derselben noch erfordert werden könnte zu seiner Zeit nachzuhohlen.

Nach dieser meiner Erklärung wird man von dem Verhalten urtheilen, welches ich bey der verschiedenen Aufnahme dieser und anderer meiner Schriften künftig beobachten und ausüben werde. Alle Criticken und Tadel die darüber angestellet werden möchten, werde ich anhören, und sie aus Begierde zur Verbesserung meiner Schriften mit Vergnügen lesen; ein jeder Tadel dessen Gründe ich einsehen kan, wird mir der angenehmste und wichtigste Dienst seyn, denjenigen aber der nur aus einen besondern Geschmack, oder vielleicht gar nur aus interessirten Absichten geschiehet, werde

ich verachten. Habe ich geirret oder Unrichtigkeiten einfliesen lassen, so werde ich sie bey einer neuen Ausgabe verbessern, und die Veränderungen und Zusätze so man nöthig erachtet, anbringen. Tadel die in beisenden und spöttischen Tone nach den Gebrauch vieler unserer heutigen critischen Bibliotheckenschreiber abgefaßt sind, werde ich niemalen beantworten, wenn sie aber doch mit einem Scheine des Rechtes sprechen, so werde ich sie scharf untersuchen, und was zur Verbesserung meiner Schriften dienen kan, auch von ihnen annehmen.

Ich hatte mir vorgenommen an diesem Orte noch verschiedene Ein- u. Vorwürfe die dieses Werk betreffen könnten, zu beantworten, allein da die Zeit wegen der Eilfertigkeit des Drucks darzu zu kurz ist, so kan ich nichts bessers thun, als meine Vorrede plötzlich zu schliesen, und mir eine andere bequeme Gelegenheit darzu vorzubehalten.

Franckfurt am Mayn den 1. Aug. 1770.

der Verfasser.

Summarischer Innhalt des dritten Theils.

Erstes Capitel.
Von den Wechselbriefen, ihrer äusserlichen Einrichtung und gültigen Beschaffenheit. . S. 1
Die Regeln zur äussern Einrichtung und Rechtschreibung derselben. . 4
Muster von einen Sola, Prima, Secunda und Tertia Wechselbrief. 17

Zweytes Capitel.
Von den Uebertrag oder Indoßiren der Wechselbriefe und ihrer Acceptation oder Annehmung. . . . 20

Von der Acceptation der Wechselbriefe. 26
in Amsterdam. 32
Antwerpen. 33
Archangel. 33
Augspurg. 34
Berlin. 35
Braunschweig. 36

Innhalt.

Drittes Capitel.

Fortsetzung von der Acceptation der Wechselbriefe.

in Bremen. 38
Breßlau. 40
Cölln. 41
Coppenhagen. 42
Danzig. 42
Frankfurt am Mayn. . . . 44
Hamburg. 45
Leipzig. 46
Lyon. 47
Naumburg. 47
Nürnberg. 48
Paris. 49
Rotterdam. 49
St Gallen. 50
Stockholm. 51
Venedig. 52
Wien. 53

Viertes Capitel.

Von der verschiedenen Verfallzeit der Wechsel und denen sogenannten Respecttägen.

. . . 55
Von den Uso und Respecttägen in
Amsterdam. . . . 60
in Antwerpen. . . 61
Archangel. . . 61

Aug-

Innhalt.

Augspurg. . . . 62
Basel. . . . 62
Bergamo. . . . 63
Berlin. . . . 64
Bologna. . . . 64
Bozen. . . . 64
Braunschweig. . . . 65
Bremen. . . . 65
Breßlau. . . . 65
Cölln. . . . 66
Danzig. . . . 66
Florenz. . . . 66

Fünftes Capitel.

Fortsetzung der Nachrichten von den verschiedenen Verfallzeiten und Respecttägen der Wechsel.

in Frankfurt am Mayn. . . . 68
Geneve . . . 69
Genua. . . . 69
Hamburg. . . . 70
Leipzig. . . . 71
Lisle. . . . 72
Lissabon. . . . 72
Livorno. . . . 73
London. . . . 74
Madrit. . . . 74
Milano. . . . 75
Neapolis. . . . 76

Innhalt.

Nürnberg. . . . 77
Paris. . . . 77
Rom. . . . 77
St. Gallen. . . . 78
Stockholm. . . . 78
Straßburg. . . . 79
Turin. . . . 79
Venedig. . . . 80
Wien. . . . 81
Zürich. . . . 81
Zurzach. . . . 81

Sechstes Capitel.
Von Bezahlung der Wechselbriefe, den Protestiren, den Rückwechsel und den Wechselrecht. . . . 82
Von den Protestiren der Wechselbriefe. 86
Muster eines Wechsel-Protests. . . 89
Von den Rückwechsel. . . 95
Muster einer Retour-Rechnung . . 97
dergleichen. . . . 99
Von den Wechselrecht. . . . 103

Siebentes Capitel.
Von den Wechsel-Coursen und der verschiedenen Einrichtung der Wechselarten auf den vornehmsten europäischen Handelsplätzen. . . 108

Innhalt.

Von den Courszetteln. . . . 111
Wechselarten in Amsterdam. . . 113
Antwerpen . . . 114
Archangel. . . . 115
Augspurg. . . . 115
Basel. . . . 116
Berlin. . . . 117
Bologna. . . . 118
Bozen. . . . 119
Cölln. . . . 120
Coppenhagen. . . . 121
Danzig. . . . 121
Florenz. . . . 121
Frankfurt am Mayn. . . 123
Geneve. . . . 124
Genua. . . . 125
Hamburg. . . . 126
Königsberg. . . . 127

Achtes Capitel.

Fortsetzung der Nachrichten von der Verfassung der Wechselarten der vornehmsten europäischen Handelsplätzen.

. . . 128
in Leipzig. . . . 129
Lille. . . . 129
Lissabon . . . 130
Livorno. . . . 131
London. . . . 132
Lüttich und Mastrich. . . 133

Madrit.

Innhalt.

Madrit. . . 134
Meßina. . . 135
Milano. . . 136
Neapolis. . . 137
Nürnberg. . . 138
Paris und Lyon. . . 139
Reval. . . 139
Riga. . . 140
Rom. . . 140
St. Gallen. . . 141
Stockholm. . . 142
Turin. . . 142
Venedig. . . 143
Wien. . . 144
Zürich. . . 145

Neuntes Capitel.

Von den Wechselhandel, und denen darbey vorkommenden Geschäften. . . 147

Von der Wechselnotitz. . . 149
Von den Tratta-Buch. . . 150
Von den Wechselcopier-Buch. . 151
Von den Verkauf der Wechsel-briefe. . . . 152
Von den Schlußzetteln. . . 153

Zehn-

Innhalt.

Zehentes Capitel.

Fortsetzung von denen bey Wechselgeschäften vorkommenden verschiedenen Ereignissen und Vorfällen.

Von den verschiedenen Ausdrücken in Wechselhandel. . . . 158
Von den Abgeben und Versenden der Wechsel. . . . 160
Von denen Addreßen so den Wechseln angefüget werden. . . 163
Von der Wechselreuterey. . . . 168

Eilftes Capitel.

Von den Pari und Agio und den Wechselcalculationen.

Von den Pari. . . . 173
Von den Agio. . . . 176
Von den Wechselcalculationen. . 179

Zwölftes Capitel.

Von den Geschäften in Münzwesen. . . . 191
Von der Mark Eintheilung nach den Richtpfenning . . . 192
Von der Feinrechnung. . . . 195
Von der Beschickung des Tiegels. 197
Von der Legirung des Goldes mit Silber und Kupfer. . . 203
Von der Erforschung des Gewichts der Goldsorten. . . 206

Drey-

Innhalt.

Dreyzehntes Capitel.

Von den Commißions und Speditionsgeschäften. . . . 209
Von der Provision. . . . 211
Von der Unkosten Berechnung. . . . 212
Von den del credere stehen. . . . 213
Von der Waaren Einkaufs-Commißion. 215
Von der Waaren Verkaufs-Commißion. 218
Muster einer Verkaufsrechnung. . 221
Von den Aßecuranzbesorgungen. . 222
Muster einer Rechnung über eine besorgte Aßecuranz. . . 224
Von den Wechsel-Commißionen. . 225
Von den Traßiren und Remittiren par appoint. . . . 229
Von den Geld-Commißionen. . 230
Von den Proceß-Commißionen. . 231
Von den Speditions-Geschäften. . 232

Vierzehntes Capitel.

Von den Fallimenten und Banquerouten überhaupt und insonderheit. . . . 236
Von den Betragen des Schuldners. 240
Von den Verhalten der Gläubiger. 249
Von den gerichtlichen Concours. . 254

Funf-

Innhalt.

Funfzehntes Capitel:
Allgemeiner Unterricht in den kaufmännischen Rechnungswesen.

Von der Numeration. . . . 268
Von der Addition. . . . 270
Von der Subtraction. . . . 273
Von der Multiplication. . . . 275
Von der Division. . . . 279

Sechzehntes Capitel.
Fortsetzung eines allgemeinen Unterricht von den kaufmännischen Rechnungswesen.

Von den Brüchen. . . . 283
Von der Addition in Brüchen. . 285
Von der Subtraction in Brüchen. 289
Von der Multiplication in Brüchen. . . . 290
Von der Regula de tri. . . . 291
Von der Interesse-Rechnung. . . 298
Von der Agio-Rechnung. . . 306
Von der Rabatt-Rechnung. . . 308
Von der Provision-Berechnung. . 312

Siebzehntes Capitel.
Fortsetzung einer kurzgefaßten Anweisung, in kaufmännischen Rechnungswesen.

Von

Von der Reduction verschiedener Münzsorten. . . . 314
Von der Reducirung der Thaler zu Gulden . . . 315
Reducirung der Gulden zu Thaler. 316
alte Louisdors in Ducaten. . . . 317
Laub oder neue Thaler in Ducaten. . . 319
Laubthaler in Carolins oder neue Louisdor. 320
Maxdors in Carolins oder neue Louisdors. 321
Maxdors in alte Louisdors. . . 321
Von der Gesellschafts-Rechnung. 322
in Concurs Fällen. . . . 327

Achtzehntes Capitel.

Fortsetzung einer kurzgefaßten Anweisung in kaufmännischen Rechnungswesen. . . 332
Von der Ketten-Rechnung . . 333
Von den Wechselcalculationen. 341
Von den Cours-Berechnungen. 351
Von der französischen Cours-Rechnung. 352
Von der Hamburger Cours-Rechnung. 353

Von

Innhalt.

Von der Amsterdamer Cours-Rechnung. . . . 354
Von der Londoner Cours-Rechnung. 355

Neunzehndes Capitel.

Von den moralischen Eigenschaften und Pflichten eines Kaufmanns. . . . 357

Die allgemeinen Pflichten eines Menschen in Rücksicht der Erkenntniß GOttes und seiner selbst 358
Besondere Regeln eines Kaufmanns. 367
bey seiner Etablirung. . . . 367
bey einer Gesellschafts-Verbindung. 370
bey Errichtung der Handlung. 371
bey seiner Verheyrathung. . . 373
in Führung seines Hauswesens. 378
in den Betragen gegen seine Untergebenen. . . . 380

Zwanzigstes Capitel.

Fortsetzung von den Pflichten und moralischen Eigenschaften eines Handelsmanns in Ansehung seiner, und der Einrichtung seines Handlungswesens. . 384

Innhalt.

Von der Bekanntmachung einer angehenden Handlung. . . 384
Von Erwerbung der Bekanntschaften. 385
Von Reisen. 386
Von den nöthigen Betragen eines Handelsmanns in seinen Geschäften. 391
" " in den Briefwechsel. . . 393
" " in Streitigkeiten. . . . 394
" " in Berathschlagungen mit andern. 397
" " in Geld Bedürfniß. . . 399
" " in Ansehung seiner Schuldner. 399
" " in den Ein- und Verkauf der Waaren. . . 402
" " in Beziehung auf den Staat. . . . 403

Ein und Zwanzigstes Capitel.
Von der Einrichtung eines Comtoirs und denen darauf vorfallenden Geschäften. . . . 405

Von der äusserlichen Einrichtung des Comptoirs. . . . 406
Von der Bestellung der Leute die auf dem Comptoir arbeiten. . . 408

Innhalt.

Von Besorgung des Correspondenz-Geschäfts. . . . 410

Von denen Geschäften so derjenige zu besorgen welcher die Spedition unter Händen hat. . . 417

Von denen Geschäften des Caßierers. . . . 419

Von denen Geschäften zur Besorgung des Ein- und Verkaufs. . 421

Von den Geschäften des Buchhalters. . . . 422

Zwey und Zwanzigstes Capitel.

Von den Pflichten der Handlungsdiener und Lehrlinge. 424

Von den Pflichten eines Lehrlings gegen seinen Principalen. . . 430

gegen die Frau und Kinder. . 430

gegen seine Vorgesetzte auf den Comptoir. . . . 431

gegen seine Cameraden und Gesinde. 431

in Ansehung der Religion. . 433

in

Innhalt.

in Ansehung seiner aufhabenden Geschäften. . . . 435
in Ansehung seiner äusserlichen Aufführung. . . . 436
Von den Pflichten eines Handlungsbedienten. . . . 438
bey seiner Engagirung. . . . 439
bey Verwaltung seiner Geschäfte. 440
bey unternehmenden Reisen. . 442

Erstes

Erstes Capitel.

Von den Wechselbriefen, ihrer äusserlichen Einrichtung und gültigen Beschaffenheit.

Die Bedeutung des Worts, **Wechseln**, läßt sich aus den gemeinen Verstand des Ausdrucks, von selbsten erkennen, und heißt eben so viel als Tauschen; also pflegt man bey Vertauschung einiger Geldsorten gegen andere zu sagen, man habe gewechselt, und aus diesen Grund heißt man diejenige schriftliche An-

weisungen, so man gegen Bezahlung des Ertrags am Gelde, von einem andern erhält, Wechselbriefe, indeme bey diesem Handel ein förmlicher Tausch oder Wechsel vorgegangen ist; da der eine Geld bezahlet, oder Geldes Werth gegeben, und der andere eine schriftliche Verbindung oder Anweisung giebt, solches entweder selbst oder an einen dritten wiederum zu bezahlen, oder bezahlen zu lassen.

Wir wollen uns bey den ersten Erfindern der Wechselbriefe, oder was vor Gelegenheit am ersten darzu die Veranlassung gegeben, nicht umständlich aufhalten. Einige schreiben diese Erfindung denen Juden zu, welche unter der Regierung der Könige Philipp August und Philipp den Langen aus Frankreich vertrieben worden, und sich der Wechselbriefe zuerst bedienet haben sollen, um auf diese Art ihr Vermögen aus Frankreich nach und nach an sich zu ziehen. Ich sehe aber nicht ein, warum man die Erfindung dieses Tausches in so neuere Zeiten setzet, da man eben sowohl, wenn es nicht vor unsere Zeiten zu altmodisch klingte, den Gabel zu Rages in Meden, der dem Tobias eine Handschrift über zehn Pfund Silbers gegeben, als den Erfinder anführen könnte, indeme nach den Umständen so wir darbey lesen, diese Handschrifften zu damaligen Zeiten schon sehr gangbar gewesen seyn

musten.

musten. Ob aber diese Handschrifft des Gabels ein Sola-Wechsel ware, und ob er auf Sicht oder daro gestellet gewesen, dieses mögen die Herrn Critici untersuchen; wir wollen uns allhier nur um denjenigen Unterricht bekümmern, welcher einen Kaufmann zur Erkänntniß der Wechselbriefe nach allen ihren Theilen unumgänglich nöthig ist, und hiebey die äusere Einrichtung und Abfassung derselben, samt der eigentlichen Bedeutung der dabey gebräuchlichen fremden Wörter und Ausdrücke anjetzo deutlich erklären.

Alle Wechselbriefe, werden entweder auf sich selbst ausgestellet, und heissen in diesen Fall *Sola*-Wechsel, weil man keine mehrere Abschrifften davon zu machen pfleget, oder eigene Wechsel, weilen man sie von und auf sich selbst stellet, oder sie werden auf eine dritte Person ausgestellet, und werden nach der Anzahl der vielfältigen Abschrifften, die davon gemacht werden, mit den Nahmen eines *Prima*, *Secunda*, oder *Tertia*-Wechselbriefs beleget.

Die äusserliche Form eines Wechselbriefs ist ein der Länge nach durchgeschnittenes Quartblatt, von guten Papier das nicht fliesset, worauf man den Wechsel mit deutlichen Worten und erforderlichen Ausdrücken sauber und

correct hinschreibet, mit sorgfältiger Aufmerksamkeit, damit nichts daran geändert werden dörfe, indeme in einen Wechsel alles deutlich, und nichts abgeändert oder radirt seyn soll.

Die Personen, so bey Ausstellung eines Wechsels vorkommen, sind nach Beschaffenheit desselben mancherley. Ist es ein Sola-Wechsel so kommen meist nur zwey darbey in Vorschein, nehmlich der Aussteller der den Wechsel ausstellt, so denselben in Händen hat, und der Innhaber. Bey denen andern Gattungen von Wechseln, die auf einen dritten abgegeben werden, kommen drey, nemlich der Aussteller, der Innhaber und der Bezogene oder Acceptant, das ist diejenige Person, auf welche der Wechsel abgegeben wird, vor.

Was nun die innerliche Einrichtung und wörtlichen Innhalt, eines gültig abzufassenden Wechselbriefs anbelangt, so sind darbey nachfolgende Puncten zur Rechtschreibung und ordentlichen Ausfertigung desselben in acht zu nehmen.

I. Wenn man sich, wie bey Einrichtung der äusserlichen Form schon gedacht, ein Blatt Papier genommen, so setzet man oben zur linken Hand die Benennung des Wechsels, ob es ein *Sola*, *Prima*, *Secunda*, oder

Tertia Wechsel sey, und wenn es also ein Sola wäre so wird obenhin zur linken Hand das Wort

Sola

ist es ein Prima-Wechsel das Wort

Prima

und so ferner nach der Eigenschafft des Wechsels das dieselbe bestimmende Wort hingeschrieben. Einige pflegen dieses Wort nicht oben, sondern unten hin zu sotzen, welches denn im Grunde einerley ist, und dem Werth des Wechsels nichts benimmt.

II. Wird der Ort des Wechsels, woher selbiger gezogen wird, nebst der Jahreszahl, und den Tag des Monaths, wenn selbiger ausgestellet wird, und die Summa des Betrags von den Wechsel in Zahlen, benebst der Zahlungsart, oder Sorten, in welchen derselbe bezahlet werden soll in einer Linie beschrieben.

Wenn man also z. E. allhier in Frankfurt einen Wechsel von fl. 500. Corrent auf Amsterdam von den 6. May auszustellen hätte, so schreibt man nach dieser Regel

Frankfurt den 6. May 1770. pr. fl. 500. in Corrt.

Die genaue Beobachtung dieser Regel ist bey Wechselbriefen deren Zahlungszeit auf einen bestimmten Termin von den Datum an, wenn er ausgestellet worden, laufet, besonders nothwendig; man muß dahero die Zahl des Datums recht deutlich, und zwischen das Wort den und die Benennung des Monaths auf eine solche Art ausfüllen, damit von einem dritten keine nachtheilige Aenderung mit der Zahl vorgenommen werden könne, als wenn zu der hier befindlichen Zahl 6. ein anderer einen 1. vorsetzte, so hätte der Brief 10. Tage länger zu laufen, oder wenn er von 2ten ausgestellet wäre, und ein anderer setzte der Zahl 2. die Zahl 1. nach, so hätte der Wechsel gar noch 20. Tag länger zu laufen.

Es läßt sich freylich eine solche vorgegangene Gefährde leicht entdecken, indessen kan es doch zu Weitläuftigkeiten Veranlassung geben, welche aber durch pünctliche Beobachtung dieser Regel leichte vermieden werden. Allenfalls könnte man auch bey Briefen deren Zahlungszeit von den ausgestellten dato lauft, den datum anstatt der Zahlen mit Wörten beschreiben.

III. Wird die bestimmte Zahlungszeit des Wechsels beschrieben, und eine neue Linie angefangen.

Die in der Handlung gewöhnlichsten Zahlungszeiten sind entweder **auf Sicht**, oder auf eine gewisse Zeit **nach** *dato*, oder **ein** *Uso*, **halb** *Uso*, oder **doppelt** *Uso*, welcher Ausdruck nach den verschiedenen eingeführten Wechselgebräuchen, eine verschiedene Zahlungszeit in sich begreiffet.

Manchmal wird die Zahlungszeit auf einen gewissen festgesetzten Tag bestimmet, welcher sodann ausdrücklich an diesen Ort benennet werden muß, als z. E. pr. den 18. dieses Monaths u. s. w.

Nicht weniger werden auch öfters Wechselbriefe auf eine gewisse Zeit in die Messen abgegeben, entweder überhaupt auf die Messe, oder auf eine bestimmte Woche in derselben zahlbar.

Es mag nun von allen diesem eine Zahlungszeit zu den Wechsel bestimmet werden, welche da wolle, so muß solche an diesem Ort, wie hier angemerket worden, deutlich beschrieben werden.

IV. **Wird die eigentliche Anweisung zur Zahlung des Wechsels, nebst der Eigenschaft desselben, ob es ein** *Sola*, *Prima* **u. s. w. seye, hingeschrieben,** als z. E.

Gelieben EE. zu bezahlen, gegen diesen meinen Prima Wechselbrief.

Dieses ist sehr nothwendig, wenn auch gleich schon wie bey der ersten Regel bemerket ist, die Eigenschafft des Wechsels mit einen linker Hand hingeschriebenen Wort wäre angezeiget worden.

Wenn es ein Secunda oder zweyte Abschrift des Wechselbriefs ist, so wird gesetzet

Gegen diesen meinen *Secunda*, oder zweyten Wechselbrief, wenn der Erste nicht bezahlt worden.

und eben so wird bey einem Tertia Wechsel geschrieben,

Gegen diesen *Tertia*, oder dritten Wechselbrief, wenn der zweyte nicht bezahlet worden.

indeme der Wechsel nur einmal bezahlet werden kan, wenn auch gleich mehrere Abschrifften davon gemacht worden, und unter den Leuten herumgehen.

V. Wird die Summe und der Betrag des Wechsels wie viel, mit deutlichen Worten, und nicht mit Zahlen, benebst den Geldsorten, worinne derselbe bezahlet werden soll, angemerket. Als z. E.

die Summa von Fünfhundert Gulden in Correnr

oder,

oder,

die Summa von Fünfhundert Gulden in Carolins, das Stück zu Eilf Gulden gerechnet.

u. s. w. nach Erforderniß eines jeden Plazes.

Wenn man die Münzsorten beschreibt, in welchen der Wechsel bezahlet werden soll, so thut man wohl, daß man den Werth des Geldes nicht in Zahlen, sondern mit deutlichen ausgeschriebenen Worten bemerket, als wie hier die Carolins zu Eilf Gulden, dadurch aller Irrthum vermieden werden kan.

VI. Wird der Nahme des Innhabers, an den oder dessen Ordre der Wechsel bezahlet werden soll angemerket, als z. E.

an die Ordre Herrn Paul Lucas,

oder,

an Herrn Paul Lucas oder dessen Ordre.

Bey allen Wechselbriefen die auf einen dritten abgegeben werden, ist dieser Ausdruck an die Ordre schlechterdings nöthig; indeme der Innhaber gar selten den Empfang des Wechsels selbsten besorget, sondern wiederum an einen andern zu übertragen pfleget, welches er doch nicht thun könnte, wenn der Wechsel nicht an seine Ordre, sondern bloß

an ihm zu bezahlen gestellet wäre. Doch hat diese Regel vom Wechseln auf die Handelsplätze, Venedig und Botzen ihre Ausnahme, indem alle dahin gestellte Wechsel, bloß allein an den Empfänger lauten müssen, und also ihren Empfang keinem andern übertragen, oder endoßirt werden können.

Imgleichen pfleget man die Deposito-Wechselbriefe die nicht in der Handlung herumlaufen, oder an jemand anders vernegotiirt werden sollen, auch ohne Ordre und bloß allein an den Innhaber auszustellen.

Bisweilen geschiehet in Wechselgeschäfften, daß man aus einem nüzlichen Bewegungsgrund, auf einen andern Wechselplaz eine Speculation macht, und einige Wechsel abgibt: da man aber nicht allemahl gleich Abnehmer darzu mit Nuzen finden kann, oder man hat Briefe auf lange Sicht, als wie zwey oder drey Monath abzugeben, und dergleichen langsichtige Papiere sind eben in keinen Werth, und mit Nuzen nicht zu verkaufen, so fertiget man in dergleichen Fällen, die Wechsel indessen an seine eigene Ordre aus, und läßt sie eine Zeit ablaufen, und verwahret sie zu einer sonstigen nüzlichen Verkaufs-Gelegenheit.

VII. Wird in den Wechsel angemerket, ob und wie man den Werth des Wech-

Wechsels empfangen habe: als z. E. wenn man den Betrag dafür baar empfangen so schreibt man

den Werth baar empfangen,

hat man vor den Werth Waaren bekommen so sezt man bloß

den Werth von denselben.

und wenn der Betrag von einen dritten bezahlet worden, so schreibt man, nach Befinden der Umstände, entweder nur die Anfangs-Buchstaben, oder auch den ganzen Nahmen desjenigen der den Wechsel bezahlet hat: als z. E.

den Werth empfangen von A. L.

stehet man mit denjenigen so man den Wechsel giebet oder übermachet in Rechnung so schreibt man

den Werth in Rechnung,

und richtet sich also in allen bey Bemerkung des empfangenen Werths nach den wahren Umständen; dadurch man sich viele Weitläuftigkeiten ersparen kann, die sonsten bey unrichtiger Anzeige des empfangenen Werths in allerley Vorfällen sich ereignen können.

Hat man einen Wechselbrief an jemanden verhandelt dafür man den Betrag nicht eher empfangen soll, als bis die Nachricht von der richti-

richtigen Annahme des Wechsels zurückgekommen, so muß man darauf sehen mit was vor einem Manne man es zu thun habe: ist es ein vermögender redlicher Mann, so schreibt man wohl in den Wechsel, man habe den Werth empfangen; kann man sich aber nicht gänzlich auf ihn verlassen, so thut man wohl, sich einen kleinen Schein von ihm darüber geben zu lassen, der ohngefähr so eingerichtet werden könnte.

„ Daß ich von dem Herrn Johann Ludewig allhier einen Wechsel von Rthlr.
„ 200. in Ldo'rs à Rthl. 5. auf Hr. Carslowiz in Leipzig auf bevorstehende
„ Jubilate Messe zahlbar empfangen,
„ und ihme den Werth dafür à 98.
„ pro cent gerechnet, nach eingekommener Nachricht von der richtigen
„ Annahme desselben, bezahlen wolle,
„ ein solches bescheinige hiemit. Frankfurt den 6. May.

Friedrich Trumel.

Hat man einen solchen Schein empfangen, so kann man sodann in dergleichen Fällen ohne Bedenken in den Wechsel sezen man habe den Werth empfangen.

VIII. Wird den Bezogenen zur Nachricht angemerket, wie und wenn er den Betrag des Wechsels auf Rechnung zu bringen habe, als z. E. wenn der Wechsel vor eigene, oder des Bezogenen seine Rechnung abgegeben worden, so schreibet man bloß

E E. stellen es auf Rechnung.

Ist der Wechsel auf Ordre eines dritten abgegeben worden, so sezt man die Anfangs-Buchstaben desjenigen hinzu vor dessen Rechnung es geschehen, als:

E E. stellen es auf Rechnung H. R.

ohne daß man eben nöthig hat, den ganzen Nahmen auszuschreiben, dadurch man einen andern nur die Nahmen seiner Correspondenten verrathen würde.

IX. Wird der Schluß des Contexr des Wechselbriefes gemachr, indeme man sich auf den Aviso-Brief, so man dismal abgehen lassen beziehet, mit den Worten laut Aviso oder laut gegebener Nachricht.

Bey allen Wechseln die man vor seine eigene, oder vor Rechnung eines dritten abgiebet, ist es nicht allein nöthig, daß man den Bezogenen Nachricht gebe, damit er wisse, vor wem er den Wechsel anzunehmen habe; sondern auch guter Ordnung halber ohnumgäng-

gänglich erforderlich, daß man den Aviso-Brief nicht unterwegs lasse.

Zuweilen geschiehet es, daß man aus ein- oder andern Grunde, keinen Aviso giebt, als z. E. man hätte seinen Avis-Brief schon geschlossen und auf die Post gegeben, und es käme ein Mäckler, und wollte noch einen Wechsel auf den Plaz haben, — der Cours den er bietet ist günstig, man nimt also seinen Vorschlag an, weilen man aber doch deswegen nicht erst wieder einen neuen Brief schreiben will, so sezt man in den Wechselbrief am Schluß

ohne weitern Aviso,

damit der Bezogene solchen ohne Erwartung eines Aviso annehmen möge. Nichts destoweniger pfleget man einen solchen abgegebenen Brief guter Ordnung halber doch mit den folgenden Posttag zu Avisiren.

X. Wird die Addresse oder Nahmen des Bezogenen, nebst den Ort wo er anzutreffen bemerket. Dieses geschiehet: Man sezet diese Addresse lincker Hand unter den Wechsel mit deutlichen Worten hin; und beschreibet den Nahmen, mit den Vornahmen, damit bey vorkommender Gleichheit in den Nahmen kein Irrthum vorgehen möge, als z. E. der Bezogene hiesse Johann Paul Schmidt

Schmidt und wäre in Amsterdam wohnhaft, so schreibt man lincker Hand unter den Wechsel

Herrn
Herrn Johann Paul
Schmidt. Bang.
in
Amsterdam.

Und wenn der Bezogene in einer grossen Stadt wohnet, und eben nicht gar zu sehr bekannt ist, so sezt man den Nahmen der Strasse bey, wo derselbe wohnet.

Ist es ein Sola-Wechsel, den man auf sich selbsten ausstellet, so schreibet man an den Ort der Addresse

Auf
Mich Selbsten
in
Franckfurt
am Mayn.

oder wie sonst der Ort heisset, wo man sich aufhält.

Bisweilen geschiehet es auch daß Wechsel-Briefe auf Pläze abgegeben werden, wohin eben kein Wechsel-Cours ist, und man dahero die Zahlung dergleichen Wechsel auf einen andern Plaz bestimmet. Als z. E. man wollte von Franckfurt nach Cadix traßiren, wohin von den hiesigen Plaz kein ordentlicher Wechsel-

sel-Cour ist, so sezt man einen andern Wechsel-Plaz, als Amsterdam, der mit Cadix in Relation stehet, dabey, wo die Zahlung geschehen soll. Z. E.

Herrn
Herrn Diego Maravedi
in
Cadix
in Amsterdam zahlbar.

In dergleichen Fällen stellet der Freund sodann die nöthige Ordre an seinen Correspondenten in Amsterdam, der die Bezahlung des Wechsels an seiner statt besorge, und bey der Vorweisung in Cadix acceptirt er den Wechsel mit den Worten

acceptirt.
Diego Maravedi

um solchen in Amsterdam durch Herrn Nicolaus Ehrwein zu bezahlen.

Wenn nun der Wechselbrief solchergestalten ausgefertigt ist, so wird er

XI. mit der deutlich und vollständig ausgeschriebenen eigenhändigen Unterschrifft des Ausstellers versehen.

Diese Unterschrift wird zur rechten Hand unter den Wechsel gesezt, und muß solche der Principal

ripal oder Aussteller des Wechsels eigenhändig vollziehen, wenn er anders gültig seyn soll.

In Fällen wo der Principal abwesend, kan zwar der Buchhalter oder Handlungs-Bediente, so die Geschäffte versiehet, den Wechsel an statt seines Handlungs-Principal unterschreiben, er muß aber dazu mit einer ausdrücklichen Vollmacht versehen seyn, sonst ist seine Unterschrifft nicht gültig.

Dieses sind die erforderlichen Eigenschafften und bestimmte Ausdrücke, nach welchen ein jeder vollständiger und gültiger Wechselbrief eingerichtet seyn muß, wenn er seinen wahren Werth behaupten soll.

Um nun diese gegebene Vorschrifften zur Verfassung der Wechselbriefe noch deutlicher zu machen, so soll nunmehro von jeder Art der Wechselbriefe ein darnach eingerichtetes Muster vorgeleget werden.

Muster eines Sola-Wechsel.

Sola. Franckfurt am Mayn den 14. Mai 1770. pr. fl. 800. in Carolins à fl. 11.

Sechs Monath nach dato zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an den hiesigen Herrn Johann Gottlieb Ernst, die Summa von acht hundert Gulden in Carolins, das Stück zu eilf Gulden gerechnet, den Werth

habe von denselben baar empfangen, und leiste seiner Zeit richtige Zahlung.

Johann David Jung.

Auf
Mich Selbsten
in
Franckfurt
am Mayn.

Muster von Wechselbriefen auf einen Dritten in Prima, Secunda und Tertia.

Prima. Frankfurt am Mayn den 11. Maii 1770. pr. fl. 900. in Corrt.

Sechs Wochen nach dato belieben EE. zu bezahlen gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief an die Ordre Herrn Johann Matthäus Thum, die Summa von Neun hundert Gulden in Corrent, den Werth habe von denselben baar empfangen. EE. stellen es auf Rechnung laut avilo, von

Christian Friedrich Grein.

Herrn

Herrn Theodor Desmeth
in
Amsterdam.

Secun-

Secunda. Frankfurt am Mayn den 11. Maji 1770. pr. fl. 900. in Corrt. Sechs Wochen nach dato, belieben EE. zu bezahlen gegen diesen meinen Secunda-Wechselbrief, (wenn der Prima nicht bezahlt worden,) an die Ordre Herrn Johann Matthäus Thum die Summa von Neun hundert Gulden in Corrent, den Werth habe von denselben baar empfangen. EE. stellen es auf Rechnung laut aviso von

Christian Friedrich Grein.

Herrn
Herrn Theodor Desmeth
in
Amsterdam.

Tertia. Franckfurt am Mayn den 11. Maji 1770. pr. fl. 900. in Corrt. Sechs Wochen nach dato belieben EE. zu bezahlen, gegen diesen meinen Tertia Wechselbrief, (wenn der Prima und Secunda nicht bezahlt worden,) an die Ordre Herrn Johann Matthäus Thum, die Summa von Neun hundert Gulden in Corrent, den Werth habe von denselben baar empfangen. EE. stellen es auf Rechnung laut aviso von

Christian Friedrich Grein.

Herrn
Herrn Theodor Desmeth
in
Amsterdam.

Zweytes Capitel.

Von den Uebertrag oder Indoßiren der Wechselbriefe und ihrer Acceptation oder Annehmung.

Wenn ein jeder Innhaber eines Wechsels den Betrag desselben selbsten in Empfang nehmen müste, und sein Recht nicht an einen andern übertragen könnte, so würden die Wechselbriefe in den Handlungswesen wenig Bequemlichkeit und einen schlechten Nuzen verschaffen.

Man hat dahero wie bey der sechsten Regel des vorigen Capitels angezeiget worden, die Gewohnheit eingeführet, daß man bey einem jeden Wechsel, der auf einen dritten abgegeben wird, die Bezahlung desselben, an den Innhaber oder dessen Ordre stellet.

Durch diesen Ausdruck wird der Innhaber berechtiget, sein Recht an einen andern zu übertragen, welches man das Indoßiren von dem Italiänischen Wort Indosso zu nehmen pfleget.

Dieses Indoßiren des Wechsels geschiehet, wenn der Innhaber auf den Rücken des Wechsels die gewöhnliche Indossements-Formul mit seiner Nahmens-Unterschrifft sezet, oder auch wenn derselbe nur bloß seinen Nahmen hinschreibet und dieses heißt man *in blanco* endossiren, weil man einen kleinen Plaz auf den Papier weiß oder leer stehen läßt, und seinen Nahmen darunter schreibet, als z. E. der Innhaber des Wechsels heisset Peter Ludwig, und wollte den Wechsel in blanco endossiren, und an einen andern übertragen, so läßt er einen kleinen Plaz auf den Rücken des Wechsels leer, und unterschreibt

Peter Ludwig.

Dieses ist schon hinlänglich genug, daß der neue Innhaber diesen Wechsel entweder selbst empfangen, oder auch wieder an einen andern übertragen kan.

Indessen sollte man doch nicht so leicht einen jeden Wechsel also in blanco endossiren, weilen es zu allerhand Unrichtigkeiten und Gefährden Veranlassung geben kan: denn wenn ein solchergestalt endossirter Wechsel verlohren gehet, so kan ein jeder der ihn findet, Gebrauch davon machen, und denselben verhandeln, oder auch selbst eincaßiren.

In Augspurg ist das Blanco Endossement, durch die dasige Wechsel-Ordnung gänzlich abgeschafft, und müssen alle Wechsel-Briefe, mit der gewöhnlichen Formel endossiret werden. Die Braunschweiger Wechsel-Ordnung hat das Blanco endoßiren ebenfalls untersagt; und nach der Berliner Ordnung, kan der Bezogene die Zahlung des Wechsels verweigern, wenn derselbe in Blanco endoßirt ist, und der Innhaber ihm nicht nöthige Sicherheit wegen Anschaffung des richtigen Endoßements geben kan.

Die gewöhnliche Form eines Endoßement wird folgender massen abgefaßt, und bewerkstelliget.

Der Innhaber des Wechselbriefs, so denselben an einen andern übertragen will, schreibt auf den Rücken des Wechsels, eine kleine Anweisung auf den Bezogenen, darinnen der Nahme desjenigen dem man den Wechsel übertragen, die Art wie man den Werth empfangen und das Datum wenn es geschehen, ausgedrücket, und sodann mit behörigen Unterschrift des Cedenten versehen wird, als z. E.

Für mich bezahlen EE. an die Ordre Herrn Johann Philipp Clemens, den Werth empfangen. Frankfurt den 6. April 1770.

Paul Dorschen.

Will dieser neue Innhaber des Wechsels der Clemens, denselben wiederum an jemand anders übertragen, so schreibt er seine Uebertrags-Formel oder Endoßement unter das vorige, und so machet es der dritte, vierte und alle übrige Innhaber bis auf den lezten der die Bezahlung des Wechsels empfängt; welcher nur bloß seinen Nahmen hinsetzet, durch dessen Unterschrifft der Bezahler des Wechsels quittiret ist.

Da indessen Wechselbriefe, zumalen langsichtige, oft gar lange Zeit in der Welt herum laufen, und immer von einen an den andern verhandelt werden, bis sie an den Ort ihrer Bezahlung gelangen, so geschiehet es oft, daß der Raum auf den Rücken des Wechsels nicht hinlänglich ist, alle Endoßements zu fassen. Bey diesem Vorfall nimmt man ein neues, weisses der Länge nach durchgeschnittenes Quartblatt Papier; und füget es an den Wechsel mit Kleister oder auch Oblaten subtil an, und auf dieses angefügte Stück Papier, schreibet man die fernere Endoßements hin. Damit indessen mit diesen angehefften Stück-Papier, weil es auf der einen Seite weiß bleibet, nichts ungleiches vorgehen möge, indeme es leichte von jemand abgenommen, und ein besonderer Wechsel darauf geschrieben werden könnte; so pfleget man dieses Stück Papier

auf der unbeschriebenen Seite, mit einigen starken Zügen, oder welches am besten mit etlichen Linien durchaus zu beziehen, damit nichts darauf geschrieben werden könne.

Uebrigens ist es keine gleichgültige Sache die Endossements-Formel, auf diese oder jene Art auszudrücken, sondern sie muß nothwendig so, wie hie oben das Muster davon gegeben worden, eingerichtet werden, wenn sie gültig seyn, und keine Veranlassung zu Strittigkeiten geben sollen.

Wenn der Cedent des Wechsels eine einige Persohn ist, so heisset es zu Anfang des Endossements

Für mich,

sind es mehrere so heißt es

Für uns.

Das Wort Ordre muß auch ohnumgänglich in den Endossement darzu geschrieben werden, denn dieser Ausdruck allein berechtiget, den nunmehrigen Innhaber, sein Recht an einen andern zu übertragen; dahero auch ein Wechsel, darauf ein Endossement ohne Ordre stehet, nicht mehr weiter endoßiret werden kan.

Die Benennung des Werths ob man solchen empfangen oder auf Rechnung geschrieben

ben ist auch nothwendig, und können dadurch viele Strittigkeiten vermieden werden.

Die Bemerkung des Datum ist bey Wechselbriefen, die nach den Datum und nicht auf Sicht laufen, niemalen zu unterlassen, indeme man in widrigem Fall, wenn zumalen der Wechselbrief seiner Verfallzeit nahe ist, und man in dem Endossement keinen Datum bemerket hat, und mit den Bezogenen etwas ungleiches vorgienge, gar wohl in Anspruch genommen werden kan, als wenn man durch die Zurückhaltung des Wechsels über die Zeit einige Veranlassung darzu gegeben hätte.

Die Unterschrift des Endossement, muß von dem Innhaber des Wechsels eigenhändig geschehen, und ein Buchhalter oder Kaufmannsdiener der im Nahmen seines Principalen Wechselbriefe zu unterschreiben bevollmächtiget ist, muß es bey der Unterschrift anmerken. Dieses geschiehet wenn man der Unterschrift die Worte

Pr. Proc. das ist per Procura
auf deutsch, aus Vollmacht

vorsezet, und unter die Nahmens-Signatur des Principalen, seine auch mit unterzeichnet.

Auf Wechselbriefen die von den italiänischen Plätzen kommen, bemerket man in den Endossement die zwey Buchstaben S. P.

diese bedeuten Senza præjudicio das ist auf deutsch, ohne Nachtheil. Der Endossent will sich durch diesen angezeigten Ausdruck verwahren, daß man in Fall, wenn der Wechsel mit Protest zurück käme, nicht ehe an ihm zurück gehen, und die Bezahlung von ihm fordern könne, biß man den Bezogenen und Ausstellers angegriffen. Dieser eingeführte Vorbehalt macht dergleichen Wechselbriefe unwerth und in Deutschland wird ein solches Endossement nicht zugestanden.

Von der Acceptation oder Annahme der Wechselbriefe.

Unter der Acceptation oder Annahme eines Wechselbriefs wird diejenige schriftliche Gutheissung des Bezogenen verstanden, durch welche er sich verbindlich macht, den Betrag und Werth des auf ihm lautenden Wechselbriefs zu seiner Zeit zu bezahlen.

So lange der Bezogene eines Wechsels der von einem dritten auf ihm ausgestellet worden, denselben nicht angenommen, so lange kan derselbe auch zur Bezahlung nicht angehalten werden, sobald er aber die Annahme geleistet, so ist er auch von den Augenblick an, der Schuldner des Ausstellers, und der Endossenten; er muß zur Verfallzeit die Bezah-

zahlung leisten, oder es kan in widrigen Fall nach aller Strenge des Wechsel-Rechts gegen ihn verfahren werden.

Es bestehet aber die eigentliche Annahme eines Wechsels darinne, daß der Bezogene unter den Context des Wechselbriefs seinen Nahmen eigenhändig, mit oder ohne Beysezung des Tages Datum, wenn ihm der Wechsel vorgewiesen worden, hinschreibet.

Wenn ein Wechselbrief in datum laufet, das ist, daß die Verfallzeit desselben von den Ausstellungs-Datum auf eine gewisse Zeit, als z. E. sechs Wochen dato, zwey Monath dato u. s. w. bestimmet ist, so pfleget der Bezogene nur bloß seinen Nahmen hinzuschreiben, ohne das datum anzumerken, wenn er ihm vorgewiesen wird. Wenn aber ein Wechsel auf keine dergleichen bestimmte Zeit, sondern auf eine gewisse Sicht, als vier, acht, vierzehen Tage nach Sicht gestellet ist, so ist ohnumgänglich nöthig, daß der Bezogene die Annahme des Wechsels das datum des Tages beyseze, wenn ihm solcher präsentirt worden; denn wenn dieses nicht geschähe, so wüste der Innhaber die Zeit nicht, wenn er sich zum Empfang des Geldes zu melden hätte, und der Wechsel wäre nie verfallen. Wenn also z. E. dem Paul Dorschen ein auf ihm gezogener Wechsel, so auf vierzehen Tage nach Sicht lautet, den 15. April zur

Acceptation präsentiret wird, so leistet er die Annahme, indem er also unter den Wechsel schreibet

präsentirt den 15. April
Paul Dorschen.

Von diesen Tag der Annahme wird sodann die Verfallzeit ausgerechnet, und der Wechsel wäre also auf den 29. April ohne die Respecttäge zur Zahlung verfallen.

Alle Acceptationen die gültig seyn sollen müssen von den Bezogenen der den Wechsel zu bezahlen hat, eigenhändig geschehen, indessen kan in Abwesenheit desselben auch seine Frau oder sein Handlungs-Diener, wann sie mit behöriger Vollmacht darzu versehen sind, die Acceptation in seinen Nahmen leisten, und sie ist sodann ebenso gültig als wenn er sie selbsten verrichtet hätte.

Die Acceptation eines Wechsels stehet immer in der Willkühr des Bezogenen, und er kan solche unter allerley Vorwand weigern, ohne daß man ihm nöthigen könne, dieselbe zu leisten; wenn er sie aber auch einmahl geleistet, so kan er sie nicht wieder zurück nehmen, und kein Gesez noch Vorwand kan ihn von seiner Verbindlichkeit loßsprechen so lange als er nur im Stande ist zu bezahlen.

Wegen dieser strengen Verbindlichkeit so aus der einmahl geleisteten Acceptation entstehet, hat sich jeder Acceptant wohl vorzusehen, und die vorwaltenden Umstände bey der Annahme eines Wechsels wohl zu prüfen, damit er sich nicht selbsten in eine unangenehme Verlegenheit und Verwirrung verseze, wenn die Verfallzeit herannahet, und er bezahlen soll. Er wird dahero keinen Wechsel der nicht aus seiner eigenen Schuld, und vor seine eigene Rechnung geschiehet, wenn er nicht vorhero von dem Aussteller, der Betrag desselben angeschafft bekommen hat, annehmen; es müste dann seyn, daß er den Aussteller seit langer Zeit kenne, und mit ihm Geschäffte gemacht habe, und also dahero wohl wisse, daß er sich auf seine Redlich- und Pünctlichkeit sicher zu verlassen habe.

So willkührlich indessen die Annahme eines Wechsels von Seiten des Bezogenen ist, so ohnumgänglich nöthig ist die Besorgung derselben von den Innhaber des Wechsels, denn so lange der Innhaber die Acceptation noch nicht erhalten hat, so lange lebt er auch noch in der Ungewißheit, ob der Wechsel werde bezahlt werden oder nicht, zumal wenn weder der Aussteller noch der Endossent Leute von grossen Credit sind. Der Bezogene mag indessen ein sicherer Mann dem man trauen kan,

seyn oder nicht, so muß der Innhaber sich mit der von ihme erhaltenen Acceptation begnügen lassen, und kan weiters keine Sicherheit von ihm verlangen, sondern muß die Verfallzeit abwarten.

Der Bezogene ist nicht schuldig von denen auf ihm ausgestellte Prima, Secunda, und Tertia-Wechsel, mehr als nur der Prima allein anzunehmen, es müste denn seyn, daß den Prima verlohren gegangen wäre, und in dieser statt hätte er den Secunda nicht anders anzunehmen als mit Protest und Verwahrung, daß im Fall der Prima noch vorkommen sollte, derselbe vor null und nichtig zu achten sey. Hat er aber den Prima angenommen, und es wird ihm der Secunda oder Tertia zur Zahlung präsentiret, so kan er solchen zwar bezahlen, aber er muß sich seinen acceptirten Prima-Wechsel zurückgeben lassen.

Es geschiehet offt auf Wechselplätzen, daß wenn ein Wechselbrief von den Bezogenen nicht angenommen wird, sich ein anderer auf den Plaz befindlicher Handelsmann zur Annahme des Wechsels, entweder vor die Ehre des Ausstellers, oder eines Indossenten desselben der ihm bekannt ist, anbietet. In diesem Fall wird erst ein Protest über die verweigerte Annahme des Bezogenen ausgefertiget, und demselben einverleibet, daß dieser oder

jener

jener solchen angenommen habe. Dieses Annehmen zu Ehren eines andern geschiehet, indeme man unter den Wechsel schreibt

Acceptirt zur Ehre des Herrn . . . . .

Felix Ignaz.

und der Acceptant stellet sich dadurch in die vollkommene Verbindlichkeit der Acceptation, also daß er zur Verfallzeit des Wechsels, denselben vermöge seiner Annahme bezahlen muß, ob er gleich nicht auf ihn lautet.

Der Innhaber des Wechsels ist indessen eben nicht schuldig eine solche Acception eines Wechsels die ein Dritter leisten will, anzunehmen, wenn er einige Bedencklichkeit darbey hat, oder er vielleicht selbsten die Annahme zur Ehre des Ausstellers oder eines Indossenten leisten wollte.

Derjenige aber, so eine solche Acceptation zur Ehre eines dritten geleistet, muß denselben ohnverweilt Nachricht davon geben, damit dieser nicht allein die Anschaffung des Betrags besorgen, sondern auch die nöthigen Maßregeln gegen den Bezogenen, oder seinen Indossenten bey Zeiten nehmen könne. Dieses sind die Hauptregeln und Nachrichten, so man bey der Annahme eines Wechselbriefs zu beobachten und zu wissen nöthig hat, nunmehro

sollen auch diejenigen besondern Verordnungen so auf den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen, in Ansehung der Acceptation eingeführet sind, kurzgefast vorgeleget werden, wie folget:

In Amsterdam.

In Amsterdam müssen alle Wechselbriefe, mit Beysezung des Acceptanten oder desselben Gevollmächtigten Nahmen und Zunahmen, wie auch mit Eprimirung ihrer Condition und Beyfügung der Zeit acceptirt werden: in dessen Ermangelung kan der Innhaber des Briefs dargegen eben so als wenn die Annahme gänzlich wäre verweigert worden, protestiren lassen.

Alle auswärtige Acceptanten, auf welche Wechselbriefe in Amsterdam zahlbar laufen, müssen bey ihrer Acceptations-Unterschrift mit beysezen, bey weme man sich ihrentwegen in dieser Stadt, der Bezahlung halber zu adreßiren habe, ohne daß die Innhaber des Wechsels gehalten sind, ihnen dißfalls einigen Avis zu geben; und in Ermanglung der beygesezten Addresse ist der Innhaber befugt, eben so als wenn die Acceptation gänzlich wäre geweigert worden, protestiren zu lassen.

In Antwerpen.

In Antwerpen ist in Ansehung der Acceptation, eine gleichmäßige Verordnung, wie die jezt erwehnte in Amsterdam eingeführet.

In Archangel.

In Archangel und auf allen Rußischen Handelsplätzen, Riga, Reval, Petersburg, Pernau, Nerva, ist der Acceptation halber versehen:

Wer einen Wechsel empfängt, und die Zahlung in denselben auf Zeit gestellet ist, der muß solchen, wenn die Post früh ankommt noch denselbigen Tag acceptiren lassen, in widrigen Fall, und wenn unter der Zeit mit den Bezogenen was ungleiches vorgehet, so kan der Präsentant, der seine Pflicht in acht genommen, zur Ersezung des Schadens belanget werden.

Der Acceptant ist verbunden, auf den Wechsel, das Jahr, den Monath und Tag beyzusezen, an welchen er die Zahlung nahmentlich liefern wolle.

Wenn der Acceptant von den Präsentanten einen Aufschub verlangt, unter Vorgebung allerley Ursachen, so kan der Präsentant solchen ohne Nachtheil der Verfallzeit wohl verwilligen, aber er muß in solchen Fall den

verwilligten Aufschub bey dem Notario protocolliren lassen; in Unterlassung dessen man ihm sonsten, über den daraus entstehen könnenden Nachtheil in Anspruch nehmen kan.

In Augspurg.

In Augspurg müssen alle Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags ankommen, am Montage, die, welche am Dienstage mit der Ulmer, Schweizer oder Französischen Post kommen, längstens Mittwochs Vormittag, — diejenigen so am Dienstag Nachmittags, oder am Mittwoch und Donnerstag einlaufen, insgesamt am Donnerstag, — diejenigen welche am Freytag eintreffen, desgleichen die Venediger Wechselbriefe, und was aus Italien und Tyrol ankommt an den nehmlichen Freytag, — und die so am Samstage ankommen, auch noch den Samstag acceptirt werden.

Diejenigen Wechselbriefe so über die Zeit ausbleiben, müssen an den nehmlichen Tag, wenn sie ankommen, acceptirt werden.

Diejenigen Wechsel welche länger als uso doppio lauffen, werden nicht eher als 14. Tage von der Verfallzeit acceptirt.

Der Acceptant muß seine Acceptation nicht allein mit Beyfügung seines Nahmens, sondern auch mit Beysezung des dato leisten.

Die auf sich selbst lautende Wechselbriefe sollen gleich andern acceptirt werden.

Die Acceptation welche wegen spater Ankunfft der Posten an Feyertägen geschehen, sind ebenfalls zugelassen, und so kräfftig und gültig als an Werckтagen.

Wenn ein Wechselbrief nicht um die völlige Summe acceptiret wird, so soll sich der Innhaber zufrieden stellen, und nur um das übrige protestiren, es wäre denn daß er express andere Ordre hätte.

In Berlin.

Derjenige so einen Wechsel auf iemand empfängt, soll denselben sofort zur Acceptation präsentiren lassen.

Wenn der Bezogene die Acceptation Mangel Avis verweigert, so kan der Präsentant, ohne seinen Nachtheil noch einen Posttag zuwarten.

Wenn die Acceptation aus Mangel, und nicht erhaltener Bedeckung geweigert wird, so soll der Präsentant zwar darüber protestiren lassen, und den Protest an Behörde absenden, den

Wechsel aber selbst kan er bis zur Verfallzeit an sich halten.

An Sonn- und Feyertägen wird kein Wechsel präsentirt, wenn aber ein Wechsel auf einen Juden an Samstag ankommt, so ist er zwar nicht gehalten solchen weder an diesen noch am Sonntag zu acceptiren, er muß aber die Acceptation am Montag unter den datum des Samstag leisten.

Wenn der Acceptant nur die Feder angesetzt, und einen Buchstaben auf den Wechselbrief geschrieben, so wird die Acceptation vor vollständig und gültig gehalten.

Eine mündliche Acceptation oder Gutheissung des Wechsels macht den Bezogenen, wenn sie erwiesen werden kan, ebenfalls verbindlich.

In Braunschweig.

In Braunschweig muß eine jede Acceptation schriftlich, mit eigener Hand, und mit Beysezung der Zeit und des Vor- und Zunahmens, ohne Anhang einiger Bedingung, welche ohnehin null und nichtig, geschehen.

Die Wechselbriefe so auf die dasige Messe gerichtet sind, müssen in der ersten Woche und zwar längstens bis Freytags acceptiret wer-

werden, vor der Zeit aber kan man niemand darzu zwingen.

Wenn dergleichen auf die Messe gerichtete Wechselbriefe zu spät einlauffen, müssen sie gleich nach der Präsentation ohne Verzug acceptiret werden, so wie auch diejenigen, die auf einen bestimmten Tag laufen.

Diejenige Wechsel die auf ein- oder einige Tage Sicht oder auf Uso laufen, müssen aufs allerlängste sechs Stunden vor Abgang der nächsten Post acceptiret werden.

Eigene Wechselbriefe bedürfen keiner Acceptation, sondern müssen bey Verfallzeit binnen 24. Stunden bey Execution bezahlet werden.

Drittes Capitel.

Fortsezung von den Acceptationen der Wechselbriefe.

Die Bemerkung der verschiedenen Gebräuche und Ordnungen, so in Ansehung der Acceptationen, auf den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen eingeführet sind, wird dem Leser weder unangenehm noch unnüze seyn, sie sind zum Theil bey Betreibung von Wechselgeschäfften einen Handelsmann zu wissen höchst nothwendig, damit er diese Erkenntniß, wenn er Wechsel auf ein oder andern dieser Pläze in Handen hat, behörig anzuwenden und sich dadurch Verdruß und Weitläuftigkeiten zu vermeiden wisse. Ich werde also in gegenwärtigen Capitel mit der Fortsezungs-Anzeige von den unterschiedenen Gewohnheiten in Ansehung der Wechsel-Acceptationen fortfahren, wie folget:

In Bremen.

In Bremen ist der Innhaber eines Wechsels verbunden, selbigen noch denselbigen Tag

als

als er angekommen den Bezogenen zur Präsentation zu präsentiren, ausgenommen an Sonn- und Feyertägen, an welchenman zwar Wechsel präsentiren, der Bezogene aber nicht schuldig ist, solche eher als den folgenden Tag zu acceptiren.

Auf beschehene Verweigerung der Acceptation, muß der Innhaber noch denselbigen Tag protestiren lassen, er kan aber auch ohne seinen Nachtheil den Bezogenen zu gefallen, noch drey Tage warten, wenn inzwischen keine Post an den Ort wo der Wechsel hergekommen, abgeht.

Die Acceptation eines Wechsels muß mit eigenhändiger Unterschrift, des Acceptanten Nahmen und Zunahmen, nebst Beyfügung des dati geschehen, in Ermangelung dessen kan der Präsentant darüber protestiren lassen.

Wenn der Acceptant nur einen Theil der Summe, auf welche der Wechsel gestellet ist, acceptiren will, so kan die Annahme nicht anders als mit Bewilligung des Innhabers gelten, und muß diese Bewilligung bey einer solchen Acceptation ausdrücklich dazu geschrieben werden.

Wenn dem Bezogenen der Wechsel zur Acceptation übergeben wird, und derselbe solchen auf Anforderung des Innhabers nicht

noch denselben Tag zurück giebt, sondern bis an den andern Morgen behält, so ist dieser Wechsel vor acceptirt zu halten.

Ein eigener Wechselbrief bedarf allhier keiner Acceptation, und der Aussteller ist ohne dies zur Bezahlung bey Verfallzeit verbunden.

In Breßlau.

In Breßlau muß der Bezogene den Wechsel mit Bemerkung des Tages und behöriger Benennung seines Nahmens acceptiren.

Alle ankommende Wechselbriefe müssen sogleich zur Acceptation präsentiret werden, und der Bezogene ist schuldig den Wechsel den ersten Tag zu acceptiren, ausgenommen an Sonn- und Festtagen.

Wenn ein Bezogener unter ein oder andern Vorwand nicht sogleich acceptiren wollte, und doch darzu Hoffnung gäbe, so hat der Innhaber freye Hand, ob er die Nachsicht geben wolle, oder nicht; im erstern Fall muß er den Protest über die verweigerte Acceptation fort schicken, den Wechsel aber bis zur nächsten Post inne behalten.

Diejenigen Wechsel, so mit der Leipziger Post oder sonsten so spät einlaufen, daß sie den nehmlichen Tag nicht mehr acceptiret werden können, so kan der Innhaber mit der Präsenta-

sentation, ohne seinen Nachtheil ein paar Tage zuwarten.

Wenn ein Dritter einen Wechselbrief zur Ehre eines Endossenten oder des Ausstellers acceptiren will, so ist der Innhaber schuldig, die angebotene Acceptation anzunehmen. Wenn aber der Bezogene selbst sich noch resolviren sollte zu acceptiren, so kan er es nicht mehr thun, es wäre denn, daß der Tertius so die Acceptation angeboten es zufrieden wäre, und der Bezogene ihm seine Unkosten vergütete.

Es ist kein Acceptant befugt, ohne ausdrückliche Einwilligung des Innhabers der Acceptation einen Anhang oder Bedingung beyzusezen, sonsten solche vor null und nichtig zu halten ist.

Ein eigener von und auf sich selbst gestellter Wechselbrief bedarf keiner besondern Acceptation.

Die Wechselbriefe so auf die zwey Breßlauer Messen zu zahlen gestellt sind, müssen von Montag in der ersten Woche, bis den Freytag Vormittags um 10. Uhr längstens acceptiret werden.

In Cölln.

In Cölln muß die Acceptation der Wechselbriefe mit Nahmen und Beysezung der Zeit von den Acceptanten geleistet werden.

In Coppenhagen.

In Coppenhagen und ganz Dännemark und Norwegen ist der Acceptation wegen versehen, daß:

Der Bezogene bey Vorweisung des Wechsels sich innerhalb 24. Stunden erklären muß, ob er den Wechsel bezahlen wolle oder nicht.

Wenn der Bezogene den Wechselbrief acceptiren will, so muß er die Acceptation mit Beysezung seines Nahmens, und Benennung des Tages leisten, und was er einmal acceptiret, davon kan er sodann nicht abgehen.

Der Acceptant kan ohne ausdrückliche Einwilligung des Innhabers, keine Bedingung und Nebenclausel der Acceptation beyschreiben, ansonsten solche vor null und nichtig zu achten ist.

Der Innhaber des Wechsels ist verbunden, solchen sogleich nach Empfang zur Acceptation zu präsentiren.

In Danzig.

In Danzig ist die Ordnung, daß:

Der Acceptant seinen Nahmen und Zunahmen, wie auch die Zeit beyseze, auch

keine

keine Bedingung und Reservat der Acceptation anfüget.

Wenn der Bezogene nicht gleich acceptiren will, und auf weiter hinaus Hoffnung darzu gäbe, so kan der Innhaber ohne seinen Nachtheil den Wechsel bis zur nächsten Post inne behalten, und damit zuwarten, alsdenn aber muß er in Ermanglung der Acceptation vor Abgang der Post, den Protest besorgen.

Wenn ein Dritter zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossenten einen Wechsel acceptiren will, so stehet es in des Innhabers freyen Belieben, ob er dieses Dritten seine Acceptation annehmen wolle oder nicht. Wenn der Bezogene noch vor den Verfalltage sich dennoch zur Bezahlung des Wechsels erkläret, so kan er solches nicht anders thun, als wenn es der Dritte so den Wechsel zu Ehren eines andern angenommen, es zufrieden, und er ihme seine Unkosten und Provision vergütet. Die Wechselbriefe können auch an Sonn- und Feyertagen zur Acceptation präsentirt werden.

Wenn ein Acceptant nur einen Theil der in einen Wechsel benannten Summe zahlen will, so stehet es den Innhaber frey, ob er es annehmen will oder nicht, doch muß er über den Rückstand protestiren lassen.

In Frankfurt am Mayn.

Allhier in Frankfurt werden alle Acceptationen, mit deutlicher Beysezung des Namens, acceptirt, und wenn es ein Brief der nach der Sicht lauffet, so muß auch das Datum angefüget werden. Der Acceptant ist nicht befugt seiner Acceptation ohne besondere Einwilligung des Innhaber des Wechsels einige Bedingung beyzusezen, und in Fall es geschiehet, sind sie null und nichtig.

Einen eigenen oder Sola-Wechsel der nicht mehr in der ersten Hand ist, muß der Aussteller auf Verlangen des Innhabers acceptiren.

Wechselbriefe die ein, zwey oder mehrere Monathe zu laufen haben, und von solchen Plätzen auf hiesige gezogen sind, wo man dergleichen langsichtige Briefe nicht eher als 14. Tage vor der Verfallzeit acceptiret, können von den Bezogenen ebenfalls erst vierzehen Tage vor der Verfallzeit aceeptiret werden.

Alle Wechselbriefe die zur Zahlung auf eine derer beeden hiesigen Messen lauten, müssen von Montags an in der ersten Woche, bis längstens Dienstags in der zweyten Woche Vormittags um 9. Uhr acceptiret werden.

Wenn der Bezogene nach verweigerter Acceptation, und wenn ein Dritter zu Ehren eines

nes andern solche bereits geleistet hätte, annoch acceptiren wollte, so stehet es ihme frey wenn er den Dritten seine Unkosten mit $\frac{1}{3}$. procent Provision vergütet.

In Hamburg.

In Hamburg ist verordnet, daß: Wenn der Bezogene den Wechsel zu sich nimmt, und verspricht zu acceptiren, so kommt er dadurch schon in die nemliche Verbindlichkeit, als wenn er die Acceptation mit seiner Unterschrift geleistet hätte.

Wenn dem Bezogenen ein auf ihm lautender Wechsel eigends zugestellet worden, und er denselben auf Anfordern des Präsentanten nicht zurückgegeben, und über Nacht behalten hat, so ist der Wechsel vor acceptirt zu halten.

Der Bezogene soll die Acceptation mit Unterschreibung seines Nahmens, und Beysetzung des Datum leisten.

Wenn der Bezogene die Acceptation weigert, so stehet es in dem Belieben des Innhabers, ob er den Wechsel gleich protestiren und zurücksenden, oder den Bezogenen zu Gefallen noch drey Tage zurück halten will.

Eigene Wechselbriefe müssen auf Verlangen des Innhabers acceptiret werden.

Wenn der Bezogene den Wechsel nicht acceptiret, so kan ein Dritter zu Ehren des Ausstellers oder eines Endossenten denselben annehmen.

Wenn ein Wechselbrief so nach der Sicht laufet, nicht gleich angenommen wird, so muß solcher bey nachgehends geschehender Acceptation von den ersten Präsentationstag an gerechnet, acceptiret werden.

In Leipzig.

In Leipzig ist verordnet daß: Alle eigene Wechselbriefe sie mögen noch in erster Hand oder transportirt seyn, keiner weitern Acceptation bedürfen, sondern per se bezahlet werden müssen.

Die Wechselbriefe so auf die dasige Oster- und Michaelis Messe lauten, müssen längstens bis Freytags in der ersten Woche Vormittags um 10. Uhr acceptiret seyn. Die Acceptation derjenigen so auf die Neujahrs-Messe laufen, müssen längstens bis den Tag vor der Ausläutung der Messe besorget werden. Diejenigen Wechselbriefe welche nach Verfliesung dieser Acceptations-Zeit einkommen, müssen längstens binnen 24. Stunden acceptiret werden.

Alle Wechselbriefe so ausser den Messen einlaufen, müssen 6. Stunden vor Ablaufung der ersten Post, an den Ort hin wo sie hergekommen, acceptiret werden.

Bey Wechselbriefen die auf 3. 4. 6. und mehrere Wochen Dato laufen, stehet es dem Bezogenen frey, erst 14. Tage vor der Verfallzeit zu acceptiren.

Alle Acceptationen der Wechselbriefe müssen mit Bemerkung der Zeit und Beysetzung des Nahmens und Zunahmens geleistet werden.

In Lyon.

In Lyon ist in Ansehung der Acceptation derer Wechsel die auf die 4. Payement derer 4. Messen so allda gehalten werden, gezogen sind, verordnet:

Alle Wechselbriefe so auf diese Payements oder Zahlungszeiten laufen, müssen in den ersten 6. Tagen eines jeden Payements acceptiret werden.

Alle Acceptationen müssen mit behöriger Unterschrift und Beysetzung des Datum geleistet werden.

In Naumburg.

In Naumburg ist wegen der Acceptation der Wechselbriefe so auf dasige Petri und Pauli Messe laufen, verordnet:

Daß die Acceptation derselben von den Tag Petri Pauli an, bis auf den 2. Julii Mittags um 12. Uhr längstens besorget werden müsse.

In Nürnberg.

In Nürnberg ist verordnet, daß:

Alle Wechselbriefe an den Tag ihrer Ankunft noch vor Untergang der Sonnen, oder längstens den andern Vormittag dem Bezogenen präsentiret werden müssen, und dieser ist schuldig, seine Erklärung an den nehmlichen Tag zu rechter Zeit vor Abgang der Post von sich zu geben.

Wenn aber der Bezogene nicht gleich acceptiret, und dennoch dazu Hofnung gäbe, so stehet es den Innhaber frey, den Wechsel bis zur Abgang der zweyten Post zurück zu halten, doch muß er den Protest inzwischen gleich absenden.

Wenn der Bezogene weniger als der Innhalt des Wechsels lautet, acceptiren wollte, ist der Innhaber gehalten, wenn er nicht expres andere Ordre hat, solches anzunehmen.

Eigene auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe bedörfen keiner weiteren Acceptation, wenn sie von Nürnberger Kaufleuten gestellet sind; bey einigen eigenen Wechselbrie-

fen

fen so von fremden ausgestellet sind, muß ein Acceptant in Nürnberg darzu benennet werden.

Wenn ein Tertius zur Ehre eines andern einen Wechsel annehmen will, so stehet es in den Belieben des Innhabers, ob er solche gegen Verabfolgung und Vergütung der Protest-Unkosten annehmen will oder nicht.

Paris.

Nach der Französischen Wechselordnung, nach welcher sich die Pläze Paris, Marseille, Bourdeaux, Montpellier, Nantes, Rochelle und Rouen richten, müssen

Alle Wechselbriefe schrifftlich, ohne einige Neben-Bedingung acceptirt werden, und sind alle mündliche Acceptationen und Gutheissungen abgeschafft.

In Rotterdam.

In Rotterdam ist verordnet:

Daß alle Wechselbriefe von den Acceptanten, mit Beysezung seines Nahmens, und Bemerkung seiner Eigenschaft und des Tages datum acceptirt werden, in Ermanglung dessen der Wechsel eben so, als wenn die Acceptation wäre geweigert worden, protestirt werden kan.

In St. Gallen.

In St. Gallen ist verordnet, daß:

Diejenige Wechselbriefe welche am Samstag oder Sonntag aus dem Reich kommen, müssen am folgenden Montag Vormittags — was am Montag aus Franckreich kommt bis um 10. Uhr des andern Morgens — was am Dienstag und Freytag eintrift, annoch selbigen Tages um 10. Uhr — die Italiänischen Wechsel so am Montage kommen, bis Nachmittags um 4. Uhr — die am Mittwoch durch Mayländer und Reichs-Bothen ankommen, folgenden Donnerstag noch vor Abend acceptiret werden.

Sollte aber die Avisi von den Italiänischen Briefen, so am Montag präsentirt worden, erst am Mittwoch durch den Mayländer Bothen ankommen, hat der Bezogene zwar bis dahin Zeit zur Acceptation, es muß aber solche sodann doch unter den dato der ersten Präsentation geschehen.

Wenn der Bezogene die Acceptation aufschieben wollte, so stehet es in den freyen Willen des Innhabers, ob er vermittelst Annotation des Wechsels warten will, und hat ihm der Bezogene bey Acceptation sodann seine Unkosten zu vergüten.

Es kan ein Tertius zur Ehre eines andern acceptiren, bey girirten Briefen hat der Innhaber allemal das Vorrecht. Von eigenen, und auf sich selbst ausgestellten Wechselbriefen kan die Acceptation eben so wie von andern gefordert werden.

In Stockholm.

In Stockholm ist verordnet, daß:

Alle Wechselbriefe von dem Bezogenen binnen 24. Stunden acceptiret werden, ausser an den Sonn- und Festtagen, und müssen die Acceptationen, mit Beysetzung des Tages und Orts und Nahmens geleistet werden.

Wenn der Bezogene die Acceptation aufschiebet, so kan der Innhaber ihm die verlangte Nachsicht gestatten, wenn mitlerweile keine Post an den Ort abgehet, wo der Wechselbrief hergekommen ist.

Ein Wechselbrief soll nach seinen genauen Innhalt, ohne einige Nebenbedingung, oder Reservat acceptiret werden, und sind alle dergleichen angefügte Conditionen, die ohne den Willen des Innhabers geschehen, null und nichtig.

Wenn der Bezogene eine geringere Summe als worauf der Wechsel lautet, annehmen

men will, so kan der Innhaber des Wechsels, wenn er Erlaubniß von seinen Mann darzu hat, es annehmen.

Ein Wechselbrief der auf mehrere Personen lautet die mit einander in Compagnie sind, soll nicht anders als unter derselben gesammten Nahmen, so wie sie sich zusammen schreiben, angenommen werden.

Eigene von und auf sich selbst gestellte Wechselbriefe, brauchen, wenn sie nicht schon in der dritten Hand sind, nicht acceptiret zu werden.

Es stehet einem Tertio frey, einen Wechsel zur Ehre eines andern zu acceptiren, mit Genehmigung des Wechselinnhabers.

In Venedig.

In Venedig ist verordnet, daß:

Alle Wechselbriefe mit behöriger Unterschrift und Bemerkung des Tages Datum acceptiret werden.

In Fällen da erweislich gemacht werden kan, daß der auswärtige Trassent zu der Zeit da er den Brief ausgestellet, schon seinen Credit verlohren hatte, oder auch vor der Verfallzeit des Wechsels zur Zahlung annoch falliren würde, — in dergleichen Fällen wird in Venedig der Acceptant von seiner Acceptation

frey

frey gesprochen, wenn er sich anders in keinen Contract mit den Trassenten eingelassen hätte.

In Wien.

In Wien ist verordnet, daß:

Die Acceptation der Wechselbriefe mit Unterschrift des Vor- und Zunahmens und ohne einigen Anhang und Bedingniß, als welche ohne Einwilligung des Innhabers, null und nichtig sind, geleistet werde.

Wenn der Bezogene eine geringere Summe als der Wechsel lautet, annehmen wollte, so stehet es in des Innhabers Belieben, ob er solches thun will und kan.

Wenn der Bezogene die Acceptation aufschiebet, so stehet es dem Wechselinnhaber frey, ihm bis zum folgenden Posttag Nachsicht zu geben.

Die Wechselbriefe so von Venedig anhero gezogen werden, pflegen nicht den ersten Posttag, sondern erst den nächstkommenden Freytag zur Acceptation präsentiret zu werden.

Einem Tertio stehet es frey zur Ehre eines andern den Wechsel zu acceptiren, doch hat der Innhaber desselben allemahl das Vorrecht darzu.

Ein eigener von und auf sich selbst gestellter Wechselbrief, er mag sich in der ersten oder dritten Hand befinden, bedarf keiner Acceptation, und in Ermangelung der Zahlung nicht einmahl eines Protests, sondern es kan dargegen sogleich die Execution ergriffen werden.

* * *

Dieses sind die Ordnungen und Gebräuche so in Ansehung der Acceptation auf den vornehmsten Europäischen Handels-Plätzen eingeführet sind: Ueberall heißt es nach den Italiänischen Sprichwort: che accetta paggi, wer acceptirt muß bezahlen, und ist mit der einmahl geleisteten und niedergeschriebenen Acceptation die strengste und schärfste Verbindlichkeit zur Zahlung verbunden.

Viertes Capitel.

Von der verschiedenen Verfallzeit der Wechsel und denen sogenannten Respecttägen.

Unter der Verfallzeit der Wechselbriefe, wird diejenige Zeit verstanden, welche in einem jeden Wechselbriefe ausdrücklich zur Zahlung bestimmet ist.

Diese Zahlungszeit wird wie wir es in den ersten Capitel dieses Theils bereits angemerket haben, sogleich zum Eingang des Wechsels, mit deutlich ausgeschriebenen Worten, angezeiget.

Der Aussteller des Wechselbriefs richtet sich in Bestimmung der Zahlungszeit, wenn er den Wechsel vor Rechnung eines Dritten abgiebt, entweder nach der ausdrücklichen Ordre, so er disfalls von seinen Freund erhalten, oder wenn es ein eigener von und auf sich selbst ausgestellter Wechsel ist, nach seiner Bequemlichkeit und Umstände; und endlich bey Wechseln, die auf Speculation

abgegeben werden, nach der Beschaffenheit des Courses.

Alle Zahlungszeiten der Wechselbriefe laufen entweder auf oder nach der Sicht, oder nach den Datum, oder endlich auch auf einen ausdrücklich bestimmten und benahmten Tag.

Die Briefe die nach der Sicht laufen sind entweder gleich a Vista, d. i. auf Sicht in der nehmlichen Stunde da sie vorgewiesen werden, zu bezahlen, oder sie sind auf einige Tage, als drey, acht oder vierzehen Tage nach der Sicht, oder Vorzeigung des Wechsels zu bezahlen.

Die Briefe deren Zahlungszeit nach den Datum, an welchen sie ausgestellet sind, laufen, sind entweder nach Tagen, Wochen, oder Monathen eingerichtet. Die Verfallzeit einiger Wechsel so auf so oder so viele Tage, Wochen oder Monath nach dato gerichtet, sind auf den letzten Tag des Termins verfallen. Z. E. ein Brief vom 16. April wäre auf dreysig Tage nach dato gerichtet, so ist er auf den 15. Maii verfallen: wenn er auf vier Wochen nach dato von den 16. April gestellet wäre, so ist er den 13. Maii verfallen, denn vier Wochen sind 28. Täge: Wenn er auf ein Monath dato vom 16. April gestellet ist, so wäre er den 16.

Maji verfallen, indeme man die Zeit von einen Datum eines Monaths bis auf den nemlichen Datum des andern Monaths, vor ein Monath dato rechnet: ausser in dem Fall, wenn der Wechsel etwa von den letzten Jenner auf ein Monath dato lautete, so wäre er den 28. oder 29. Februarii zur Zahlung verfallen, weilen dieser Monath nicht mehr als 28. oder 29. Täge hat.

Unter dem Wort Uso so man zur Zahlungszeit bestimmet, wird an den meisten Orten 14. Tage nach Sicht, ausser in Frankreich wo die Zeit von 1. Monath dato darunter verstanden, wie in der Folge dieses Capitels umständlicher soll angezeiget werden.

Wechselbriefe so auf den Medio d. i. auf die Mitte eines Monaths gerichtet, sind auf den 15. verfallen; und Briefe die auf einen ausdrücklich bemerkten Tage, als auf den 12. u. s. w. gerichtet, sind auch auf den nehmlichen Tag zur Zahlung verfallen.

Auf solche Art kan man also alle Verfallzeiten von den verschiedenen Zahlungsterminen der Wechsel berechnen auf allen Europäischen Handelsplätzen, wo der neue Styl oder Calender eingeführt ist. Bey denen Wechselbriefen allein die aus, oder auf rußische Wechselplätze, wo der alte Calender oder Styl

gebräuchlich ist, gezogen sind, finden diese Regeln eine Ausnahme. Die alte Calenderrechnung macht gegen der neuen einen Unterschied von 11. Tagen aus. Diese 11. Tage muß man also bey Wechselbriefen, die von dergleichen Plätzen kommen, oder auf solche gerichtet sind, jederzeit bey Berechnung der Verfallzeit dazu rechnen, und also würde ein Wechsel von Petersburg unter den 16. April ein Monath dato auf Amsterdam gezogen, nicht den 16. Maji, sondern 11. Tage später und also erst den 27. Maji verfallen seyn. Hingegen wenn der Wechsel von Amsterdam, Hamburg oder einen andern Platz, auf Petersburg nach solchen dato gezogen wäre, so verfällt er nach dem neuen Styl, und wäre in Petersburg den 16. Maji zu bezahlen.

Ob nun gleich die in den Wechselbriefen einmahl bestimmte und von den Bezogenen angenommene Zahlungszeit ohnabänderlich ist, so hat man dennoch zur Bequemlichkeit der Handlung noch eine gewisse Anzahl von Tägen bestimmet, die der Innhaber des Wechsels nach der Verfallzeit desselben den Bezogenen nachsehen muß, und deren sich der Acceptant willkührlich und mit vollkommenen Recht bedienen kan.

Diese Nachsichttäge werden Respiro oder Respecttäge genennet. Ihre Anzahl ist nicht

auf allen Handelsplätzen gleich, sondern die diesfalls eingeführte Gebräuche von einander sehr unterschieden.

Diese Respecttäge sind grossen Kaufleuten bey denen sich die Zahlungen manchmahl zu einer Zeit stark häufen, zu nicht geringer Bequemlichkeit, und es kan niemanden verdacht werden, wenn er auch noch so eine grosse Handlung hat, wenn er sich derselben bedienet.

Da auch die Respecttäge durch die öffentliche Wechselordnung eines jeden Plazes autorisirt sind, so kan der Bezogene vor Verfliesung derselben zur Bezahlung nicht gezwungen werden; ja selbst ein Protest der vor Ablauf des lezten Respecttages ausgefertiget wird, ist ungültig, und wenn der Bezogene noch den lezten Respecttag bezahlt, so ist er befugt, einen Gegenprotest wider alle Unkosten und Schaden verfertigen zu lassen, und weder der Bezogene, noch der Aussteller oder ein Indossent ist schuldig den voreiligen Protestanten das geringste seiner verursachten Unkosten zu vergüten.

Freylich wird ein angesehener Handelsmann sich niemals der Respecttäge biß auf den allerlezten bedienen, es giebt aber auch Leute die sich der Respecttäge bloß gebrauchen, um den Innhaber Possen zu thun.

Ob der Bezogene einen Wechselbrief der über die Respecttäge ausbleibet, zu bezahlen schuldig sey, ist gar keine Frage, ein ehrlicher Mann muß seine Acceptation einlösen und kan ihm der Umstand, daß der Wechsel über die Zeit ausgeblieben, zu keinen Vorwand zur Vorenthaltung der Zahlung dienen.

Nach dieser gegebenen Erläuterung von der Verfallzeit der Wechsel und ihren Respecttägen soll nunmehro dem Leser die verschiedene Bedeutung der Uso, und unterschiedenen Anzahl der Respecttäge, auf den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen nach alphabetischer Ordnung vorgeleget werden.

Diese Nachrichten können einen jeden der mit Wechseln einen Verkehr hat, sehr nüzlich seyn, indeme man sich in Vernegotiirung und Erhandlung derselben darnach sicher richten kan.

Amsterdam.

In Amsterdam ist der Uso so von Basel Genf, London, Lille, Ryßel und andern Plätzen in Flandern nach Amsterdam gezogen wird 30. Tage nach dato.

Das Uso von denen Briefen so aus Italien, Spanien oder Portugall gezogen werden, ist 2. Monath oder 60. Tage dato.

Von Königsberg 41. } Tage nach dato.
Von Danzig 40. }
Von Breßlau 6. Wochen.
Ganz Deutschland. }
und der Schweiz. } 14. Tage nach Sicht.

Respect-Tage sind allhier 6.

Wenn der lezte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so muß der Brief den 5ten Respecttag bezahlet werden, so ist es auch den Sonnabend in Ansehung der Juden.

Antwerpen.

In Antwerpen, ist der Uso wie in Amsterdam zu verstehen.

Der Respecttäge sind allhier sechs. Die a Vista und auf Sicht gestellte Briefe müssen binnen 24. Stunden bezahlet werden.

Archangel.

In Archangel und ganz Rußland wird gemeiniglich von Amsterdam 65. Tage nach dato gewachsen.

Die Wechselbriefe so auf Rußland gezogen werden, und nach Dato zu zahlen lauten, haben 10. Respecttage worinn Sonn- und Festtag, und auch der Tag der Zahlungs-

lungs-Zeit mit eingeschlossen ist. Briefen aber, so auf ein oder etliche Tage Sicht gestellet sind, werden keine Respect-Tage gestattet.

Augspurg.

In Augspurg wird, wie in ganz Deutschland, unter

1.	Uso	15.	Tage.
2.	Uso	30.	
1½.	Uso	23.	
½.	Uso	8.	

verstanden.

Die Briefe so auf einen Dienstag verfallen, müssen am Mittwoch bezahlet werden, die Briefe aber so an Mittwoch oder andern Tägen verfallen sind, werden erst den nächsten Mittwoch bezahlet, und haben also acht Respecttage.

Briefe so a Vista oder auf Sicht lauffen, müssen binnen 24. Stunden per Cassa bezahlet werden.

Basel.

Von Basel traßiret man an andere Orte verschiedentlich. Nach Amsterdam, Hamburg,

burg und London, zwey Monath dato, und auf kurze Sicht.

Nach Genf, auf kurze und lange Sicht.

Nach Lyon und Paris in die 4. Lyoner Payements und auf kurze Sicht: nach Paris a Uso, das ist 30. Tage auch zwey Uso das ist 60. Tage, und auch auf kurze Sicht.

Nach Augspurg, Nürnberg, Frankfurt und Wien a Uso oder 14. Tage Sicht.

Nach Frankfurt und Leipzig auch in die Messen.

Nach Genua oder Livorno, wie auch nach Milano 15. Tage Sicht, oder 1. a 2. Monath nach dato.

Die Briefe so in Basel bezahlet werden sollen, laufen gemeiniglich nur auf einige Tage nach Sicht oder nach dato.

Keine Respecttage sind hier nicht verordnet.

Bergamo.

In Bergamo reguliret man sich in Uso, nach Venedig und wenn man von hier dahin traßirt, so ist der Zahltag im Brief angesezt.

Bey Briefen aus Zürich bedeutet der Uso 15. Tage nach der Acceptation, und die

Briefe

Briefe so a Vista gestellet sind, müssen bey der Vorweisung bezahlet werden.

Keine Respecttage haben die Wechselbriefe allhier nicht.

Berlin.

In Berlin ist der Uso 14. Tage nach der Acceptation.

Respecttäge sind allhier 3. verordnet, wenn aber der dritte Respect-Tag bey den Christen auf einen Sonntag, und bey den Juden auf einen Samstag verfällt, so muß am zweyten Respecttag bezahlet werden: wenn aber alle drey Respecttäge Feyertäge wären, so muß an den ordentlichen Verfalltag bezahlet werden.

Bologna.

Der Uso bey Wechselbriefen auf Bologna ist acht Tage nach der Acceptation, worunter weder der Acceptations- noch der Verfalltag begriffen ist.

Keine Respecttäge sind hier nicht verordnet, wenn aber der Verfalltag auf einen Festtag fällt, so kan man bis zum nächsten Werctag warten.

Bozen.

Bozen hat vier berühmte Messen, die jede 15. Tage währen, auf welche Wechselbriefe laus-

laufen. Vom 6ten bis zum 12ten Tag der Messe wird acceptirt, vom 13. bis zum Ende wird scontriret, und alsdann sind noch zwey Tage zum contant zahlen.

Braunschweig.

Auf Braunschweig werden Wechselbriefe in die dasige zwey Messen abgegeben.

Respecttage sind allhier in ein und andern Fällen drey verordnet.

Bremen.

In Bremen ist der Uso wie auf andern deutschen Plätzen 14. Tage Sicht, aus Londen aber einen Monath dato.

Die Briefe so nicht von und auf sich selbst gestellet sind, oder nur auf 2. 3. 4. Tage Sicht laufen, haben 8. Respecttage.

Breslau.

In Breslau ist der Uso 14. Tage, und ein halber Uso bedeutet 8. Tage nach der Acceptation.

Die Wechselbriefe so in die zwey dasige Messen gezogen werden, müssen den 4ten Tag in der Zahlwoche bezahlet werden.

Die Wechselbriefe so ausser denen Messen gezogen werden, haben drey Respecttage.

Cölln.

In Cölln ist der Uso 14. Tage nach Sicht.

Respecttage sind allhier sechs, Sonn- und Feyertäge mit eingeschlossen, und wenn der lezte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wird den darauf folgenden Werktag bezahlet.

Danzig.

Von Danzig ziehet man auf Amsterdam gemeiniglich 40. auch 70. Tage nach dato und auf Sicht. Auf Hamburg aber 3. auch 6. Wochen nach dato.

Der Uso ist allhier 14. Tage nach der Acceptation.

Respecttage sind allhier 10., worunter alle Sonn- und Festtage begriffen, fällt aber der 10te Respecttag auf einen Sonntag, so muß am 9ten bezahlt werden, Briefe a Vista haben keine, und die unter 14. Tage Sicht laufen, nur 3. Respecttage.

Florenz.

Die Uso von Briefen so aus Florenz gezogen werden, verstehet sich

Auf Lissabon und London 3. Monath nach dato.

Auf Amsterdam, Cadix, Madrit und Hamburg 2. Monath oder 60. Tage nach dato.

Auf ganz Franckreich 30. Tage nach dato.

Auf Meßina und Palermo 1. Monath nach Sicht.

Auf Augspurg 15. Tage nach der Acceptation.

Auf Wien 14. Tage Sicht.

Auf Bologna, Genua, Livorno, Milano, etliche Tage Sicht.

Auf Napoli, Rom, Venedig etliche Tage Sicht und dato.

Die Briefe so von Venedig und Rom, auf Florenz gezogen werden, acceptirt man alle Sonnabend, und zahlet sie zwey Wochen den Sonnabend darauf, also daß der Uso inclusive des Acceptationstags 15. Tage ist.

Die von Bologna anhero werden ebenfalls so acceptirt, nur daß man sie gleich den folgenden Sonnabend bezahlen muß, und folglich der Uso von daher 8. Tage ist.

Die übrige Briefe anhero haben den Uso wie in Livorno.

Keine Respecttage sind hier nicht verordnet, denn alle Briefe müssen bey Verfallzeit vor Abgang der Post bezahlet werden.

Fünftes Capitel.

Fortsezung der Nachrichten von den verschiedenen Verfallzeiten und Respecttägen der Wechsel.

Wir wollen nach Anleitung unserer Materie fortfahren den Leser die nöthige Nachrichten von den gewöhnlichen Verfallzeiten der Wechselbriefe und ihren Respecttägen auf den verschiedenen und vornehmsten Europäischen Handelsplätzen zu liefern, wie folget:

Franckfurt am Mayn.

Der Uso ist in Franckfurt 15. Tage nach der Acceptation Sonn- und Festtage mit einbegriffen.

Der Respecttage sind hier 4. davon aber sind die Wechsel so auf etliche Tage Sicht oder à Vista laufen, und die von und auf sich selbst ausgestellte, ausgenommen, welche keine zu geniessen haben.

Die Wechselbriefe so auf die Messen gezogen werden, müssen Sonnabends in der zweyten Woche um Börsenzeit bezahlt seyn, sie mü-

müsten denn ausdrücklich in diedritte Woche zur Zahlung gestellet seyn.

Geneve.

Aus Genf wird gemeiniglich auf Paris a Uso oder 1. 2. 3. Tage nach Sicht trassirt.

Auf Lyon auf Sicht, oder ins Payement.

Auf Nürnberg, Augspurg und Franckfurt 14. Tage nach Sicht und in die Messe, so auch nach Leipzig.

Auf Amsterdam und London 2. Monath nach dato.

Auf Turin, Genua, Livorno und Milano 8. Tage Sicht.

Der Uso bey Wechseln aus Holland, Engelland und Franckreich wird für 1. Monath von 30. Tagen, aus Deutschland und Italien aber für 15. Tage nach Sicht gerechnet.

Respecttage sind allhier fünf, Sonn- und Festtage ausgeschlossen.

Genua.

In Genua ist der Uso bey Briefen aus Amsterdam, Spanien und Portugall zwey Monath oder 60. Tage nach dato.

Aus London drey Monath nach dato.

Aus Venedig und Rom 14. Tage } nach
Aus Livorno und Milano 8. Tage } Sicht.
Aus Napoli 22. Tage.

Auſſer obigen Uſo traßiret man allhier auch auf Spanien, Franckreich, Neapolis, Sicilien und Rom a Uſo von 2. Monath nach dato.

Auf Portugall und Spanien 3. Monath nach dato.

Auf Augſpurg und Wien 14. Tage nach Sicht.

Auf Frankreich auch 30. Tage nach dato und in die Lyoner Payement.

Es ſind allhier 30. Reſpecttage verordnet, doch hat der Innhaber des Briefs nicht nöthig ſo lange zu warten, und kan gleich nach den Verfalltag proteſtiren, doch wartet man gemeiniglich bis die andere Woche.

Hamburg.

Der Uſo bey Briefen aus Deutſchland iſt 14. Tage Sicht mit dem Acceptations-Tag.

Von Frankreich und London 1. Monath nach dato des Briefs.

Von Portugall, Spanien und Venedig 2. Monath nach dato des Briefs.

Respecttage sind allhier 12. verordnet, der Verfalltag mit eingerechnet.

Sonsten traßiret man von hier

Nach Amsterdam und Coppenhagen, auf kurze Sicht, auch 2. Monath dato.

Nach Bourdeaux und Paris 1. a 2. Uso, oder 1. a 2. Monath, das ist 30. a 60. Tage dato.

Nach London 2. Uso, das ist 60. Tage.

Nach Cadix, Lissabon und Venedig 1. Uso, 2. Monath, oder 60. Tage nach dato.

Nach Breslau, Wien und Prag, 6. Wochen dato.

Nach Augspurg und Nürnberg 33. Tage dato.

Nach Frankfurt, Leipzig und Naumburg in die Messen.

Nach Leipzig auch kurze Sicht.

Leipzig.

Der Uso in Leipzig ist nach allen Plätzen 14. Tage nach der Acceptation.

Keine Respecttage sind allhier nicht geordnet.

Die Briefe, so in die dasige Oster- und Michaelis-Messe laufen, müssen den Don-

nerstag nach Ausläutung der Messe bezahlt werden, und die in die Neujahrs-Messe den 12. Januarii.

Lisle oder Ryßel.

Der Uso bey Wechselbriefen wird nach den ordentlichen Tagen der Monathe gerechnet.

Alle Wechselbriefe haben 6. Respectage, diejenigen aber, so auf eine bestimmte Sicht gestellet sind, geniessen keine Respecttage.

Lissabon.

In Lissabon und so auch in ganz Portugall, wird der Uso von Briefen gerechnet

Aus Spanien 15. Tage nach Sicht.

Aus London 30. Tage nach Sicht.

Aus Holland und Deutschland 2. Monath nach dato.

Aus Frankreich 60. Tage nach dato.

Aus Italien und Irrland 3. Monath nach dato.

Alle Briefe aus Europäischen Ländern haben 6. Respecttage, die aus dem Königreich aber, und aus Asia, Africa und America, 15. Respecttage.

Livorn

Livorno.

In Livorno ist der Uso bey den Briefen, Aus Amsterdam, Hamburg, Cadix und Madrid, 2. Monath oder 60. Tage nach dato des Briefs.

Aus Florenz drey, aus Genua und Geneve 8. Tage nach Sicht.

Aus Venedig und Napoli 20. Tage nach dato.

Aus Novi und Turin auf Sicht, oder 8. 15. Tage nach Sicht.

Aus Bologna haben sie ihre festbemerckte Tage.

Aus Meßina und Palermo sind 15. auch 40. Tage nach dato, oder 1. 2. Monath nach Sicht, oder à Uso sind 2. Monath oder 60. Tage nach dato.

Aus Lissabon und London 3. Monath oder 90. Tage nach dato.

Aus Rom à Uso 15. Tage nach dato, oder 10. Tag Sicht.

Aus Genua, Milano, 8. Tage nach Sicht.

Aus Paris, Lion und Marseille 30. Tage nach dato.

Wechselbriefe haben übrigens allhier keine Respecttage, sondern müssen auf den Ver-

falltag bezahlt werden, und wenn dieses ein Festtag wäre, sodann den Wercktag vorhero.

London.

Der Uso in London ist

Auf Antwerpen, Amsterdam, Basel, Hamburg lund ganz Deutschland, Lisle und Paris 30. Tage nach dato.

Aus Spanien und Portugall 60. Tage.

Aus Italien 90. Tage nach dato.

Die Wechsel so nicht à Vista gestellt sind, haben allhier nach den Verfalltag 3. Respecttage, und wenn der dritte an einen Festtag fällt, so muß am 2ten bezahlt werden.

Madrit.

Unter einen Uso verstehet man in Madrit, und überhaupt in Spanien bey Briefen

Aus Paris, Marseille, London, Genua und Livorno 60. Tage nach dato.

Aus Amsterdam und Hamburg 2. Monath nach dato.

Aus Rom 3. Monath nach dato.

In Cadix aber bedeutet der Uso fast durchgehends 2. Monath nach dato, ausgenommen

bey Briefen aus Frankreich, wo er nur 1. Monath auch zuweilen 6. Wochen ist.

In Barcellona ist der Uso 60. Tage nach dato des Briefs.

Respecttage sind in **Madrit** bey Briefen aus Alicante, Barcellona, Cadix, Carthagena, Sevilla und Valence 8., aus Bilbao 19. aus Paris, Amsterdam, London, Genua, 14. aus Rom keine.

In Cadix haben die ein- und ausländische Briefe nach der Verfallzeit noch 6. Respecttage.

In Sevilla haben ausländische Briefe 14. Respecttage.

Milano.

Der Uso in Milano ist bey Briefen

Aus Bergamo und Venedig 20. Tage nach dato.

Aus Amsterdam, Cadix und Madrit 2. Monath oder 60. Tage nach dato.

Aus Basel und Geneve 8. oder 15. Tage. nach Sicht.

Aus London 3. Monath nach dato.

Aus Bologna, Bozen, Napoli, Rom und Zürich auf einen bestimmten Tag.

Aus Florenz und Livorno 15. Tage nach Sicht.

Aus Genua, Piacenza, Turin 8. Tage nach Sicht.

Aus Augspurg, St. Gallen und Wien 14. Tage nach Sicht.

Keine bestimmte Respecttage hat man hier nicht, jedoch kan der Innhaber den Bezogenen einige Tage Nachsicht geben.

Neapolis.

Der Uso in Neapolis wird verstanden

Auf die Italiänischen Pläze 15. Tage Sicht.

Auf Genua à Uso 22. Tage nach Sicht.

Auf Livorno und Rom 20. Tage nach dato.

Auf Venedig 15. Tage nach der Acceptation.

Bey Briefen aber

Aus Rom 8. Tage nach Sicht.

Aus Florenz 20. Tage dato, oder 15. Tage nach Sicht.

Aus Venedig 15. Tage nach der Acceptation.

Aus Genua und Livorno 22. Tage nach Sicht.

Aus Spanien 2. Monath dato.

Die Briefe haben allhier drey Respecttage.

Nürn-

Nürnberg.

Der Uso ist hier wie in Augspurg 15. Tage.

Respecttage sind allhier 6. Sonn- und Festtage mit eingerechnet. Wenn aber der letzte Respecttag auf einen Tag fällt, da man nicht in Banco schreibt, so muß die Zuschreibung den Tag zuvor geschehen.

Paris.

Der Uso in Paris und ganz Frankreich ist bey Briefen

Aus Spanien und Portugall 60. Tage. } nach dato.
Aus allen übrigen Europäischen Plätzen 30. Tage }

Respecttage sind in Frankreich zehen, den Verfalltag nicht mit darunter begriffen, Briefe aber die auf Sicht gestellet, müssen binnen 24. Stunden bezahlet werden.

Rom.

Rom ziehet auf alle Plätze mit denen es wechselt à Uso, auf Paris aber 35. bis 40. Tage dato.

Der Uso bey Briefen innerhalb des Päbstlichen Gebiets ist 2. Wochen, ausserhalb desselben aber 3. Wochen nach der Acceptation.

Keine

Keine Respecttage sind allhier nicht geordnet, jeden Sonnabend ist Zahltag, wenn Briefe vor diesem Tag verfallen, werden sie gemeiniglich den andern Tag bezahlet.

St. Gallen.

Der Uso ist allhier wie in Augspurg, und die Briefe so à Uso gezogen, haben 3. die auf kürzere oder längere Zeit gestellten, aber nur 2. Respecttage.

Sonsten ziehet man von hier

Auf Amsterdam, Hamburg und London 2. auch 3. Monath dato.

Auf Genua, Livorno, Milano, Venedig 1. Monath nach dato.

Auf Paris à 2. Uso.

Auf Franckfurt, Augspurg, Nürnberg, Wien à 1. Uso.

Auf Geneve und Lion 8. Tag Sicht.

Auf Franckfurt Leipzig, Bozen, Lion in die Messen.

Stockholm.

Von Stockholm wird traßiret

Nach London à 45. oder 70. Tage } nach dato.
Nach Amsterdam 35. 40. 65. 70. }
Nach Hamburg à 37. bis 65. }
auf 1. oder 2. Monath }

Der

Der Uso bedeutet hier 1. Monath nach Sicht.

Alle Wechselbriefe, ausgenommen die so auf Sicht gestellet sind, haben 6. Respecttage, Sonn- und Festtag mit eingeschlossen, wenn aber der letzte Respecttag auf einen Freytag fällt, so muß des Tages zuvor bezahlet werden.

Straßburg.

In Straßburg ist der Uso aus den Französischen Plätzen 30. Tage nach dato, aus Holland und Deutschland aber 15. Tage nach Sicht.

Respecttage sind allhier 10. wenn sie der Acceptant den Bezogenen verstatten will.

Turin.

Der Uso ist allhier bey Briefen

Aus London 3. Monath nach dato.

Aus Holland 2. Monath nach dato.

Aus Frankreich 1. Monath noch dato.

Aus Geneve, Milano und Genua 8. Tage nach Sicht.

Aus Venedig, Florenz, Livorno und Rom 8. Tage nach Sicht.

Aus

Aus Wien, Augspürg und Deutschland 15. Tage nach Sicht.

Respecttage sind allhier 5. Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, doch stehen sie nicht in des Bezogenen, sondern in des Wechsel-Innhabers Willkühr, ob er sie geben will oder nicht.

Venedig.

Der Uso in Venedig, ist bey Briefen

Aus London 3. Monath oder 90. Tage nach dato.

Aus Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2. Monath nach dato.

Aus Bergamo, Milano, Mantua und Modena 20. Tage nach dato.

Aus Franckfurt, Augspurg, Nürnberg, Wien, Bolzano 15. Tage nach Sicht.

Aus St. Gallen, Genua, Napoli, Bari, Lucca 15. Tage nach Sicht.

Aus Ancona und Rom 10. Tage nach Sicht.

Aus Bologna, Ferrara, Lucca Florenz und Livorno 5. Tage nach Sicht.

Die Briefe haben allhier 5. Respecttage, darunter aber die Sonn- Fest- und Banco-Sperrtage nicht mit gerechnet werden.

Wien.

Der Uso ist in Wien 14. Tage nach der Acceptation, und man versteht unter

½. Uso 7. }
1½. Uso 21. } Tage nach der Acceptation.
2. Uso 28. }

Die Wechselbriefe haben allhier 3. Respecttage, davon aber ausgenommen sind, die auf 3. Tage Sicht, oder einen festbestimmten Tag laufen.

Zürich.

In Zürich wird
nach Bergamo und Paris a Uso traßirt
nach Frankfurt, Leipzig und Lion in die Messen.

Nach Geneve, Milano und Venedig auf etliche Tage Sicht.

Der Uso von und nach Amsterdam und ganz Deutschland ist 14. Tage nach Sicht.

Keine Respecttage sind allhier nicht verordnet.

Zurzach.

Nach Zurzach wird in die dasige zwey Messen traßirt, davon der siebende und achte Tag, die Zahlungs-Tage der Meß-Wechsel sind.

Sechstes Capitel.

Von Bezahlung der Wechselbriefe, den Protestiren, den Rückwechsel und den Wechselrrecht.

Ein jeder der einen Wechsel, entweder auf sich selbst ausgestellt, oder einen von einem dritten auf ihn gezogenen Wechselbrief angenommen, der muß solchen bey Verfallzeit und vor Verfliessung der gewöhnlichen oder bestimmten Respecttäge, nach seinen Innhalt, baar, und in derjenigen Geld-Sorte auf welche der Wechsel gestellet ist, an den rechtmäßigen Innhaber desselben bezahlen.

Unter baarer Bezahlung verstehet sich nicht allein daß der Bezogene den Innhaber baares Geld in Natur gebe, sondern er kann auch den Innhaber Aßignation auf einen andern in der nehmlichen Stadt befindlichen Kaufmann oder Juden geben, nur müssen dergleichen Anweisungen auch gleich bezahlet werden, und nicht auf längere Zeit gestellet seyn, sonst ist der Innhaber nicht schuldig sie an Zahlungsstatt anzunehmen. Der Bezogene muß bey Bezahlung des Wechsels

fels die nehmliche Geld-Sorten in welchen der Wechsel zu bezahlen lautet, in natura, und wenn es Gold-Sorten sind, in den vollständigen und erforderlichen Gewichte leisten: es stehet aber in des Bezogenen und Wechsels-Innhabers Willkühr, ob sie sich in ein und andern Fall, da der Innhaber die bestimmten Geld-Sorten nicht nüzlich zu gebrauchen weiß u. s. w. mit einander auf eine andere Sorte vergleichen wollen, und benimmt dieses der richtigen und rechtmäßigen Zahlung nichts, es mag auch diese vorgegangene Vergleichung auf den Rücken des Wechsels angemerckt seyn oder nicht.

Der Bezogene hat bey der Bezahlung des Wechsels zu seiner Sicherheit nur darauf zu sehen, daß der Wechsel in seiner vollkommenen Richtigkeit seye, und die Endossements behörig ausgefüllet und in richtiger Ordnung sind, alsdann kan er ohne Bedenken den lezten Innhaber, wenn derselbe den Wechsel durch Unterschrift seines Nahmens quittiret hat, den Betrag desselben bezahlen; und ist bey Bezahlung von Wechselbriefen weiter keine Quittung vonnöthen, die erlangte Besizung des Wechsels ist vor den Bezogenen die kräftigste Legitimation, und Beweiß, daß er solchen bezahlet habe.

In den Fall aber, wenn man zur Ehre eines Dritten, einen Wechsel annimt und bezahlt,

zahlt, so ist ohnumgänglich nöthig, daß man gleich bey der Annahme desselben das gerichtliche Instrument so über die Weigerung der Annahme, gegen den Bezogenen ausgefertiget worden, sich zustellen lässet, um sich damit bey den Dritten, vor dessen Rechnung man den Wechsel angenommen, zu legitimiren.

Der Bezogene des Wechsels ist bey Verfallzeit desselben nicht schuldig den Betrag desselben den Wechsel-Innhaber zuzusenden, sondern der Innhaber muß die Bezahlung bey den Bezogenen selbst empfangen oder empfangen lassen. Indessen ist von dieser Regel, wenn der Bezogene ein Jude, wiederum eine Ausnahme zu machen, denn in diesem Fall ist auf allen vornehmen Handes-Pläze verordnet, daß der Jude dem Christen den Betrag des Wechsels zur gebührenden Zeit ins Haus bringen oder schicken muß.

Wenn ein Wechsel an jemand directe und ohne Ordre gestellet oder endoßiret ist, dadurch also der Innhaber kein Recht zum Uebertrag desselben hat, so kan der Bezogene solchen an niemand anders als an den Innhaber selbsten bezahlen, oder es muß der Innhaber denjenigen der das Geld empfangen soll, mit einer ausdrücklichen und besondern Vollmacht darzu versehen.

Auf Handelsplätzen wo die Bezahlung der Wechselbriefe in Banco geschehen muß, wird dem Bezogenen der Wechsel zur Verfallzeit präsentiret, mit den gewöhnlichen Endossement in Banco des lezten Innhabers, und der Bezogene läst ihn noch des nehmlichen, oder doch des andern Tages auf seine Rechnung in Banco ab, und den Innhaber zuschreiben.

Wenn der Bezogene in einen Endossement etwas unrichtiges vermerket, oder aus Gründen vermuthen kan, daß der Innhaber nicht auf behörige Art zu den Besiz des Wechsels gelanget, so kan er gar wohl und mit gutem Recht, von dem Innhaber Caution verlangen, oder wenn er solche nicht erhalten kan, den Betrag des Wechsels gerichtlich deponiren.

Wenn der Bezogene einen auf ihn gestellten Prima-Wechsel, der nicht endoßirt war, angenommen, und der Innhaber des Secunda- oder Tertia Briefs meldet sich zur Verfallzeit nicht, so stehet es in dem Belieben des Bezogenen, ob er seinen acceptirten unendoßirten Prima-Wechsel bezahlen wolle; wenigstens thut er wohl, wenn er sich entweder Caution von dem Innhaber geben läßt, oder die Gelder gegen Empfang des Wechsels an einen dritten Ort deponiret.

Der Innhaber des Prima=Wechsels, dem solcher zur Besorgung der Acceptation zugesandt worden, kan den Bezogenen nicht darzu zwingen, und auch nicht billig gegen ihm protestiren lassen; es kan auch ein solcher Innhaber von seinem Freund der ihn den Wechsel zugesandt, in solchem Fall zu keiner Verantwortung gezogen werden, wann er den Protest unterlassen hat.

Nicht weniger muß den Bezogenen, bey Bezahlung eines Secunda = oder Tertia=Wechsels, sein acceptirter Prima zurück gegeben werden, oder er kan die Bezahlung weigern; denn er kan den Wechsel nicht mehr als einmal bezahlen, wenn er gleich dreymal ausgefertiget worden, und es werden dahero auch in den Secunda die Worte gesezt:

wenn der Erste nicht bezahlt ist;

und in den Tertia Wechselbrief heist es:

wenn der Erste und Zweyte nicht bezahlt ist;

um anzudeuten, daß alle drey Wechsel nur für Einen gültig sind.

Von den Protestiren der Wechselbriefe.

Wenn der Bezogene des Wechsels, denselben entweder nicht acceptiren will, oder den

acceptirten nicht bezahlet, so muß der Innhaber desselben, über die beschehene Verweigerung des Bezogenen ein förmliches Instrument durch einen auf Wechselplätzen hierzu besonders bestellten Wechsel-Notario, oder in Ermangelung dessen, durch einen jeden andern Notarium verfertigen lassen.

Dieses gegen den Bezogenen ausgefertigte Instrument heist man einen Protest, von den lateinischen protestare, weil der Innhaber gegen die Weigerung des Bezogenen sein Befugniß und Recht so er zur Einforderung der Acceptation oder Zahlung verlanget hat, einwendet, und sich dadurch gegen allen daraus entstehen könnenden Schaden und Unkosten verwahret.

Es stehet nicht in des Innhabers Belieben, ob er in Ermangelung der Acceptation oder Bezahlung des Wechsels, über die Weigerung des Bezogenen einen Protest ausfertigen lassen will oder nicht, sondern er muß diese auf allen Wechselplätzen einmahl eingeführte Ordnung ohnumgänglich beobachten, oder sich der Gefahr aussetzen, daß er weder an seinen Indossenten, der ihn den Wechsel verkauft oder übertragen, noch den Acceptanten und selbst an den Aussteller, zurückgehen und einige Vergüthung darfür nicht verlangen kan, ja selbst der Richter kan ihm in Ermangelung

dieses Instruments des Protests, das Wechselrecht nicht angedeyhen lassen.

Der Protest geschiehet also: Wenn der Bezogene den vorgewiesenen Wechsel nicht acceptiren, oder den acceptirten nicht bezahlen will, so verfüget sich der Innhaber des Wechsels zu den Notarius, oder schickt jemand hin, und läßt den Notarius den Wechsel zustellen, mit den angefügten Begehren, daß derselben solchen Mangel Acceptation oder Mangel Bezahlung wie es nun erforderlich ist, protestiren möge. Hierauf verfüget sich der Notarius in die Behausung des Bezogenen, und weiset ihm selbsten, oder dessen Frau oder seinen Leuten den Wechsel vor, mit angefügter Frage: ob er solchen acceptiren, oder wenn es ein acceptirter, ob er solchen bezahlen wolle? Hierauf muß der Bezogene dem Notarius behörige Antwort geben, und die Ursache seiner Weigerung anzeigen, welche der Notarius bey seiner Nachhausekunft in den Protest wörtlich einverleibet, und den Protest in sein Buch protocolliret.

Wäre der Bezogene nicht zu Hause, und der Notarius könnte auch von seinen Leuten keine Antwort erhalten, so fertiget er den Protest doch aus, und er ist auch eben so gültig.

Die Form und Einrichtung des Protests ist diese. Erstlich wird die Zeit nach den Jahr Monath, Tag und Stunde in welchen der Notarius den Protest verfertiget deutlich beschrieben, sodann derjenige welcher denselben ausfertigen lassen, angemerket, endlich der Wechsel so protestiret worden, von Wort zu Wort, mit samt den Endossementen eingerücket, was der Notarius von den Bezogenen oder seinen Leuten, bey Vorweisung des Wechsels vor Antwort erhalten, angeführet, und wie er also dargegen zur Verwahrung gegen allen Schaden, Unkosten, Interesse, Rückwechsel protestiret, förmlich angemerket: endlich der Beschluß mit Vorsetzung des Orts wo es geschehen, des Datum und der Nahmens Unterschrift des Notarius nebst Ausdrückung seines führenden Signets gemacht.

Zum Exempel und mehrerer Erläuterung fügen wir allhier einen förmlich ausgefertigten Protest, so wie solcher hier in Franckfurt ausgefertiget zu werden pfleget, bey, und setzen darinne den Fall, daß ein Wechsel auf den hiesigen Zentner Mangel Bezahlung wäre protestiret worden.

Muster eines Wechsels Protests.

Den 10. Maii An. 1770. auf beschehene Requisition des hiesigen Banquier Herrn Jo-

hann Friederich Dalleus, hab ich unterschriebener Kayserlicher immatriculirter und von E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat allhier in Franckfurt, zu denen Wechsel- und Handlungsgeschäften absonderlich verordnet- und beeydigter Notarius einen Original-Wechselbrief, davon hiernach Copia folget, dem hiesigen Handelsmann Christian Philipp Zentner zur Zahlung präsentiren, von denselben aber zur Antwort erhalten:

„ daß er den Trassenten nichts schuldig
„ sey, und keine Valuta von ihm in
„ Handen habe.

Als hab ich Notarius Nomine quo supra von nicht beschehener Zahlung mentionirten Wechselbriefs, und was dem all mit Kosten, Schaden, Interessen, Wechsel und Wieder-Wechsel und wie es sonsten Nahmen haben mag, anhängig, behörig protestiret, um solches alles von dem, so hierunter verbunden, zu prætendiren und zu haben, wie sich das von Rechtswegen, auch Wechselsordnung und Gebrauch nach gebührt und gehört. Actum Franckfurt am Mayn ut supra. den 10. Maii 1770.

(L.S.) Georg Marcus Geyer,
Kayserl. immatriculirter und zu den Wechsel- und Handlungs-Geschäften allhier besonders verordnet- und beeydigter Notarius.

Folgt Copia des Wechsels.

Prima. Augspurg den 6. April 1770. pr. fl. 800. in Carol. à fl. 11.

Ein Monath nach dato belieben E. E. zu bezahlen, gegen diesen Prima Wechselbrief an die Ordre Herrn Sebastian Gottlieb Reyher, die Summa von Achthundert Gulden in Carolins zu Eilf Gulden das Stück den Werth empfangen. E. E. stellen es a conto laut avilo.

Johann Bartholomäus Knecht.

Herrn
Herrn Christian Philipp
Zentner,
in
Franckfurt.

Copia der Endossements.

Für mich an die Ordre Herrn Johann David Jung, Valuta in Rechnung. Augspurg den 7. April 1770.

Sebastian Gottlieb Reyher.

Für mich an die Ordre Herrn Samson Hirsch Amschel den Werth empfangen. Nürnberg den 22. April 1770.

Johann David Jung.

Für

Für mich an die Ordre Herrn Johann Friederich Dalleus den Werth in Rechnung. Fürth den 14. Maji 1770.

Samson Hirsch Amschel.

Auf diese Art sind alle Wechselproteste eingerichtet, ausgenommen daß einer vor den andern umständlicher und mit mehreren Worten abgefaßt ist.

Die Zeit wenn der Wechselinnhaber protestiren lassen muß, ist nach Veranlassung der Umstände verschieden.

In dem Fall daß der Bezogene den Wechsel nicht gleich acceptiren will, und er doch einige Hofnung darzu giebet, so kan der Innhaber einige Tage zusehen; wägert der Bezogene aber die Acceptation gänzlich, so kommt es darauf an, ob der Innhaber den Wechsel von den Aussteller oder einen Indossenten vor eigene Rechnung erhandelt und erkaufet habe, oder ob er ihm remittiret worden, oder ob er ihm endlich nur zur Besorgung der Acceptation zugesandt worden, und was er darbey vor Ordre empfangen. In den erstern drey Fällen muß er bey gänzlich verweigerter Annahme vor Abgang der nächsten Post protestiren lassen und den Wechsel zurücksonden: in letztern Fall aber kan er ohne Nachtheil, wenn

ihm sein Remittent Ordre gegeben, den Wechsel ohne Protest wieder zurück senden.

In den Fall aber, daß der Bezogene den Wechsel bey Verfallzeit nicht bezahlet, muß der Innhaber denselben ohne weitere Nachsicht, vor Ablauf der gewöhnlichen Respect-Täge protestiren lassen, und den Wechsel samt den Protest seinen Indossenten, oder einen Dritten deme er die Eincaßirung des Betrags aufträget, zusenden.

Wenn auch gleich der Innhaber selbsten, oder ein anderer, den Wechsel zur Ehre des Ausstellers, oder eines Indossenten bezahlen wollte, so muß dennoch protestiret werden, denn ehe das geschehen, kan weder der Innhaber die Zahlung von einen andern dafür annehmen, und derjenige so sie vor einen Dritten leisten will, kan sie auch nicht eher thun, als bis der Protest gegen den Bezogenen ausgefertiget ist.

Nicht allein in diesen Fällen, sondern auch in dem Fall, wenn der Bezogene den Wechsel etwa nur zum Theil, und nicht die ganze Summe desselben annehmen will, muß der Innhaber wegen den nicht angenommenen Betrag protestiren lassen, wenn er auch gleich weder von seinen Cedenten oder den

Aus-

Aussteller Ordre hätte, daß er die von den Bezogenen angebotene Summe annehmen solle. Dieses muß um so mehr bey Wechseln die bereits mehrere Indossenten haben, beobachtet werden, denn sonsten können diese an den gutwilligen Innhaber zurückgehen und sich von ihm bezahlen lassen.

Desgleichen muß auch protestiret werden, wenn der Bezogene die in den Wechselbrief bestimmte Zahlungszeit nicht acceptiren, und eine andere bestimmen will. Der Innhaber kan ohne ausdrückliche Ordre des Ausstellers keine Zahlungszeit eingehen, und thut er es, so muß er auch die Gefahr über sich nehmen, wenn etwa der Bezogene mittlerweile in schlechte Umstände geriethe, oder gar zu zahlen aufhörte.

Der Bezogene ist bey Verweigerung der Acceptation nicht schuldig den Wechsel Innhaber die wahre Ursache anzuzeigen, warum er nicht acceptire, zumalen wenn er die Ehre des Ausstellers menagiren will; er kan also den Notarius eine selbst beliebige und vor gut befindende Antwort geben.

Der Bezogene ist auch nicht schuldig den protestirenden Notarius eine mündliche Antwort zu geben, sondern er kan sie ihm auch

schrift-

schriftlich zustellen; wenn z. E. just fremde Leute zugegen, die eben nicht alles zu wissen nöthig haben, was auf der Schreibstube vorgehet.

Wann der Bezogene den Wechsel zur Verfallzeit nicht bezahlen können, und der Innhaber hätte bereits Mangel Zahlung protestiren lassen, der Bezogene aber könnte noch Mittel und Wege ausfindig machen, den Wechsel zu bezahlen, so stehet es ihm frey, solches zu thun, und er läst einen Gegenprotest darüber ausfertigen; der Innhaber aber ist schuldig die Bezahlung von ihm, gegen Vergütung der gehabten Protest-Unkosten anzunehmen.

Von den Rückwechsel.

Wenn ein Rückwechsel von den Bezogenen zur behörigen Verfallzeit nicht bezahlet wird, und der Innhaber wegen nicht beschehener Zahlung zu rechter Zeit einen förmlichen Protest darüber ausfertigen lassen, so sendet er den unbezahlten Wechsel entweder an seinen Freund, der ihm solchen remittirt mit Berechnung der Unkosten zurück, oder er sendet ihn an einen andern Freund, der sich auf den Plaz befindet, zu: damit dieser die Bezahlung davor besorge.

Die

Die Berechnung von Unkosten und Schaden, welche der Innhaber von den zurückfendenden unbezahlten Wechsel machet, heisset man den Rückwechsel.

Diese Berechnung des Rückwechsels kann auf zweyerley Art geschehen; entweder man berechnet Interesse von der Ausstellungszeit des bezahlten Briefs, bis auf den Tag, da man von denjenigen an deme man zurück gehet, die Zahlung empfängt, nebst Protestunkosten, Courtage, Provision und Briefporto; oder man rechnet die Summe des unbezahlten Wechsel nach den Cours der von dem Plaz ist, wovon er her kommt. Exempel von beyderley Gattung werden diese Berechnungen deutlicher machen.

Der Kaufmann Cajus remittiret 600. Thaler Corrt. auf Rosenlöcher in Wien 2. Monath dato vom 1. Febr. zahlbar an seinen dasigen Freund Maibom, deme er solche schuldig ist, der Wechsel wird acceptirt aber zur Verfallzeit nicht bezahlet: Meibom läßt protestiren, und sendet den Wechsel mit Protest an den Cajus in Franckfurt zurück, und traßirt den ganzen Betrag der Summe des Wechsels nebst Unkosten, auf denselben a Uso. Hierüber leget er ihm folgende Rechnung bey.

Herr Cajus in Franckfurt Soll
vor hierbey Mangel Zahlung mit
Protest zurück gehenden, und von
denselben mir remittirte Wechsel
auf Rosenlöcher allhier vom 1.
Febr. 2. Monath dato von . . Rthlr. 600.
Vor den Protest . . . Rthlr. 1.
Intereſſen von $2\frac{1}{2}$. Monath a
$\frac{1}{2}$ pro cent. . . . . 9.
Briefporto 1
Provision $\frac{1}{3}$. pro cent. . . 3.
14.
Rthlr. 614.

Diese Rthlr. 614. traßire unter heutigen dato a Uso
auf EE. mit $1\frac{1}{2}$. pro cent
Verlust in dasigen Corrt Carol. a fl. 9. 12. kr. . . . . Rthlr. 623. 16.
Courtage hievon a 1 pr. mille . . . . 85.
Rthlr. 624. 21.

Bey dieser Berechnung ist voraus gesezt, daß der Cajus dem Meibom in Wien die Rimessa schon unterm 1. Februarii schuldig gewesen, und da dieser nun die Bezahlung von den Wechsel nicht erhalten, so ist er gar wohl befugt, ihm Intereſſen bis auf die Ver-

fallzeit seines auf ihm a Uso gezogenen Wechsels, anzurechnen. Die Berechnung der Tratta a $1\frac{1}{2}$. pro cent Verlust, verstehet sich daß der Cours nach Frankfurt in Wien 98. $\frac{1}{2}$. gewesen, d. i. daß man vor 100. Thaler Franckfurter Wechselgeld, in Wien nicht mehr als $98\frac{1}{2}$. pro cent dasig Courant gegeben.

Wäre der Maibom in Wien aber nicht Creditor, sondern nur Commißionair von den Cajus, der ihm den Wechsel nur zur Encaßirung zugesandt hätte, so wäre er nicht befugt ihm Interessen anzurechnen, und die Summe des Wechsels wieder auf ihn zu entnehmen; sondern er hat bey Zurücksendung des Wechsels mit Protest nichts als seine Protestkosten, Brief-Porto und Provision anzurechnen; Remittent Cajus macht den Rosenlöcher eine Retour-Rechnung nach belieben.

Hätte aber der Cajus nicht vor seine eigene Rechnung den Wechsel auf Rosenlöcher gezogen, und hätte z. E. auf Ordre und Rechnung eines Amsterdamer Freunds traßirt, so könnte er die oben vorgelegte Retour-Rechnung zum Grund legen, den Betrag auf seinen Amsterdamer Freund entnehmen, und und ihm sodann folgende Rechnung machen.

Herr

Herr . . . in Amsterdam vor hierbey mangel Zahlung mit Protest zurückkommenden Wiener Wechsel laut beyliegender Wiener Retour-Rechnung . . . . . Rthlr. 624. 21.
meine Provision a $\frac{1}{2}$. pro cent Rthlr. 3. 22.
Briefporto. . . . . 28.
3. 50.
Rthl. 627. 71.

Soll

Hiesige Wechselzahlung Carol. a fl. 9. 12. welche unter heutigen dato 4. Tage nach Sicht in den Cours à 132. pr. c. mit fl. 1189. Holl. Corrt. und Courtage a 1. p. mil. . 1. 4.

fl. 1190. 4. auf EE. entnommen habe.

Franckfurt
den 5. Aprill
1770.

Franz Cajus.

Hätte ein Kaufmann von einen andern hiesigen den Wiener Wechsel gekauft, und er wäre Mangel Zahlung mit Protest zurückgekommen, so kan er ihm zwar den Rückwechsel über einen andern Plaz anrechnen, will er aber billig mit ihm handeln, so sezt er ihm nur bloß die Protest-Kosten, Interessen,

essen, Courtage, Provision und Briefporto an.

Der Billigkeit nach hat der Bezogene und Aussteller keinen andern Rückwechsel als directe von den Plaz wo der Wechsel hin gelautet, oder höchstens über einen einigen dritten Plaz zu vergüten, und ist dahero nicht schuldig eine Retour-Rechnung die über alle Pläze wo der Wechsel durch gelaufen, gestellet wäre, anzunehmen. Wenn also dieser Wiener Wechsel von einen hiesigen wäre gekauft, und nach Nürnberg remittiret worden, von Nürnberg aber nach Augspurg, von Augspurg nach Venedig, und von Venedig erst nach Wien wäre gelaufen, daselbst aber nicht bezahlet worden, so kan den Aussteller nicht zugemuthet werden, daß er die Retour oder den Rückwechsel über alle diese Pläze, über welche der Wechsel gelaufen, vergüte; er hat seinen Wechsel nach Wien gegeben, es gehet ihm also nichts an, wenn der erste Innhaber solchen nach Nürnberg und der zweyte Innhaber wieder weiter u. s. f. remittiret hat.

Der Innhaber kan in solchen Fall allenfalls einen Plaz zur Formirung der Rechnung erwählen, welcher ihm am allervortheilhaftesten dünket, er ist aber nicht befugt die Retour über alle drey zu berechnen, denn die

Unkosten würden sonsten ein Capital ausmachen, und dergleichen übermäßiger Profit wäre wieder alle Recht und Billigkeit.

Aus diesen allen lassen sich folgende Regeln ziehen, welche bey Berechnung des Rückwechsels zu beobachten sind.

Erstlich kan nur derjenige, deme der Wechsel für eigene Rechnung remittiret worden, oder derjenige, der solchen vor eigene Rechnung eingekauft, den Genuß des Rückwechsels sich zueignen, und ein Commißionair deme solcher von einen dritten zur Speculation, oder zur Besorgung der Bezahlung zugesandt worden, kan also keinen Rückwechsel berechnen, ausser in den Fall, wenn er den Wechsel endoßiret hat, denn alsdann kan er als ein Theilhaber angesehen werden.

Zweytens. Der Innhaber eines mit Protest zurückgekommenen unbezahlten Wechselbriefs kan in den Fall, daß er den Aussteller oder einen Endoßirten den Werth des Wechsels bey Erkaufung sogleich bezahlet, bey Berechnung des Rückwechsels die Vergütung der Interessen, von dieser Zeit an, bis zur Verfallzeit und Bezahlung des Rückwechsels verlangen; in Fall er aber seinen Rückwechsel auf Sicht traßiret, so kan er weiters keine Interessen, als vor die Zeit, auf welche der unbezahlte Wechsel gelaufen anrech-

nen; und die niemalen höher als ½. per mese das ist sechs pro cento von Jahr.

Drittens. Der Bezogene muß alle Unkosten von Interesse, Briefporto, und Provision tragen, wenn der Wechsel für seine eigene Rechnung, und mit seiner Einwilligung gezogen worden.

Viertens. Hingegen ist der Aussteller des Wechsels verbunden, den Betrag der Unkosten und Rückwechsel zu vergüten, wenn erster den Wechsel für seine eigene Rechnung abgegeben, und den Bezogenen die Gelder dafür nicht angeschaft hat; oder auch, wenn er auf seinen Debitor ziehet, und dieser ihm keine Ordre darzu gegeben.

Fünftens. Der lezte Innhaber eines nicht bezahlten Wechsels hat nicht nöthig an den Aussteller selbst zurück zu gehen, sondern er hält sich an seinen Indossenten, und dieser an den seinigen, und so fort, bis man an den Aussteller zurück komt, welcher sich endlich nach Befinden der Umstände an den Bezogenen hält.

Auf verschiedenen Handelsplätzen ist durch die Wechselordnung bestimmt, was die Kaufleute desselben, vor Rückwechsel zu vergüten schuldig sind, wornach sich also ein dritter rich=

richten muß, und ihnen nicht mehr als festgesezet ist, abfordern kan.

Von dem Wechselrecht.

Unter dem Wechselrecht verstehet man die genaue Verbindung des Gebers und Bezogenen zur stracklichen Bezahlung eines ausgestellten oder eines endoßirten oder eines acceptirten Wechsels.

Sobald als ein Wechsel Mangel Zahlung protestiret worden und zurückgekommen, muß der Geber desselben den Betrag mit allen Unkosten den Innhaber sogleich und ohne Aufschub und längstens binnen 24. Stunden bezahlen.

Wenn dieses nicht geschiehet, so meldet sich der Innhaber mit seinen Wechsel und Protest, bey der jeden Orts angewiesenen gerichtlichen Instanz, und der Richter ist schuldig und verpflichtet, den Kläger sogleich zu seinen Recht gegen den Beklagten zu verhelfen, ohne von leztern, eine Einwendung oder Ausflucht anzunehmen.

Hat der Bezogene den Wechsel acceptiret, und bey Verfallzeit nicht bezahlet, so kan der Innhaber nach Wechselrecht des Bezogenen Persohn gerichtlich versichern und zu gefänglichen Hafften bringen lassen, so lange bis

er ihm wegen den Betrag des Wechsels zufrieden gestellet.

Wenn der Bezogene den Wechselbrief nicht acceptiret hat, und er kommt Mangel Acceptation mit Protest zurück, so gehet der Innhaber an den Aussteller zurück; dieser aber ist eben nicht schuldig, den Innhaber in solchen Fall den Betrag baar zu bezahlen, sondern es ist schon genug, wenn er ihme annehmliche Versicherung oder gerichtliche Caution giebet, daß der Wechsel zu seiner Zeit bezahlet werden wird, und der Innhaber ist gehalten, den Wechsel an den Ort wo er hin lautet, wiederum zurückzusenden, und die Verfallzeit abzuwarten, wenn er aber alsdann dennoch Mangel Zahlung zurück kommt, so kan sich der Innhaber ohne ferneren Aufschub der Strenge des Wechselrechts gegen den Aussteller bedienen, und die Bezahlung nebst Erstattung aller Unkosten ohne Aufschub von ihm verlangen.

Die Strenge des Wechselrechts verschaffet den Wechselbriefen dasjenige Ansehen, und den Credit in welchen sie stehen und ausserdeme würden sie noch in schlechtern Gang seyn, als die gemeinen Schuldverschreibungen ohne Pfand; nach der jezigen Einrichtung und Verfassung aber ist ein Wechsel-Innhaber seiner Bezahlung halber in alle Wege gesichert, er hat nicht nöthig sich in weitläufti-

ge Klagen und Processe einzulassen, er muß seine Wiederbezahlung in kurzer Frist durch prompte richterliche Execution erhalten; und wenn der Bezogene ausser Stand ist, ihm zu befriedigen, so gehet er an seinen Indossenten zurück und wenn dieser schlecht ist, so gehet er an den zweyten Indossenten u. s. w. an den Aussteller, bis er seine völlige und richtige Bezahlung erhalten hat: Vortheile die man bey allen andern Schuldverschreibungen, welche niemand als den Aussteller allein verbindlich machen, zu erwarten hat.

So sicher man indessen sein Geld gegen Wechselverschreibungen anlegen kan, so hat man doch darbey vorzüglich auf die Umstände der Person des Ausstellers zu sehen, und sich besonders dafür zu hüten, daß man keine Wechselbriefe von solchen Aussteller annehme, welche nach den Wechsel-Ordnungen von dem Recht solche ausstellen zu können, ausgeschlossen sind. Dahin gehören unmündige Personen, Handwercksleute, die kein Handlungsgewerbe treiben, Weibs-Personen, die keine eigene Handlung treiben, oder in etwaiger Abwesenheit ihrer Männer nicht darzu ausdrücklich bevollmächtiget sind, wahnwizige Leute, oder die pro prodigis vor Verschwender gerichtlich erkläret worden, ferner an vielen Orten alle Leute von geistli-

chen Stand, nicht weniger *) adeliche und erlauchte Personen. Alle Wechselbriefe dieser Gattungen Leuten, haben entweder gar keine Verbindlichkeit, oder sie werden höchstens nur als Schuldverschreibungen angesehen, und man hat sich darbey in ermangelnder Zahlung des Wechselrechts nicht zu erfreuen, und keinen Vorzug vor andern Glaubigern zu erwarten.

Es sind also nur allein diejenigen Wechselbriefe, welche von wircklichen Kaufleuten ausgestellet werden, am sichersten, indeme diese vorzüglich und vor allen andern den strengen Verordnungen des Wechselrechts unterworfen sind; doch sind alle eigene Wechselbriefe von Gelehrten und Personen andern Stands die in den Wechselverordnungen nicht ausdrücklich von dem Recht Wechselbriefe auszustellen, ausgenommen sind, eben wohl kräftig, und kan gegen die Aussteller nach Wechselrecht verfahren werden.

Indessen haben dergleichen von Personen ausser den Handlungsstand ausgestellte Wechselbriefe in Handel und Wandel keinen Gang, und

*) In Ansehung dieser habe ich schon in den zweyten Theil dieser Einleitung, unter der Abhandlung von Credit, das nöthige angemercket.

und die Innhaber müssen sie dahero auch bis zur Verfallzeit allein vor sich behalten, weilen sie solche selten verhandeln können.

So viel mag zur Erkenntniß der allgemeinen scharfen Verbindlichkeit des Wechselrechts, auf allen Plätzen wo solches eingeführet ist, hinlänglich seyn.

Siebendes Capitel.

Von den Wechsel-Coursen und der verschiedenen Einrichtung, der Wechselarten auf den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen.

Unter den Wort Wechsel-Cours verstehet man den Preys der Wechselbriefe und Gelder nach der Wechsel-Zahlung eines Handelsplazes: z. E. man sagt der Cours von hier nach Hamburg ist 140. das ist: der Preys der Wechselbriefe nach Hamburg ist 140. — man muß nehmlich 140. Thaler hiesige Wechselzahlung geben, wenn man einen Wechselbrief auf Hamburg von 100. Thaler Banco Geld haben will — man sagt der Cours der Französischen alten Louisdors in Wechselzahlung sey fl. 7. 18. kr. das ist — die alte Louisdors wird in Wechselbezahlung in den Preys von fl. 7. 18. kr. anjezo bezahlet.

Es ist nicht möglich daß die Course der Wechselbriefe von einen Plaz zum andern einerley und übereinstimmend sind, denn wenn auch wirklich die Geldsorten, auf zwey verschiedenen Plätzen in den nehmlichen Preyßen stünden, so kann man doch, wenn man einen Wechselbrief dahin haben will, von den

Aus-

Aussteller nicht verlangen, daß er die Mühe das Geld von einem zu empfangen, und den nöthigen Avisbrief an den Bezogenen zu schreiben, umsonst über sich nehme; und zu deme muß der Aussteller, wenn er keine Gelder bey den Bezogenen vorräthig hat, diesem auch Provision vergüten. Diese Provisions und Briefporto Kosten betragen schon auf das billigste gerechnet 1. pro cent. Wenn also z. E. die Wiener Wechselzahlung mit der Franckfurter einerley, und die Preysse der Geld-Sorten zur Wechselzahlung auf beyden Plätzen übereinstimmend ist; so könnte man doch nicht verlangen, wenn man hier Wechselbriefe nach Wien braucht, daß der Aussteller so sie abgiebet, solche unter 101. p. cent anrechne; ja er kan nach Beschaffenheit der Umstände wenn die Wechselbriefe so er abgeben soll auf kurze Sicht gestellet sind, und er selbst die zur Bedeckung seiner Tratta nöthige Wechsel wieder einkaufen muß, noch ein mehreres verlangen.

Die Gleichheit der Preysse von den Geld-Sorten auf zwey verschiedenen Wechselplätzen ist indessen sehr selten, und fast alle die nicht in einem Land gelegen wo ein allgemeiner Münzfuß angenommen ist, haben nicht allein andere Münzsorten, sondern wenn sie auch die nehmlichen Geld-Sorten haben, so stehen sie doch auf den einen Plaz anders in Preyss und Werth als auf den andern.

Die Verschiedenheit der Münzsorten, und ihr veränderlicher Werth, nebst den oben angeführten Wechsel-Unkosten, geben also die Veranlassung zu einen gewissen Cours und Preys der Wechselbriefe die von einen Plaz auf den andern abgegeben werden.

Dieser Cours oder Preys der Wechselbriefe kan indessen nicht auf einen festen ohnveränderlichen Fuß bestimmet werden, indeme sich verschiedene Vorfälle in den Wechselhandel ereignen können, welche zur Erhöhung oder Erniedrigung desselben Veranlassung geben. Unter diese Vorfälle sind zu rechnen, das stärckere oder mindere Begehren nach Wechselbriefen auf einen Plaz, der Ueberfluß oder Mangel an Geld auf den Plaz, der Credit in welchen der Aussteller oder Geber der Wechselbriefe stehet, und andere dergleichen Vorfälle mehr.

Die Course oder Preyße der Wechselbriefe werden auf grossen Handelsplätzen entweder auf der Börse zur bestimmten Zeit da alle Wechsel Ein- und Verkaufe geschehen, erfahren, und sodann von den eigends bestellten Wechsel-Mäcklern, in besonders gedruckten Zetteln angemerket, und von ihnen ausgegeben; oder die Mäckler erfahren durch ihr herum laufen von einen Comptoir zum andern die Preyße der Wechsel, und sezen solche sodann in ihre gedruckte Zettel die sie ausgeben. Diese Zettel heisset man dahero Cours-Zettel.

Der-

Dergleichen gedruckte Cours = Zettel sind in der Form ein der Länge nach entzwey geschnittenes Octav = Blatt worauf alle Pläze in alphabetischer Ordnung oder auch ohne diese, stehen, mit welchen der Handelsplaz wo sie ausgegeben werden, in Verbindung ist, darneben sind doppelte Linien gezogen, in welche der Preis der Wechselbriefe eingetragen wird. Die eine Colonne hat die Ueberschrift, Briefe oder Französisch *Lettres*, die andere Colonne hat die Ueberschrift, Geld oder Französisch *Argent*. In die Colonne so Briefe überschrieben ist, wird der Preys der Wechsel eingetragen, nach denjenigen Plätzen wohin kein starckes Begehren darnach, und also kein Geld und doch Briefe genug dahin vorhanden sind. In die andere Colonne so Geld überschrieben ist, wird der Preyß der Wechsel nach denjenigen Plätzen eingetragen nach welchen ein starckes Begehren, und doch wenig oder gar keine Briefe vorhanden sind. Als z. E. es stehet in den Cours=Zettel

Franckfurt den 15. Merz 1770.

	Briefe	Geld
Amsterdam kurze Sicht.	———	133.
Hamburg.	139.	———

so bedeutet es daß die kurzsichtigen Briefe nach Amsterdam stark begehret, und 133. darfür gebothen aber keine Briefe dahin vorhanden seyen; und daß hingegen die Wechsel

nach

nach Hamburg gar nicht gesucht sind, indeme à 139. Briefe vorhanden, aber kein Geld das ist kein Begehren dahin seye.

Am Ende des Cours-Zettels werden endlich die Preysse der Geld-Sorten, welche auf den Plaz zur Wechselzahlung angenommen werden, angemerket, nicht weniger der Preyss des Gold und Silbers nach der Mark, der Verlust der Münze gegen Wechselzahlung u. s. w.

Auf Wechsel-Comptoiren halten sich Banquiers ihre eigene Cours-Zettel, welche sie Posttäglich nach Erforderniß ausfüllen, und ihren Correspondenten zur Einsicht und Nachricht beylegen, damit diese den Zustand der Course ersehen, und sich in ihren Unternehmungen oder ertheilenden Commißionen darnach richten können.

Um nun den Leser von den verschiedenen Coursen der angesehensten europäischen Handelsplätzen, und wie solche gegen einander wechseln einen vollständigen Begriff zu geben, so sollen die auf denselben gewöhnliche Course nach alphabetischer Ordnung zur Nachricht und Unterricht vorgeleget werden.

Diese Course sind indessen nach Maaßgab der oben bereits angemerkten, und bey den Wechselhandel vorkommenden Umständen veränderlich, steigend und fallend, und können manchmal ein ganzes pro cent und mehr austragen.

Amsters-

Amsterdam
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	und empf. davor
Antwerp.	110. Lvls Bco.	102½ Lvls in Permis Geld.
Bilbao	96. Pf. Vls B.	1. Ducato.
Breßlau	43. fl. Bco.	1. Livre Bco.
Brüssel	100. Lvls. Bo.	103. Lvls.
Bourdeaux	56. Pf. Vls. B	1. Ecu.
Cadix	96. Pf. Vls. B.	1. Ducato.
Cölln	100. Rthl. B. 100. Rthl. C.	147. Rthl. zu 78. Albus. 141. Rthl. do.
Danzig	1. Lvls. Bco.	312. Grosch. Pol.
Franckfurt	100. Rthl. C.	133. Rthl. C. G.
Genf	92. Pf. Vls. B	1. Ecu Corrt.
Genua	88. Pf. Vls. B.	1. Pezza de 5¾ Lire Corr.
Hamburg	33. St. Bco.	2. Mrk. H. Bco.
Königsb.	1. Lvls. Corrt.	298. Ggr. Pol.
Leipzig	39. St. Corrt.	1. Rthl. C. G.
Lissabon	46. Pf. Vls. B.	1. Crusado.

Livorno	87. Pf. Vls. B.	1. Pezza d'otto de 6. Lire m. l.
Lyon	56. Pf. Vls. B.	1. Ecu.
London	36. ß. Vls. Bco.	1. Lsterling.
Madrit	96. Pf. Vls. B.	1. Ducato.
Paris Röchelle Rouen	56. Pf. Vls. B.	1. Ecu.
Rotterdam	100. Lvls. B.	100½. Lvls. B.
Ryßel	100. Lvls. B.	102. Lvls.
Seeland	100. Lvls. Crt.	100¼. L. Corrt.
Seviglie	96. Pf. Vls. B.	1. Duccato.
Venedig	90. Pf. Vls. B	1. Duc. di Bco.
Wien	36. fl. Banco.	1. Rthl. Corrt.

Antwerpen
wechselt mit folgenden Plätzen.

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	103. Lvls.	100. Lvls. Bco.
Cadix	101. Pf. Vls.	1. Ducato.
Cölln	100. Rthl.	136. Rthl. à 78. Albus.

Franckfurt	100. Rhl.	130. Rthl. C. G.
Hamburg	35. St.	2. Mark Banco.
Lissabon	47. Pf. Vls.	1. Crusado.
London	36. ß. Vls.	1. Lsterling.
Lyon Paris	57. Pf. Vl.	1. Ecu.
Milano	1. Fl.	56. Soldi corrti.
Venedig	92. Pf. Vls.	1. Duc. di Bco.
Wien	102. Rthl.	100. Rthl. spec. od. 133⅓ Rthl. Corrent.

Archangel
und ganz Rußland wechselt

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	1. Rub. de 100. Kop.	45. Stüb. Corrt.
Hamburg	118. Kopecken.	1. Rthl. Banco.
ditto.	97. ditto.	1. Rthl. Corrt.

Augspurg
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	107. Rthl. giro	100. Rthl. Bco.
Bozen	101. fl. Corrt.	100. fl. mon. lon.

Franckfurt	90. Rthl. Crrt.	100. Rthl. Crrt.
Hamburg.	106. Rthl. giro	100. Rthl. Bco.
Leipzig	$99\frac{3}{4}$. Courrent. 96. ditto.	100. Rthl. C. G. 100. Rthl. Ldor.
Lyon Paris	111. fl. Corrt.	100. Ecu.
London	8. fl. 48. kr. Crt.	1. Lsterling.
Nürnberg	$99\frac{3}{4}$. fl. Corrt.	100. fl. Corrt.
St. Gallen	100. fl. giro.	118. fl. W. G.
Venedig	$96\frac{1}{4}$. Rthl. giro.	100. Duc. di Bo.
Wien	99. fl. Corrt.	100. fl. Corrt. p. cassa.

Basel
wechselt nach folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	und empf. davor
Amsterdam	100. Ecus. 100. ditto.	92. Rthlr. Bco. 96. Rthl. Crrt.
Augspurg	100. Ecus.	124. Rthl. Crrt. 100. Rthl. Pist. 138. Rthl. Mz.

Franckfurt	100. Ecus.	136. Rthlr. Mz. 130. Rthl. W. G.
oder	200. Livres.	136. fl. Corrt.
Geneve	100. Ecus o. Liv.	99½. Ecus od. Liv.
Genua Livorno	98. Ecus.	100. Pezze d'otto
Hamburg	100. Ecus.	94. Rthl. Bco.
Leipzig	100. ditto.	128. Rthl. Ldor. od. Conv. G.
London	1. Ecus.	52. Pf. Sterl.
Milano	5. Ecu.	25. Lire 8. S. Courrent.
Nürnberg	100. Ecus.	127. Rthl. Ct. od. 137. Rthl. Mz.
Paris Lyon	100. Liv. Crrt.	165. Liv. Tourn.
Wien	100. Ecus.	125. Rthl. Crrt.

Berlin.

wechselt mit folgenden Plätzen.

nach	gibt in fein Geld	und empf. davor
Amsterdam	1. L. Banco.	44. St. Banco.
	1. L. Banco.	45½. St. Corrt.
Breslau	100½. L. Banco.	100. Liv. Bco.

Danzig	1. L. Banco.	133. Gr. poln.
Franckfurt	1. L. Banco.	113. kr. Crrt.
Hamburg	1. L. Banco.	$43\frac{1}{2}$. ß. Lbs. Bco.
	1. L. Banco.	53. ß. Lbs. Crrt.
Königsberg	$100\frac{1}{2}$. L. Bco.	100. L. Bco.
Leipzig	1. L. Banco.	$29\frac{1}{2}$. Ggr. Ldor.
Lyon und Paris	1. L. Banco.	96. Sols.
London	1. L. Banco.	50. Pf. Sterl.
Wien	1. L. Banco.	112. kr. Corrt.

Bologna

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	40. Bolognini.	1. fl. Banco.
Ancona	98. ditto.	1. Scudo à 10. Paoli.
Bolzano	47. ditto.	1. fl. Valuta.
	$48\frac{1}{2}$. ditto.	1. fl. in doppie.
	49. ditto.	1. fl. mon. longa.
Florenz	108. ditto.	1. Duc. de 7. L.
Genua	90. ditto.	6. L. fuori Bco.
Livorno	89. ditto.	1. Pezza d'otto.

Lyon	56. ditto.	1. Ecu.
Milano	84. ditto.	6. LireCourrent
Napoli	77. ditto.	1. Duc. diRegno
Roma	98. ditto.	1. Scudo mon.
Venedig	1. Scud. de $4\frac{1}{4}$. L. oder 60. Baj.	130. Soldi Bco. 1. Duc. in Picc.
Wien	47. detto.	1. fl. Corrt.

Bozen

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	giebt in m. long.	und empf. davor
Amsterdam	205. fl.	100. Rthl. Bco.
Augspurg	99. fl.	100. fl. Corrt.
	94. fl.	100. fl. in Dop.
Bergamo	1. fl.	103. S. Corrt.
Bologna	1. fl.	48. Bolognini.
Breslau	92. fl.	100. Pr. Corrt.
Franckfurt	91. fl.	100. fl. Mz.
Hamburg	201. fl.	100. Rthl. Bco.
Leipzig	99. fl.	100. fl. in C. G.
	94. fl.	100. fl. in Dop.
	$93\frac{1}{2}$. fl.	100. fl. in Ldor.

Livorno	100. fl.	56. Pezze d'otto.
London	8. fl. 40. kr.	1. Lsterling.
Nürnberg	99. fl.	100. fl. Corrt.
	94. fl.	100. fl. in Dop.
Prag	98. fl.	100. fl. Corrt.
Rom	100. fl.	51. Scudi de 10. Paoli.
St. Gallen	94. fl.	100. fl. in Dop.
Venedig	1. Scudo de 93. kr. giro.	134. Soldi Bco.
	1. fl. mon. lon.	103. Soldi pie.
Verona	1. fl. ditto.	103. Soldi pie.
Wien	98. fl. ditto.	100. fl. Crt. p.C.

Cölln

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	und empf. davor
Amsterdam	155. Rthl. Crrt.	100. Rthl. Bco.
Antwerpen	140. Rth. Spec.	100. Rthl. Perm. Geld.
Augspurg	111. Rthl. Crrt.	100. Rthl. a Crt.
Franckfurt	105. Rthl. Crrt.	100. Rth. W. G.
Hamburg	155. Rthl. Crrt.	100. Rthl. Bco.

Leip=

Leipzig	108. Rth. Spec.	100. Rthl. C. G.
Paris	80. Rthl. Spec.	100. Ecus.
Wien.	110. Rthl. Crrt.	100. Rthl. Crrt.

Coppenhagen

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	empfängt davor
Amsterdam	118. Rthl. Crrt.	100. Rthl. Crrt.
Danzig	85. Rthl. ditto.	100. Rth. Pr. Ct.
Hamburg	122. Rthl. dito	100. Rthl. Bco.
London	5 1/6. Rhlr. dito.	1. Lsterling.

Danzig

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	empfängt dafür
Amsterdam	368. Gr. pol.	1. Lvls. Banco.
Hamburg	153. Gr. dito.	1. Rthl. Spec. Bo.
Königsb.	1/2. pro cent.	avanzood. danno.

Florenz

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	empfängt davor
Amsterdam	1. Pezza.	88. Pf. Vls. Bo.
Augspurg	100. Pezzi.	178. fl. Corrt.

Bisenzona	147. Sc. d'oro.	100. Sc. marche.
Bologna	1. Ducati. 1. Pezza.	106. Bolognini. 87. Bolognini.
Bolzano	1. Scudi d'oro. 65. Soldi corr.	104. kr. giro. 1. fl. moneta longa.
Cadix	100. Pezzi.	124. Pesos.
Genua	1. Pezze.	116. Soldi fuori Banco.
Hamburg	1. Pezza.	83. Pf. Bls. Bo.
Lyon	1. dito.	95. Sols.
Lissabon	1. ditto.	756. Reés.
London	1. ditto.	48. Pf. Sterl.
Livorno	115. Soldi corr.	1. Pezza.
Madrit	100. Petta.	124. Pesos.
Meßina Palermo	1. Pezza.	11. Tari 10. grani
Milano	1. ditto.	127. S. Corr.
Neapolis	100. Pezza.	114. Duc. del regno.
Paris	1. ditto.	95. Sols.

Rom oder	100. Francesconi à 10. P. 50. Zechini gigliati. 1. Pezza.	105. Scudi Rom. 122. Stücke von $\frac{3}{4}$. bajochi.
Venedig	79. Scudi d'oro. 100. Pezzi.	100. Ducati diB. 98. detti
Wien	64. Soldi Corr.	1. fl. Wiener Ct.

Franckfurt am Mayn.

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein WG	empfängt davor
Amsterdam	140. Rthl. 134. Rthl.	100. Rthl. Bco. 100. Rthl. Crrt.
Antwerpen	130. Rthl.	100. Rthl. Perm.
Augspurg	100. Rthl.	100. Rthl. Crrt.
Brüssel	130. Rthl.	100. Rthl. Perm.
Cölln	90. Rthl. 93. Rthl.	100. Rthl. Spec. 100. Rthl. Crrt.
Hamburg	140. Rthl.	100. Rthl. Bco.
Leipzig	101. Rthl.	100. Rthl. C. G.
Lyon und Paris	76. Rthl.	100. Ecus.

Lon-

London	134. Pazen.	1. Liv. Sterl.
Nürnberg	100½. Rthl.	100. Rthl. Crrt.
Prag und Wien	100¾. Rthl.	100. Rthl. Crrt.
Rotterdam	133. Rthl.	100. Rthl. Crrt.
Venedig	124. Rthl.	100. Duc. Bco.

Geneve
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	empfängt davor
Amsterdam	1. Ecu.	92. Pf. Vls. Bo.
Augspurg	100. Ecus.	128. Rthl. Crrt.
Basel	99. Ecus.	100. Ecus.
Franckfurt	100. Ecus.	124. Rthl. C. G.
Genua	96. ditto.	100. Pezza Crrt.
Leipz. Meß	11. L. 13 S.	vor 1. St. Ldor.
Livorno	95. ditto.	100. Pezza.
London	1. ditto.	51. Pf. Sterl.
Lyon und Paris	100. ditto.	164. Ecus.
Milano	97. ditto.	640. Lire Corr.

Nürnberg	100. ditto.	125. Rthl. Crrt.
Turin	1. Ecu.	86. Soldi Piem.

Genua

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Crrt. oder Fuori Bco.	empfängt davor
Amsterdam	1. Pezza.	88. Pf. Vls. Bo.
Augspurg	65. Soldi.	1. fl. Corrent.
Cadix und Madrit	1. Scudo d'oro marche.	620. Maravedi.
Livorno	114. Soldi.	1. Pezza.
London	1. Pezza.	49. Pf. Sterl.
Lyon und Paris	1. Pezza.	96. Sols.
Lissabon	1. Pezza.	745. Reés.
Marseille	1. Pezza.	96. Sols.
Milano	1. Scudi di Cam.	70. Soldi Imp. o. 100. Soldi Crrt.
Meßina und Palermo	1. Scudi marche.	$42\frac{1}{2}$. Carlini,
Neapolis	104. Soldi Crrt.	1. Duc. del Reg.

Rom

Rom	128. Soldi.	1. Scudi moneta de 10. Giuli.
Venedig	1. Scudi di Cb	94. Soldi Bco.
Wien	64. Soldi.	1. fl. Corrent.

Hamburg

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	giebt in seinen Bancogeld.	empfängt davor
Amsterdam	2. Marck Bco.	32. St. Banco.
	100. Rthl. Bo.	102. Rthl. H. Ct.
Augspurg	100. Rthl. Bo.	142. Rthl. Crrt.
Bourdeaux	27. ß. Lübs. Bo.	1. Ecu.
Breßlau	44. ß. Banco.	1. L. Banco.
Cadix	95. Pf. Vls.	1. Duc. de 375. m.
Coppenhag	100. Rthl. Bo. oder 100. R. do.	109. Rthl. in Cr. 122. Rthl. Crrt.
Franckfurt	100. Rthl. Bo.	140. Rth W. G.
Leipzig	100. Rthl. do.	140. Rthl. C. G.
Lissabon	46. Pf. Vls.	1. Crusado.
London	36. ß. Vls.	1. Lsterl.
Naumburg	100. Rthl. Bo.	140. Rthl. C. G.

Nürn=

Nürnberg	100. Rthl. Bco.	142. Rthl. Crrt.
Paris	27. ß. Lübs.	1. Ecu.
Prag	100. Rthl. Bco.	134. Rthl. Crrt.
Venedig	89. Pf. Vls.	1. Duc. Banco.
Wien	100. Rthl. Bco.	134. Rthl. Crrt.

Königsberg

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	giebt in seinem Pr. Geld.	empfängt dafür
Amsterdam	310. Gr. Pr.	1. Lvls. Corrt.
Berlin	100½. Liv.	100. Liv. Bco.
Danzig	100. fl. Pr. G.	114. fl. pohln.
Hamburg	136. Gr. Pr.	1. Rthl. Banco.

Achtes

Achtes Capitel.

Fortſetzung der Nachrichten von der Verfaſſung der Wechſelarten auf den vornehmſten Europäiſchen Handelsplätzen.

So wie in den vorigen Capitel der Anfang gemacht worden, dem Leſer einen vollſtändigen Unterricht von den verſchiedenen Wechſelarten der vornehmſten Europäiſchen Handelspläze vorzulegen, ſo ſoll in gegenwärtigen Capitel damit in Alphabetiſcher Ordnung ferner fortgefahren werden.

Man hat aber bey keinen Wechſelplatz etwas weiters, als nur die Wechſelart, oder Courſe deſſelben nach andern Plätzen, angemerket: denn von der verſchiedenen Verhältniß der Münzen dieſer Plätze hat man bereits in den zweyten Theil dieſer Einleitung Nachricht gegeben.

Leipzig
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in seinen Conv. Geld	empfängt davor
Amsterdam	140. Rthl. 135. Rthl.	100. Rthl. Bco. 100. Rthl. Crrt.
Augspurg	99¾. Rthl.	100. Rthl. Crrt.
Bolzano	98. Rthl.	100. Rthl. moneta longa.
Breslau	29. Gr.	1. Liv. Bco.
Franckfurt	93. Rhl.	100. Rth W.G.
Hamburg	131. Rthl.	100. Rthl. Bco.
London	5. Rthl. 18. Gr.	1. Liv. Sterl.
Lyon Paris	74. Rthl.	100. Ecus.
Nürnberg	99¾. Rthl.	100. Rthl. Crrt.
Wien	99½. Rthl.	100. Rthl. Crrt. p. Cassa.

Lille in Flandern
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	empfängt dafür
Amsterdam	180. fl. 170. fl.	100. fl. Banco. 100. fl. Corrt.

Antwerpen	172. fl. 148. fl.	100. fl. W. G. 100. fl. Corrt.
London	62½. ß. Vls.	1. Lsterling.
Paris	96. Pf. Vls.	1. Ecu. od. 3. Liv.

Lissabon
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein WG	und empf. davor
Amsterdam	1. Crusado.	47. Pf. Vls. Bo.
Cadix u. Madrit	2420. Reés.	1. Dublon von 32. Real de Plata.
Genua	724. Reés.	1. Pezza von 5¾ Lire fuori Bo.
Hamburg	1. Crusado.	46. Pf. Vls. Bo.
Livorno	748. Reés.	1. Pezza d'otto
Lyon und Paris	460. Reés.	1. Ecu.
London	1000. Reés.	5. ß. 3. Pf. St.
Meßina u. Palermo	415. Reés. 1. Crusado.	1. Fl. v. 12. Carl. 11½. Carlini.

Rom

Rom	1360. Reés.	1. Sc. di Stampa d'oro.
	840. Reés.	1. Scudo Cor.
Venedig	750. Rees.	1. Duc. di Bco.

Livorno
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	empfängt davor
Amsterdam	1. Pezza d'otto.	88. Pf. Vls. Bo.
Augspurg	100. ditto.	178. fl. Corr.
Bologna	1. ditto.	89. Bolognini.
Cadix	100. ditto.	124. Pes. d'otto.
Florenz	1. dito.	115. Soldi corrt.
Genua	1. ditto.	116. Soldi corrt.
Hamburg	1. ditto.	88. Pf. Vls. Bo.
Lyon	1. ditto.	95. Sols tourn.
Lissabon	1. ditto.	748. Reés.
London	1. ditto.	48. Pf. Sterl.
Madrit	100. ditto.	124. Pes. d'otto.
Marseille.	1. ditto.	95. Sols tourn.
Milano	1. ditto.	127. Soldi corr.
Meßina.	1. ditto.	11⅔. Tari.

Napoli	100. ditto.	115. Duc. del regno.
Rove	190. ditto.	100. Sc. marche.
Palermo	1. ditto.	11 4/5. Tari.
Paris	1. ditto.	95. Sols tourn.
Rom	1. ditto.	122. Sol. Rom.
Turin	1. ditto.	85. Soldi Piem.
Venedig	100. ditto. oder 102. ditto.	96. Duc. di Bco. 100. ditto.
Wien	64. Soldi Corr.	1. fl. Ct. p. Cassa.

London

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	1. Liv. Sterl.	36. ß. 6. Pfvls. B.
Antwerpen	1. Liv. Sterl.	36. ß. 10. Pf. permis Geld.
Bourdeaux	31. Pf. Sterl.	1. Ecu.
Cadix	39. Pf. ditto.	1. Pesos d'otto.
Dublin	100. Liv. ditto.	109. Liv. Sterl. Dubl.
Bilbao	39. Pf. ditto.	1. Pesos d'otto.

Genua

Genua	49. Pf. ditto.	1. Pezze v. 115. Soldi fuoriBo.
Hamburg	1. Liv. ditto.	36. ß. 1. Pfvls. B.
Lissabon	5. ß. 2½. Pf. do.	1000. Reés.
Livorno	48. Pf. ditto.	1. Pezza d'otto.
Madrit	39. Pf. ditto.	1. Pesos d'otto.
Neapoli	42½. Pf. ditto.	1. Duc. del Reg.
Paris	31. Pf. ditto.	1. Ecu.
Portaport	5. ß. 2½. Pf. do.	1000. Reés.
Rotterdam	1. Liv. ditto.	36. ß. 6. Pf. Vls. Banco.
Venedig	49½. Pf. ditto.	1. Duc. di Bco.

Lüttich und Mastrich

wechselt nach folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	empfängt davor
Amsterdam	161. fl. Lüttich.	100. fl. hol. Ct.
Paris	47½. St.	1. Ecu. von 3. Liv.
Braband	1. p. cent danno	

Madrit

wechſelt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in ſein Geld	empfängt davor
Amſterdam	1. Duc. di Camb.	98. Pf. Bls. Bo.
Antwerp.	1. Duc. ditto	100. Pf. Perm. g.
Franckreich	1. Peſo de 8. Reali.	78. Sols.
	1. Doblon de 32. Real.	15. Livres 12. Sols.
Genua	120. Peſos de 8. Real.	100. Pezze von $5\frac{3}{4}$. Lire fuori Banco.
	1. Doblon effectivo.	23 Lire 15. Soldi fuore Bco.
Hamburg	1. Duc. di Cam.	94. Pf. Bls. Bo.
Liſſabon	1. Peſo de 8. Real	600. Reés.
	1. Doblon de 32. Real.	2400. Reés.
Livorno	122. Peſos de 8. Real.	100. Pezze d'otto reali.
London	1. Peſo de 8. Real.	40. Pf. Sterl.

Meßina

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	98. Grani.	1. fl. holl. Bco.
Florenz	30. Carlini.	1. Scudo d'oro.
Genua	41. Carlini	1. Scudo d'oro marche.
oder	39. Grani.	1 Lira fuori di B.
Lyon	48. Grani.	1. Ecu. von 3. L.
Lissabon	24. Oncie.	100. Ecu.
oder	1. Florini.	420. Reés.
Livorno	11½. Tari.	1. Pezza d'orro.
London	54. Tari. 1. Oncia.	1. Lsterling. {134. Pf. St. {11⅓. ß. Sterl.
Napoli	10. Tari.	1. Duc. del Reg.
oder	100. Scudi.	120 Duc. detto.
Novi	43. Carlini.	1. Scudo marche.
Paris	46. Grani.	1. Liv.
Rom	12½. Tari.	1. Scudo mon.
Venedig	7½. Tari.	1. Duc. Crrt.
oder	11. Tari.	1. Duc. Banco.

Milano

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	58. Soldi corr.	1. fl. Bco.
Antwerpen	57. ditto.	1. fl. Permis.
Augspurg	71. ditto. 68. ditto.	1. fl. Corrt. 1. fl. in doppie. à $7\frac{1}{2}$. fl.
Bisenzona	184. Sol. imper.	1. Scudi marche
Bolzano	64. Sol. imper.	1. fl. giro.
Genua	72. Soldi imper. $87\frac{1}{2}$. Sol. Crrt. oder $12\frac{1}{2}$. p. cent Verlust.	4. Lire 12. Soldi fuori Banco. 4. Lire Corr.
Lyon und Paris	56. Sol. imper.	1. Ecu.
Livorno	127. Soldi Crrt.	1. Pezza.
London	33. Lire 8. Sol di corrt.	1. Liv. Sterl.
Napoli	112. Sol. Crrt.	1. Duc. del Reg.
Rom	140. Sold. ditto	1. Scudo mon.
Venedig	1. Scudo imp. 84. Soldi Crrt.	156. S. Banco. 1. Duc. in Picc.

Wien

Wien	170. Soldi corrt.	1. fl. Corrt. p. cassa.

Neapolis
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	giebt in seinem Duc. del Regno	und empf. davor
Amsterdam	1. Duc. delReg.	70. Pf. Bls. Bo.
Bologna	1. ditto.	76. Bolognini.
Bolzano	1. ditto.	69. kr. giro oder 90. kr. mon. lon.
Florenz	154. ditto.	100. Scudi d'oro
Genua	100. ditto.	90. Pezzi à 115.
Lyon oder	75. ditto. 25. Grani.	100. Ecus. 1. Liv.
Livorno	114. Duccati.	100. Pezze.
London	1. ditto.	42. Pf. Sterl.
Cadix und Madrit	1. ditto.	294. Maravedi de plat.
Milano	1. ditto.	112. Sol. corrt.
Novi	225. ditto.	100. Scudi mar.
Rom	125. ditto.	100. Scudi mon.
Venedig	116. ditto.	100. Duc. di Bo.

Nürnberg
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	giebt in seinen Courrent.	empfängt davor
Amsterdam	140. Rthl.	100. Rthl. Bco.
oder	136. Rthl. do.	100. Rthl. Crrt.
	101. Rthl. do.	100. Rthl. Crrt.
Augspurg	$94\frac{1}{2}$. Rthl. do.	100. Rt. in Dop.
	89. Rthl. do.	100. Rth. in Mz.
Breßlau	119. kr.	1. Livre Bco.
Bozen	99. fl.	100. fl. moneta longa.
Franckfurt	100. Rthl.	100. Rthl. C. G.
Hamburg	140. Rthl.	100. Rthl. Bco.
Lyon u. Paris	75. Rthl. do.	100. Ecus.
London	8. fl. 36.	1. Lsterling.
Leipzig	$101\frac{1}{2}$. Rthl.	100. Rthl. C. G.
Prag und Wien	$98\frac{3}{4}$. fl.	100. fl. Crt. p. C.
Venedig	124. Rthl.	100. Ducati di Banco.

Paris und Lyon
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	empfängt davor
Amsterdam	1. Ecu d'or.	56. Pf. Bls. Bo.
Augspurg	53. Sols Tourn.	1. fl. Corrt.
Cadix	75. Sols ditto.	1. Pesos de plata.
Genua	96. Sols ditto.	1. Pezza d'otto de $5\frac{3}{4}$. Lire.
Livorno	95. Sols ditto.	1. Pezza d'otto.
London	1. Ecu d'or.	31. Pf. Sterl.
Madrit	75. Sols Tourn.	1. Pesos de platta.
Marseille	$\frac{1}{2}$. pro bene oder Verlust.	100. Liv.
Wien.	52. Sols Tourn.	1. fl. Corrt.

Reval
wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	114. Kopecken.	1. Rthl. Corrt.
Hamburg	120. Kop.	1. Rthl. Banco.
Lübeck	99. Kop.	1. Rthl. Crrt.

Riga

Riga

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	empfängt dafür
Amsterdam	100. Albertsthl.	103. Rthl. Crrt.
Danzig	1. ditto.	145. Grosch. Pol.
Hamburg	103. ditto m. o. co. oder 100. ditto.	100. Rthl. Bco. 103. Rthl. Bco.
Königsb.	1. Alberts Thlr.	126. Gr. poln. Pr.

Rom

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	und empf. davor
Amsterdam	41½. Scudi mon.	100. fl. Banco.
Ancona	99. Scudi ditto.	100. Scud. mon.
Bisenzone	109. Sc. di stam.	100. Scudi mar.
Bologna	101. Sc. mon.	100. Scudi mon.
Cadix	1. Sc. di stampa.	562. Maravedi.
Florenz	78. Sc. di stam.	100. Scudi d'oro.
Genua	1. Scudo mon.	128. Soldi corr.
Livorno	90¾. Scudi mon.	100. Pezz. dotto
Madrit	1. Sc. di stampa.	560. Maraved.

Mila=

Milano	77. Sc. di stamp.	100. Scudi imp. de 117. Soldi.
Napoli	100. Sc. mon.	126. Duc. del reg.
Paris u. Lyon	1. Scudi mon.	105. Sols tour.
Venedig	62. Scudi ditto.	100. Duc. di Bo.

St. Gallen

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	und empf. davor
Amsterdam oder	118. kr. spec. 52. kr. Corrent.	1. Rthl. Bco. 1. fl. Corrent.
Augspurg	113. fl. Corrt.	100. fl. Corrent.
Bolzano	118. fl. Corrt.	100. fl. Valuta.
Genua	21. kr. Crrt.	1. Lire fuori Bo.
Geneve	126. kr. Corrt.	1. Rthl. Crrt. à 3. Liv.
Hamburg	119. kr. spec.	1. Rthl. Banco.
Leipzig	7. fl. 56. kr. Crt.	5. Rthl. Ldor.
Livorno.	120. kr. Corrt.	1. Pezze d'otto.
London	9. fl. 52. kr. Ct.	1. Lsterl.
Milano	20. kr. Corrt.	1. Lire Crrt.
Nürnberg	113. fl. Corrt.	100. fl. Corrt.

Paris und Lyon	72. kr. Corrt.	1. Ecu.
	24. kr. Corrt.	1. Livre.
Venedig	12. kr. Corrt.	1. Lire piccoli.
Wien	111. fl. Corrt.	100. fl. Corrent p. Cassa.

Stockholm

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	giebt in Kupfer Münze.	und empf. davor
Amsterdam	38. Mark.	1. Rthl. Holl. Ct.
Hamburg	40. Mark.	1. Rthl. Bco.
	33. Mark.	1. Rthl. Crrt.
London	43. Rthl.	1. Lsterl.
Coppenhag	33. Mark.	1. Rthl. Crrt.
Danzig und Königsb.	9. Mark.	1. fl. Pohln.

Turin

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in sein Geld	empfängt davor
Amsterdam	38. Soldi.	1. fl. Banco.
Augspurg und Wien	47. Soldi.	1. fl. Corrt.

Genes

Genev	87. detto.	3. Livres Corrr.
Genua	9. L. 9. Sol. do.	1. Zechino.
Lyon und Paris	53. detto.	3. Liv. Tourn.
Livorno	84. ditto.	1. Pezza d'otto.
London	20. Lire 5. Soldi	1. Liv. Sterl.
Milano	98¾. Soldi.	7½. Lire Corrt.
Rom	92. Soldi.	1. Scudo Rom.
Venedig	84. Soldi. 56½. Soldi.	1. Duc. di Bco. 1. Duc. in Picc.

Venedig

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	giebt in Banco	empfängt davor
Amsterdam	1. Duc. di Bco.	91. Pf. Vls. B.
Ancona	100. ditto.	96. Sc. mon.
Antwerpen	1. ditto.	92. Pf. Vls. per.
Augspurg	100. ditto.	96. Rthl. giro.
Botzen	134. Soldi Bco.	1. Sc. de Cambio.
Florenz	100. Ducati	79½. Scudo d'oro
Franckfurt	100. ditto.	195. fl. Corrt.

Genua

Genua	95. Soldi Bco.	4. Lire Bco. oder $4\frac{3}{4}$. Lire Crrt.
Hamburg	1. Duc. di Bco.	91. Pf. Bls. Bo.
Lion	62. Duc. Banco.	100. Ecus.
Leipzig	100. ditto.	128. Rthl. C. G.
Livorno	100. ditto.	104. Pezz. d'otto
London	1. ditto.	50. Pf. Sterl.
Milano	156. Soldi Bco.	1. Scudo oder 117 Soldi imp.
Napoli	100. Duc. Bco.	118. Duc. del R.
Nürnberg	100. ditto.	188. fl. Corrt.
Rom	100. ditto.	63. Sc. di Stam.
Wien	100. ditto.	188. fl. Corrt.

Wien

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in seinen Convent. Geld	empfängt davor
Amsterdam	138. Rthl. Crrt.	100. Rthl. Bco.
Augspurg	101. Rthl.	100. Rthl. Crrt.
Bozen	101. Rthl. dito.	100. Rthl. moneta longa.
	97. fl. ditto.	100. fl. Valuta.

Breß-

Breßlau oder	94. Rthl. ditto. 113. kr.	100. Rth. Pr.C. 1. L. Banco.
Franckfurt	100. Rhlr. dito.	101. Rthl. C. G.
Hamburg	139. Rthl. dito.	100. Rthl. Bo.
Lion	76. Rthl. ditto.	100. Ecus.
Livorno	1. fl. ditto.	64. Soldi m. Bo.
London	8. fl. 50. kr. Crt.	1. L. Sterl.
Milano	1. fl. Corrent.	70. Soldi Crrti.
Nürnberg	101. fl. ditto.	100. fl. Corrt.
Prag	99½. fl. ditto.	100. fl. Corrt.
Venedig oder	125. Rthl. dito. 96. fl. dito.	100. Duc. di Bo. 500. Lire in pic.

Zürich

wechselt mit folgenden Plätzen

nach	gibt in fein Geld	empfängt davor
Amsterdam	100. Rthl. WG 100. Rthl. ditto.	91. Rthl. Bco. 96. Rthl. Crrt.
Augspurg	107½. fl. Corrt. 99½. fl. Pistol. 94. fl. Münz.	100. fl. Corrent. 100. Pistolen. 100. fl. Münz.

Bergamo	11. kr. W. G.	1. Lire Courrt.
Franckfurt	106. fl. Corrt.	100. fl. Corrt.
Leipzig	99. Pistolen.	100. Pistolen.
Lion	101. fl. Corrt.	250. Livres.
Nürnberg	95. fl. Münz.	100. fl. Münz.
Paris	100½. fl. Corrt.	250. Livres.
Venedig	11. kr. W. G.	1. Lire piccoli.
Wien	106. fl. Corrt.	100. fl. Corrt.

Neuntes Capitel.

Von den Wechselhandel und denen darbey vorkommenden Geschäfften.

Eine Handlung welche einzig und allein, oder den meisten Verkehr mit Wechselbriefen treibet, heisset man eine Wechselhandlung, und die Eigenthümer oder Herren einer solchen Handlung Banquiers, von den Wort Banco, weilen sie an Orten wo Banken etabliret sind, viel mit derselben zu thun haben, und eben so wie die Bank lauter Geld und Wechselgeschäffte treiben. Nach dieser Bestimmung sind also auch nur diejenigen Kaufleute auf grosen Handels- und Wechselplätzen, damit zu benennen, deren Negotium meist in Wechselgeschäfften bestehet.

Eine Wechselhandlung treiben heisset also, wenn man Wechselbriefe die man entweder vor eigene Rechnung, und auf Speculation, oder aus Commißion abgiebet, oder von einen dritten Ort zugesandt bekommt, verkaufet, und dergleichen in benöthigten Fall auch einkaufet; darbey auch mit Umsatz Ein- und

Verwechselung der Geld Sorten, Gold und Silber Lieferungen vor die Münzen u. d. g. mehr zu thun hat. Indessen giebt es keine Wechselhandlung die sich einzig und allein auf diese Geschäffte einschränke, sondern man nimmt in dergleichen Handlungen auch alle nur vorkommende Arten von Commißionen zur Spedition und Waaren-Verkaufungen en gros an, ja man unternimmt auch vor eigene Rechnung Speculationen auf Waaren-Verkauf, darzu man den in dergleichen Handlungen, durch den weit ausgebreiteten Briefwechsel und weitläuftige Bekanntschafften die beste Gelegenheit hat.

Sobald demnach ein Banquier seine etablirte Wechselhandlung bekannt gemacht hat, so wird er von denen auf Handelsplätzen eigends bestellten Geld und Wechselmäcklern täglich und stündlich auf seinen Comptoir fleisig besuchet, welche bey ihm Nachfrage halten und sich erkundigen, ob er nicht auf diesen oder jenen Plaz Wechselbriefe zu verkaufen habe, oder ob er deren keine selbst brauche.

Diejenigen Wechselbriefe, welche ein Kaufmann selbst abzugeben hat, er mag sie sodann vor eigene Rechnung und Speculation, oder auf Commißion abgeben, heisset man Briefe von der Hand, weilen er sie unter sei-

ner

ner eigenen Hand selbst ausstellen, und die Summe, einrichten kan, wie man es verlanget; diejenigen Briefe aber so ihm von einen andern Platz remittiret oder zugesandt werden, nennet man gemachte Briefe, weil sie bereits auf eine gewisse Summe ausgefertiget sind, woran ein dritter nichts abändern kan, sondern sie so wie sie sind und lauten, wieder verkaufen und verhandeln muß.

Ein jeder Banquier der ordentlich in seinen Geschäfften ist, lässet von seinen Leuten wenigstens alle Wochen eine Notitz verfertigen, und auf selbige alle Wechselbriefe die ihm einlaufen, oder die er zu verkaufen hat, aufschreiben, damit er denen Mäcklern, und andern Leuten, die nach Wechselbriefen auf diesen oder jenen Platz bey ihm nachfragen, sogleich bestimmte Antwort geben könne, ohne daß er genöthiget sey, erst alle seine vorräthige Wechsel durchzusehen die er ohnmöglich alle im Gedächtniß behalten kan.

Man hat in Gewohnheit zu einer solchen wöchentlichen Wechselnotitz einen einzelnen Bogen zu nehmen, den man der Länge nach bricht, und sodann die Pläze auf welche man Wechsel vorräthig hat, nach einander nach dem Alphabet hinschreibet und unter den Nahme eines jeden Platzes die

Wechsel nach ihrer Summe und Verfallzeit bemerket als z. E.

Amsterdam Bco.	Amsterdam Corrt.
fl. 435. 6s. vom 6. May 2. Monath do.	fl. 700. 800. 900. } 4. Tag Sicht.
= 1120. — vom 14. ditto 6. Wochen do.	1200. — 14. Tagsicht.
= 500. } vom 11. = 600. } Apr. drey = 700. } Monath dato.	u. s. w.

was man davon verkaufet oder wegschicket, das streicht man aus, und was die Woche durch noch ferner hinzu kommt, das schreibt man hinzu. Mit Anfang der neuen Woche verfertiget man wieder einen solchen Notiz-Bogen, und überträgt darauf dasjenige, so etwa noch von der vorigen Woche vorräthig ist — und also hält man dieses Geschäffte das ganze Jahr durch in Ordnung; doch wäre es wohl noch besser gethan, wenn man sich ein besonderes Buch darzu hielte, in welchem man die Blätter eben so brechen könnte, und jedesmal zwey gegeneinander stehende Seiten zu der Notiz von einer Woche hielte.

Nicht weniger pfleget man auf Wechsel-Comptoirs ein Buch zu halten, so man das

Tratta=Buch, nennet, und davon bereits in den zweyten Theil dieser Einleitung die Beschreibung gegeben worden. Man läßt solches in länglich Folio verfertigen, setzet oben an das Blatt, die Rubrique des lautenden Monaths, und trägt sodann unter dieselbe sich zur Nachricht alle diejenigen Tratten d. i. Wechsel ein, die auf einen laufen und die man während des Monaths zu Zahlen hat, wobey man den eigentlichen Verfall=Tag anmerket, und wenn sie bezahlt sind streichet man die gemachte Nota durch.

Ferner hat man auf Wechsel=Contoiren das Wechseleopir=Buch welches auch bey ansehnlichen Waarenhandlungen, wo man viele Wechsel kaufet, nohwendig ist. In den zweyten Theil dieser Einleitung wird man unter der Abhandtung von Handlungsbüchern, von den Wechsel=Copir=Buch bereits die nöthige Nachricht gefunden haben. Man kann in dieses Buch nicht allein alle von auswärts einlaufende Wechsel, sondern auch diejenigen, welche man selbst abgiebet, und ausfertiget, abcopiren lassen, damit in Fall, Secunden, Tertien oder Copeyen davon verlangt werden, solche desto richtiger gegeben werden können.

Ausser diesen Büchern hat ein Banquier die übrigen Handlungs=Bücher mit andern Kaufleuten gemein, und ist also dißfalls all=

hier nichts besonders zu erinnern, was nicht bereits in dem vorgedachten Capitel des zweyten Theils wäre gesagt worden.

Der Verkauf der Wechselbriefe geschiehet also:

Wenn ein Mäckler von einem Handelsmann Ordre bekommen, daß er ihm auf diesen oder jenen Platz, Wechsel ausmachen solle, so gehet der Mäckler auf verschiedene Wechel-Comptoirs, und erkundiget sich ob deren vorhanden, und in was Preys man sie hält, und auf was vor Zeit sie eingerichtet, ob sie kurz oder langsichtig sind; — nach diesen eingezogenen Nachrichten, verfüget er sich wieder zu denjenigen der ihm den Auftrag gethan, und stattet ihm den nöthigen Bericht ab; dieser muß sodann wissen, was er zu thun habe, und er giebt also den Mäckler die Ordre, um auf diesen oder jenen Comptoir, die nöthige Wechsel zu schliesen. = = Hierauf gehet der Mäckler auf das Comptoir und schliesset die ihm aufgegebene Summe von Wechselbriefen, und giebt einen jeden Theil sowohl den Käufer als Verkäufer, einen Schluß-Zettel hierüber.

In diesem Schluß-Zettel werden wie S. 312. in den zweyten Theil dieser Einleitung bereits bemerket worden, alle Bedingungen des Kaufs und die Nahmen beeder Theile beschrieben, und mit der Unterschrifft des Mäck-

lers versehen; sie können eingerichtet werden, wie nachstehendes Muster ausweiset.

Von Herrn Johann Philipp Erdmann fl. 800. Correnr auf Amsterdam vom 14. May 2. Monath dato.

An Herrn Sebastian Theuerdank à 135. pro cent Valuta contant geschlossen. Frankfurt den 9. Junij 1770.

Carl Umpfer.

oder wenn der Betrag nicht contant sondern erst in 14. Tagen zu bezahlen geschlossen wäre.

Von Herrn Johann Philipp Erdmann fl. 800. Correnr auf Amsterdam vom 14. May 2. Monath dato.

An Herrn Sebastian Theuerdank à 135. pro cent Valuta in 14. Tagen zu bezahlen: geschlossen, Frankfurt den 9. Junij 1770.

Carl Umpfer.

Die Ausfertigung der Schluß-Zettel sollte billig niemalen unterlassen werden, wenn auch schon der Wechsel gleich bezahlet wird, in den Fall aber wenn die Zahlung des Wech-

fels erst auf eine gewisse Zeit bestimmet wird, ist die Ausfertigung der Schluß-Zettel um so nothwendiger, indeme man dadurch viele Streitigkeiten überhoben seyn kann, wenn etwa der Gegentheil unstatthaffte Ausnahmen zur Zeit der Zahlung machen will, da man alsdann nur den von den ordentlichen beeydigten Mäckler ausgefertigten Schluß-Zettel vorzeigen kan, um die eigentlichen übereingekommenen Bedingungen des Kaufs zu beweisen.

Indessen ist es eben nicht ohnumgänglich nothwendig, daß der Kauf der Wechsel, eben durch einen Mäckler geschehen müsse, man kan eben sowohl selbsten, oder auch durch seine Leute, nach denen benöthigten Wechselbriefen Nachfrage halten, und den Kauf schliessen, ohne daß die Weglassung des Mäcklers, die Richtigkeit desselben entkräffte.

Der Mäckler bekommt vor seine Mühe, auf den meisten Wechselplätzen von 1000. Thalern einen, und das von beeden Theilen sowohl von Käufer als Verkäufer.

Wenn nun dergleichen Mäckler auf ein Wechsel-Comptoir kommt, so hat sich der Banquier vorsichtig gegen sie zu betragen, damit er sich nicht selbsten, durch eine allzufreymüthige oder übereilte Rede an einen guten Kauf oder Verkauf schade. Er wird also den

Mäckler auf seine Anfragen nicht sogleich eine bestimmte Antwort geben, nicht merken lassen daß er viel oder wenig Wechsel auf diesen oder jenen Platz vorräthig habe, oder selbst brauche, ihn erst Ausfragen, andere Mäckler anhören, damit er in Gegeneinanderhaltung ihrer Reden und Nachrichten in Ansehung des Courses und der auf den Platz vorräthigen Wechsel sodann einen überlegten Schluß machen könne, was er bey den Anbieten des Kauf oder Verkauf zu seinen besten thun müsse — ist es ein Posttag so wird er erst die Ankunft der Posten erwarten, weil mit denenselben entweder Wechselbriefe auf denjenigen Platz dahin sie stark gesucht sind, ankommen oder ausbleiben können, dadurch der Cours derselben höher oder niedriger gehen kan — und was dergleichen Umstände und Ereignisse mehr sind, die ein vorsichtiger Banquier in dergleichen Fällen zu beobachten, und zu seinen Vortheil anzuwenden wissen wird, und welche durch die eigene Erfahrung besser gelernet als angewiesen werden.

Ueberhaupt wird so wie bey allen Handlungs- also auch vorzüglich bey Wechselgeschäfften, eine reife und wohl überlegte Prüfung aller darbey vorkommenden Umstände, eine vorsichtige Beurtheilung, und eine gesetzte und nicht langsame Entschliessung erfordert, daß

man sich manchmal der ohnversehens der sich anbietenden Gelegenheit zu seinen Vortheil geschwind zu bedienen wisse.

Wenn nun dergestalten ein Wechsel geschlossen, so werden alsdann die Briefe, wenn sie von der Hand abgegeben werden, nach dem Belauf der Summen so der Käufer durch den Mäckler schiessen lassen, ausgefertiget, sind es aber gemachte Briefe die man verkauffet, so werden sie gehöriger massen an den Käufer endoßiret.

Der Käufer läßt sodann die geschlossene Briefe entweder durch den Mäckler abholen, oder er sendet zu dem Ende jemand von seinen Leuten, und schickt den Betrag darfür entweder gleich mit, oder der Verkäufer weiset solchen an einen dritten an, oder lässet es auch bey den Käufer des andern Tages selbst in Empfang nehmen, je nachdem es ihme gut dünket und gelegen ist: der Käufer ist indessen allemal schuldig, den Betrag des Wechsels entweder sogleich bey den Empfang desselben oder längstens doch binnen 24. Stunden zu bezahlen, es wäre denn beym Schluß des Kaufs eine Bedingung auf Zeit ausgemacht worden, und in diesen letztern Fall, ist der Käufer schuldig, einen Wechsel über den Betrag auf die übereingekommene Zeit den Verkäufer auf Verlangen auszustellen.

Der

Der Verkäufer ist schuldig den Käufer die verkauften Wechselbriefe, sie mögen auf entfernte oder nähere Orte lauten, in Prima und Secunda, und entweder in deutscher oder französischer Sprache, so wie sie der Käufer gebrauchet, auszufertigen, und wenn der Käufer nach der Hand auch noch den Tertia brauchen sollte, so muß ihm solcher ebenfalls gemacht werden.

Dieses verstehet sich indeß nur bey solchen Briefen, die man von der Hand, und also selbst abgiebet, bey gemachten Briefen kan es sich aber oft zutragen, daß man selbst entweder nur den Prima, oder den Secunda zugesandt bekommen hat, da man nun über dergleichen fremde Wechsel weder Secunda noch Tertia selbst machen kan, so pfleget man in solchen Fall den Käufer auf Verlangen eine förmliche Copey, davon ausfertigen zu lassen, und solche sodann zu endoßiren, eine solche Copey muß mit besonderer Accuratesse, und von Wort zu Wort gemacht werden, obenhin schreibt man das Wort Copia, und alsdann kan eine solche Copey eben so wie ein Original verhandelt werden und der Bezogene muß sie auch, wenn der Prima, Secunda und Tertia verlohren gegangen wäre, seiner Zeit mit behöriger Zahlung einlösen, doch kan man es ihm nicht verdenken, wenn er sich bey leistender Zahlung mit einen Protest verwahret.

Zehendes Capitel.

Fortsetzung von denen bey Wechselgeschäften vorkommenden verschiedenen Ereignissen und Vorfällen.

Die Wechselbriefe haben nach Verschiedenheit der Umstände, in welchen sie gebraucht werden, auch verschiedene Benennungen erhalten, deren man sich in Reden und Schreiben zu bedienen pfleget. Wenn man wohin eine gewisse Summe benöthiget, so spricht man bloß weg, man brauche einen Wechsel auf diesen oder jenen Platz, einen auf jemand abgegebenen Wechsel so wie auch die Wechsel so von einen dritten auf uns abgegeben werden, pfleget man im schreiben Tratta zu nennen, als

„ Dero Tratta von fl. 500. habe angenommen

das heißt so viel als Dero Wechsel — aus dieser Benennung kommet auch der Ausdruck traßiren als:

„ ich habe unter den heutigen dato auf Sie traßiret

das heißt so viel als, ich habe unter den heu-

„ tigen

tigen dato einen Wechsel von . . . auf sie abgegeben.

„ mit den Traßiren bitte mich zu verschonen

das heißt mit den Wechsel abgeben . . . . u. s. f.

Ein nicht minder oft bey Wechselgeschäften vorkommender Ausdruck ist das Wort Rimeßa. Unter dieser Benennung verstehet man die Wechsel, so man zur Bezahlung abgegebener Wechsel oder anderer Schulden an jemand übermachet, und die uns zugleichen Entzwecke von andern übermacht werden. So schreibt man

„ Dero Rimeßa von fl. 2000. auf Prey habe wohl erhalten,

das heist, Dero mir übermachten Wechsel; eben so bedienet man sich des Ausdrucks remittiren, als:

„ ich remittire ihnen hierbey

das heißt, ich übermache ihnen hierbey

„ nächstens werde ich ihnen den Betrag remittiren

das heißt ich werde ihnen den Betrag nächstens übermachen u. s. w.

Es ist indessen eben keine ohnumgängliche Nothwendigkeit daß man sich dieser fremden Ausdrücke bedienen müsse und sie

sind

sind allhier nur zur Erklärung angeführet worden, man kan sich ganz bequem und verständlich in dergleichen Veranlassung ganz deutscher Ausdrücke bedienen.

Alle Wechselbriefe die man abgiebt und versendet werden entweder vor eigene Rechnung oder vor Rechnung eines dritten abgegeben, oder übermacht. Bey denjenigen Wechseln die man vor eigene Rechnung auf einen andern ziehet wird vorausgesetzt, daß der Bezogene den Aussteller schuldig sey, oder daß dieser entweder bey den Bezogenen einen Credit habe, um Wechsel auf ihm abgeben zu dörfen, oder von einen dritten beordert sey, auf den Bezogenen Wechsel abzugeben.

In den ersten Fall da der Bezogene des Ausstellers Schuldner vor Geld oder Geldes Werth ist, indeme er Waaren Wechsel oder Geld von ihm empfangen, zeiget man ihm an, daß man unter diesen oder jenen dato, so und so viel in ein oder mehreren Wechselbriefen auf ihm abgegeben habe, er möchte also solche bey Verfallzeit behörig abführen, und man hätte ihm darfür auf seine Rechnung in den Cours von . . . so viel zu gut geschrieben; in den Wechsel selbst schreibt man — E.E. stellen es auf Rechnung — und machet sodann in den Handlungsbüchern die nöthige Anmerkung über den abgegebenen Posten.

In

In den zweyten Fall da man nehmlich Wechsel blos in Vertrauen des guten Credits so man bey den Bezogenen zu genieſſen hat, aus nützlicher Veranlassung, indeme man einen guten Cours erhalten kan, abgiebet, muß man vor allen Dingen fest und gewiß versichert seyn, daß der Bezogene einen die Gefälligkeit erweisen werde, und die auf ihm gezogene Wechsel, ohne bereits eine Bedeckung darfür in Handen zu haben, annehmen werde, damit man in entstehenden Fall sich keine Weitläuftigkeiten und Miß-Credit zuziehe, wenn die Wechsel ohnangenommen wieder zurück kommen sollten. Es wird also ein vernünftiger Handelsmann der auf die Erhaltung seiner Ehre und guten Credits siehet, sich des bey seinen Freund genieſſenden Credits vorsichtig und mäßig bedienen, und in solchen Fall den Bezogenen den Betrag die auf ihm abgegebene Summe entweder gleich übermachen, oder doch wenigstens die Anweisung geben, wo er sich darfür wieder zu erholen habe.

Man zeiget also bey Abgebung einiger Wechsel nach diesem zweyten Fall, dem Bezogenen die Summe wie viel, — die Zeit auf welche man — und die Ordre an weme man traßirt habe an, und meldet ihm daß man hierbey dargegen diese oder jene Wechsel entweder zur Eincaßirung, oder zur weiteren

Verhandlung übermache, oder man ersucht ihn auch daß er sich für den Betrag auf den oder den Freund erholen solle; oder man ersuchet ihm endlich auch nur, die abgegebenen Wechsel anzunehmen, und versichert ihm, daß man zur behörigen Zeit die Bedeckung darfür anschaffen werde; dieses letztere aber setzet schon eine gewisse und ganz ohnfehlbare Hoffnung voraus, daß man keinen Blossen schlagen werde. Gibt man den Bezogenen Ordre sich vor den Betrag auf einen dritten zu erholen, so muß man diesen dritten von dieser Verfügung auch sogleich Nachricht geben, und man thut wohl, den Avisbrief an diesen dritten den Bezogenen zur Bestellung beyzulegen, damit er dadurch desto mehr von der Gewißheit der Annahme der Wechsel so er vor unsere Rechnung auf diesen dritten abgeben soll, überzeuget wird. Endlich macht man nach Erforderniß der Umstände so bey diesen Wechselgeschäffte vorkommen die nöthige Vormerkung davon in den Handlungs-Büchern.

In den dritten Fall, da man nehmlich Wechselbriefe vor Rechnung eines dritten auf jemanden zu ziehen hat, gibt man dem Bezogenen die erforderliche Nachricht von den datum, der Summe, und der Ordre auf welche die gegebene Wechsel laufen, ersuchet ihm solche bey Vorweisung anzunehmen, und

sich darüber mit seinen Freund, der uns darzu beordert hat zu berechnen. Denjenigen vor dessen Rechnung man die Wechsel gezogen hat, benachrichtiget man ebenfalls davon, und zeiget ihm den Cours an, zu welchen man dieselben verkauft hat, und schreibet ihm den Betrag auf seiner Rechnung zu gut.

In solchen Fällen da man nehmlich vor Rechnung eines dritten Wechselbriefe auf jemand abgiebet, ist gebräuchlich daß man zur Vorsicht, zumal wenn man nicht ganz gewiß versichert seyn kan, daß sie vor Rechnung des Freundes angenommen werden, eine Addresse an einen sichern bekannten Freund, der sich auf den nehmlichen Platz befindet, den Wechselbrief anfüget. Diese Addresse wird unter den Rand des Wechsels unter die Unterschrift mit beygefügter Nahmens-Unterschrift,

„ in Nothfall bey die Herrn Gebrü-
„ der Karstens zu melden. J. K.

hingeschrieben, und wenn also der Wechsel von den Bezogenen vor Rechnung des Freundes nicht angenommen werden sollte, so hat sich der Innhaber vermöge dieser angehängten Addresse bey die Herren Gebrüder Karstens zu melden, welche den Wechsel sodann vor Rechnung des Ausstellers der sich mit den Anfangs-

Buchstaben seines Nahmens unterschrieben, annehmen werden. Es kann aber nicht allein der Aussteller sondern auch einer von den Endossenten dem Wechsel eine solche Addresse nach gutbefinden anfügen. Einige haben in Gebrauch dergleichen Addressen auf ein besonder Zettelgen zu schreiben, und solches sodann an den Wechsel fest zu machen, allein da solche Zettel dennoch gar leicht verlohren gehen können, so ist es allemahl rathsamer, man schreibt die Addresse gleich auf den Wechsel selbst. Uebrigens muß man in dergleichen Fällen die Wechsel-Addressen an solche Leute stellen, mit denen man in genauer Bekanntschaft stehet, und von denen man also überzeugt ist, daß sie die an sie gestellte Addresse mit williger Einlösung des Wechsels verehren werden.

Dieses mag zur Erläuterung der Geschäfte so bey den Traßiren, oder Abgebung der Wechselbriefe, vorzugehen pflegen, genug seyn.

Was das Remittiren der Wechselbriefe anbelangt, so geschiehet solches entweder vor eigene Rechnung oder vor Rechnung eines dritten.

Wenn man vor eigene Rechnung remittiret, so thut man es entweder zur Bezahlung einer Schuld oder vor beschreibende Waaren, und Bedeckung einer abgegebenn Tratta, oder

aus Speculation, um die Wechsel an den Ort wo man sie hinsendet, mit Nutzen verkaufen, oder andere dargegen kommen zu lassen.

In dem ersten Fall, da man jemanden zur Bezahlung einer Schuld remittirt, als wenn man Waaren von ihm erhalten, oder einen Wechsel auf denselben abgegeben, und ihme die Gelder zur Bezahlung desselben anschaffen will, oder man beschreibet Waaren, und will seinen Freund die nöthigen Gelder zur Einkaufung derselben zugehend machen, berechnet man die neu angekommenen Course des Platzes um zu ersehen, ob man seinen Freund mit mehreren Nutzen Briefe auf diesen eigenen oder auf einen dritten Platz zusenden solle, man schreibet ihm sodann bey Uebersendung derselben, wenn es Wechsel auf einen dritten Platz sind, daß er sie zu den höchsten Cours so darfür zu machen wäre, begeben, und uns sodann anzeigen möchte, wie viel er uns für den Ertrag gut geschrieben habe. = = Lauten die remittirenden Wechsel auf den nemlichen Platz wo sich der Freund befindet, so meldet man ihm, er möchte den Empfang des Ertrags besorgen, und unserer Rechnung den Belauf gutschreiben.

In den letztern Fall, da man jemanden aus Speculation vor eigene Rechnung Wechsel übermacht, um solche mit Nutzen auf den

Platz verkaufen und sich andere dargegen übermachen zu lassen, wird vorausgesetzt, daß man in Berechnung der Course desselbigen Platzes gegen denjenigen, worauf man sich befindet, einen solchen Vortheil gefunden habe, der einen die Veranlassung zu einer solchen Unternehmung gegeben hat. Man remittiret also seinen Correspondenten Wechselbriefe, welche auf seinen Platz mit Vortheil zu begeben sind, und giebet ihm darbey Ordre, was er uns dargegen hinwiederum vor Wechsel übermachen solle, man überlässet indessen die Besorgung eines vortheilhaften Verkaufs und Courses, seiner eigenen Einsicht und redlichen Bemühen, oder man schreibet ihm auch einen gewissen Cours vor, in welchen er die übermachten Wechsel zu ver- und die zurück remittirenden Wechsel einzukaufen hat, und diese gemessene Ordre ist oft um so nothwendiger, als die Course der Wechsel sehr veränderlich sind, und unter der Zeit als die Rimessen von unsern Platz nach den dritten Platz abgehen, gar leicht im Preyß gestiegen und auch gefallen seyn können, darzu die Commißionairs nicht allemal Leute von solcher Denkungsart sind, daß sie den Vortheil ihres Correspondenten sich auf eine ohneigennützige Art angelegen seyn liesen. —

Wenn man für Rechnung eines dritten remittiret, so befolget man seine Ordre in Ansehung

sehung der Summe pünctlich, bemühet sich den Cours so wohlfeil als möglich zu bedingen, und meldet dem Freund, dem man die Wechsel zu übermachen hat, bey Uebersendung vor wessen Rechnung man sie remittiret, und daß er sie denselben zu gut schreiben, und von den Erfolg uns Nachricht geben möge. Wenn die übermachenden Wechsel von der Hand gestellet sind, so schreibet man in denselben die Anfangs-Buchstaben desjenigen, vor dessen Rechnung sie remittiret werden, als:

EE. stellen es auf Rechnung H. P.

sind die übermachenden Wechsel aber gemachte Briefe, so füget man es in den Endossement bey. — Dem Freund der uns den Auftrag gegeben, giebet man sodann Nachricht, wie man seine Geschäfte ausgerichtet, und wie solches in den Handlungs-Büchern auf seine Rechnung geschrieben worden.

Dieses sind die Arten, wie bey den realen Wechselhandel die Geschäfte mit Traßiren und Remittiren behandelt zu werden pflegen, und was zur Erkenntniß derselben dienen kan. Es wäre nun auch anzumerken, was im Gegentheil der Commißionair bey Besorgung dergleichen Geschäften zu beobachten hat, davon wird aber in einen nachfolgenden Capitel von den Commißions- und Speditions-Geschäften besonders gehandelt werden.

So lange die Wechselgeschäfte mit traßiren und remittiren nach der verschiedenen beschriebenen Veranlassung getrieben werden, so haben solche einen realen guten Grund, und können mit Bestand und Nutzen fortgesetzet werden, sobald man aber dergleichen Geschäfte nicht also betreibet, sondern sich bloß des auswärtigen Credits bedienet, und traßiret um Geld zu machen und sich aus einer Noth zu retten, so können dergleichen Geschäfte nicht lange bestehen, und versetzen den Unternehmer gemeiniglich am Ende einen tödlichen Streich. Dergleichen Windhandel heiset man eine Wechselreuterey, weilen man mit hin und her traßiren und remittiren sich zu behelfen suchet, und von einen auswärtigen Bekannten zum andern seine Zuflucht nimmt.

Es mangelt z. E. den Cajus in Franckfurt an Geld, er soll bezahlen, sein Credit auf den Platz ist nicht sonderlich, daß er auf denselben Geld vorgestreckt bekommen könnte, er weiß sich also nicht anders zu helfen, als sich des auswärtigen Credits zu bedienen, — er hat bey dem Marcus in Amsterdam Credit, und giebt also ein paar tausend Gulden auf ihm ab, auf zwey Monath dato, und giebt ihm die Versicherung, daß er ihm zur Verfallzeit die nöthige Anschaffung dafür übermachen werde. — Die Wechsel werden von den Marcus in Amsterdam angenommen. Cajus

hat das Geld dafür allhier empfangen, und mit diesem Gelde seine Schulden bezahlet, und zu seinen Nutzen verwendet. Mittlerweile kommt die Verfallzeit des traßirten Wechsels herbey, und der Marcus erwartet die Anschaffung zur Bezahlung desselben.

Ist Cajus mit Geld versehen, oder hat so viel Credit auf den Platz, daß er Wechsel einkaufen kan, um sie nach Amsterdam zu remittiren, so ist es gut, und er kommt mit doppelter Courtage der Amsterdamer Provision und Briefporto, von dem Geschäfte ab, mangelt es ihm aber an diesen beyden Mitteln, seinen Amsterdamer Freund Rimessen directe zu machen, so sucht er sich seines auswärtigen Credits zu seiner Unterstützung ferner zu bedienen. Er hat den Levi in London zu seinen Correspondenten bey deme er Credit hat, er gibt also den Marcus in Amsterdam Ordre den Betrag des auf ihn entnommenen Wechsels dahin nach London zu entnehmen, und Cajus schreibt den Levi nach London er möchte die Tratta des Amsterdamer Freund vor seine Rechnung annehmen, er würde ihm bey Verfallzeit die Anschaffung darfür übermachen; bey Herannahung der Zeit kan Cajus wieder nicht directe remittiren da er nun bey seinen Correspondenten Toujou in Paris Credit hat, so schreibt er den Levi nach London, er möchte nur den Betrag des Wechsels auf den Herrn

Toujou entnehmen, und meldet diesen wie er es bey den vorigen gethan, er würde ihm bey Verfallzeit den Betrag darfür anschaffen, der Londoner Freund entnimmt also den Betrag nach Paris — wenn die Verfallzeit herannahet, so giebt Cajus seinen Pariser Freund Ordre, er möchte für seine Rechnung, den Betrag auf den Gabriel in Hamburg entnehmen, und nach Hamburg giebt er wieder die gewöhnliche Versicherung, zur Verfallzeit aber schreibt er den Hamburger Freund, er solle den Betrag des Wechsels vor seine Rechnung auf den Herrn Ignatz in Wien entnehmen, deme er indessen die nehmliche Versicherung giebet; daß er ihm bey Verfallzeit die Bedeckung anschaffen wolle; bey Herannahung dieser Zeit aber, meldet Cajus dem Ignatz, er solle den Betrag, auf ihn nach Frankfurt lange Sicht entnehmen, und umsich zur Bezahlung des auf ihm laufenden Wechsels Geld zu machen, fängt der Cajus wieder von fornen an, und giebt Wechsel auf den Marcus in Amsterdam ab u. s. w.

Das mag man nun eine recht vollständige Wechselreuterey heissen, der Verlust aber, welchen sich derjenige so dergleichen Windhandel treibet, darbey aussetzet fället merklich in die Augen, er muß den Amsterdamer, den Londner, den Pariser, den Hamburger, den Wiener Freund, einem jeden seine Provi-

sion Courtage, und Briefporto vergüten, und also ein ohnerschwingliches Interesse das Jahr durch von den in Handen habenden Capital bezahlen. Es währet nicht lange so sehen seine Correspondenten ein, daß seine Geschäfte auf keinen sichern Grund gebauet sind, einer von ihnen schlägt die Annahme seiner Tratta ab, nun befindet er sich in Verlegenheit, um sich zu retten, ergreifft er die letzten Mittel seinen Fall aufzuhalten, er nimmt Geld zu grosen Interessen auf, dieses Geld bekommt er von den gewinnsüchtigen Creditor auf ganz kurze Zeit, die Interessen müssen sodann verdoppelt werden, dieses wird bey der neuen Verfallzeit und so oft wiederholet, bis er endlich ausser Stande ist die Interessen zu bezahlen, und das ganze Gebäude zusammen fallen lassen muß, und so nehmen alle dergleichen Wechselreutereyen ein Ende.

Ganz anders ist es beschaffen, wenn man sich manchmahl ähnlicher aber doch nicht so weitläuftiger Mittel bedienet, um sich aus einer Verlegenheit die einen plötzlich überfällt, herauszuziehen. Man bedienet sich in solchen Umständen seines auswärtigen Credits, man giebet einige Wechsel auf die Zeit ab, als man denket, daß inzwischen die ausstehenden Gelder eingehen können, und schaffet seinen Freund davon sodann die Bedeckung dar-

darfür an; die Unkosten eines solchen einfachen Traßirens in dergleichen Umständen, sind nicht erheblich und können gar wohl ertragen werden.

Am sichersten ist es indessen, wenn ein Kaufmann, der Geld benöthiget ist, solches auf den Platz wo er sich befindet, bey guten Freunden gegen übliches Interesse aufnimmt, diese kan er am allerersten verdienen, und da das Aufnehmen der Gelder bey Bekannten geschiehet, so wird es auch nicht sobald ruchtbar, und sein Credit leidet nicht darunter. Dergleichen Geld-Aufnehmen führet auch noch die Bequemlichkeit mit sich, daß man es auf ein halbes, ganzes oder mehrere Jahre geliehen bekommt, und wenn die Zeit herum ist, und man ist mit richtiger Bezahlung der Interessen sorgfältig gewesen, so wird es einen leichte auf noch längere Zeit von neuen überlassen.

Eilftes Capitel.

Von den Pari und Agio, und den Wechselcalculationen.

Pari, und Agio, sind Ausdrücke die bey Handlungsgeschäften fast alltäglich vorkommen, und also allhier nothwendig etwas näher erläutert werden müssen.

Von den Pari.

Pari heisset auf deutsch soviel als eine Gleichheit, und wenn man also in Handlungsgeschäften von Pari spricht, so verstehet man darunter eine genaue Bestimmung, oder Gleichheit des Werths zweyer verschiedener Geldsorten gegen einander. Denn da der Münzfuß der Länder nicht einerley ist, so können also auch die ausgeprägten Münzsorten nicht von einerley Gehalt seyn, die französische alte Louisd'or ist in höhern Preyß ausgemünzet als die preußische Friedrichsd'or u. s. w.; dieser Gehalt bestimmet den innerlichen Werth der Münzsorten, und ihr Verhältniß gegeneinander. Wenn man also untersuchet, was eine

französische alte Louisd'ors die zu 21. Car. 10. gr. ausgemünzet gegen eine preußische Friedrichsd'or von 21. Car. 7. gr.

werth

werth seye, so benennet man den Preyß so durch die gewöhnliche Berechnung herausgebracht worden, das Pari oder das gleiche Verhältniß dieser zwey verschiedenen Münzsorten gegen einander. Will man sich in eine genaue Untersuchung der Gleichheit verschiedener Münzsorten einlassen, so müssen zuförderst solche Münzen darzu genommen werden, die ihr vollständiges Gewicht haben, alsdann kan man das Pari derselben, entweder nach ihrem innerlichen Gehalte, oder nach ihren äusserlichen Werth, oder nach den Preyß des Gold und Silbers beyder Länder ausfindig machen.

Nach den äusserlichen Werth das Pari verschiedener Münzsorten ausfindig zu machen, geschiehet wenn man die Preyße der Geldsorten gegen einander berechnet, der herauskommende Betrag ist sodann das Pari davon. Z. E. man wollte das Verhältniß der holländischen Ducaten gegen Carolins untersuchen nach den 20. fl. Fuß, so setzet man die bestimmte Preyße derselben, als

1 Carolin gilt 9. fl. 12. kr.
4 fl. 9 kr. thun 1 Duc. was thun 100 Car.

Facit $221\frac{11}{16}$.

das herauskommmende Facit ist also das gleiche Verhältniß oder das Pari dieser zwey Münzsorten, so lange sie in den angesetzten

Preys-

Preyßen stehen, und 100. Carolins wären diesemnach mit 221 11/16. Stück Ducaten in gleichem Verhältniß, indeme man so viel von letztern Sorten haben müste, um 100. Stück von der ersten Sorte damit zu bezahlen.

Oder man wollte das gleiche Verhältniß oder Pari der Carolins gegen Maxdors, nach eben diesen Preyßen des 20. fl. Fusses ausfündig machen, so würde man setzen:

1 Carolin gilt fl. 9 12 kr.
6 fl. 8 kr. thun 1 Maxdor, was thun 100. Car.

Facit 150 Stück.

Also wären 100. Carolins nach den berechneten Preyßen in gleichen Verhältniß mit, oder das Pari von 150. Maxdors.

Nach den innerlichen Werth das gleiche Verhältniß oder Pari verschiedener Münzsorten gegen einander ausfündig zu machen, setzet man das Gehalt nach welchen sie ausgemünzet worden, nebst dem Gewichte zum Grunde, durch deren gegenseitige Berechnung man sodann das Pari derselben herausbringet. Wollte man also das Pari der Piasters gegen unsere deutsche Species oder Conventionsthaler ausfündig machen, so müste das Gehalt dieser gegen jener berechnet werden, dabey es sich denn verstehet, daß man die Geldsorten von vollständigen Gewicht, welches sie nach

der

der Ausmünzung haben sollen, nehmen müsse, wenn man ein richtiges Facit herausbekommen will.

Diese Art von Pari Berechnung, nemlich nach den innerlichen Werth der Gelder, ist die sicherste und richtigste, auf welche man sich am allermehresten verlassen kan.

Wenn man endlich nach den verschiedenen Preyßen des Goldes und Silbers das Pari eines Platzes gegen den andern ausfündig machen will, so berechnet man die Preyße derselben gegen einander, und das herauskommende Facit zeiget das Verhältniß davon an.

Die umständlichen Anweisungen, wie man bey jeder Art dieser Pari-Berechnung verfahren muß, gehören in die Rechnungsbücher und man wird sich also begnügen, allhier nur so viel davon zu lesen, als zu einen richtigen Verständniß und Begrif hinlänglich seyn kan.

Von den Agio.

Unter dem Wort Agio verstehet man dasjenige Aufgeld oder die Zugabe, so man bey Einwechselung Gold und grober Silber Sorten gegen geringere und Scheidemünze zahlen muß. (*)

Die

(*) Es ist ein Vorurtheil welches noch an gar manchen Orten denen Herren Gelehrten anhänget,

Die kleinen und Scheidemünzen sind bekanntlich niemalen auf einen so hohen Gehalt, als wie die groben Sorten ausgemünzet, sie sind auch dünn und schlecht gepräget, werden durch den öftern Gebrauch abgenutzet, und verliehren dadurch auch selbst von ihren anfänglichen Gewicht viel, verursachen mehr Mühe im zählen, und mehr Unkosten bey Verschickungen als die gröbern Sorten. Dieses alles zusammen genommen, macht den Unterschied des Werths der geringen Münzen gegen die gröbere noch merklicher aus, man kan dahero niemanden zumuthen, daß er ohne Vergüthung dieses Unterschieds grobe Gold und

hänget, daß sie den Kaufleuten das Agionehmen als etwas unbilliges anrechnen, ja man hat Exempel, daß alles Agionehmen durch offentliche Verordnungen verboten worden, dieses mag nur von den unrichtigen Begriffen die man sich von dieser Sache machet, herrühren, denn im Grunde kan das Agionehmen aus den Handlungs-Geschäften so wenig als die Eportel bey den Gerichtshändeln gänzlich abgeschaft werden. Es wird vielleicht bey dem Agionehmen viel unziemlicher Wucher getrieben, daß man diesen steure, ist löblich und nützlich, aber das Agionehmen überhaupt verbiethen, laufet ganz wider die Natur der Handlung, und heiset solche mit Vorsatz hemmen und einschränken.

und Silbersorten vor geringere Münzen hergebe: und es wird auch wohl kein Gelehrter so gutwillig seyn, seine gute wichtige Carolins gegen Münze ohne Aufgeld hinzugeben.

Ein gewisser und fester Preyß wieviel man Agio von dieser oder jener Münzsorte nehmen könne, läßt sich nicht bestimmen, sondern die in der Handlung vorwaltende Umstände und begebende Ereignisse geben hierinnen lediglich die Vorschrift an die Hand. — Wenn z. E. an gemeiner Münze durch starke auswärtige Einsendungen ein Ueberfluß auf den Platz ist, so wird man natürlicher Weise davon mehr Agio gegen grobe Gold und Silbersorten geben müssen, als wenn kein so groser Vorrath an Münze vorhanden ist, sie kan vielleicht $1\frac{3}{4}$. auch 2. pro cent und in andern Fällen nur $\frac{1}{2}$. pro cent verliehren, alles nach Beschaffenheit der Umstände.

Wenn man also 100. Carolins gegen Münze einwechseln wollte, und sie verlöhre zu der Zeit $1\frac{3}{4}$. pro cent so müste man dem Freund von deme man die Carolins empfängt, erstlich 1100. fl. als den netto Betrag von 100. Carolinen, und sodann das Aufgeld von $1\frac{3}{4}$. pro cent mit fl. 19. 15. kr. noch besonders bezahlen. Oder man wollte neue Thaler gegen Carolins oder Ducaten vertauschen, so ist es ganz natürlich, daß man dem Freund ei-

ne

ne gewisse Vergüthung auf jedes Stück thun müsse, da man weder die Mühe umsonst, noch einen Verlust zu leiden ihm zumuthen kan.

Von den Wechsel-Calculationen.

Unter den Wechsel-Calculationen werden diejenigen Berechnungen verstanden, welche man zu verschiedenen Entzwecken bey unternehmenden Wechselgeschäften anstellet, um dadurch mit Gewißheit zu erfahren, ob Vortheil oder Schaden darbey heraus komme, und dasjenige sodann was am nützlichsten ist, wählen zu können, oder auch um zu sehen was bey einem Geschäfte verdienet worden, und endlich stellet man auch Calculationen an, um einen Cours zwischen zweyen Plätzen, dahin kein gewöhnlicher Cours ist, ausfindig zu machen. Diese Fälle sollen allhier durch Beyspiele mit mehreren erläutert werden.

Man kann dergleichen Calculationen, entweder nach der ganzen Summe, so das Geschäfte beträgt, oder nur nach einem einzelnen Theil derselben, anstellen. Z. E. man wollte ausrechnen, wie hoch einen 120. ℔. Sterl. zu stehen kämen, wenn man sie von Hamburg aus nach London übermachen liesse, so könnte man den Rechnungs-Satz, sowohl auf die ganze Summe der 120. ℔. Sterling,

oder nur auf 1. ℔. Sterling richten. Man kan dergleichen Wechsel-Calculationen auch procentweise, und nach dem Cours anstellen, je nachdeme es einem beliebig ist, denn man wird immer diejenige und nehmliche Nachricht heraus bringen, die man zu wissen verlanget.

Bey Wechsel-Calculationen sind übrigens eben so wohl, als bey Waaren-Berechnungen, die bey den Wechselgeschäften vorfallende Unkosten mit in Anschlag zu bringen, wenn die Berechnung richtig ausfallen soll. Dergleichen Unkosten sind die Provision, die Courtage und das Briefporto, erstere richten sich nach der Gröse der Summe des Geschäfts, und letztere nach der geringern, oder stärkern Entlegenheit der Plätze, zwischen welchen die Geschäfte vorgenommen werden.

Alle diese Berechnungen, werden nach der sogenannten Ketten-Regul angestellet, und die verschiedene Sätze miteinander multiplicirt, und dividirt, um das richtige Facit heraus zu bekommen.

Man verfähret bey Einrichtung der Sätze also: man erfindet zu erst einen Satz welcher der forschenden Zahl am Nahmen gleich kommt, und diesen erfundenen Satz setzet man zur lincken Hand; sodann setzet man gegen über zur rechten Hand, den Werth dieses Satzes

unter einen andern Nahmen, alsdann erfindet man wieder einen dritten Satz der dem letztern am Nahmen gleichet und setzet ihm linker Hand, unter den ersten, und den Werth dieses dritten Satzes, machet man zum vierten Satz, und setzet ihm rechter Hand, unter den zweyten — und auf diese Art verfähret man so lange bis ein Satz zur rechten Hand erscheinet, welcher derjenigen Sache wornach gefragt wird, dem Nahmen nach, gleich kommt, alsdann setzet man die forschende Zahl, unter den letzten Satz rechter Hand, und multipliciret die zur rechten sowohl als zur linken unter einander stehende Sätze, jede Reyhe besonders; endlich dividiret man die zur rechten Hand erschienene Zahl mit der zur linken Hand herausgebrachten, wodurch man denn dasjenige Facit, welches man zu wissen verlangt erhält. Z. E.

Man empfängt allhier in Frankfurt von Paris, die Ordre 6000. Livres in Cours à 3. Livres vor 31. Pfenning Sterling nach London zu übermachen, diese Summe remitiret der Frankfurter dahin in Cours à 134. Batzen vor 1. ℔. Sterling, es fragt sich also, wie viel neue Louisd'or der Pariser den Frankfurter dadurch schuldig geworden. Nach der jetzt angegebenen Regeln, wird man also diese Berechnung in nachfolgende Sätze verfassen.

3. Livres thun . . 31. Pfenning Sterl.
240. Pfen. Sterl. 134. Batzen in Frankf.
22½. B. in Ffr. thun 15. 6. kreuzer Stück.
97. 6. kr. Stück thun. 1. Neue Louisd'or in Frankfurt.
was thun 8000. Livres?

Jede Reyhe dieser Sätze wie sie stehen mit einander multiplicirt und die zur rechten Hand dadurch herausgekommene Zahl mit der zur linken Hand herausgebrachten Zahl dividirt, so erhält man das richtige Facit. Und also kan man bey allen dergleichen Berechnungen verfahren.

Wir wollen anjetzo die oben angezeigte Fälle, in welchen dergleichen Calculationen angewendet werden, mit einigen Exempeln erläutern um die Sache desto begreiflicher zu machen. Z. E.

Ein Amsterdamer Kaufmann, hätte 6000. Livres nach Paris zu remittiren, und wollte wissen, wie er solche am nützlichsten dahin übermachen soll, der Cours recta von Amsterdam nach Paris ist 56. Pf. Bl. Banco vor 1. Ecu — nun könnte er solches auch von Frankfurt aus vollziehen lassen, dahin der Cours 140. Rthlr. Wechselgeld vor 100. Rthlr. Bo. ist, und von Frankfurt nach Paris 76. Rthl.

für 100. Ecu — er könnte auch diese 6000. Livres über London nach Paris übermachen lassen, dahin der Cours 36. ß. Bls. Banco, vor 1. Livre Sterling ist, und von London nach Paris 31. Pfenning Sterling vor 1. Ecu, es fragt sich also, welcher Platz zur Remittirung dieser 6000. Livres am vortheilhaftesten sey.

Um dieses ausfindig zu machen, berechnet man die Course dieser Plätze einen nach den andern, nach der gegebenen Anleitung, und setzet die Sätze bey dieser Aufgabe folgender Gestalt an.

Recta von Amsterdam.

3. Livres thun . . . 56. Pf. Bls. Banco.
40. gr. Bl. Bo. thun fl. 1. Banco daselbst.
was thun 6000. Livres?

1500.
56.
9000.
7500.

3. | 84000. | 2800. fl. Banco.
24.

man müste also bey der Uebermachung recta von Amsterdam vor einen Wechsel von 6000. Livres, 2800. fl. Bo. bezahlen.

über Franckfurt.

200 Liv. thun . . 76 Rthl. W. G. in Fft.
140 Rthl. W. G. . 250 fl. Bo. in Amsterd.
was thun 6000.

über London.

3 Livres thun . 31 Pf. Sterling.
240 Pfen. Sterl. . 1 Lsterling.
1 Lsterling . . 36 ß. Vl. Bo. in Amster.
$3\frac{1}{3}$ ß. Vls. Bo. . 1 fl. Bo. daselbst.
was thun 6000. Livres.

über welchen Platz er nun vor die 6000. Liv. am allerwenigsten zu bezahlen hat, denselben wird er sodann zur Uebermachung erwählen.

So wie in den gegenwärtigen Beyspielen die Berechnung der Aufgaben auf die ganze Summe gerichtet worden, eben so kan man auch nur auf einen Theil derselben calculiren. Z. E. die nehmliche Berechnung über London auf 1. franz. Ecu gerichtet, würde also gesetzt seyn:

1. Ecu

1 Ecu thut . 31 Pfenn. Sterl.
240 Pfen. Sterl. . 1 ℔. Sterl.
20

1 ℔. Sterl. . . 36 ß. Vl. Bo. in Amster.
1 ß. Vls. . . 12 Groot Vls. Bo. daf.

was thut 1 Ecu?

31
36

186
93

20 | 1116 | 55 Groot Vl. circa.
116 |

Der französische Ecu käme also über London auf 55. Groot Vls. Bo. zu stehen. Ueber welchen Platz man nun am wenigsten vor den französischen Ecu zu bezahlen hätte, dieser würde der vortheilhafteste zur Uebermachung und am dienlichsten seyn.

Man bedienet sich der Calculation auch, um unbekannte Course dadurch ausfündig zu machen, als z. E.

Palermo in Sicilien giebt nach Amsterdam 98. Grani vor 1. fl. Holl. Bo. nach Florenz 30. Carlini vor 1. Scudo d'oro, nach Genua 41. Carlini vor 1. Scudo marche, nach Lissabon 1. Florin vor 420. Reés, nach Livorno

11½. Tari vor 1. Pezza d'otto, nach London
54. Tari vor 1. ℔. Sterling, nach Neapolis
10. Tari vor 1. Duc. del Regno, nach Paris
46. Grani vor 1. Livre, nach Venedig 11.
Tari vor 1. Duc. Bo.

Nun fragt sichs wie der Cours von jedem dieser Plätze nach London zu stehen kommen würde. Die Berechnungen darüber würden in folgende Säze gebracht werden.

über Amsterdam.

1 ℔. Sterling thun . 54 Tari zu Palermo.
1 Tari zu Palermo . 20 Grani daselbst.
98 Grani zu Palermo . 1 fl. Holl. Banco.
1 fl. Bco. in Amsterd. . 3⅓ ß. Bls. Banco.

was thut 1 ℔. Sterling?

über Florenz.

1 Pezza d'otto zu Florenz thut . 16⅔ Soldi Correnti daselbst.
21⅔ Soldi Correnti . 1 Scudi d'oro das.
1 Scudo d'oro zu Florenz 30 Carlini in Paler.
2 Carlini zu Palermo . 1 Tari daselbst.
54 Tari zu Palermo . 1 ℔. Sterling.
1 ℔. Sterling . . . 240 Pfen. Sterling

was thut 1 Pezza d'otto?

über Genua.

1 Scudi marche in Genua thut .	41 Carlini in Palermo.
2 Carlini in Palermo .	1 Taro daselbst.
54 Tari in Palermo .	240 Pfen. Sterling.

was thut 1 Scudi marche?

über Lissabon.

420 Reés in Lissabon thun	1 Florin in Paler.
1 Florin in Palermo .	12 Carlino daselbst.
2 Carlini in Palermo .	1 Taro daselbst.
54 Tari zu Palermo .	1 ℔. Sterling.
1 ℔. Sterling . .	20 ß. Sterling.

was thun 1000 Reés?

über Livorno.

1 Pezza d'otto zu Livorno thut .	11½ Tari zu Palermo
54 Tari zu Palermo .	240 Pf. Sterling.

was thut 1 Pezza d'otto?

über Neapolis.

1 Duc. del Reg. thut	10 Tari in Palermo.
54 Tari zu Palermo .	240 Pf. Sterling.

was thut 1 Duc. del Regno?

über

über Paris.

1 Livre zu Paris thut	46 Grani zu Palermo.
20 Grani zu Palermo .	1 Taro daselbst.
54 Tari daselbst . .	240 Pf. Sterling.

was thun 3 Livres?

über Venedig.

1 Duc. di Bco. in Venedig thut .	11 Tari in Palermo.
54 Tari zu Palermo .	240 Pf. Sterling.

was thut 1 Duc. di Bco.

Die umständliche Ausrechnung aller dieser Aufgaben, würde zu viel Platz allhier wegnehmen, und man wird sich also begnügen, daß man die richtigen Ansätze darzu auf einen solchen Fall allhier finden kan.

Man stellet endlich auch Calculationen an, um zu sehen was man bey einen unternommenen Wechselgeschäfte, vor Gewinn oder Verlust gehabt, diese Berechnungen kan einer entweder pro centro weiß, oder nach der ganzen Summe stellen. Von beeden Arten soll ein Exempel zu mehrerer Erläuterung vorgelegt werden.

Ein Wiener Kaufmann remittiret 3600. fl. Corrent in Cours à 139. vor 100. Thlr. nach Hamburg mit der Ordre, daß sein Freund

daselbst den Betrag dieser Summe nach Amsterdam à 2. Mark Baneo vor 32. Stüber Banco gerechnet, remittiren solle, den Amsterdamer übergibt er Ordre ihm darfür Londner Briefe à 36. ß. Vls. Banco vor 1. Liver-Sterl. gerechnet zu remittiren, diese Londner Briefe verkauft der Wiener vor 8. fl. 50. kr. den Liver-Sterling gerechnet; nun will er wissen was er an diesen ganzen Wechselgeschäffte gewonnen habe.

Wir wollen diese Aufgabe zuerst nach den pro cento und sodann nach der ganzen Summe auffetzen, also würde es nach den pro cento folgender massen stehen.

3 fl. Ert. zu Wien thun	2 Thl. Cort. das.
139 Thl. Wiener Errt. .	300 Mark Bco. in Hamburg.
2 Mk. Bo. in Hamb. .	32 Stüb. Bo. in Amsterdam.
20 Stüb. Bo. in Amst. .	$3\frac{1}{3}$ ß. Vls. B. das.
35 ß. Vl. Bo. in Amst. .	1 Lsterl. daselbst.
1 Lsterling	8 fl. 50. kr. in Wien.

was thun 100 fl. Wiener Ert.

Nach der Berechnung auf die ganze Summ der fl. 3600. würde diese Aufgabe also aufgesetzt werden.

3 fl. Crt. in Wien thun 2 Thl. Crrt. daſ.
139 Thl. Wiener Crrt. . 300 Mk. Banco in Hamburg.
2 Mk. Bo. in Hamb. . 32 Stüber Bo. in Amſterdam.
20 Stüb. Bo. in Amſt. . $3\frac{1}{3}$ ß. Bl. Bo. daſ.
35 ß. Bl. Bo. in Amſt. . 1 Lſterling daſ.
1 Lſterling . . . . 5 Thl. 80 kr. Ct. in Wien.
2 Thl. Wiener Corrt . 3 fl. Wien. Crrt.
was thun 3600 fl. Wiener Ct.

Dieſe Beyſpiele mögen hinlänglich ſeyn, um ſich von allen Arten der Wechſelcalculationen zu unterrichten, und einzuſehen wie man die Sätze auf eine natürliche Art einrichten muß.

Zwölftes Capitel.

Von den Geschäfften in Münzwesen.

Es ist eine bey Wechselhandlungen sehr gewöhnliche Beschäfftigung, daß man mit Gold und-Silber-Sorten, und Waaren Liefrungen derselben an die Münz-Stätte, Einschmelzung derselben u. s. w. einen starken Verkehr treibe, wir wollen also allhier diese Geschäfte besonders abhandeln, und von denen darzu erforderlichen Erkenntnissen, so viel überhaupt darvon zu wissen nöthig ist, einen umständlichen Unterricht geben.

Vors erste ist das Gewicht anzumerken, womit die Metalle Gold und Silber ausgewogen werden.

Das Gold wird mit Mark, Karaten, Gran und Grän ausgewogen.

1 Mark hat 24. Karat oder 96. Gran oder 288. Grän.

1. Karat hat 4. Gran oder 12. Grän.

1. Gran hat 3. Grän.

Das

Das Silber wird mit Mark, Lothen und Grän ausgewogen.

1. Mark hat 16. Loth oder 258. Grän.

1. Loth hat 18. Grän.

Ausser diesen grössern Gewicht haben die Münzmeister noch das feine Gewicht, welches der Richtpfenning heisset: dieses feine Gewicht bestehet in Gewichtblättgen, welche von dünnen Blech, welches man sonst Flittergold nennet, verfertiget werden; 65536. der kleinsten oder geringsten dieser Gewichtblättgen, machen eine Mark oder 16. Loth aus, und wegen dieser Geringfügigkeit eines solchen Gewichtsblättgen, heisset man sie nur Theilgen. Ein jedes Pfenninggewicht ist mit einen gewissen Buchstaben bezeichnet, und die Eintheilung der Mark nach den Richtpfenning ist folgende:

1. Mark hat 16. Loth, oder 64. Quinten, 256. Pfenninggewicht, 288. Grän.

1. Loth hat 4. Quinten, oder 16. Pfenninggewicht, oder 18. Grän.

$\frac{1}{2}$. Loth hat ein nach den Richtpfenning bezeichnetes Blättgen Lit. F. oder 2048. Theilgen.

1. Quintgen hat ein mit Lit. G. bezeichnetes Blättgen von 1024. Theilgen.

$\frac{1}{2}$. Quint

$\frac{1}{2}$. Quint hat ein mit Lit. H. bezeichnetes Blättchen von 512. Theilgen.

1. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. I. gezeichnetes Blättchen von 256. Theilgen.

$\frac{1}{2}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. K. bezeichnetes Blättchen von 128. Theilgen.

$\frac{1}{4}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. L. bezeichnetes Blättchen von 64. Theilgen.

$\frac{1}{8}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. M. bezeichnetes Blättchen von 32. Theilgen.

$\frac{1}{16}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. N. bezeichnetes Blättchen von 16. Theilgen.

$\frac{1}{32}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. O. bezeichnetes Blättchen von 8. Theilgen.

$\frac{1}{64}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. P. bezeichnetes Blättchen von 4. Theilgen.

$\frac{1}{128}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit. Q. bezeichnetes Blättchen von 2. Theilgen.

$\frac{1}{256}$. Pfenninggewicht hat ein mit Lit R. bezeichnetes Blättchen von 1. Theilgen.

Nach diesen Eintheilungen des Pfenninggewichts muß man sich bey Berechnungen jederzeit richten.

Zur Auswiegung der Gold und Silber Sorten nach der Mark, und der Gold und

Silber Planschen und Stangen, muß man eine richtige und genau ajoustirte Waage haben, die nach den Regeln der Kunst wohl verfertiget, und schnell im wiegen ist. Die Probe von der Richtigkeit einer Waage macht man damit, daß man in jede Schaale ein ganz leichtes und gleiches Gewicht-Theilgen lege, wenn die Zunge gerade in den Kloben stehet so ist sie richtig, neiget sie sich aber auf eine Seite des Klobens, so ist sie unrichtig und sind entweder die Waagschalen ungleich geschnürt, oder die Spitze der Zunge ist nicht gerade, oder es hat der Waagbalken selbst einen Mangel, und um zu sehen, ob sie auch schnell wiege, leget man zwey ganz leichte Gewichttheilgen, die so wenig als möglich von einander in Gewicht unterschieden sind, in die Waagschalen, wenn nun eine Schale bey den geringen Unterschied des Gewichts herunterwärts ziehet, so wieget sie schnell und genau. Man muß übrigens eine gute Waage mit Sorgfalt gebrauchen, und sie nicht mit unmäßigen Gewicht überladen, und sie beym Auswiegen schwebend in eine stille Ruhe kommen lassen.

Die Berechnung so bey Münzgeschäften und den Gold und Silberhandel in Barren vorkommen können, sind mancherley; z. E. man will die Feine ausrechnen, oder die Beschickung des Tiegels mit Kupfer und unterschiede-

schiedenen Silber, oder die Legierung des Golds mit andern Gold, oder Silber und Kupfer oder die Ausmünzung der Gold- und Silbersorten und das feine Silber berechnen.

Unter der Fein Rechnung wird die Erforschung der Feine des Silbers verstanden. Eine Mark fein Silber ist 16. Loth feines Silber ohne allen Kupfer-Zusatz; so wie die Mark rauh von Gold und Silber mit den ganzen Gewicht samt den enthaltenen Zusatz gesagt wird, wenn man also sagt eine Mark 13. löthig Silber so verstehet man darunter, daß die Marck nur 13. Loth fein Silber, und 3. Loth Kupfer Zusatz habe, oder 9. löthig Silber so verstehet sich, daß die Mark nur 9. Loth fein Silber, und hingegen 7. Loth Zusatz an Kupfer enthalte. Wenn man nun bey einen Silber Vorrath wissen möchte, wie viel fein Silber in denselben eigentlich enthalten sey, so kan diese Berechnung durch einen ordentlichen Ansatz der Regula Detri am sichersten gemacht werden. Z. E. man hätte verschiedene Planschen 13. löthig Silber die zusammen 280. Mark wiegen, und man wollte wissen, wie viel in diesen 280. Marck an feinen Silber enthalten sey, so würde der Ansatz also stehen:

Mark	Loth	Mark
1	13	280
		13
		840
		280
16	3640	227 Mark.
	44	
	120	
		8 Loth.

Und die 280. Mark 13. löthig Silber enthalten also 227. Mark 8. Loth an feinen Silber.

Man hat noch eine andre Art diese Berechnung anzustellen, indeme man den Gehalt des Silbers in gewisse Theile zerfället, und in die Anzahl der Marke damit procediret, als z. E.

280 Mark.	13 Löthig	8
140		4
70		1
17.	8 Loth.	

227 Mark. 8. Loth fein Silber.

Hier wird die Anzahl der Marke wegen des zerfällten Gehalts 8. 4. 1. erst halbirt, die herausgebrachte Zahl wegen der 4. wiederum halbirt, und in diese letztere Zahl mit

4. dividiret, weil 1. das $\frac{1}{4}$tel ist, alsdann die 3. Reyhen zusammen gezogen, so macht die erlangte Zahl das gesuchte Facit aus.

Wenn man die Beschickung des Tiegels wie viel nehmlich verschiedenes Silber von allerley Gehalt, an feinen Silber enthalten werde, wenn es miteinander zusammen geschmolzen wird, wissen will, so stellet man die Berechnung also an:

Man hätte z. E. 6. Planschen Silber, jede von verschiedenen Gehalt die man zusammen schmelzen wollte; und den daraus entstehenden Gehalt wissen will, so setzet man das Gewicht von jeder Plansche besonders in eine Reyhe unter einander zur linken Hand, und den Gehalt von jeder darbey zur rechten hin — mit diesen Gehalt multiplicieret man das Gewicht, und setzet die dadurch herfürkommende Zahlen weiters hin zur rechten unter einander in einer Reyhe hin, alsdann addiret man diese Zahlen zusammen, und die Gewicht Zahl der Planschen ebenfalls, mit diesen dividiret man in jene zusammen addirte Zahlen, so erhält man das Facit z. E.

Mark	Löthig		
172	12	. .	2064
52	8	. .	416
136	10	. .	1360
112	13	. .	1456
82	6	. .	492
92	14	. .	1288
646	646 | 7076 | 10 Loth.		
	616		
	mit 18 zu Grän		
	4928		
	616		
	646 | 11088 | 17 Grän.		
	4628		
	106		

Es würde also dieses zusammen geschmolzene Silber 10. Loth 17. Grän fein Silber per Mark halten.

Man hätte ferner eine Beschickung des Tiegels mit Kupfer zu berechnen, da man nehmlich 280. Mark 13. löthig Silber liegen hätte, und es zu der Anwendung worzu man es braucht, doch nur 9. löthig haben wollte; man will also wissen wie viel Kupfer man diesen 280. Mark. 13. löthigen Silber zusetzen müsse, damit es 9. Löthig werde.

Bey dieser anzustellenden Berechnung würde der Aufsatz folgender massen eingerichtet werden müssen, als:

9	13	9
	☿	4

9 280 4

4

9	1120	124 Mark
	22	

40

4

mit 16 zu Loth

9	64	7 Loth 2. Grän.
	1	

also müßte man unter die 280. Mark 13. löthig Silber 124. Mark 7. Loth und 8. Grän Kupfer schmelzen wenn man es 9. löthig haben wollte: es wären also in den Tiegel

280 Mark Silber
124 = 7 = 2 Grän Kupfer.

Mark 404 = 7 = 2

9. löthig Silber befindlich.

Man wollte $\frac{1}{6}$tel münzen lassen, davon die Mark 8. Loth 12. Grän fein hielte, es

soll einsweilen ein Tiegel von 250. Mark darzu beschicket werden, und man hat eben kein 8. Loth 12. Grän haltig Silber vorräthig wohl aber drey Planschen

No. 1. von 212. Mark haltend 6. Loth 3. Grän.

No. 2. von 180. Mark haltend 7. Loth 10. Grän.

No. 3. von 124. Mark haltend 16. Loth.

und nun will man wissen, wie viel von jeden dieser Silber Planschen genommen werden müßte, um den Tiegel mit 250. Mark 8. Loth 12. Grän haltenden Silber zu beschicken, so würde der Aufsatz dieser Berechnung also stehen.

Loth.	Gr.	Loth.	Gr.	Loth	Grän.	Loth.	Gr.
8	12	16	=	2	9	1	2
		7	10	7	6		
		6	3	7	6		

18 5 Grän.

Loth

Loth.	Grän.	Mark.	Loth.	Grän.
18	5	250	3	11
18		65	18	
149		1250	65	18
18		1500		149
				18
329	329	16250	49 Mark.	329
		3090		
		129		

mit 16 zu Loth.

		774
		129
329	2064	6 Loth
	90	

mit 18 zu Grän.

329	1620	$4\frac{304}{329}$ Grän.
	304	

Man müste also von der 16. löthigen Planche 49. Mark 6. Loth und 5. Grän zu der Beschickung der 250. Mark nehmen.

Ueber der Plansche des 7. Loth 10. Grän haltigen Silbers stünde der Satz also:

Loth.	Grän.	Mark.	Loth.	Grän.
18	5	250	7	6
18			18	
149			132	
18			250	
329		6600		
		264		
329	33000		100 Mrk.	
	100			
	mit 16 zu Lothen.			
329	1600		4 Loth.	
	284			
	mit 18 zu Grän.			
	2272			
	284			
329	5112		$15\frac{177}{329}$. Grän.	
4	1822			
	177			

Man müßte also von der Plansche des 7. Loth 10. Grän haltigen Silbers 100. Mark 4. Loth $15\frac{177}{329}$. Grän zu denen 250. Mark so 8. Loth 11. Grän halten sollen, nehmen; und von der Plansche des 6. Loth 3. Grän haltigen Silbers, müßte man eben so viel neh-

men, und also würde die ganze Masse zusammen geschickt wie folget:

	Mark	Loth	Grän
von der 16. löthigen Plansche	49	6	$4\frac{304}{329}$.
von der 7. Loth 10. Gr. halt.	100	4	$15\frac{177}{329}$.
von den 6. Loth 3. Gr. haltig.	100	4	$15\frac{177}{329}$.

dadurch die verlangten 250. Mrk. = 8. Loth 12. Grän haltigen Silber zusammen gebracht wären.

Wenn man die Legirung des Goldes mit Silber und Kupfer ausrechnen will, so verfähret man folgender gestalt.

Man hätte z. E. eine Gold-Plansche von 24. Mark rauh, welche an Gold 23. Karat, 6. Grän, an Silber 4. Grän, und an Kupfer 2. Grän per Mark hält, man will diese Gold-Plansche also legiren, daß die Mark nur 18. Karat 4. Grän Gold, 3. Karat 10. Grän Silber, und 1. Karat 10. Grän Kupfer halte. Nun will man wissen wie man zu Werke gehen müsse, um diese Legirung zu vollbringen.

Man berechnet zu diesem Endzweck erstlich wie viel Mark fein Gold in den 24. Mark rauh enthalten, als:

Mrk. rauh Gold	Kar.	Gr.	Mrk. rauh Gold
1	23	6	24

so findet man, daß

23 Mark 12. Karat fein, in diesen 24. Mark rauh Gold enthalten sind.

Sodann rechnet man auch das Silber aus, welches in diesen 24. Mark rauh Gold enthalten ist, als

Mark rauh Gold.	Grän.	Mark rauh Gold.
1.	4.	24.

so findet sich, das 8. Karat fein Silber in diesen 24. Mark rauh Gold enthalten sind.

Endlich rechnet man auch das Kupfer aus, welches in diesen 24. Mark rauh Gold enthalten, als

Mark rauh Gold.	Grän.	Mark rauh Gold.
1.	2.	24.

so findet sich daß 4. Karat Kupfer in denen 24. Mark rauh Gold enthalten sind.

Wenn man nun dieses herausgebracht, so berechnet man nunmehro die Legirung indeme man den Ansatz macht, wenn 18. Karat 4. Grän Gold 3. Karat 10. Grän Silber erfordern, wie viel muß denn zu die 23. Mark 12. Karat fein Gold an Silber zugesetzt werden, als

Grän

Karat.	Grän Gold.	Karat.	Grän Silber.	Mark.	Karat Gold.
18.	4.	3.	10.	23.	12.

so findet man daß man zu der verlangenden Legirung

4. Mark 21. Karat $11\frac{7}{55}$. Grän Silber

nehmen müsse, davon man die 8. Karat Silber, welche ohnehin schon in den 24. Mark rauh Gold befindlich gewesen, abziehet.

Nun erforschet man auch, wie viel Kupfer-Zusatz zu dieser Legirung erfordert werde, indeme man den Ansatz macht, wenn 18. Karat 4. Grän Gold 1. Karat 10. Grän Kupfer haben müssen, wie viel wird zu denen 23. Mark 12. Karat fein Gold erfordert als

Karat	Grän f. Gold	Karat	Grän Kupfer	Mark	Grän f. Gold
18.	4.	1.	10.	23.	12.

so findet man, daß man zu dieser Legirung

2. Mark 8. Karat $4\frac{4}{5}$. Grän Kupfer

nehmen müsse, davon man die in den 24. Mark rauh bereits enthaltene 1. Karat 10. Grän wiederum abziehet.

Also würde der Tiegel zu dieser Legirung folgender massen beschickt.

	Mark	Karat	Grän
an feinen Gold . . .	23.	12	=
an enthaltenden Silber	=	8	=
an enthaltenden Kupfer	=	4	=
an Silber Zusatz = =	4	13	$11\frac{7}{55}$.
an Kupfer Zusatz , ,	2	4	$4\frac{4}{5}$.

also zusammen eine Massa
von = = Mark 30 K. 18 Gr. $3\frac{51}{55}$.
welche den verlangten Gehalt von 18. Karat 4. Grän Gold 3. Karat 10. Grän Silber, und 1. Karat 10. Grän Kupfer enthält.

Wollte man endlich das Gewicht einiger Gold Sorten nach dem Richtpfenning erforschen so muß man vor allen Dingen wissen wie viel Stück dergleichen auf eine Mark rauh gehen, und wenn man dieses weiß, so bringet man die Zahl wie viel der Stücke auf die Mark rauh gehen, nebst der Anzahl der Theilgen so eine Mark betragen, mit der forschenden Zahl in einen Regula detri Ansatz, so erhält man das verlangende Facit. z. E.

Man wollte wissen, wie viel 1. Carld'or davon 24. auf die Mark rauh gehen, Theilgen des Richtpfenning Gewichts halten müsse, so würde man den Satz also einrichten:

Stück Carol.		Theilg.		Stück
24	wiegen	65536	was muß	1 wieg.

24 | 65536 | 2730⅔. Theilgen.

175
73
16

Es würde also 1. Carolin 2730⅔. Theilgen des Richtpfenning Gewichts enthalten müssen.

Nun ziehet man diese Theilgen nach der im Eingang dieses Capitels vorgelegten Tabelle des Richtpfenning Gewichts ab, so erfähret man das genaue Gewicht, als:

			Theilgen.
Lit. F.	= ½.	Loth enthält	= = 2048.
Lit. H.	= ¼.	Quint	= = = = 512.
Lit. K.	= ½.	Pf. Gew.	= = = 128.
Lit. M.	= ⅛.	ditto	= = = = 32.
Lit. O.	= 1/32.	ditto	= = = = 8.
Lit. Q.	= 1/128.		= = = 2.

2730. Theilgen.

und so viel müste also ein Carolin wiegen.

Was die übrige bey den Münzwesen vorkommende Fälle betrifft, so sind solche einen Handelsmann eben nicht ohnumgänglich zu wissen nöthig, einen Banquier aber, der mit Gold und Silber Barren, und Sorten zu Münz-Lieferungen einen starken Verkehr hat, dem möchte es nicht allein nützlich sondern auch fast nothwendig seyn, daß er sich von den ganzen Umfang der Münzwissenschafft, von Zurichtung der Proben und allen dahin einschlagenden Dingen eine richtige und gründliche Erkenntniß zu erwerben sucht, welche ihm in gar vielen Fällen wohl zu statten kommen wird.

Dreyzehendes Capitel.

Von den Commißions- und Speditions-Geschäfften.

Unter den Wort Commißion, verstehet man einen Auftrag, und Commißions-Geschäffte sind also solche, darbey ein Handelsmann nicht für eigene Rechnung interessirt ist, sondern von einen dritten den Auftrag zur Ausrichtung derselben erhalten hat.

Das Vertrauen welches ein dritter in den Commißionair setzet, verpflichtet diesen, daß er seinen Freund bey Ausrichtung des aufgetragenen Geschäfts redlich und gewissenhafft bediene, und in allen so darbey zu Werke gehe, als wenn es sein eigenes Geschäffte wäre, und auch keinen grössern Vortheil vor sich darbey suche, als ihm von seinen Freund zugestanden worden.

Unter der Benennung von Commißions-Geschäften sind alle diejenigen Aufträge begriffen, die man von andern erhält, sie mögen sodann in Erkauffung, oder Verkauffung von Waaren, in Geld-Empfang und Auszahlung, in allerley Wechsel-Geschäften, Führung von Processen, Versendung von Gütern, Besorgung von Assecuranzien, und was dergleichen mehr ist, bestehen.

Vor allen hat ein Commißionair darauf zu sehen, daß er keine Besorgung von Geschäften, darbey er baare Auslagen zu thun hat, übernehme, als nur von solchen Leuten, die in allgemeinen guten Credit stehen, damit er der Wiedererseßung gewiß seyn, und nicht für die an sich geringe Belohnung, so er vor die Ausrichtung des aufgetragenen Geschäfts erhält, in grossen Verlust versetzet werde. Er muß sich also wenn er Commißionen von fremden unbekannten Leuten erhält, nach ihren Umständen erkundigen, und mit Vorsicht zu Werke gehen. Es ist allemahl schon Grund genug zu einen Mißtrauen, wenn sich einer an einen ganz Unbekannten verwendet, und ihm eine Commißion die baare Auslage erfordert, aufträgt, ohne ihm zugleich die darzu erforderlichen Gelder anzuschaffen, oder wenigstens einen sichern Bekannten anzugeben, bey deme man sich seines Vermögens halber erkundigen könne. Man weiß aus der Erfahrung, wie listig manche den Anfang ihres Briefwechsels einzurichten wissen, so daß der Commißionair nach Beurtheilung ihres schriftlichen Vorgebens, auf ihre persöhnliche Umstände, ganz vortheilhaft schliessen könne; wie mancher ist aber durch solche künstliche Einfädelung des Briefwechsels schon hinter-

gangen worden — diese Schlingen muß man vermeiden, und auf seiner Huth seyn.

Wenn der Commißionair die Ausrichtung eines Geschäfts einmahl unternommen, so muß er die Besorgung mit Fleiß und zum besten Nutzen seines Freundes vollziehen, die darbey erforderliche Unkosten sparsamlich einrichten, und ihm nicht mehrere anrechnen, als er wircklich ausgeleget hat.

Die Belohnung für die bey Ausrichtung des Geschäfts gehabte Mühe darf sich der Commißionair nicht nach eigenen Gutdünken anschreiben, sondern er muß sich an deme begnügen lassem, was bey dergleichen Art von Geschäften, als er ausgerichtet hat, üblich ist, und von andern angerechnet zu werden pfleget, oder was er dißfalls mit seinen Freund ausdrücklich übereingekommen ist. Ueberhaupt wird er die Belohnung vor seine Mühe so gering als es nur immer möglich ist, ansetzen, und diese Maxime wird ihm öftern und mehrern Zuspruch zu wege bringen. Die Belohnung der Mühe oder Provision ist nach Beschaffenheit der Geschäfte verschieden, bey Geld und Wechselgeschäfften wird gemeiniglich $\frac{1}{3}$. von vielen auch nur $\frac{1}{4}$. pro cent gerechnet, bey Waaren Einkaufungen oder Verkaufungen $\frac{1}{2}$. 1. pro cent auch wohl 2. pro cent und mehr, nachdeme die Umstände darbey vor-

walten; bey Besorgung von Aßecuranzien wird $\frac{1}{3}$. oder ein quart pro cent von der versicherten Summe gerechnet; alles nach der eingeführten Gewohnheit des Landes, und des Platzes, wo man sich befindet.

Die übrigen Unkosten, so ein Commißionair ausser seiner Provision so bey der Ausrichtung eines Geschäfts, seinen Freund in Rechnung bringen kan, richten sich ebenfalls nach den Umständen so bey den zu besorgenden Geschäfte vorwalten. Bey Wechselgeschäften wird die Courtage d. i. der Mäckler-Lohn, und das Briefporto berechnet, bey Empfang oder Versendungen von Waaren, werden die Fracht und Lieferungs-Kosten, das Waag-Geld, Zoll-Geld, Ausbesserung der äusserlichen Emballage oder auch der Behälter der Güter, die vielleicht nothwendig gewesene Umpackung derselben, das Briefporto u. s. w. in Rechnung gebracht. Bey Einkaufung der Waaren wird Mäckler-Lohn, Waag-Geld, Packer-Lohn, Fuhr-Lohn, und Zoll-Geld, in Rechnung gebracht; bey Verkauffung der Waaren werden die Fracht- und Lieferungs-Kosten, Waag-Geld und Zoll-Geld angerechnet, und wenn der Commißionair seinen Freund von deme er den Auftrag zu den Verkauf der Waaren empfangen, für den richtigen Eingang der Gelder von den auf Zeiten-Verkauf Waa-

ren Bürge seyn soll, welches man bey den Kaufleuten del credere stehen heisset, so rechnet er ihm darfür noch eine besondere Provision an, wie er sich dißfalls mit ihm darüber verglichen hat.

Man sollte denken dieses del credere stehen, wäre ganz unnütz, und man könnte die Provisions-Unkosten, so einen dißfalls angerechnet werden, ersparen, indeme ja der Commißionair nicht vorsetzlich die Waaren an solche Leute auf Zeit verkaufen wird, von deren Wohlstand er nicht gewiß versichert ist — freylich wird ein redlicher Commißionair dieses nicht thun, allein es kan dennoch bey aller Vorsicht und Behutsamkeit des Commißionairs geschehen, daß derjenige deme er Waaren auf Zeit verkauffet hat, biß zur bedungenen Zahlungszeit, durch Unglücksfälle zurück kommt — der Commißionair kan alsdann zu keiner Verbindlichkeit und Ersetzung des daraus entstehenden Schadens angehalten werden, sondern der Freund der ihm die Waaren zum Verkauf zugesandt, und die Erlaubniß auf Zeit zu verkauffen gegeben hat, muß solchen allein tragen. Wenn er hingegen die Vorsicht gebrauchet hat, daß der Commißionair für den richtigen Eingang der Verkaufsgelder Bürge seyn soll, so lauffet er nicht die geringste Gefahr, indeme der Commißionair für den Belauf der Gelder ste-

hen und hafften muß, die Abkäufer mögen gut bleiben, oder schlecht werden. Man soll also bey ertheilenden Verkaufs-Commißionen auf Zeit, niemalen auf die Unkosten der Bürgeleistung, welche allenfalls zu 1. oder 2. procent höchstens angerechnet zu werden pfleget, sehen, sondern sich dadurch seiner Gelder kräftiger zu versichern suchen.

Der Commißionair hingegen hat in den Fall, daß er del credere stehet, destomehr darauf zu sehen, daß seine Abkäufer sichere und vermögende Leute sind, bey deren Umständen keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er bey den Ausborgen Gefahr laufen werde.

Bey Leuten die nicht von den Handelsstand her sind, ist einen Commißionair nicht zuzumuthen, daß er sie mit eben so geringer Provision, und wenigen Unkosten als Kaufleute selbst, bediene; bey solcher Gelegenheit muß man so viel, als nur zu bedingen möglich ist, zu erhalten suchen, und Leuten die nicht von der Handlung leben müssen, nicht selbst die Mittel und Wege erleichtern, den Kaufleuten die Vortheile, die ihnen zukommen, zu entreissen. Hierunter verstehet sich aber nicht, daß man ganz unbillig gegen sie verfahren müsse, man thut nur das was die Regeln der Klugheit einen jeden in seinen Stand gebieten.

Dieses ist was ein Commißionair überhaupt und in Beziehung auf sich selbst, in acht zu nehmen hat, nun wollen wir auch die vorfallende Commißions-Geschäfte, und was dem Commißionair darbey insonderheit zu thun oblieget, näher betrachten.

Wenn der Commißionair von einen Freund zu einen Waaren-Einkauf Auftrag erhält, so wird freylich vor allen Dingen erfordert, daß er eine genaue und richtige Erkenntniß von denjenigen Waaren die er einkauffen soll, besitze, damit der Freund nicht durch seine Unwissenheit wenn er ihm untaugliche und schadhafte Waaren einkauffet, in Schaden gebracht werde. Vor den Ein- und Verkauff der Waaren, und der darbey üblichen Gebräuchen und nöthiger Aufmerksamkeit ist bereits in den vierzehenten Capitel des zweyten Theils dieser Einleitung, mit mehreren gehandelt werden.

Vor allen hat sich der Commißionair genau nach der empfangenen Ordre in Ansehung der Menge, und des Preyßes der einzukaufenden Waaren zu richten, und solche nicht zu überschreiten, indem er sich sonst gefallen lassen muß, wenn ihm die Waaren welche er in höheren Preyß und grösserer Menge, als ihm vorgeschrieben worden, einkauffet, vor seine eigene Rechnung liegen gelassen werden.

Wenn er nicht selbst eine richtige Kenntniß derjenigen Waaren, die er einkaufen soll besitzet, so muß er sich an einen verständigen und ehrlichen Mäckler wenden, der ihm gute aufrichtige Kaufmannswaare verschaffe, und bey den Empfang derselben gegenwärtig sey, damit sein Freund wohl bewähret werde.

Wenn er die Waare so er einkauffen sollen, empfangen, so muß er für die Einpackung derselben die behörige Sorge tragen, damit diese auf eine den Eigenschaften der Waare anständige Art vorgenommen, und die Waare dadurch für alle Zufälle des Transports gesichert seyn möge. — Es müssen also die Behältnisse der Waaren gut und dauerhaft seyn, und nach Beschaffenheit derselben, ob es trockne oder flüßige Waaren sind, läßt man diese Behältnisse entweder einfach oder doppelt verfertigen, — über diese Behältnisse, es mögen nun Fäßer oder Kisten seyn, werden zu noch besserer Verwahrung, zumalen wenn es angreifliche Waare ist, oder die weit weg, oder zu Wasser versendet werden soll, auch noch ein äusserlicher Umschlag von Stroh und Packtuch, auch Matten oder Wachstuch gemacht, mit starken Bindfaden zugenähet, und dieser Umschlag endlich mit tüchtigen Seilen geschnüret.

Nachdeme der Commißionair die eingekaufte Waaren behörig einpacken und verwah-

wahren lassen, so sendet er sie nach der ausdrücklichen Vorschrift seines Freundes entweder zu Lande, oder zu Wasser ab, und es stehet nicht in seinen eigenen Belieben, welche Art von Transport er erwehlen wolle, sondern er muß diejenige erwehlen die ihm vorgeschrieben worden, indeme ihm sonsten der Ertrag des Verlusts und Schadens, so etwa durch den wider Ordre vorgenommenen Transport entstehen könnte zugemuthet werden kan.

Wenn der Commißionair von seinen Freund Ordre erhält, den Betrag der eingekauften Waaren auf ihn selbsten, oder einen dritten zu entnehmen, so muß er in Vollziehung dieses Geschäfts nicht saumseelig seyn, sondern alsobald traßiren, und ehe als er noch die Waaren absendet, damit er sich sicher stelle, und Gewißheit erlange, daß er seine Bezahlung auch gewiß erhalten werde. Man bedienet sich daher, zumahl bey Unbekannten, von denen man die erste Commißion erhalten, und auch bey denen, in die man kein sonderliches Vertrauen setzet, der Vorsicht, daß man die eingekauften Waaren nicht eher absendet, als bis man von der Annahme der für den Betrag abgegebenen Tratta gewisse Nachricht hat.

In Berechnung des Einkauf-Preyßes, und der mit Einpackung und Versendung der Waaren gehabten Unkosten, muß der

Commißionair redlich mit seinen Freund handeln, und ihm nicht übernehmen, denn erstlich wird er durch übermäßiges anrechnen, von fernern dergleichen Unternehmungen, weil er keinen sonderlichen Nutzen darbey findet, abgehalten, und sodann kan es auch gar leichte geschehen, daß er noch einen andern Commißionair auf den Platz hat, welcher ihm redlicher bedient, er siehet also die Unbilligkeit des andern bald ein, und verläßt seine Bekanntschaft.

Die Rechnung über die eingekauften Waaren, werden nach den in den 2ten Theil gegebenen Muster der Facturen ausgefertiget, die Provision wird so wie man übereingekommen, oder wie sie gewöhnlich ist, aus der ganzen Summe der Rechnung, von den Einkaufs=Betrag, und Unkosten gezogen, und der ganze Ertrag dem Freund sodann auf seine Rechnung in den Büchern zu lasten gebracht, so wie ihm der übermachte Betrag an Geld oder Wechseln zum Einkauf hinwiederum zu gut geschrieben wird.

Wenn der Commißionair einen Auftrag zu einen **Waaren=Verkauf** empfängt, so hat er ebenfalls vor allen Dingen darauf zu sehen, daß er die vorgeschriebene Ordre seines Freundes, auf das genaueste erfülle und die Waaren zu keinen niedrigern Preyß,

als ihme erlaubet worden, weggebe, sind die Umstände so beschaffen, daß er keine Hofnung vor sich hat den gesetzten Preyß zu erlangen, indem die empfangene Waare nicht von der behörigen guten Qualität ist, oder eben ein grosser Vorrath davon auf den Platz vorhanden wäre, so muß er diese Umstände seinen Freund erst melden, und seine weitere Gesinnung vernehmen, aber nicht eigenmächtig, mit den Verkauf der ihm zugesandten Waaren losschlagen.

Der Commißionair kan auch bey den Verkauf, ohne ausdrückliche Ordre seines Freundes, die erhaltene Waaren, nicht auf Zeit weggeben, und ausborgen, er müste es denn auf seine eigene Gefahr und Rechnung thun; der Committent kehret sich nicht daran, ob er Geld vor die verkauften Waaren empfangen oder nicht, sondern hält sich bloß und allein an seinen Commißionair. In dergleichen Fällen, wenn der Committent die einsendende Waaren, auf Zeit zu verkanfen Ordre giebet, ist es gebräuchlich, daß er sich von den Commißionair, del credere stehen lässet. Da bey den Verkauf auf Zeit ohnehin ein besserer Preyß gemacht werden kan, so kan der Committent die Provision so er für diese Bürgschaft vergüten muß, auch gar wohl ohne seinen Schaden ertragen: der Commißionair hat seiner Seits keine sonderli-

che Gefahr bey dieser Bürgschaft, indeme er die Waaren gewiß an niemanden auf Zeit verkaufen wird, von dessen Wohlstand er nicht versichert ist.

Es kan geschehen, daß der Commißionair die Waaren so ihm zum Verkauf zugesendet worden, selbsten zu gebrauchen weiß, indeme er leicht von jemanden eben zum Einkauf dergleichen Waaren Commißion bekommen haben kan, in solchen Fällen muß er einen jeden den rechten Preyß geniessen lassen, er kan aber doch beeden Theilen, mit guten Recht Provision anrechnen. Wenn auch der Commißionair seinen Freund vor die Verkaufsgelder nicht Bürge ist, so ist er dennoch schuldig bey den Verkauf darauf bedacht zu seyn, daß er die Waare nur an sichere Leute weggebe, und sich hierinne keiner gefliessentlichen Unachtsamkeit schuldig mache.

Wenn das Verkauf=Geschäffte vollzogen ist, so giebt der Commißionair seinen Freund Nachricht, davon, er zeiget ihm das befundene Gewicht Sporco, Tara und Netto an, berechnet den erhaltenen Preyß und zeiget die bedungene Zahlungszeit an, bringet die gehabten Unkosten nebst seiner Provision, Mäckler=Lohn, Briefporto, Waag=Geld und dergleichen in Rechnung, welche sodann summirt, datirt, und behörig unterschrieben wird.

wird. Stehet er seinen Freund del credere so berechnet er auch noch seine besondere Provision darfür, geschiehet aber dieses nicht, so benennet er den oder diejenigen, an welche er die Waaren verkauft hat mit Nahmen, damit er sich dadurch von allen Anspruch wenn zwischen der Zeit mit den Käufern etwas ungleiches vorgehen sollte, befreye, und am Ende der Rechnung wird beygefüget, daß man ihm nach Eingang darfür creditiren wolle. Zu mehrerer Erläuterung einer solchen Verkaufs-Rechnung soll allhier ein Muster davon vorgeleget werden, als:

Herr Johann Christian Bäuner in Danzig und empfinge von denselben in Commißion zum Verkauf. — Soll haben.

H. S. 1. Faß gelb Wachs
No. 4. wiegend ℔. 898.
ab gut Gewicht 1. pro cent 9.

Sporco . . . . . 889. ℔.
ab Tara . . . . . 64. ℔.
netto . . . . ℔. 825. —

welche unter den heutigen dato in Preys à Rthlr. 52. pr.

Cent-

Centner an Herrn Ludwig Pertsch allhier auf 3. Monath verkauft thun . . . Rthlr. 429. —

Hiervon ab für Unkosten meine Provision à 1. pro cent Rthlr. 4. 26.

Mackler Gebühr à ½. pro cent 2. 13.

Briefporto . . — 36.

Rthlr. 6. 75. . . 6. 75.

bleiben Rthlr. 422. 15.

darfür EE. nach Eingang creditire.

Frankfurt den 12. May 1770.

EE. E. Dr.
Henrich Scharf.

Wenn der Commißionair von einen auswärtigen Freund, den Auftrag zur Besorgung eines Aßecuranz-Geschäfts erhält, so hat er überherhaupt darauf zu sehen, daß er einen sichern Aßuradeur, und einen so gering als möglichen Preyß der Prämie erhalte, und sich dahero zur Erhaltung dieses Entzwecks eines redlichen und eyfrigen Mäcklers bediene.

Wenn ihm der Freund den Preyß der Prämie wie viel er geben soll, vorgeschrieben hat, so muß er sich ganz genau darnach richten, kan er die Versicherung zu den geringen Preyß nicht erhalten, so muß er seinen Freund sogleich Nachricht davon geben, und neue Ordre verlangen. Am gewöhnlichsten ist es bey den Auftrag einer Aßecuranz Besorgung daß man den Commißionair meldet, er soll die Versicherung in so geringen Preyß als möglich wäre besorgen — in diesen Fall hat er zwar freye Hand, er muß aber dennoch sich alle Mühe geben, daß er seinen Freund die Prämie so gering als nur möglich ist ausmache, und ihm in Ansehung des Assuradeurs sicher stelle.

Die Assecuranz-Besorgungen sind überhaupt sehr mißliche Geschäffte, darbey der Commißionair oft viele Mühe und Verdruß hat, indeme er selten den Auftrag seiner Freunde in diesen Geschäfften nach ihrer völligen Zufriedenheit ausrichten kan; die schlechten Jahrszeiten, die Veränderung des Wetters, die kriegerischen Umstände, die schlechte Vermuthungen, die man oft von Schiffen hat, diese und andere Fälle mehr, geben zu ohnvermutheter und geschwinder Erhöhung der Prämien öftere Veranlassungen, also daß ein Commißionair bey Ausrichtung eines solchen

Ge-

Geschäffts vorsichtig und entschlossen zu Werke gehen muß.

In der Rechnung über ein besorgtes Assecuranz-Geschäffte, wird der Nahme der assecurirten Waaren, die Summe für welche man versichern lassen, und die Nahmen der Assuradeurs angeführet, die Prämie wie hoch man assecuriren lassen, benennet, und die Provision des Commißionairs, nebst der bezahlten Courtage berechnet, und sodann behörig unterschrieben, als z. E.

Hamburg den 15. November 1769.

Herr Samuel Portner in Franckfurt am Mayn für die nach dessen Auftrag besorgte Versicherung auf S. P. 12. Säcke pohlnische Federn in dem Schif das Glück vom Schiffer Hanß Eckerad geführet von Danzig nach Hamburg als

Soll

Rthl. 1600 = durch Peter Dumbel.
= 1200 = durch Christoph Latum.

Rthl. 2800. Bco . à 4. pro cent Rthl. 112 =
Provision à $\frac{1}{4}$. pro cent Rthlr 7
Courtage $\frac{1}{4}$. pro cent . . . 7 . 14 =

Banco Rthl. 126 =

wofür mich zu creditiren ersuche.

E. E. D. D.

Ludwig Denhard.

Stehet

Stehet man den Freund del credere, vor die versicherte Summe, so ist nicht nöthig, ihm die Nahmen der Assecuradeurs zu melden, und nach Beschaffenheit der Umstände, wenn der Commißionair bey entstandenen Seeschaden, etwa Einschuß thun muß, oder wenn er die Einforderung der Havarie zu besorgen hat, kan dafür noch besonders Provision angerechnet werden.

Was die Ausrichtung der Wechsel-Geschäfte anbelangt, dazu der Commißionair von seinen Freund den Auftrag erhält, so ist davon in den vorigen Capiteln bereits hin und wieder gehandelt worden.

Wenn man Wechselbriefe zugesandt bekommt, um sie acceptiren zu lassen, so muß man die Annahme davon, der Wechselordnung des Platzes gemäß besorgen, und sich nach der erhaltenen Vorschrift seines Freundes ob man bey verweigerter Acceptation protestiren solle oder nicht, genau richten, und ihm von den Erfolg der Verrichtung, ob man die Acceptation erhalten oder nicht, und was der Bezogene etwa zur Antwort gegeben, mit erster Post Nachricht geben.

Wenn der Commißionair den Auftrag erhält Wechselbriefe auf diesen oder jenen Platz einzukaufen, so hat er sich nach den ihm vorgeschriebenen Cours zu richten, und sich Mühe

zu geben, daß er solchen erhalte, kan er aber die Wechsel darzu nicht erlangen, so muß er seinen Freund erst wieder Nachricht davon geben und neue Ordre verlangen, es müste denn seyn, daß wahrscheinlicher Weise der Cours mittlerweile noch höher gehen könnte, und er einsehe, daß sein Freund die Wechsel zu den höhern Cours von $\frac{1}{8}$. oder $\frac{1}{4}$. procent dennoch mit Nutzen gebrauchen könnte. Hat er selbsten Wechselbriefe liegen, so kan er sie seinem Freund eben so wohl übermachen, als Fremde. — Kauft er sie von andern, so kan er sie gerade an die Ordre seines Freundes stellen oder endoßiren lassen, damit er nicht nöthig habe, sie selbst zu endoßiren, und also von aller Verbindlichkeit, wenn etwa inzwischen mit den Aussteller, Cedenten oder Bezogenen was ungleiches vorgienge, frey zu bleiben.

Diese Vorsicht, daß man nemlich die Wechsel directe an die Ordre seines Committenten stellen läßt, ist indessen nicht allemal nöthig und auch nicht nützlich. Denn erstlich wird man sich wohl hüten, daß man keine Wechsel als von sichern und wo möglich auch von bekannten Leuten kaufe, also hat man ja bey einen widrigen Zufall immer seinen gewissen Regreß, und sodann verrathet man sich seine Correspondenz selbsten, indeme der andere von der eröfneten Addresse gewiß Gebrauch ma-

chen,

chen, und den Freund seine Dienste mit Bewilligung aller möglichen Vortheile, anbieten wird.

Wenn der Commißionair Wechselbriefe zugesandt bekommt, um sie zu verkaufen, so hat er ebenfalls sich nach der Vorschrift seines Freundes genau zu richten, und wenn er den bestimmten Cours darfür nicht erlangen kan, darf er sie ohne vorgängige Anzeige und erhaltene neue Ordre nicht unter denselben abgeben. Doch können sich Fälle ereignen, bey welchen der Commißionair sich nicht so genau an die Vorschrift seines Freundes zu binden nöthig hat: Z. E. Der Committent remittiret einen Wechsel auf Paris, mit der Ordre, solchen à 76. pro cent zu begeben, er zeiget aber zugleich an, daß er einen Wechsel von so und so viel auf den Commißionair etliche Tage Sicht dargegen gezogen habe. Der Commißionair acceptirt den auf ihn gezogenen Wechsel, das Pariser Papier aber kan er nicht à 76. pro cent anbringen, wohl aber um $75\frac{3}{4}$. — Nun kan ihm der Committent nicht zumuthen, daß er die Gelder, ohne sie von ihm empfangen zu haben, auszahlen solle; er überschreitet also die Ordre und giebt das Pariser um $75\frac{3}{4}$. weg; der Freund kan darüber nicht unzufrieden seyn, indeme der Commißionair nicht vor ihm in Vorschuß stehen können.

Sind die Wechselbriefe so der Commißionair zum Verkauf erhalten, gemachte Briefe, so hat er auch darauf zu sehen, daß er sie nicht über die Zeit in Händen behalte, damit sie zu rechter Zeit auf den Plaz wo der Bezogene sich befindet, eintreffen können, und sich keine Verantwortung zuziehe, — hat er aber Ordre Wechsel von der Hand zu ziehen, so muß er sie nach der Vorschrift seines Freundes auf die angewiesene Zeit abgeben, es stehet ihm aber frey, den Betrag in ein und mehreren Wechseln nach Erforderniß einzutheilen.

Von allen seinen Verrichtungen, wie er die aufgetragene Geschäfte vollzogen, muß der Commißionair seinen Freund behörige Nachricht geben und ihm anzeigen, wie und was er ihm für den Betrag auf Rechnung gut zu schreiben, oder zu debitiren habe. — Eine Rechnung aber bey einem jeden ausgerichteten Wechselgeschäfte zu übersenden, ist ganz unnöthig, denn die Unkosten der Provision und Courtage sind ihm bekannt, und werden sodann beym Schluß des Jahres, wenn ihm der Auszug seiner laufenden Rechnung übersandt wird, nebst dem Briefporto eingebracht, und ist es also genug, daß man nur den Cours anzeiget: ausgenommen in Fällen, da man Ordre erhalten hat eine Summe per apoint

zu remittiren, oder zu traßiren, da man denn eine Rechnung darüber geben kan.

Par apoint traßiren heißt eine gewisse Summe mit Zurechnung aller Unkosten, der Provision, Courtage und Briefporto, abgeben, z. E. man soll 3000. fl. auf Amsterdam par Apoint traßiren, so würde man vor

die	. . . . .	fl. 3000.
mit Berechnung		
Provision $\frac{1}{3}$. pro cent		fl. 10.
Courtage 1. pro mille		fl. 3.
Postgeld	. . . . .	1.
	. .	14.
		fl. 3014.

zu traßiren haben.

Par apoint remittiren heißt eine gewisse Summe nach Abzug der Unkosten übermachen, als wenn z. E. die nehmlichen fl. 3000. nach Amsterdam par apoint zu remittiren wären, so hätte man an diesen

		fl. 3000.
die obige Unkosten mit	. .	14. abzuziehen.
und also nur		fl. 2086.

dahin zu remittiren.

In dergleichen Fällen muß der Commißionair seinen Freund eine Berechnung über das

verrichtete Geschäfte übersenden, weilen dieser natürlich wird wissen wollen, wie er den Posten zu notiren habe.

Wenn der Commißionair Wechselbriefe oder Anweisungen auf den Platz zugesandt bekommt, um den Betrag derselben bey Verfallzeit zu empfangen, so hat er den Empfang des Geldes zur behörigen Zeit zu besorgen und mit denselben der Vorschrift seines Freundes nachzukommen. Er muß die Wechsel nicht über die Zeit liegen lassen, keine ausserordentliche Nachsicht, die der Wechselordnung des Platzes nicht gemäß ist, verstatten, sondern sie zur rechten Zeit eintreiben, oder nach Wechselgebrauch protestiren lassen. — Soll er das empfangene Geld versenden, so muß er vor den sichern Transport desselben alle mögliche Sorge tragen, und endlich nach ausgerichteten Geschäfte seinen Freund Nachricht geben, was und wie viel er empfangen, und wie er ihm den Betrag auf Rechnung zu gut geschrieben habe.

Hat der Commißionair Ordre Geld auszuzahlen, so geschiehet solches entweder gegen Anweisungen oder gegen Scheine — er hat sich sowohl in der Summe als in den Geld Sorten, nach der Ordre seines Freundes genau zu richten, und muß die Scheine in solchen Ausdrücken abfassen las-

sen, wie es die Beschaffenheit des Geschäfts, und die Ordre seines Freundes erfordert. Bekommt er doppelte Scheine, so übermacht er einen darvon an seinen Freund, den andern aber behält er für sich — einfache Scheine aber sendet man nicht weg, sondern hält sie zu seiner Legitimation zurück.

Wenn der Commißionair in Proceß-Angelegenheiten, einen Auftrag von seinen Freund erhält, so hat er vor allen Dingen, einen geschickten und redlichen Sachwalter der den Proceß gerichtlich betreibet, zu besorgen, und seinen Freund alle überflüßige Unkosten, die durch ohnnöthige Schrifften, und dergleichen verursacht werden können, bey der Sache zu ersparen. — Ist der auswärtige Freund mit Leuten auf den Platz in Proceß begriffen, welche mit dem Commißionair befreundet, oder mit denen er sonsten in genauer Verbindung stehet, so wird er den Auftrag gegen sie sowohl aus diesen Grund, als auch weil er den Verdacht der Partheylichkeit nicht wird vermeiden können, entweder ablehnen, oder die Sache zwischen beeden Theilen durch einen gütlichen Vertrag beyzulegen suchen. — Vor die Bemühung bey dergleichen Angelegenheiten, pfleget man nichts zu bestimmen, sondern der eigenen Erkenntlichkeit des Committenten zu überlassen, erzeiget sich dieser aber

undankbar, so muß man seine verdiente Provision selbst in Erinnerung bringen, oder solche bey einer andern Gelegenheit ansetzen. Wer ein reises Gehör hat, mit dem muß man laut reden.

Von den Speditions-Geschäften.

Unter den Speditions-Geschäften verstehet man die Besorgung des Hin- und Wiedersendens verschiedener Güter zu Wasser und zu Lande.

Sobald der Commißionair Nachricht empfängt, daß einige Güter an ihm abgesendet worden, so muß er für deren Empfang Sorge tragen, sich nach den Fuhrmann oder Schiffer wenn er über die behörige Zeit ausbleibet erkundigen, und wenn er ankommt und die Güter liefert, solche in Augenschein nehmen, ob die äusserliche Emballage und die Behältnisse derselben, wohl behalten und ohnversehret sind — ist etwas schadhaft daran, so muß der Fuhrmann oder Schiffer in Anspruch genommen, und zu Ersetzung des Schadens, durch Vorenthaltung der Fracht und baare Vergütung angehalten werden — sind die Güter aber in ihren behörigen Zustande, so wird dem Fuhrmann oder Schiffer die überschriebene Fracht in den gangbaren, oder

in den Frachtbrief gemeldteten Münz-Sorten bezahlet.

Wenn nun der Commißionair die Güter empfangen, so läßet er sie in sein Niederlags-Gewölbe, Keller oder sonst an einen sichern bequemen Ort bringen, und bewahret sie daselbst, bis auf fernere Ordre seines Freundes.

Wenn ihm die Ordre zur Versendung gegeben wird, so muß er solcher pünctlich nachkommen, und die Güter an diejenige Addreße dahin sie gehen sollen, und auf diejenige Art, wie ihm vorgeschrieben worden, befördern — er hat sich dahero nach sichern und in guten Ruf stehenden Fuhr- oder Schifleuten umzuthun, die Fracht so genau und gering als möglich zu bedingen, und die Frachtbriefe deutlich und richtig auszufertigen, die Güter selbsten mit ihren Behältnissen wohl zu verwahren. — Haben die Güter Eile, so kan man mit den Fuhrmann oder Schiffer eine gewisse Lieferungszeit bedingen, binnen welche die Güter an ihren Ort und Stelle eintreffen sollen, und diese Bedingungen können mit den Verlust der Fracht verbunden werden, — die ausbedungene Lieferungszeit muß in den Frachtbrief mit deutlichen Worten, und nicht mit Zahlen ausgeschrieben werden, damit der Fuhrmann keine Abänderung in den geschriebenen machen könne. Die

Zeichen der Güter müssen mit starken Strichen gemacht werden damit sie kenntlich bleiben, gemeiniglich nimmt man die Anfangsbuchstaben des Namens von denjenigen, dem man die Güter sendet, und wenn mehrere beysammen, oder schon vorhero an ihm abgegangen, so füget man noch ein Numero darzu, und fähret in der Ordnung das Jahr durch damit fort.

Die Abgaben an Mauth, Zoll, Licent und dergleichen, so eine jede Waare nach der Taxa zu bezahlen hat, muß man behörig entrichten, und keinen Unterschleif darinnen zu treiben suchen, um alle Gefahr zu vermeiden. Soll die Abgabe einer Waare nach ihren Werth entrichtet werden, so thut man wohl, nicht nach eigenen Gutdünken darinnen zu verfahren, sondern bey den Eigenthümer derselben disfalls anzufragen, denjenigen Werth so man von ihm bekommt, giebt man sodann an, es mag nun der rechte seyn oder nicht, entstehet Schaden oder Verdruß daraus, so kan der Eigenthümer den Commißionair doch nichts zu Lasten legen.

So bald die Versendung der Güter geschehen, so giebt man denjenigen an den sie gehen, Nachricht davon, bemerket die Güter nach ihren Behältniß, ob es eine Kiste

oder Faß ist, nebst den Zeichen desselben, sodann zeiget man den Nahmen des Fuhrmanns oder Schiffers, benebst der bedungenen Fracht an, und meldet ihm daß er den Willen desjenigen, von deme die Güter kommen, damit vollziehen möge. — Endlich ersuchet man ihm für die gehabte Auslagen nach der am Brief angefügten Berechnung so und so viel gut zu schreiben, oder wenn man sich die ausgelegten Kosten von den Fuhrmann bezahlen lassen, so meldet man den Freund, daß er sie ihme wieder erstatten möge.

Die Unkosten Berechnung, welche in den gehabten Auslagen, Zoll, Fuhrlohn, Waaggeld, Briefporto und Provision bestehen, werden am Ende des Briefs oder auf die andere leere Seite hingeschrieben, und alles ordentlich angemerket. Die Provision rechnet man Stückweise, nachdem solche grösser oder geringer sind, ein groses zu 45. oder 30. kr. und ein geringeres zu 24. auch 20. kr. der Commißionair wird allemal wohl thun, wenn er die Speditions-Provision so niedrig als es thunlich berechnet, indeme er sich dadurch am allererstен Bekanntschaft und Zuspruch erwirbet, denn jedermann gehet der Wohlfeile nach.

Vierzehendes Capitel.

Von den Fallimenten und Banquerouten überhaupt und insonderheit.

Ein Handelsmann mag so vorsichtig als es nur die Regeln der Klugheit erfordern, in allen seinen Unternehmungen zu Werke gehen, er mag alle Umstände bey Behandlung der Geschäfte so genau als es möglich, prüfen, er mag mit einen durchdringenden Verstand eine bewährte Erfahrung in Handlungsgeschäften verbinden, und mit einem Wort alle diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu einer glücklichen Führung der Geschäfte bey einem Handelsmann vorzüglich erfordert werden, — so ist er doch vor den unvermutheten Streichen des Schicksaals, und der beständigen Abwechselung des Glückes, der geschäftigen Bosheit und den bösen Ränken seiner Nebenmenschen niemalen gesichert. Der Weg welchen ein Handelsmann betritt, ist mit tausend schlüpfrigen Abwegen umgeben, welche ihm ohnversehens in groses Unglück stürzen kön-

können, und welchen er zu entgehen, vergebens alle seine Vorsicht verwendet.

Wenn also ein Handelsmann durch diese oder jene Unfälle in seiner Nahrung zurück kommt, und ausser Stande gesetzt wird, seine schuldige Zahlungen zu leisten, so spricht man in gemeinen Leben er habe fallirt oder einen Banquerout gemacht.

Man muß indessen hier der Billigkeit nach einen Unterschied machen zwischen solchen Handelsleuten, die durch Unglücksfälle und widerwärtige Schicksaale in dergleichen Umstände versetzet worden, und denen die durch geflissentliche Mißhandlungen, und aus betrieglichen Vorsatz Banqueroute anstellen: erstere verdienen Mitleiden und Hülfe, letztere Verabscheuung, und Bestrafung.

Die Unglücksfälle so einen Kaufmann in seinen Handlungsgeschäften zustossen können, sind mannigfaltig; die vornehmsten darunter sind, wenn er durch Wasser oder Feuersnoth an Waaren und Effecten Schaden leidet, wenn er um seine ausstehende Schulden betrogen wird, wenn ihm viele eingekaufte Wechsel mit Protest zurück kommen, davon er keine Zahlung wieder erlangen kan. u. s. w. Ein Handelsmann den solche Unfälle betroffen, ist aller rechtschaffenen Leute Mitleiden würdig. Ausser diesen giebt es aber auch noch andere

Unfäl-

Unfälle, in welche ein Kaufmann wider sein Verschulden und Zuthun gerathen kan, dergleichen z. E. ist: wenn man sich etwa mit einen bösen falschen Menschen in eine Gesellschafft eingelassen, der sich durch eine verstellte Redlichkeit, und vorgegebene freundschaftliche Gesinnungen ein ohnbeschränktes Vertrauen bey den andern erworben, ihm durch heilige Versicherungen, grose Versprechen, und allerley künstliche Vorspiegelungen zu mancherley Geschäften und Unternehmungen verleitet, bis er endlich seinen gesuchten Vortheil ersiehet, seinen treu und wohlmeinenden Socium verläßt, und in Noth und Unglück versetzet: ein Kaufmann der von einen solchen Bösewicht hintergangen worden, verdienet wohl den Vorwurf, daß er nicht vorsichtig genug gehandelt, man kan ihm aber keine Mißhandlung zu Lasten legen.

Unter die Gattung derjenigen Kaufleute, die mit einem betrüglichen Vorsatz Banqueroute anstellen, sind alle diejenigen Betrüger und gewissenlose Leute zu rechnen, welche durch heimliche Verbergung ihrer Effecten, und anderer gebrauchenden Ränke, ihre Creditores um das Ihrige zu bringen, und sich dadurch zu bereichern suchen, — diese Leute sind um so mehr verachtungs und strafwürdig, damit sie zum besten und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft, ausser Stande gesetzt wer-

den,

den, durch ihre Betrügereyen fernern Schaden und Unheil anzurichten.

Diese allhier bemerkte Unterscheidungszeichen von zurückgekommenen Handelsleuten, sind bey vorkommenden Fällen um so mehr zur Anwendung zu bringen, damit man einen redlich denkenden und ohne sein Verschulden in ein Unglück gerathenen Mann, nicht mit einen vorsetzlichen und geflissentlichen Betrüger vermenge. Es ist ohnehin nichts gemeiners, als daß ein jeder Kaufmanns Pursche oder junger unerfahrner Handelsmann, der selbst nicht weiß was ihm noch bevorstehet, ja wohl gar ungeschliffene Handwerksleute und überhaupt was sich zum Pöbel, den Stand, und der Denckung nach, rechnet, einen Handelsmann der durch Unfälle zurückgekommen, mit verächtlichen Bezeigen begegnet. Ein Vernünftiger wird einen Mann darum, weil er unglücklich gewesen, nicht verachten, er ist selbst nicht gesichert, was ihn oder den seinigen noch vor ein Schicksaal bevorstehet, und ob nicht derjenige, der anietzo geringschätzig geachtet wird, wenn er Geschicklichkeit besitzet nicht neue Mittel und Gelegenheit findet, sich wieder aufzuhelfen und in eine Verfassung zu versetzen, daß er das angethane Unrecht rächen kan.

Wenn ein Handelsmann auf eine oder die andere Art, einen beträchtlichen Verlust erlitten

litten hat, und aus seinen übrigen Umständen erkennet, daß er seine Geschäfte nicht länger fort, und die Bezahlung der schuldigen Posten nicht mehr auftreiben kan, so hat er vor allen Dingen sein Unvermögen der Obrigkeit des Orts, behörig anzuzeigen, und wenn er vor seine Person nach der Wechselordnung des Platzes, etwas zu besorgen hat, auf die Erhaltuug einer gerichtlichen Sicherheit anzuhalten, und diese kan ihm der natürlichen Billigkeit nach von der Obrigkeit niemalen entsaget werden, wenn auch gleich ein Theil der Creditoren sich dargegen setzen wollten, die Widersetzlichkeit der Creditoren verräth in solchen Fall wirklich eine grosse Partheylichkeit, denn warum wollen sie ihren Debitor nicht gegenwärtig haben, ist er zugegen, so kann er von allen die beste Auskunft selbst geben, und ist er Mißhandlungen überführt, so kan er in der Anwesenheit zur strengsten Verantwortug gezogen werden: sind es Concursfälle von Handlungs-Compagnien, so muß der eine eben sowohl als der andere gegenwärtig seyn, damit nicht der eine in der Abwesenheit des andern, seinen Socius vervortheilen, und sich unschuldig anstellen könne, da dem andern die Mittel zu seiner Rechtfertigung widerrechtlich benommen, oder doch wenigstens erschweret sind. Die Obrigkeit verfähret hierinnen pflichtmäßig, indeme sie die hitzigen Vorge-

bun-

bungen, und Nachreden der Gläubiger auf ihr blosses Reden, ohne überzeugende und hinlängliche Beweise, keinen Glauben beymesset sondern den Debitor die nöthige Sicherheit ertheilet, und sodann die behörige Untersuchung nach den Weg Rechtens anstellet.

Wenn er nun dieses erhalten, so muß er sodann seinen ganzen Vermögenszustand aufrichtig und umständlich angeben, und alle vorräthige Effecten zum besten der sämtlichen Creditoren beysammen erhalten, nichts davon zum Nachtheil derselben veräussern, verbergen oder sonst einen gefährlichen Unterschleif damit vornehmen; damit ihm in der Folge auf keinerley Art ein Vorwurf einer unredlichen Behandlung gemacht werden könne. Was er aber zu seinen erweislichen und nothdürftigen Lebensunterhalt verbrauchet hat, darüber kan ihm kein Vorwurf gemacht werden.

Der Debitor muß sich im Anfange mit seinen Creditoribus, zumalen mit denen von welchen er weiß, daß sie eine unüberlegte ungestümme Hitze, und einen brausenden Gemüthscharacter haben, in keine mündliche Unterredungen, ohne Zeugen und Beystand bey sich zu haben einlassen, sondern die Unterhandlung entweder schriftlich oder durch einen dritten Mann mündlich, welches

allemal am zuträglichsten ist, pflegen lassen: in der Folge der Zeit aber wenn er siehet daß die erste Hitze verflogen, so ist es besser gethan, wenn er selbsten mit seinen Gläubigern mündlich handelt, und sie durch Vorstellung seiner Unfälle und anderer Gründe zu einen guten Vernehmen und gütlichen Vertrag zu bewegen suche, denn wenn er sich persöhnlich mit ihnen einzulassen scheut, so wird man allemal sagen können, er habe kein gutes Gewissen, und fürchte gerechte Vorwürfe.

Hat der Debitor ein reines Gewissen, daß er sich keiner sträflichen und geflissentlichen Vergehung zum Nachtheil der Creditoren schuldig weis, so muß er sich auch durch Drohungen der vornehmsten Creditorum, nicht irre und furchtsam machen, und keinen Creditor vor den andern, vorzügliche und besondere Vergütungen ins geheim versprechen, oder sonst begünstigen, — wollen die Creditores gar zu strenge mit ihm umgehen, und wider Recht und Billigkeit mit ihm verfahren, so muß er die Sache der gerechten Entscheidung der Obrigkeit überlassen, und dieselbe gerichtlich auszuführen bedacht seyn.

Vor allen muß der Debitor darauf sehen, wie die Umstände seiner Vermögensmaßa beschaffen sind, ob er durch Errichtung eines gütli-

gütlichen Vergleichs mit den Creditoren Hoffnung haben könne, sich wiederum in Stand zu einigen Verdienst zu setzen; denn wenn dieses nicht ist, so thut er allemahl besser, wenn er sein ganzes noch übriges Haab und Vermögen, denen Creditoribus treulich übergiebet.

Bey Schliessung eines Accords oder gütlichen Vergleichs muß der Debitor immer darauf bedacht seyn, daß er so eingerichtet werde, damit er darbey bestehen, und etwas vor sich bringen könne, um die Bedingungen so er darinnen eingegangen hat, in Erfüllung zu bringen — er muß keine gar zu kurzen Zahlungs-Terminen eingehen, und sich zu keiner starken Summe auf einmal verbindlich machen; dem da er bey den geschwächten Credit, auf einen sichern Verdienst, sich keine gewisse Hoffnung machen kan, und ihm also alle Mittel darzu zu gelangen, doppelt erschweret werden, so hat er sich um desto mehr vorzusehen, damit er sich durch einen übereilten Accord nicht in neue Verlegenheit versetze; die Zeit gehet bald herum, die gesetzte Terminen sind da, die ausstehende Schulden sind mittler Zeit nicht eingegangen, der Verdienst in Geschäften war auch unerheblich — wie soll er alsdann seinen getroffenen Versprechen nachkommen.

Ein Vergleich mit den Creditoren kan entweder in einer Nachsicht bis auf eine bestimmte Zeit, oder in einen gewissen Nachlaß an der ganzen Summe der Forderungen bestehen, die erstere Art kommt wenig vor, die letztere aber ist desto gewöhnlicher — vor die Creditores ist es allemal nützlicher, wenn sie sich in einen gütlichen Vergleich einlassen, indeme sie dadurch eher und besser zu einen Theil ihrer Forderung gelangen können, als wenn sie die Sache in gerichtliche Weege einleiten — und der Debitor kan sich durch den Vergleich auch eher wieder aufhelfen, und in den Stand versetzen etwas zu verdienen, dadurch dann beeden Theilen geholfen ist. Siehet der Debitor keinen Weeg vor sich, einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen, indeme die Maßa vielleicht gar zu schlecht beschaffen ist, daß die Creditores zu einen so starken Nachlaß gütlich nicht bewogen werden können, so thut er am besten, daß er die Beschaffenheit seiner Umstände mit Uebergebung eines wahren Auszugs seines Hauptbuchs anzeige, und sein vorräthiges Haab und Vermögen zum besten seiner Gläubiger übergebe — dieses heißt man nach den Canzley-Styl Bonis cediren, und die Sache wird dadurch zu einen förmlichen gerichtlichen Concurs eingeleitet.

Manch-

Manchmal geschiehet es, daß der Debitor sich durch starke Auszahlungen, und den schlechten Eingang seiner ausstehenden Schulden gesteckt hat, und er also wenn man ihm nur Zeit liesse, nach und nach wohl bezahlen könnte; wenn er nun in dergleichen Fall von seinen Creditoribus hart getrieben wird, so suchet er seinen gänzlichen Umsturz durch eine obrigkeitliche Verwilligung seine Gläubiger erst in gewisser Zeit zu bezahlen, vorzubeugen — zu dem Ende zeiget er seinen gegenwärtigen Zustand an, und bittet um Erlaubniß seine Creditores erst in so und so viel Jahren zahlen zu dörfen. Wenn man sein Gesuch verwilliget, so wird eine gerichtliche Urkunde darüber ausgefertiget, darinne die Zeit welche er sich zur Bezahlung gesetzet, angezeiget ist, und dem Schuldner zur Sicherheit dienet, daß er von seinen Gläubigern nicht zwischen dieser Zeit zur Zahlung angehalten werden kan — nach den Gerichtsstyl heißt man dieses ein Moratorium, einen Aufschub. Der Schuldner muß indessen wohl versichert seyn, daß er zu der Zeit wenn er die Bezahlung verspricht, solche auch werde leisten können, denn widrigenfalls ist besser gethan, er unterläßt diesen Schritt, indeme er sich sonst am Ende nur in grössere Verwirrung setzet.

Wenn nun der Schuldner mit seinen Gläubigern, auf eine oder die andre Weise, es mag nun durch einen gütlichen Vertrag, oder durch gerichtliche Hülfe geschehen, übereingekommen, so muß er es sich mit äussersten Bestreben, angelegen seyn lassen, diejenige Verbindlichkeiten, welche er mit seinen Gläubigern eingegangen, auf das genaueste, und redlichste zu erfüllen — die gesetzten Zahlungs-Terminen, sorgfältig in acht nehmen, und übrigens eine solche Einrichtung seiner Umstände treffen, daß er seine neuen Geschäfte mit guten Bestand fortzuführen im Stande sey. Wohl ihm, wenn er was rechtschaffenes gelernet, und in seiner Wissenschafft gute Erkenntnisse besitzt, so kan er sich aus seinen Unglück mit der Zeit wieder herausreissen, und in bessere Umstände versetzt werden, fehlet es ihm aber an Fleiß, und Geschicklichkeit, so wird er wohl schwerlich aus seinen unglücklichen Zustand herauskommen, wenn ihm nicht etwa ein unversehens günstiges Schicksaal betrift, worauf sich aber kein Mensch sichere Rechnung machen kan. Es hat sich auch der Debitor wohl vorzusehen, wenn er einen gütlichen Vertrag mit seinen Creditoribus eingegangen, daß solcher auf eine rechtsbeständige und gültige Art eingerichtet, und er von seinen Gläubigern, von allen fernern Anspruch und Forderung förmlich

lich und kräftig loßgezehlet werde — er muß dahero darauf sehen, daß dieses wörtlich in den schriftlichen Aufsatz, und umständlich eingerücket, und dieselbe sodann von jeden Gläubiger besonders mit eigenhändiger Nahmens-Unterschrift, und Beydrückung seines führenden Siegels bestärket werde. Finden sich einige hart und übel gesinnte Creditores, die ihm unbilliger weise seinen Vertrag mit den andern, durch Verweigerung ihres Beytritts erschweren wollen, so muß er bey der Obrigkeit Ansuchung thun, damit ihnen von derselben der Beytritt unter einen gewisen Zeitraum auferleget, oder sie sodann von aller fernern Anforderung gerichtlich abgewiesen werden. Er muß endlich auch seinen Accord, wenn es möglich von der Obrigkeit behörig bestättigen lassen, um sich auf alle Art und Weise sicher zu stellen.

Es ist auch nicht rathsam, daß der Schuldner, wenn er auch wirklich neue Mittel und Weege ausfindig machen könnte, eine neue Handlung anfange, und Geschäfte unternehme, ehe und bevor seine Sache abgemacht, und in Richtigkeit ist; denn widrigenfalls setzet er sich der Besorgniß aus, daß seine unbefriedigte Gläubiger zugreifen, und ihn in neue Verlegenheit setzen.

Hat der Schuldner keinen gütlichen Vergleich mit seinen Gläubigern zu Stande bringen können, und seine Sache ist zu einen gerichtlichen Concurs eingeleitet, so hat er darbey auch vor allen Dingen darauf zu sehen, daß er die ganze Verwandtniß der Umstände, wie ihm das gegenwärtige Unglück wider sein Verschulden betroffen, gerichtlich wohl und überzeugend erweise, damit die Richter in Rücksicht seiner Unschuld desto gelinder mit ihm verfahren, und zu einer baldigen Beendigung und Beylegung seiner Sache behülflich seyn mögen. Hat er durch Verleitung oder Unwissenheit der Gebräuche einen Fehler begangen, so hat er solchen lieber freymüthig zu gestehen, als auf eine hartnäckige Art zu entschuldigen oder zu beschönigen suchen, es wird ihm allemal mehr Gewogenheit bey den Richtern verschaffen, wenn sie von seiner redlichen Denkungsart überzeuget werden, als wenn sie merken, daß er sich nur mit lauter Ränke und listigen Streichen behilft.

Dieses ist was ein Handelsmann der ohne sein Verschulden und geflissentliches Vergehen in seinen Geschäften zurückgekommen, vor seine eigene Persohn in dergleichen Umständen zu seiner Sicherheit, und Verbesserung seines zukünftigen Schicksaals zu beobachten hat; nun wollen wir auch das Verhalten der

Creditoren, und wie eine Concurs-Maßa zu berichtigen seye, vorlegen.

Das Verhalten der Creditoren, gegen ihren Schuldner, fliesset aus den Regeln der gesunden Vernunft, und der natürlichen Billigkeit. — Freylich kommt es darauf an, ob sie es mit einen bloß unglücklichen Mann, oder mit einen vorsetzlich betrügerischen Menschen zu thun haben, ersteren werden sie ihr gerechtes Mitleiden und Hülfe, den andern aber die verdiente Bestraffung empfinden lassen.

Erstlich müssen die Creditores, wann sie vernünftig und billig an ihren Schuldner handeln wollen, die Beschaffenheit seiner Umstände gründlich und ohnpartheyisch untersuchen, dem allgemeinen Geschwätze welches bey dergleichen Gelegenheit von feindseeligen Gemüthern, und den niederträchtigen Pöbel geführet wird, keinen Glauben beymessen, sondern sich von den Zustand der Sache selbst überzeugen, und ihr Betragen gegen denselben dem Befinden nach einrichten. — Finden sie daß ihr Schuldner durch ein besonderes Unglück oder andere Zufälle, die er nicht abzuwenden vermochte, in die gegenwärtige Verfassung gerathen, so werden sie ihm dieselbe durch Nachsicht, oder Nachlaß lieber zu erleichtern, als ihm durch ungestüm-

mes Begegnen, noch unglücklicher zu machen suchen. — Man könnte verschiedene erlebte Exempel anführen, daß Leute die so hitzig und ungestüm mit ihren Debitor verfahren, und ihm in das äusserste Elend versetzt haben, am Ende selbsten oder doch in ihrer Verwandtschaft von einem gleichen Unglück betroffen worden sind — und welcher Mensch ist vor widerwärtigen Schicksaalen auf sein künftiges Leben gesichert — und ist der Ruhm nicht grösser wenn man spricht die und die Creditoren haben diesen Mann wieder aufgeholfen, als wenn man sagt, dieser Unglückliche, ist von jenen gestürzt worden — ein schlechter Verdienst und darzu wenig Verstand erfordert wird!

Sobald sich also die Creditores, von der Verfassung ihres Schuldners gründlich überzeugt haben, so können sie alsdann seine Vorschläge die er ihnen zu einen gütlichen Vergleich machen kan, anhören und prüfen: sie müssen nach Beschaffenheit der Maßa und nach den vorwaltenden Umständen, wie die ausstehende Schulden beschaffen, ob der Debitor bald wiederum in Stande eines realen Verdienst gesetzt werden könne u. s. w. davon urtheilen — denn es ist die Folge nicht, wenn der Ertrag der ganzen Maßa 60. pro cent austrüge, daß der Schuldner

auch eben so viel bezahlen könne — es wird in der Billanz alles was der Schuldner nur besitzet, sowohl Meublen und Effecten als ausstehende Schulden, sie mögen noch so schlecht in Anschlag gebracht, dergleichen Posten müssen also natürlich erst von den Betrag der Maßa abgezogen werden, um ein richtiges Facit herauszubringen, was der Schuldner in Stande sey, vor Vergütung und Genugthuung für die Forderungen zu leisten.

Die Creditores müssen sodann durch Anforderungen die die Kräften des Schuldners übersteigen, und durch widerspenstiges Bezeigen an der Errichtung eines gütlichen Vertrags, keine geflissentliche Hindernisse legen, oder die Sache um den Debitor noch unglücklicher zu machen, zu einen gerichtlichen Concurs einleiten — indeme sie bey den besten und gerechtesten gerichtlichen Anordnungen, dennoch gewiß versichert seyn können, daß sie für ihre Forderungen allemal weniger gerichtlich, als ausser gerichtlich erhalten werden — und es allemal billiger und löblicher ist, daß sie lieber ihren Debitor ein Bene zufliessen lassen, als daß sie noch vieles auf Gerichts- und Proceß-Unkosten welche niemalen gering sind, verwenden.

Wenn die Creditores in der Angelegenheit ihrer Schuldforderungen eine Zusammenkunft anstel-

anstellen um sich unter einander über die zu ergreifenden Maaßregeln oder wegen Annehmung der von den Schuldner vorgeschlagenen Bedingungen, zu berathschlagen, so sollen sie die Zeit nicht mit unnützen, gehäßigen Vorwürfen, und Beschuldigungen gegen den Schuldner oder seinen anwesenden Sachwalter verschwenden, sondern nach Erforderniß der Maßa = Umstände ihre Untersuchung und Prüfung der Vorschläge anstellen, und ihre Gesinnungen ohne grosse Weitläuftigkeiten entdecken. — Denjenigen Creditoribus so die stärkste Forderungen an der Maßa haben, solt man den ersten Rang in den Vortrag ihrer Meynung lassen — und ihnen nicht auf eine ohnbescheidene Art vorgreifen; diejenigen so wenig zu fordern haben, haben nicht nöthig dergleichen Zusammenkünften beyzuwohnen, sondern können demjenigen, was die stärksten und mehrsten Creditores beschlossen, beytretten, oder wenn sie ja zugegen sind, so stehet es ihnen nicht zu die von den stärksten Gläubigern angenommene Vorschläge zu verwerfen; indeme ihnen sonst wohl der Beytritt gerichtlich kan auferleget werden.

Wenn die Creditores sich mit ihren Schuldner einmal in einen gütlichen Vergleich eingelassen, und solchen schriftlich ausgefertiget,

tiget, unterschrieben und besiegelt, so können sie ihm, wenn er ihnen die versprochene Zahlungsterminen eingehalten, und seiner Verbindlichkeit nach den Vertrag, ein vollkommenes Genüge geleistet, in keinen weitern Anspruch nehmen, wenn der Schuldner auch in den folgenden Zeiten, wiederum in gute Vermögens-Umstände kommen sollte, denn ein Vertrag hebt alles auf — wenn der Debitor redlich denkt, so wird er bey glücklicher Verbesserung seiner Umstände, ohnehin darauf bedacht seyn, den Verlust welchen seine Gläubiger an ihm in vorigen Zeiten, erlitten, wiederum zu ersetzen.

Diejenigen Creditores, so sich nicht auf den Platz selbst befinden, sollen ihren Bevollmächtigten ihre Gesinnung deutlich vermelden, und sie mit einer förmlich und vollständigen Vollmacht versehen, damit sie nicht durch ihre Langsamkeit, und Aufschub die Verlängerung des Geschäfts verursachen — sie müssen sich übrigens nach den Verodnungen und Gebräuchen so auf einen jeden Platz in dergleichen Umständen eingeführet sind richten, und keinen Vorzug, gegen dieselben verlangen.

Wenn nun aber auf keine Weise ein gütlicher Vergleich zu Stande gebracht werden könnte, so muß die Sache zu einen gerichtlichen

lichen Concurs eingeleitet werden, darbey denn folgende Umstände vorzukommen pflegen.

Sobald der Debitor sein Unvermögen gerichtlich angezeiget, und Bonis cediret hat, so nimmt die Obrigkeit die gerichtliche Besiegelung aller seiner vorräthigen Effecten von Amtswegen vor, wäre der Debitor nicht gerichtlich eingekommen, so kann ein oder mehrere der stärksten Creditoren um die obrigkeitliche Versicherung der Effecten ansuchen, und es kan ihnen solche auch nicht abgeschlagen werden, wenn sie nur kürzlich erweisen, daß der Beklagte ihr Schuldner, und dermalen in einer solchen Verfassung sey, daß er sie nicht befriedigen könne, dieser Erweiß geschiehet, wenn man selbst einen protestirten Wechsel auf den Beklagten vorweisen kan, oder doch beweisen daß dergleichen von andern auf ihn gelaufene Wechsel wirklich Mangel Zahlung protestiret worden, und man dahero auch wegen seiner Forderung Gefahr laufen müsse.

Bey der Besiegelung, wäre gar zuträglich wenn in Abwesenheit des Schuldners, ein in Hause wohl bekannter Creditor zugegen wäre, damit alles vorräthige sorgfältig zusammen gebracht, in sichere Behältnisse gestellet, und sodann die Gewölber, Stuben und Kammern, genau verwahret und verschlossen

ver-

werden, damit bis zu der anzustellenden Inventur, d. i. Aufzeichnung der vorräthigen Efecten nichts davon abhanden könne gebracht werden. — Die Gegenwart eines Creditors wäre um so nöthiger, da die von Obrigkeitswegen abgesandte Personen, welche die Versiegelung verrichten sollen, selten von der Gelegenheit des Haußes so genau unterrichtet sind, und der Schuldner selbst oder seine Leute, zum Nachtheil der Maßa leicht etwas verstecken, oder verschweigen können. Besonders ist bey der Versiegelung auf die vorräthige Handlungsbücher, Scripturen, Briefschaften, Rechnungen und dergleichen ein sorgfältiger Bedacht zu nehmen, diese sollte man sogleich in ein oder mehrere Kasten einpacken, und verschlossen hinstellen, bis man davon Gebrauch machen muß. Die Waaren müssen an solchen Orten aufbewahrt werden, daß sie nicht leicht Schaden nehmen, und in Verderben gerathen können, zumal wenn man nicht vorher sehen kan, wie bald das Siegel wieder aufgethan, und die Inventur angestellet werden könnte.

Wenn nun die gerichtliche Versiegelung vor sich gegangen, so sollte jederzeit sodann ohne langen Aufschub zur fernern Auseinandersetzung der Sache, geschritten werden, und der Concurs-Proceß nicht auf eine der

Er-

Erhaltung des öffentlichen guten Credits der Handlung eines Orts, und selbst den Creditoren und Schuldner höchstnachtheilige Art, in die Länge gezogen werden.

Es sind also sogleich Curatores über die Maßa zu setzen unter deren Aufsicht, ein Buchhalter, die vorräthigen Handlungsbücher und Scripturen, in ihre behörige Ordnung setze, die Wechsel und Waaren Rechnungen herausziehe, alles abschliesse, die vorräthigen Waaren und Meublen inventire, das ist, nach dem Gewicht, oder Anzahl aufgeschrieben und zu einen billigen Preyß in Anschlag gebracht, und sodann eine vollständige Billanz darüber verfertiget werde. Die Waaren können nicht zu den Einkaufspreyß und auch nicht zu den gewöhnlichen Verkaufpreyß angeschlagen werden, sondern man hält das Mittel zwischen beyden. — Und so auch mit den Meublen, die man auch, wenn es nicht Silber und Prätiosa sind, nur überhaupt in Anschlag bringt, kommt bey der in der Folge etwa vornehmenden Verganthung mehr heraus, so ist es desto besser für die Massa. Wenn nun dieses geschehen, so wird denen auswärtigen, eine Abschrift ihrer Rechnung zugesandt und der Austritt des Schuldners angezeigt, und wenn sie Creditores der Massa sind, so wird ihnen ein Copey der Billanz beygeleget, sind sie aber Debitores so

ist

ist dieses letztere nicht nöthig, sondern man zeiget ihnen nur an, an wem sie nach der gerichtlichen Verfügung ihre Schuld bezahlen sollen. Hätte der Schuldner gar keine ordentliche Bücher geführet, so zeigen die Curatores solches der Obrigkeit an, und bitten um ein Proclama, d. i. eine durch öffentliche Zeitungsblätter, oder doch an drey verschiedenen Orten bekannt zu machende Citation, aller Creditoren und Debitoren der Massa, erstere damit sie jemand an ihrer statt zur Besorgung des Geschäfts bevollmächtigen, und letztere daß sie an niemand anders, als an die obrigkeitlich bestellte Curatores ihre Zahlung leisten. Zu diesem Ende wird den unbekannten auswärtigen Creditoren ein gewisser Zeitraum bestimmt, in welchen sie sich behörigen Orts zu melden haben, oder in Unterlassungsfall mit ihrer Forderung abgewiesen, und zur Massa nicht mehr zugelassen werden. Doch kan man Creditoren, denen eine solche öffentliche Citation nicht zur Wissenschaft gekommen, nicht sogleich weilen sie sich in der bestimmten Zeit nicht gemeldet, präcludiren, sondern wenn sie ihre Forderung behörig erweisen können, so müssen sie ohngeachtet der versäumten Zeit, dennoch zugelassen werden.

Wenn nun also eine richtige Billanz, von allen vorräthigen Waaren, Effecten, ausste-

henden Schulden der Massa, und den Debet derselben verfertiget worden, und die auswärtige Creditores Freunde auf den Platz zu ihrer Stellvertretung bevollmächtiget haben, so müssen die Curatores auf die fernere Auseinandersetzung der Sache bedacht seyn.

Es werden also, wenn sich keine Gelegenheit zu einen gütlichen Vergleich mit den Schuldner zeiget, die vorräthigen Waaren, Effecten, Meublen und liegende Gründe an den Meistbietenden verkauft — worbey die Creditores allemal besser bestehen, als wenn die Effecten taxiret, und jemanden überhaupt überlassen werden. Ferner werden die ausstehende Schulden eincaßiret, und mit jedermann Abrechnung gepflogen und alsdann ist der ganze Ertrag der Massa, aus welchen die Creditores ihre Befriedigung erhalten sollen, beysammen.

Nun wird eine ordentliche Eintheilung der Creditoren in gewisse Classen nach den Vorzügen und Alter ihrer Forderungen gemacht, und sodann berechnet, wie viel ein jeder nach den Verhältniß der Massa zu seiner Befriedigung zu erhalten hat.

In die erste Classe der Gläubiger gehören alle diejenige, welche wegen ihrer besondern Rechte, und Vorzügen womit ihre Forderungen

gen begabet sind, ihre Befriedigung vollstän-dig erhalten müssen. Darunter sind zu rech-nen die öffentlichen restirende Abgaben, das Gesinde Lohn, der Hauszinß, die Arzney-Unkosten, Begräbniß-Kosten, Pupillen-Gel-der, der Frauen ihr eingebrachtes Vermö-gen, der Kinder eigenthümliches Vermögen, und alle Hypotheck-Glaubiger die eine gericht-liche Versicherung ihrer Forderung an den Schuldner auf liegende Gründe besitzen; wie-wohl wegen diesen letztern und nicht auf allen Handelsplätzen eine gleiche Gewohnheit ein-geführet und beobachtet wird.

Bey den erstgemeldten privilegirten For-derungen, als Hauszinß, Arzney-Unkosten und restirende Abgaben, sollten nur billig die-jenigen in Anschlag gebracht werden dörfen, welche nicht über ein Jahr rückstehend geblie-ben, denn dergleichen Art Gläubiger hätten den Schuldner nicht so lange borgen, und ihre Forderungen zur behörigen Zeit eintrei-ben sollen.

Man könnte in Ansehung des Gesinde-Lohns auch diese Einwendung machen, und nichts was über das vergangene und das jetzt-laufende Jahr an ihren Lohn rückständig ist, zur vollen Bezahlung paßiren lassen, wei-len man sagen könnte, sie hätten ihren Lohn doch wenigstens alle halb oder doch jährlich

abfordern sollen, da sie Jahrweise gedinget werden — die Zumuthung aber wäre im Grunde doch unbillig, denn vieles Gesinde läßt seinen Lohn bey ihrer Herrschaft aus guten Zutrauen stehen, um sich etwas zusammen zu sparen, damit sie bey ihrer Niederlassung eine Hülfe haben mögen — wie ungerecht wäre es also wenn man das Gesinde, welches mit vieler strengen Arbeit und sauerer Mühe seinen Jahrlohn verdienet, solchen sodann streitig machen wollte. Unter dieser Rubrique werden überhaupt alle Bediente so in des Schuldners Diensten gestanden, gerechnet, es mögen sodann Buchhalter, Handlungs-Bediente, Hausknechte oder Packer seyn, die ihren ausbedungenen Gehalt zum Theil oder ganz zu fordern haben.

Die Pupillen-Gelder welche der Schuldner unter seiner Aufsicht oder Verwahrung hat, sollten billig einen ebenmäßigen Vorzug vor allen andern geniessen, und jederzeit zum vollen befriediget werden, unmündige Kinder können für die Sicherheit ihres Vermögens keine Sorge tragen, und so lange sie also in diesen Stande sind, müssen sie in einen wohlgeordneten Staat, wegen Erhaltung ihres Vermögens in alle Weege gesichert seyn. — Wenn sie aber nach erlangter Volljährigkeit dem Schuldner ihre

Gelder wieder überlassen haben, so stehen sie mit andern gemeinen Wechsel oder Handschrift Schuldnern ohne Vorzug in gleichen Range.

Der Frau ihr eingebrachtes Vermögen gehöret auch in die Classe derjenigen Schulden, welche vorzüglich aus der Massa befriediget werden müssen, und gehet auch überhaupt, allen andern privilegirten Gattungen vor. Die Frauen sind nach den römischen sowohl als den meisten gemeinen Landrechten dißfalls mit besondern Freyheiten versehen — es ist wahr, diese Gesetze sind den andern Creditoren nachtheilig und im Grunde betrachtet könnte die Frau, da sie doch während ihres Ehestandes mehr als den Genuß ihres Capitals von den Manne gezogen, und oft auch durch eine unordentliche verschwenderische Haushaltung an den Verderben ihres Mannes schuld gewesen — zufrieden seyn, wenn sie wegen ihren eingebrachten, in die Classe der Wechselschuldner gesetzt würde — es ist aber doch billig, daß man in solchen Fällen das davon öfters abhangende Wohl einer ganzen Familie in Erwägung ziehe — wie kan man eine Frau die von den Geschäften ihres Mannes ob sie mit wenigen oder grossen Verdienst verknüpft gewesen, keine Einsicht gehabt, sich in ihren Aufwand nach den Verlangen ihres

Mannes, und der herrschenden Mode richten müssen — und am Ende ein solches Unglück mit einer zahlreichen Familie erlebet, zumuthen, daß sie und ihre Kinder die Schuld tragen sollen. — Sie greiffet also mit guten Recht nach ihren eingebrachten Vermögen, um sich dadurch wenigstens einigen Unterhalt vor das künftige zu verschaffen. Wenn indessen das eingebrachte Vermögen stark, und in Gegensatz des Massa Ertrags, die vorzügliche und volle Vergütung denen übrigen Creditoribus gar zu nachtheilig fällt, so soll die Frau auch nicht gänzlich darauf bestehen, sondern sich einen Abzug und Nachlaß zumalen, wenn sie einen Vergleich dadurch befördern kan, gefallen lassen.

Die Hypotheckgläubiger das ist diejenigen, welche wegen ihrer Schuldforderung gerichtliche Versicherungen, auf die liegende Gründe des Schuldners besitzen, werden an den meisten Orten, so wie auch hier in Franckfurt mit Capital und Interessen, ohne Abzug befriediget — in Ansehung des Capitals ist es nicht mehr als billig, daß der gerichtlich versicherte Gläubiger, welcher bey Anlegung seines Capitals, auf den Werth und Sicherheit des gerichtlich erhaltenen Unterpfands gesehen, vorzüglich befriediget werde — was aber die Interessen anbelanget,

so

so stehen sie mit der Billigkeit nicht in gleichen Verhältniß, und der Gläubiger könnte zu frieden seyn, wenn er sein Capital zum vollen erhält, ohne einen Verdienst damit gemacht zu haben, zumalen da man ohnehin die Interessen selten über ein halb oder höchstens ein Jahr anlaufen läßt.

Unter der Kinder eigenthümlichen Vermögen wird dasjenige verstanden was ihnen an Pathengeschenke, oder bey Erbschaften und andern Gelegenheiten von ihren Eltern und andern Leuten verehret worden. Da die Eltern über dieses Vermögen ihrer Kinder nur als Vormünder betrachtet werden können, so muß man es eben so als Pupillen-Gelder ansehen, über welche sie zum Nachtheil ihrer unmündigen Kinder nicht nach eigenen Belieben schalten können, und welches also den Kindern vorzüglich erhalten und ersetzt werden muß.

Wenn nun diese jetzt erwehnte Gläubiger die nach den Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, ein Vorzugsrecht vor den andern behaupten, befriediget worden, so kommen in die folgende Classen die übrigen Forderungen, die von den ordentlichen Lauf der Handlungsgeschäfte entstanden sind, darunter die Wechsel-Schulden, Obligationen,

und übrigen Buchschulden begriffen sind. Was nun nach Befriedigung der erstern Classe übrig geblieben, das wird nunmehro unter diesen nach den Ertrag ihrer Forderungen vertheilet — wenn nun die Summe der Forderungen dieser Classe noch 25000. fl. wäre, und man hätte nach Befriedigung der erstern nicht mehr als noch 5000. fl. in der Massa übrig behalten, so hätten die Creditores der letztern Classe nicht mehr als 20. pro cent für ihre Forderungen zu empfangen.

Die Fallimente sind indessen so verschieden, und mit so mancherley besondern Umständen verknüpfet, daß es nicht möglich ist, alle die Fälle und die darinnen dienlichsten Verkehrungen allhier anzumerken, und jeder Handels-Ort hat hierinne seine besondern Gebräuche und gerichtlichen Verordnungen, nach welchen man sich jederzeit richten muß.

Alle diejenigen Creditores so der Schuldner selbst zu Gläubiger gemacht, als er z. E. ihre ihm vertraute Commißions- und Speditionsgüter angegriffen, können nicht in den Concurs mit hineingezogen werden, sondern können ihre Güter und Waaren in Natura, oder mit baarer Vergütung zurückfordern, ohne daß sie schuldig sind, sich in den Concurs mit einzulassen.

Wenn

Wenn Creditores vorhanden sind, die bewegliche Pfänder von den Schuldner in Handen haben, so können sie nicht gezwungen werden, die Pfänder, ohne vorherige Erstattung des darauf vorgeschossenen Capitals und Interessen zur Massa auszulieffern, wohl aber können sie, wenn die Pfänder den Werth des darauf geliehenen Capitals übersteigen, angehalten werden, solche auszuhändigen, damit sie an den Meistbiethenden verkaufet, und der Überschuß der ganzen Massa zu gut kommen möge.

Wenn nun die Curatores alles in behörige Ordnung gebracht, und jedem der Gläubiger dasjenige was ihm zukommet, gegen behörige Remittirung ausbezahlet worden, so schliessen sie endlich das ganze Geschäfte ab, und empfangen ihre Provision vor die bey der Sache verdiente Belohnung ihrer Mühe, diese Provision wird den Curatoribus entweder gleich anfänglich bey ihrer Annehmung ausgemacht, und entweder ein gewisses pro cent oder ein Douceur überhaupt verwilliget, und dieses müssen sie bekommen, wenn auch am Ende der Debitor die Massa noch selbst übernähme.

Die Curatores werden sodann ihrer Verwaltung entschlagen, und sie überliefern die

in ihren Händen befindliche Handlungs-Scripturen und Bücher, entweder den Debitor, oder denjenigen der vor die Erfüllung des etwa gemachten Vergleichs Bürgschaft geleistet, je nachdeme nun ein Concurs auseinander gesetzt wird.

Dieses ist was bey den Fallimenten, und den Verhalten der Creditoren und des Debitors in dergleichen Vorfallenheit üblich ist.

Fünf-

Funfzehendes Capitel.

Allgemeiner Unterricht in Kaufmännischen Rechnungswesen.

Nachdeme wir nun bishero so wohl in den zwey vorhergehenden Theilen dieser Einleitung als in diesen letztern alles dasjenige vorgetragen, was zu einer richtigen Erkenntniß aller Handlungs-Wissenschafften und Geschäfte dienen kan, so soll annoch auf besonderes Verlangen von den kaufmännischen Rechnungswesen, ein allgemeiner und kurzgefaßter Unterricht gegeben werden, dadurch dieses Werk noch gemeinnützliger, und zu einen Handbuch noch bequemer gemacht wird, indeme man damit die Mühe erspart, andere weitläuftige Bücher und Unterrichte darüber nachzuschlagen.

Der Ordnung halber wird es nöthig seyn, die sogenannten fünf Species durch welche alle Rechnungsarten vollbracht werden, zu erst vorzulegen, indeme es vor einen Anfänger und Lehrling in der Handlung immer nützlich seyn kan, auch von diesen Species,

cies, die er aber schon ehe er sich zur Handlung begiebet, wohl begriffen haben soll, allhier einen Unterricht zu finden.

Die fünf Species werden nach ihren lateinischen Nahmen, die Numeration, Addition, Subtraction, Multiplication, und Division genennet.

I. Numeration.

Die Numeration heisset auf deutsch die Ausrechnung, oder Anschreibung einer gewissen Anzahl Zahlen nach ihren Werth.

Wenn man eine vorgeschriebene Anzahl in einer Reyhe stehenden Zahlen aussprechen will, so theilet man sie von der rechten zur linken, in Einer, Zehender, Hunderte und Tausende ein, und alsdann ist die Aussprechung leicht zu machen, als es stünde eine

234562789

so begreiffet die letzte Zahl zur rechten Hand, so viel 1. sie enthält auch so viel Einer.

Die zweyte Zahl vor so viel 1. sie enthält, so viel begreift sie Zehender.

Die dritte Zahl begreift vor so viel 1. als sie enthält, so viel Hunderte.

Die vierte Zahl vor so viel 1. als sie enthält, zeigt so viel Tausende an.

Die

Die fünfte Zahl so viel 1. als sie enthält zeigt so viel zehen Tausende an.

Die sechste Zahl so viel 1. als sie enthält zeigt so viel hundert Tausende an.

Die siebende Zahl so viel 1. als sie enthält zeigt so viel Millionen an.

Die achte Zahl so viel 1. als sie enthält zeigt so viel zehender Millionen an.

Die neunte Zahl so viel 1. als sie enthält zeigt so viel hundert Millionen an.

Die zehnte Zahl so viel 1. als sie enthält zeigt so viel tausend Millionen an.

Die 0. hat vor sich keinen geltenden Werth, sie muß aber doch in der Zahlen Ausschreibung eine geltende Zahl vertretten, als z. E.

18036

wird achtzehn Tausend und sechs und dreyßig ausgesprochen oder:

305004.

wird dreymal hundert fünf tausend und vier ausgesprochen.

Bey der Ausrechnung kan man sich zur Bequemlichkeit der gewöhnlichen Unterscheidungs-Zeichen in den Zahlreyhen bedienen, um sie desto richtiger und geschwinder zu vollbringen.

Die Einer und Zehender werden mit einen ⌣.

Die Hunderte mit einen Punct darunter.
Die Tausende mit einen Punct darüber.
Die zehn Tausende mit einen ⌢.
Die hundert Tausende mit einen Strich darunter.
Die Millionen mit einen Strichlein darunter.
z. E.

5 3 6 8 4 2 5 7 6

diese Zahlen würden also ausgesprochen:

Fünf hundert sechs und dreyßig Millonen,
Achthundert zwey und vierzig Tausend,
Fünf hundert sechs und siebenzig.

II. Addition.

Die Addition heißt auf Deutsch eine Zusammenzehlung verschiedener untereinander stehender Zahlreyhen, um sie in eine einige Summe zu bringen; dahero heißt man das Addiren auch Summiren.

Wenn die Posten welche addiret werden, sollen ordentlich untereinander gesetzt werden, so ziehet man einen Strich, alsdann fängt man jederzeit an der Reyhe zur rechten Hand an, hinaufwärts zu zählen, und die herausgebrachte Zahl der ersten Reyhe se-

ßet man unter dieselbe wenn sie nicht über 9. beträgt, was aber 10. und drüber ausmacht, davon wird nur die hinterste Zahl untergesetzt und die andere zu der folgenden Reyhe summiret, z. E. es kämen 46. in Zusammenzehlung der ersten Reyhe, so setzet man nur die Zahl 6. unter den Strich, die 4. aber werden zu der zweyten Reyhe summirt. Wenn die Posten mehrere Reyhen haben, und z. E. aus Gulden, Kreutzern und Pfenningen oder andern Münzsorten bestehen sollten, so wird eben so verfahren, und was in Summirung der geringern oder grössern Zahl zu einen ganzen Theil der grössern Sorte ansteiget wird zu derselben summiret, und also fortgefahren.

Auf diese Art fähret man fort nach linker Hand zu summiren und die herausgebrachten Zahlen unter den Strich zu setzen, bis auf die letzte Reyhe, wovon man die herausgebrachte Zahl ganz vollständig untersetzet.

Ein Exempel erkläret dieses deutlicher

fl.		kr.
1419	—	
718	36	
212	18	
78	—	
29	11	
14	—	
116	19	—
fl. 2587	24	

Ob man die Berechnung richtig gemacht habe erfährt man durch eine Probe; bey der Addition kan man die Probe anstellen, indeme man eine Reyhe des Exempels welche man will durchstreichet, die Posten nochmalen addiret, und die herausgebrachte Zahl von der vorhero aus der ganzen zusammen gezehlten Summe abziehet: wenn nun die durch die Subtraction übrigbleibende Zahl, die Summe des durchgestrichenen und nicht mit addirten Postens enthält, so ist die Addition richtig.

Man streiche in den hier stehenden Exempel die dritte Reyhe 212. 18. weg, und addire sodann die übrigen Posten als:

1419
718 36
78
29 11
14
116 19

zusammen, so kommen fl. 2275 6

Diese herausgebrachte Summe der fl. 2275 6 ziehe man von der bey den ganzen Exempel herausgebrachten Summe fl. 2587 24 ab.

fl. 2587 24
2275 6

so bleiben fl. 212 18 kr. übrig

welches der Betrag des ausgestrichenen dritten Postens ist, und die Addition ist also richtig.

III. Subtraction.

Subtrahiren heißt auf Deutsch abziehen, und die Subtraction ist also wenn man eine kleinere Zahl von der grössern abziehet, um zu erfahren was sodann noch übrig bleibe.

Man hat fl. 824. — kr. vorräthig
und gibt 349. 37. davon aus, wie viel bleiben übrig?

Man setzet die Zahl so abgezogen werden soll, unter die Reyhe des ganzen, ziehet einen Strich, und fängt von der rechten Hand an, abzuziehen, und die übrig bleibende Zahl sodann gerade darunter zu setzen.

Wenn die untere Zahl einer Reyhe stärker ist, als die oben überstehende Zahl oder es stehet oben über gar keine Zahl in der Reyhe, so lehnet man von der unterstehenden eine um die Subtraction zu vollbringen.

Die oben gegebene Aufgabe würde also zur Subtraction stehen, und die darüber gegebene Regeln erläutern, als:

fl. 824 — kr.
349 37

bleiben fl. 474 23

Ueber die 37. kr. so in der abzuziehenden Zahl sind, stehet oben drüber keine Zahl davon man die 37. kr. abziehen könnte, man lehnet also von denen Gulden 1. ganzen das ist 60. kr. und ziehet die 37. ab, so bleiben 23. kr. Ferner kan man 9. von 3. nicht abziehen, weilen die obere Zahl geringer als die untere, man lehnet also wieder 1. von den nebenstehenden, weil aber dieß ein Zehender ist so heißt es jetzt 9. von 13. bleiben 4.

4. von die 1. kan man wieder nicht abziehen, so lehnt man 1. von den 8. und also heißt es 4. von 11. bleibt 7.
endlich 3. von 7. bleiben 4.

Es bleiben also fl. 474. 23. von der ganzen Summe noch übrig.

Die Probe über die Subtraction, ob solche richtig gemacht worden sey, ist diese.

Man addiret die Zahl so man von der ganzen Summe abgezogen hat mit der Zahl der übrig gebliebenen Summe, wenn nun durch diese Addirung, die obere ganze Zahl herauskommt so ist die Addirung richtig, als wenn man z. E. die in diesen Exempel abgezogene

fl. 349 37
mit den übrig gebliebenen Rest der fl. 474 23
addiret, so kommt dadurch die öbe=
re ganze Summe der fl. 824 —
heraus, und ist also die angestellte Subtra=
ction richtig.

IV. Multiplication.

Multipliciren heißt auf Deutsch vermehren, und die Multiplication ist also eine Vermeh=rung der Zahlen mit andern, als wenn man spricht, wie viel 5. mahl 6. seye, so ver=mehrt man die Zahl 6. fünf mahl, und bringt dadurch die Zahl 30. heraus.

Um in den Multipliciren leicht fortzufahren, wird erfordert daß man das sogenannte Ein mahl eins welches eine ausgerechnete Ver=mehrung der Zahlen von 1. bis 9. ist, wohl in Gedächtniß habe.

Man gehet bey der Multiplication fol=gender Gestalt zu Werke.

Man setzet die forschende Zahl, das ist die Zahl so multipliciret werden soll, oben=hin, und die Zahl mit welchen man Multi=pliciren soll unten hin, als z. E. man hat

84. Ducaten
wie viel machen diese Gulden das Stück
zu fl. 5. gerechnet.

Die 84 Duc. setzet
man oben hin und den Werth
von Stück 5 = unten hin,

und multipliciret, kommen fl. 420 heraus.

Oder man hat 340. Conventions Thaler und will wissen, was sie in den Preys zu 2. 24. kr. das Stück zusammen betragen, so würde also procedirt.

540 St. kr.
fl. 2. 24

fl. 1080
180
36

fl. 1296

Erstlich mit denen fl. 2. die Zahl der Stücke multipliciret so kommen fl. 1080. Sodann die 24. kr. in

{20. welches das $\frac{1}{3}$. von 1. fl.
{u. 4. welches das $\frac{1}{5}$. von 20. kr. ist

zerfällt, und damit in die Zahl der Stücke gegangen, als erst mit den $\frac{1}{3}$. 3. in 5. einmahl, bleiben 2. sodann 3. in die 24. 5. und 3. in die 0. — keinmahl also kommt 180. heraus, diese setzt man unter die 1080. — alsdann dividiret man in die 180. mit 5. weil die 4. kr. der 5te Theil von 20. ist, und sagt 5. in die 18. 3. mahl bleibt 3. —

sodann

sodann 5. in die 30. 6. mahl also 36. diese setzt man unter die 180. ziehet einen Strich und addiret alles zusammen, so kommt das Facit mit fl. 1296. heraus.

Man könnte bey diesem Exempel noch auf eine andere Art verfahren, indeme man die 24. kr. so bey den Preys stehen, nicht zerfälte, sondern mit der Anzahl der Stücke multiplicirte die herausbringende Anzahl von Kreutzern mit 60. zu Gulden machte und die dadurch zum Vorschein kommende Gulden Zahl, zu denen andern fl. addirte so kommt das nehmliche Facit heraus. — Auf diese Art stünde dieses Exempel also:

	540	540
	2 24	24
fl.	1080	2160
	216	1080
fl.	1296	60 | 12960 | 216

Die Probe der Multiplication, ob sie nehmlich richtig angestellet worden, geschiehet, wenn man in die herausgebrachte Zahl mit derjenigen mit welcher man multiplicirt hat, dividiret, so muß die obere nehmlich die multiplicirte Zahl herauskommen.

Wenn man also

398

mit 26 multipliciret

2388

796

---

und die Zahl 10348 herausgebracht: so stellet man die Probe nach der gegebenen Anweisung also an.

26	10348	398
	254	
	208	

so kommen die 398. so man multipliciret hat wieder heraus.

Wollte man die Probe über das obige Exempel der 540. Conventions Thaler machen, so werden die fl. 2. 24. als die multiplicirende Zahl und sodann auch die herausgebrachten fl. 1296. mit 60. zu Kreutzer reduciret. Die 2. 24. machten 144. kr.

und die 1296. fl. . . 77760. kr.

mit diesen 144. dividiret man also in die 77760. und dann muß dadurch wenn die Multiplication richtig gemacht worden, die multiplicirte Zahl herauskommen, es stünde also die Probe so:

144	77760	540
	576	

und also wäre es richtig.

Die

Die paar hier angegebene Exempel können statt hunderten dienen, indeme es einerley Manier ist.

V. Division.

Dividiren heißt auf Deutsch abtheilen, und die Division ist also eine Abtheilung einer Zahl durch eine andere, dadurch ein solches Facit herausgebracht wird, welches darinne so oft, als die geringere theilende Zahl, in der grössern enthalten ist, wenn man z. E.

fl. 12860

unter 4. Personen zu vertheilen hätte, so wird mit der theilenden Zahl in die ganze Summe dividirt, um das Product wie viel ein jeder deren 4. zu empfangen habe, herauszubringen.

Man setzet also die zuvertheilende Summe der fl. 12860. hin, ziehet ausserhalb zur linken Hand einen Strich, und setzet die theilende Zahl 4. dahin, sodann ziehet man ausserhalb zur rechten Hand auch einen Strich, und setzet die Zahlen nach einander hin, so man durch die Division heraus bringt.

Nun spricht man 4. in die 12. 3. mahl, diese 3. setzet man also an die zur rechten Hand ausserhalb gezogene Linie,

sodann 4. in die 8. 2. mahl, diese 2. setzet man neben die 3.
dan 4. in die 6. 1. mahl bleiben 2. diese 1. neben die 2. gesetzt
endlich 4. in die 20. 5. mahl diese 5. setzet man neben die 1.

Und so hat man 3215. fl. herausgebracht, so viel hätte also ein jeder der 4. auf seinen Theil zu empfangen, und das Exempel stünde also:

4	12860	3215
	20	

Oder es wird gefragt wie viel 1900. lb. an Centner Gewicht thun, der Centner zu 108. lb. gerechnet, so stünde das Exempel also:

108	1900	$17\frac{1}{2}$. Centner und 10. lb.
	830	
	64	

oder man hätte

fl. 3216 57

unter 5. Personen zu vertheilen, so stünde das Exempel also.

5	3216 57	643
	21	
	16	
	1	

Erste

Erstlich in die ganze Summe der Gulden dividiret, so kommen auf einen der 5. fl. 643. es bleibet aber noch 1. fl. übrig, diesen rechnet man zu denen 57. kr. so hat man 117. in diese mit 5. dividiret kommen $23\frac{2}{5}$. kr. annoch auf einen zu vertheilen

5	117	$23\frac{2}{5}$
	17	
	2	

und also der genaue Theil vor einen, fl. 643. $23\frac{2}{5}$. kr.

Die Probe über die Division geschiehet, wenn man das herausgebrachte Facit mit der theilenden Zahl multipliciret, und das was übrig geblieben nach und nach darzu rechnet, wenn nun dadurch diejenige Zahl zum Vorschein kommt, welche man dividiret hat, so ist die Division richtig angestellt gewesen. Wenn man also über das vorhin bearbeitete Exempel der 1900. ℔. die Probe machen wollte, so nehme man die herausgebrachte Zahl der 17. multiplicirte solche mit der theilenden Zahl 108. und summirte die übrig gebliebene 64. ℔. darzu — die Probe stünde also:

108
17 64

756
108
64

1900

so kommt die Zahl der getheilten 1900. ℔. heraus, und die Division wäre also richtig.

Dieses mag zum allgemeinen richtigen Begriff von denen 5. gemeinen Species oder Rechnungsarten genug seyn, sie sind der Grund nach welchen alle andere Rechnungen behandelt werden, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen; wer also hierinne recht fest ist, der kan sodann auch desto leichter bey den höhern Rechnungsarten fortkommen.

Sechzehendes Capitel.

Fortsetzung eines allgemeinen Unterricht von den kaufmännischen Rechrungswesen.

Bey der letztern Rechnungsart so in den vorigen Capitel abgehandelt worden, nehmlich der Division, bleiben öfters Theile von ganzen übrig, in die man nicht mehr diviren kan, weil sie geringer sind, als die theilende Zahl, diese übrig bleibende Theile heisset man sonsten auch Brüche, wie man bey den letztern Divisions-Exempel der fl. 3216. 57. kr. einen solchen wahr nimmt, wo das Product mit fl. 643. $23\frac{2}{5}$. kr. herausgebracht worden. Es ist demnach am schicklichsten hier von den Brüchen, und wie man in Rechnungswesen mit denenselben zu Werke gehen muß, zu handeln.

Ein Bruch wird also formiret, daß man die übrig gebliebene Zahl oben hin setzet, sodann einen Strich darunter ziehet, und dann die theilende Zahl unten hin setzet — die obere heisset man den Zehler, und die untere den Nenner.

Man dividirte z. E. 3679. mit 45.

45 | 3679 | 81

79

34

so bleiben 34. Theile von ganzen übrig oder ein Bruch von

$\frac{34}{45}$

vier und dreyßig fünf und vierzigtheil.

Bey den Bruch kommet die Auflösung, Addition, Subtraction und Multiplication derselben in Beobachtung, von welchen nunmehro von jeden besonders eine kurzgefaßte Anweisung gegeben werden soll, wie bey Rechnungen in dergleichen vorkommenden Fällen zu verfahren sey.

Die Auflösung der Brüche wird gemacht, wenn man das geringste Verhältniß so in einen grössern Bruch begriffen ist suchet, und dieses sodann an die Stelle desselben setzet.

Man wollte z. E. den Bruch $\frac{36}{45}$. auflösen so ersinnet man eine Zahl je grösser je besser, welche so wohl in öbern als untern Satz des Bruchs ohne Rest enthalten ist, zu den gegenwärtigen Bruch wäre die Zahl 9. bequem, diese setzet man also über den Bruch in einen halben Cirkel also:

9)

$\frac{36}{45} \mid \frac{4}{5}$

und

und spricht neun in die 36. 4. mal, und 9. in die 45. 5. mal. Mithin hat man das geringste Verhältniß dieses grössern Bruchs nehmlich $\frac{4}{5}$. erhalten; es ist also einerley ob man 36. fl. in 45. Theile, oder 4. fl. in 5. Theile vertheilet indeme es einerley Betrag seyn, und 48. kr. ausmachen wird, wie die Probe beweisen kan.

	36	
	60	
45	2160	48
	360	

und der kleinere Bruch

	4	
	60	
5	240	48
	40	

Die Addition in Brüchen, kommt bey den kaufmännischen Rechnungswesen nur in solchen Fällen vor, wenn Theile von Ellenmaaß, oder von Karat Gewicht bey Auswiegung der Edelgesteine übrig bleiben — denn bey Berechnung der Münzsorten, oder einer Rechnung nach den Gewicht, können die übrig bleibende Theile allemahl in das geringere Verhältniß, als die Pfunde in Loth, die Loth in Quintlein, die Gulden in Kreutzer,

die

die Kreutzer in Pfennig und die Pfenning in Heller reducirt werden, was aber nach dieser Reducirung noch übrig bleibt, ist keiner Aufmerksamkeit werth, und ist nur ein künstliches Spielwerk zu nennen.

Was nun die oben angezogene Fälle, bey den Ellenmaaß, und das Edelgestein Gewicht anbelangt, so muß bey Addirung der Brüche überhaupt darauf gesehen werden, ob die vorhandenen Brüche von einerley oder verschiedener Benennung sind.

Wenn die Brüche von einerley Benennung sind, so addiret man nur die Zehler der Brüche zusammen, und dividiret sodann mit den Nenner in diese Zahl, so erhält man das Facit davon, als wenn man z. E. eine Factura über 7. Stück Tuch erhalten hätte, von denen das Ellenmaaß folgender Gestalt annotiret wäre.

No. 1 . . 36 5/8
2 . . 45 2/8
3 . . 35 7/8
4 . . 43 5/8
5 . . 42 3/8
6 . . 36 5/8
7 . . 45 7/8

8 | 35 | 4 3/8
| 3 |

276 3/8 Theil.

Da

Da nun diese Brüche von einerley Benennung sind, so addiret man nur die Zehler, dadurch kommt die Zahl 35. heraus diese dividiret man mit den Nenner 8. so erhält man 4., und 3. Achtel bleiben noch übrig, es betragen also die Ellen Brüche zusammen $4\frac{3}{8}$. Ellen aus, diese 4. ganze addiret man zu den andern ganzen, so kommen $276\frac{3}{8}$. als das ganze Facit heraus.

Wenn aber die Brüche so man addiren soll nicht von einerley Benennung sind, so verfähret man also: Man nimmt den stärksten Nenner der unter den vorhandenen Brüchen da ist, und setzet solchen oben hin beyseite und unterziehet die Zahl mit einen Strich: alsdann erforschet man wie oft ein jeder Nenner in dieser Zahl enthalten ist, so viel mal nun der andere Nenner in dieser Zahl begriffen, mit einer so starken Zahl, multipliciret man dessen Zehler und setzet die dadurch zum Vorschein gekommene Zahl beyseite — wenn man dieses mit allen vorhandenen Brüchen gethan, so addiret man die herausgebrachte Zahlen, welches lauter Theile von gleichen Verhältniß mit den genommenen grösten Nenner sind, und dividiret die Summa mit der obenstehenden Zahl des grösten Nenners, dadurch das Facit des ganzen herauskommt, welches man

sodann

sodann zu den übrigen addiret. Als z. E. man hätte 5. Stücke Cammelot von nachstehenden Ehlenmaaß.

16)

No. 1	. . $48\frac{5}{8}$	. .	10
2	. . $46\frac{3}{4}$	. .	12
3	. . $44\frac{3}{16}$	. .	3
4	. . $40\frac{1}{2}$	. .	8
5	. . $45\frac{3}{8}$	. .	6

so wäre unter denen vorhandenen Brüchen der stärkste Nenner 16. nun verfahre man nach der gegebenen Anweisung und spreche 8. als der 1ste Nenner ist 2. mahl in 16. enthalten, also wird der Zehler des ersten Nenners mit 2. multiplicirt, so kommt die Zahl 10. zum Vorschein, diese setzet man rechter Hand beyseite, und verfähret mit den übrigen 4. Brüchen eben also — wie das mehrere hier zu sehen. — Die durch dieses Verfahren herausgebrachte Zahlen 10. 12. 3. 8. 6. addiret man nunmehro zusammen so erhält man 39. — diese 39. sind also 39. Sechszehentel, — man dividiret nun um das Facit des ganzen zu wissen, mit den genommenen stärksten Nenner 16. in die 39. als:

16 | 39 | $2\frac{7}{16}$

so erhält man $\frac{7}{16}$. Ellen, welche man sodann zu der übrigen Zahl der ganzen Ellen addirt, und dadurch $225\frac{7}{16}$. Ellen als der ganze Betrag des Ellenmaasses der 5. Stücke ist.

Eben so verfähret man bey Ausrechnung der Edelgestein-Gewicht, dessen Eintheilung in ganze Karat, halben viertel, achtel, sechszehntel, und zwey und dreyßigstel Karat bestehet.

Die Subtraction in Brüchen kommt in gemeinen Handel ebenfalls nur in den Fällen, wie bey der Addition vor. Man verfähret dabey also: Erstlich siehet man, ob die Brüche von einerley Benennung sind, und wenn dieses ist, so ziehet man nur den kleinsten Nenner von den grösten ab, so erhält man das verlangte Facit.

Z. E. man hätte ein Stück Tuch das $43\frac{9}{16}$. hält und verkauft davon $9\frac{3}{16}$. Ellen, wie viel bleiben noch übrig, so stehet es also:

$$\begin{array}{r} 43\frac{9}{16} \\ 9\frac{3}{16} \\ \hline \end{array}$$

es bleiben also noch $34\frac{6}{16}$ Ellen übrig.

Wenn aber die von einander abzuziehende Brüche nicht von gleicher Benennung sind, so muß man sie erst in eine gleiche Benennung bringen, indeme man wie bey der Ad-

dition vorher gewiesen worden, den stärksten Nenner nimmt, mit den andern in denselben dividirt, und mit der Zahl so oft sie darinnen enthalten, den Zehler multiplicirt, die dadurch herausgekommene Zahl beyseite setzet, und von einander sodann abziehet, so bleiben Theile von gleichen Verhältniß mit den stärksten Nenner übrig.

Man hätte z. E. von

$36\frac{7}{8}$ 8) 7

$17\frac{3}{4}$ abzuziehen . . 6

$\frac{1}{8}$

so setzet man den stärksten Nenner oben hin und verfährt nach der Anweisung wie hier zu sehen, so bleibt $\frac{1}{8}$. übrig, alsdann ziehet man die ganzen Zahlen von einander ab, als 17. von 36. so bleiben $19\frac{1}{8}$. Ellen übrig.

Die Multiplication in Brüchen geschiehet daß man die Zehler der Brüche zusammen multiplicire, so kommt der Hauptzehler heraus — und sodann auch die Nenner der Brüche zusammen multiplicire, so kommt der Hauptnenner heraus, als wenn man

$\frac{3}{4}$ mit $\frac{1}{2}$ multipliciret,

so ist 3 der Hauptzehler,

und 8 der Hauptnenner,

diese setzt man Bruchsweise unter einander, so hat man das suchende Facit.

Wenn man demnach die Helfte von einen Bruch bestimmen will, so lässet man den Zehler jederzeit in seiner Grösse, den Nenner aber vermehret man mit 2. als wenn man die Helfte von $\frac{3}{4}$. wissen will so lässet man

den Nener 3. stehen,
und spricht 2. mahl 4. als
die Zahl des Nenners 8.
also ist die Helfte von $\frac{3}{4}$ . . $\frac{3}{8}$.

Oder wenn man den 4ten Theil eines Bruchs wissen will, so multipliciret man den Nenner als: was das $\frac{1}{4}$. von $\frac{1}{16}$ ist, so läßt man den Zehler 1. stehen und spricht 4. mal 16. ist 64. also ist das $\frac{1}{4}$. von 16. . . $\frac{1}{64}$. Theil u. s. w.

* * *

Wenn man nun die 5. Species wohl inne hat, und sich auch mit den Brüchen helfen kan, so kan man sich sodann die so genannte Regula Detri, welches eine sehr bequeme und sichere Rechnungsart ist, desto leichter bekannt machen.

Es bestehet aber die Regula Detri, in multipliciren und dividiren zugleich, und hat den Nahmen Detri daher, weil bey der Ausarbeitung nach dieser Rechnungsart, jedesmal drey Sätze formirt und solche sodann mit einander multipliciret und dividiret werden.

Bey Anbringung der Sätze ist vor allen zu bemerken, daß man jederzeit die forschende Zahl zur rechten, die so derselben an Nahmen gleich kommt, zur linken, und die Zahl so mit derselben keine Gleichheit hat, in die Mitte setze — sodann wird die zur rechten stehende forschende Zahl mit der Mittlern multiplicirt; und endlich die dadurch herausgebrachte Summe mit den fordern Satz dividirt, so erhält man das verlangende Facit. Wenn man dieses wohl in acht nimmt, so wird man niemalen irren.

Man will 70. ℔. Baumwolle kaufen, der Centner kostet fl. 48. wie hoch werden also diese 70. ℔. zu stehen kommen.

Die 70. ℔. als die forschende Zahl wird also zur rechten,

Der Centner oder 108. ℔. als die Zahl so der forschenden an Nahmen gleich kommt zur linken,

und der Preyß von fl. 48. als die Zahl so keine Nahmensgleichheit mit der forschenden Zahl hat, in die Mitten gesetzet, und stehet sodann also:

108

108 ℔. 48 fl. 70

48

560

280

108	3360	31 fl.
	108	
	120	
	12	

mit 60 zu kr.

108	720	6 kr.
	72	

mit 4 zu Pf.

108	288	2 Pf.
	72	

Die forschende Zahl so zur linken Hand, wird hier mit der mittlern multipliciret, dadurch 3360. zum Vorschein kommt, diese herausgebrachte Zahl, wird mit der fordern Zahl 108. dividiret so kommen 31. fl. heraus, — es bleiben aber bey der Division noch 12. übrig, diese werden mit 60. zu Kreutzern gemacht, so erhält man 720. diese werden wieder mit 108. dividiret so kommen 6. kr. heraus — es bleiben aber auch hier noch 72. übrig, diese werden mit 4. zu Pf. gemacht so kommen noch 2. Pf. heraus — die 72. was noch übrig bleibet würden zu Heller Theile reduciret, worauf aber nicht geachtet wird.

Es kämen also die 70 ℔. Baumwolle wenn der Centner oder die 108. ℔. 48. fl. kostete auf 31. fl. 6. kr. und 2. Pf. in Preyß zu stehen.

Auf diese Art werden alle Exempel die nach der Regula Detri ausgerechnet werden sollen, eingerichtet.

Es kauft einer 138. ℔. 12. Loth Taback vor fl. 54. 30. kr. überhaupt, wie hoch kommet ein Centner oder die 108. ℔. davon zu stehen. Der Satz dieses auszurechnenden Exempels würde also stehen.

138 ℔. 12 Lth. fl. 54 30. kr. 108 ℔.

32 32

278 216

414 324

4318 3456

54 30

13824

17280

1728

4318 | 188352 | 45 fl.
25632 |
4042

mit 60 zu kr.

4318 | 242520 | 56 kr.
26620 |
712

Es

Es käme also der Centner auf 45. fl. 56. kr. zu stehen.

In diesem Exempel ist die hintere Zahl 108. ℔. mit 32. erst zu Lothen multipliciret, weil der erstere Satz Loth hat, und also die 138. ℔. 12. Loth zusammen in Loth gebracht werden müssen. — Die bey den hintern Satz durch die Multiplication mit 32. herausgekommene 3456. werden nun erst mit den mittlern Satz der 54. fl. 30. kr. multipliciret, dadurch 188352. zum Vorschein kommen, diese werden mit der fördern Zahl 4318. dividiret, so kommen 45. fl. heraus. — Es bleiben aber noch 4042. übrig, die werden mit 60. zu kr. reduciret, so kommt 242520. heraus, welche wiederum mit der fördern Zahl 4318. dividiret wird, so kommen 56. kr. heraus, — auf diese bleibende 712. wird nicht geachtet, indem es nur Heller Theile wären welches keinen Gegenstand in der kaufmännischen Rechnung macht.

Diese zwey Exempel können hinlänglich seyn, um sich in Fällen von dergleichen Art in Ausrechnungen nach der Regula de tri darnach richten zu können.

Die Probe über die Regula de tri geschiehet durch die Verkehrung der Sätze; indeme man den Satz so in den Exempel fornen gestanden, hinten hin setzet, und den hintern Satz

fornen hin, das herausgekommene Facit aber in die Mitte, und sodann wie gewöhnlich, procediret. Wenn man nun den vorigen mittlern Satz herausbekommt, so hat man richtig gerechnet. Man wollte z. E. über das erste Exempel der 108. ℔. die Probe machen, so würden die Sätze also gestellet:

70 ℔. 31 fl. 6 kr. 2 Pf. 108 ℔.

31 6 2

108

324

10 48

= 54

70 | 3369 | 48 fl.

569

9

Der dritte Satz, nehmlich die 70. ℔. werden zum ersten Satz gemacht, in den zweyten wird der Preyß angebracht, wie hoch sie zu stehen gekommen, nehmlich fl. 31. 6. kr. 2. Pf. und in den dritten Satz die forschende Zahl der 108.

Nun werden wie bey der Regula de tri Rechnung gewöhnlich die 108. ℔. mit den mittlern Satz nemlich fl. 31. 6. kr. 2. Pf. multipliciret, so kommt in der ersten Linie

durch

durch die 31 = 108. und in der zweyten 324. zum Vorschein: Alsdann wird wegen denen bey den Preyß stehenden 6. kr. das Zehentel aus den 108. genommen, und dadurch in der dritten Linie 10 = 48. zum Vorschein gebracht. Endlich nimmt man wegen der 2. Pf. aus denen 10 = 48. den 6ten Theil nemlich 1. kr. heraus und von diesen die Helfte, weil 2. Pf. nur ein halber Kreutzer ist, so kommen 54. heraus. Nun addiret man diese Summen zusammen, so bringt man 3369. zum Vorschein. In diese wird mit 70. dividirt, so kommen 48. heraus, und so viel würden also die 108. lb. kosten; und das Exempel würde also nach dieser Probe richtig ausgerechnet seyn.

Anjetzo sollen die in den kaufmännischen Rechnungswesen vorkommende Pro Centorechnungen erläutert, und wie darinnen zu Werke gegangen wird, angewiesen werden.

Die Pro Cento-Rechnung findet in alltäglichen Handel bey gar verschiedenen Fällen statt, und wird nicht allein bey Auslehnung der Gelder auf Interressen, sondern auch bey Ausrechnung des Agio, Rabat, Provision, und Sensarie hauptsächlich angewendet.

Was nun den ersten Fall, nehmlich die Auslehnung der Gelder auf Interessen anbetrift, so wird die Summa des Capitals mit der Zahl der Interessen multiplicirt, an den dadurch herausgekommenden Facit die zwey letztern Zahlen abgeschnitten, so zeigen die forne stehende den Betrag der Interessen auf ein Jahr in Reichsthalern oder Gulden, nachdeme das Capital lautet, an; die abgeschnittenen Zahlen aber werden, wenn die Summa auf Gulden lautet, mit 60. wenn sie aber auf Thaler lautet mit 90. zu Kreutzern gemacht, und wiederum die zwey hindern abgeschnitten, — die forne stehen bleibende zeiget die Zahl der Kreutzer an, welche zu den Betrag der Interessen noch zugerechnet werden müssen.

Man wollte z. E. wissen, wie viel von 6420. fl. die Interessen zu $4\frac{1}{2}$. pro cent auf ein Jahr betragen, so wird nach der gegebenen Anweisung also verfahren:

fl. 6420

$4\frac{1}{2}$

25680

3210

fl. 288|90

60

54|00

Die

Die fl. 6420. werden mit $4\frac{1}{2}$. der Interessen multipliciret, so kommt die Zahl 28890. heraus, — nun werden die zwey letztern abgeschnitten, so bleiben forne 288. stehen, diese zeigen die Anzahl der Gulden an, von den jährlichen Interessen-Ertrag, — die abgeschnittene zwey Zahlen werden, weil die Summe auf Gulden lautet, mit 60. zu kr. gemacht, so kommt die Zahl 5400. zum Vorschein, von dieser werden wieder die hintere 2. Zahlen abgeschnitten, so bleibt forne 54. stehen, welches die Kreuzer Zahl anzeiget, so noch zu den Interessenbetrag gehöret. Also würden die jährlichen Interessen von denen fl. 6420. = = fl. 288. 54. kr. vor das ganze Jahr betragen.

Man hat von 3412. fl. 38. kr. zu $5\frac{3}{4}$. procent ein Jahr Interessen zu bezahlen, und man will also den Betrag davon wissen, — so wird die Berechnung darüber also angestellet:

fl. 3412 38
$5\frac{3}{4}$

17063 . 10
1706 . 19
853 . 9

fl. 19622 . 38
60

1518

Erst-

Erstlich werden die 38. kr. mit der Interessenzahl 5. multipliciret, so kommt 190. heraus, da dieses nun Kreutzer, so wird in solche mit 6. dividirt um sie zu Gulden zu machen, so kommen fl. 3. 10. kr. heraus, — die 10. kr. setzet man zur rechten hin, und die fl. 3. addiret man bey der nunmehrigen Multiplication der Gulden darzu, so kommt 17063. 10. zum ersten heraus. — Nun werden wegen denen übrigen $\frac{3}{4}$. pro cent die 3412. fl. 38. kr. mit $\frac{1}{2}$. pro cent halbiret, so kommen 1706. 19. zum Vorschein, — diese werden wegen denen noch übrigen $\frac{1}{4}$. pro cent wiederum halbiret, so kommen 853. 9. zum Vorschein. Endlich werden diese drey Posten zusammen summirt, und es kommt dadurch die Zahl 19622. 38. zum Vorschein. — Von diesen schneidet man die zwey letzten Zahlen ab, so bleiben fornen fl. 196. stehen; die abgeschnittenen 2. Zahlen machet man mit 60. zu Kreutzer, und addiret die neben stehende 38. auch darzu, so bringt man 15. kr. heraus.

Also betragen die Interessen von fl. 3412. 38. kr. zu $5\frac{3}{4}$. pro cent gerechnet, vor ein Jahr fl. 196. 15. kr.

Wäre die Summa 3412. 38. an statt Gulden Reichsthaler, so wird eben so verfahren mit einer kleinen Veränderung als:

Rthlr.

Rthl. 3412 38
$5\frac{3}{4}$

17062 . 10
1706 . 19
853 . 9

Rthl. 196|21 . 38
90

19|28

Bey der Multiplication der 21. wird die heraus gebrachte Zahl mit 90. zu Thalern gemacht — und die 2. abgeschnittene Zahlen von den ganzen Product weil die Summe auf Thaler lautet mit 90. zu Kreutzern gemacht, und die 38. auch darzu summiret, so kommen 19. kr. heraus — und also würde Rthlr. 3412. 38. jährlich an Interesse zu $5\frac{3}{4}$. pro cent Rthlr. 196. 19. kr. betragen. Auf diese Art können also alle vorkommende Interesse Berechnungen angestellet werden. Was bey der Multiplication der abgeschnittenen 2. Zahlen noch übrig bleibet kan noch mit 4. weil es Kreutzer sind zu Pfenningen reduciret werden, als wie in den letztern Exempel, so bleibet bey den 19. kr. noch hinten, die Zahl 28. stehen, diese mit 4. multipliciret kämen noch 112. heraus, davon wieder zwey abgeschnitten, bleibt 1. Pfenning, und also

wären

wären Rthlr. 196. 19. kr. 1. Pf. jährlich zu bezahlen.

Wenn die Interessen eines Capitals auf mehrere Jahre ausgerechnet werden sollen, so wird eben so damit verfahren, und am Ende das Facit, mit der Zahl der auszurechnenden Jahre multipliciret, sodann aber wie gewöhnlich die 2. hintern Zahlen abgeschnitten, so erfähret man den gesuchten Betrag. Man wollte also z. E. wissen wie viel von fl. 3412. zu $4\frac{1}{2}$. pro cent Interessen, der Betrag auf $2\frac{1}{2}$. Jahre wäre, so verfähret man also:

fl. 3412
$4\frac{1}{2}$
13648
1706
15354
$2\frac{1}{2}$
30708
7677
fl. 383/85
60
51/00

Das nach der gewöhnlichen Berechnungsart durch die Multiplication der Summe mit

mit $4\frac{1}{2}$. pro cent herausgebrachte Zahl der 15354. wird allhier mit der Zahl der zu berechnenden Jahre nemlich $2\frac{1}{2}$. multipliciret, so kommt die Zahl 38385. heraus, wovon die hintern 2. Zahlen abgeschnitten und mit 60. zu Kreutzer reduciret werden, so hat man fornen den Betrag der Interessen an Gulden, und hinten den Betrag der Interessen an Kreutzern stehen — und es würde also der 2. und $\frac{1}{2}$. jährige Interessen-Betrag von fl. 3412. zu $4\frac{1}{2}$. pro cent fl. 383. 51. seyn.

Wenn die Interessen von einen Capital auf eine gewisse Anzahl von Monathen und Tagen sollen ausgerechnet werden so verfährt man also: Man procediret wie gewöhnlich zuerst mit multipliciren mit der Zahl der bestimmten Interessen, dadurch erhält man das Facit von den jährigen Betrag sodann zerfällt man die Monathe in gewisse Theile eines Jahrs und nimmt daraus den Betrag der Theile der Monathe, setzet sie unter einander, sodann zerfället man auch die Theile der Tage in gewisse Theile der Monathe, und nimmt sie sodann aus den einigen Monathsbetrag heraus — also verfähret man bis ans Ende, summiret sodann den aus den jährigen Interessen Betrag gezogenen Monath und Tages-Ertrag zusammen, schneidet wie gewöhnlich die 2. hintern Zahlen ab, und machet

sie

sie mit 60. oder 90. nachdeme die Summe entweder in Gulden oder in Thalern lautet zu Kreutzern, so erhält man den gesuchten Interessen-Betrag.

Man wollte also z. E. wissen, wie viel die Interessen von fl. 3412. zu $4\frac{1}{2}$. pro cent auf 7. Monath und 19. Tage betragen, so würde die Berechnung also angestellet.

fl. 3412
$4\frac{1}{2}$

13648
1706

15354

Monath	Tage.
4	15
2	3
1	1

5118
2559
1279 30
639 45
107 57
35 59

fl. 97|40 11
60

kr. 24|11

Durch die gewöhnliche Multiplication der Summe mit der Zahl der Interessen ist die Zahl 15354. entstanden, diese wird also unterstrichen, als der jährliche Betrag, aus wel-

welchen nunmehr der andere Interessen Ertrag genommen werden soll. Nun werden die 7. Monathe in 4. 2. 1. zerfället — 4. Monathe sind $\frac{1}{3}$. von einen ganzen Jahr, also wird erst das $\frac{1}{3}$. aus denen 15754. genommen, so erhält man die Zahl 5118. — die 2. Monathe machen die Helfte von denen jetzt ausgezogenen 4. aus, man halbiret also die Summe 5118. und erhält 2559. — Der noch übrige 1. Monath ist wiederum die Helfte von 2. Monathen so halbiret man also die 2559. und erhält 1879. 30. also wäre der Interessen Betrag von den 7. Monathen ausgerechnet. Nun zerfällt man auch die 19. Tage in 15. 3. 1. und ziehet aus der letztern Zahl 1279. 30. als den ein monathlichen Betrag der Interessen, den Antheil heraus — Erstlich 15. Tage ist die Helfte von einen Monath, so halbiret man den monathlichen Betrag und erhält die Zahl 639. 45. — Nun nimmt man die 3. Tage, die sind das $\frac{1}{5}$. von den jetzt berechneten 15., man dividiret also mit 5. in die 639. 45. und erhält die Zahl 107. 57. — endlich nimmt man den 1. Tag so noch übrig der $\frac{1}{3}$. von den jetzt berechneten 3. Tagen ist und dividiret mit 3. in die 107. 57. so erhält man 35. — 59. — Alle diese 6. unter einander stehende Posten addiret man zusammen, und erhält dadurch die Zahl 9740. — 11, man schnet-

det wie gewöhnlich von denen 9740. zwey Zahlen ab, so bleiben 97. die abgeschnittene Zahl 40. multipliciret man mit 60. zu Kreutzer, summiret die darunter stehende 11. darzu, schneidet wieder 2. Zahlen ab, so erhält man 24. kr.

Und also würden die Interessen von 3412. von 7. Monath und 19. Tage zu $4\frac{1}{2}$. pro cent fl. 97. 24. kr. betragen — auf diese Art können nun alle andere Exempel von gleichen Fällen berechnet werden.

Die Anwendung der Pro Cento-Rechnung bey **Berechnung des Agio**, geschiehet in den Fall, wenn man eine Münzsorte von geringern Werth, gegen eine von bessern Werth verwechseln will, und wegen des Unterschieds einen Agio oder Aufgeld darfür bezahlen muß. Wenn man z. E. fl. 1436. Münz liegen hat, und man wollte sie gerne gegen Carolins die fl. 9. 12. kr. gelten verwechseln; da nun die Münze zu dieser Zeit $2\frac{3}{8}$. pro cent gegen Carolins verliehrt, so will man wissen, wie viel der Agio so man diesemnach für die fl. 1436. zu vergüten hätte, austrägt.

Man setzet nun, dieses zu erforschen, die zu berechnende Summe hin und multiplicirt sie mit der Zahl des Agio die hier $2\frac{3}{8}$. ist; alsdann addiret man die Posten zusammen, schneidet die hintern 2. Zahlen ab; so gibt

die

die forne stehen bleibende Zahl den Betrag des Agio an Gulden an, die abgeschnittene 2. Zahlen, multipliciret man sodann entweder mit 60. oder 90. nachdeme die berechnete Summe entweder auf Thaler oder Gulden lautet, so erhält man auch die Kreutzer. — Es stünde also die Berechnung dieser Aufgabe also:

fl. 1436
$2\frac{3}{8}$
2872
359
179 30
fl. 34|10 30
60
kr. 6|90
4
Pf. 3|60

man hätte also für die fl. 1436. Münz à $2\frac{3}{8}$. pro centro fl. 34. 6. kr. 3. Pf. Aufgeld gegen Carolinen zu bezahlen.

Will man nun wissen, wie viel man für die 1436. fl. Stück Carolins zu empfangen habe, so darf man nur die Gulden mit 5. zu Dreybätznern machen, und in die dadurch herauskommende Zahl mit 46. (weilen 46. Dreybätzner

fl. 9. 12. und also auf einen Carolin betragen) dividiren, so erfähret man die zu wissen verlangte Stücke von Carolins, als:

1436
5

46 | 7180 | 156. St. 4. Dreyhätzner.
258
280

Die Pro Cento Berechnung bey Gelegenheit des Rabats geschiehet, wenn man entweder Waaren auf eine gewisse Zeit z. E. nach 3. oder 6. Monath zahlbar gekaufet, und solche nach beschehenen Einkauf doch gleich bezahlen will, oder man hätte einen Wechsel der noch eine lange Zeit zu lauffen hätte, weil man aber Geld braucht, so will man diesen Wechsel gegen den gewöhnlichen Rabatt verkaufen. Beyde diese Fällen sollen jeder durch ein Exempel erkläret werden, und nach dieser Anweisung kan man sodann alle andere ähnliche Fälle berechnen.

Cajus kaufft also eine Parthie Caffee die zusammen 3424. fl. beträgt, und zwar mit den Beding den Betrag erst nach Verlauf eines Jahres zu bezahlen; es kommt ihm aber ein ohnvermutheter Posten Geld ein, er hält es also für dienlicher, den Waaren Betrag also gleich zu bezahlen — es fragt sich nun

wie

wie viel Cajus seinen Creditor wegen Abkürzung der Zahlungszeit zu bezahlen habe.

Um dieses zu erforschen bringet man das bestimmte Pro Cento von 100. fl. von einen Jahr mit der Summe des zu bezahlenden Betrags in einen Regula Detri Ansatz, und verfähret, wie bey dieser Rechnungsart gewöhnlich, so erhält man das verlangte Facit.

Setzet man nun fest, daß das bestimmte jährliche Interesse von 100. — 6. wäre, so würde die Ausrechnung dieser Aufgabe also stehen.

fl. 106 = 100 = 3424

106	342400	3230 fl.
	244	
	320	
	20	
	mit 60 zu kr.	
106	1200	1 kr.
	14	

so hätte Cajus anstatt der fl. 3424. nur fl. 3230. 1. zu bezahlen.

Diese Rabatt = Rechnung wird von einigen durch die Abkürzung der völligen bestimmten Pro Cento angestellt, als:

3424
6

205/44
60

26/40

3424
205 26

fl. 3218 34

nach dieser Ausrechnung hätte der Cajus noch weniger nehmlich nur fl. 3218. 34. für den Posten von fl. 3424. zu bezahlen, die erstere Art des Rabatt Berechnung ist aber billiger, denn der vordere Satz der 100. fl. muß nothwendig mit eben so viel Interessen, als das Capital in der Zeit, als es zu früh bezahlet wird, ertragen könnte, verstärket werden.

Cajus hätte ferner einen Wechselbrief von fl. 3618. liegen, welcher noch 1. Monath und 15. Tage zu laufen hat, er möchte ihn aber gerne gegen $\frac{1}{2}$ pro cent per mese weg geben, um Geld zu machen, es fragt sich also wie viel er vor die 1. Monath und 15. Tage so der Wechsel bis zur Zahlungszeit noch zu laufen hat, sich abziehen lassen müsse.

Nach der vorhero angebrachten ersten Rechnungsart müste also zuerst ausgerechnet werden, wie viel die Interessen von 100. fl. Capitals zu 6. pro cent jährlich vor 1. Monath

nath und 15. Tage austragen, — wenn man dieses weiß, so wird die Aufgabe sodann in einen Regula Detri Ansatz gebracht, und wie gewöhnlich damit procediret. Diese Aufgabe würde also stehen:

$$\begin{array}{lll} 100\frac{3}{4} & = & 100 \\ \hline 403 & & \end{array} \quad : \quad 3618$$

$$\begin{array}{r|r|l} & 4 & \\ \hline 403 & 1447200 & 3591 \text{ fl.} \\ & 2382 & \\ & 3670 & \\ & 430 & \\ & 27 & \end{array}$$

also hätte der Abkäufer des Wechsels für die fl. 3618. nur fl. 3591. zu bezahlen.

Nach der andern Art aber nehmlich bey Abkürzung der völligen bestimmten Pro Cento stünde diese Aufgabe also:

fl. 3618
6

$$\begin{array}{r|r|l} 12 & 21708 & \\ \hline & 1809 & \\ & 904 & 30 \\ \hline \text{fl.} & 27|13 & 30 \\ & 60 & \\ \hline \text{kr.} & 8|10 & \end{array}$$

fl. 3618
ab 27 8

fl. 3590 52

und nach dieser Rechnungsart hätte der Abkäufer vor den Wechsel von fl. 3618. nur fl. 3590. 52. zu bezahlen.

Bey Anwendung der Pro Cento-Rechnung in Ausrechnung der Provision und Mäckler-Lohn wird eben so verfahren.

Man hätte z. E. eine Factura von Amsterdam erhalten über verschiedene eingekaufte Waaren die sich auf fl. 3884. — belaufen, davon der Holländer übereingekommener maße $2\frac{1}{2}$. pro cent Provision anrechnet — fragt sich also wie viel er darfür in Rechnung zu bringen habe: diese Aufgabe würde also berechnet:

fl. 3584
$2\frac{1}{2}$

7768
1942
---
fl. 97|10
20

St. 2|00

die ganze Summe wird mit der Zahl der Provision multipliciret, so kommen 9710. zum Vorschein davon die 2. hintern abgeschnitten, bleiben forne fl. 97. stehen, die abgeschnit-

schnittene Zahl 10. wird mit 20. weil es holländische Gulden sind zu Stüber gemacht und davon wieder die 2. letztern Zahlen abgeschnitten, so bleiben 2. Stüber — und die Provision von 3884. fl. würde also zu $2\frac{1}{2}$. procent fl. 97. 2. betragen.

Wenn ein Mäckler einen Waaren Handel geschlossen hätte von 2412. Betrag, und es sind ihm $1\frac{5}{8}$. pro cent vor seine Bemühung verwilliget worden, wie viel hat er also zu empfangen.

fl. 2412
1206
301 30
fl. 39/19 30
60
Kr. 11/70

er hätte also für seinen bewilligten Mäckler-Lohn fl. 39. 11. zu erhalten.

Oder es hätte ein Mäckler Wechselbriefe geschlossen die zusammen Rthlr. 56. 36. betragen, wenn ihm nun 1. per mille wie gewöhnlich Sensarie darfür bewilliget worden, wie viel hat er also zu empfangen?

Rthl. 5/636
90
57/240

er hätte also Rthlr. 5. 57. für seine Sensarie von den Posten der Rthl. 5636. zu erhalten. Man schneidet in dergleichen Berechnungen allemal die 3. hintern Zahlen ab. Wenn ihm 1. per mille vor seine Sensarie verwilliget worden, so stünde die Aufgabe also:

Rthl. 5636	. .	1 per mille
1409	. .	$\frac{2}{8}$ per mille
704	45	$\frac{1}{8}$ per mille
Rthl. 7/749	45	
	90	
67/455		

und er hätte also Rthlr. 7. 67. kr. zu empfangen.

Siebenzehendes Capitel.

Fortsetzung einer kurzgefaßten Anweisung in kaufmännischen Rechnungswesen.

Wir wollen nunmehro auch von der Reducirung verschiedener Münzsorten gegen einander, und sodann von der sogenannten Gesellschafts-Rechnung, und wie in dergleichen Rechnungsfällen, procediret wird, eine Erklärung anfügen.

Die Reduction verschiedener Münzsorten.

Wenn man eine gewisse Summe die in Thalern gestellt ist, zu Gulden reduciren will, so multipliciret man die Summe der Thaler mit 3. weil ein Thaler 3. halbe Gulden enthält — die dadurch erhaltene Zahl dividiret man mit 2. weil ein Gulden 2. halbe enthält, so zeiget das dadurch herauskommende Facit den Ertrag der Thaler Summe in Gulden an. Oder noch kürzer, man halbiret die Summe der Thaler, und addiret die beyden Posten zusammen, so erhält man den Gulden Ertrag der Thaler Summe.

Man wollte z. E. . . Rthlr. 3618. zu Gulden reduciren, so geschähe es auf diese zweyerley Art also:

nach

nach der ersten Art Rthl. 3618

3

2 | 10854 | 5427

nach der zweyten Art Rthl. 3618

1809

fl. 5427

Wenn man eine Summe die in Gulden lautet in Thaler verwandeln will, so kan man es ebenfalls auf zweyerley Art bewerkstelligen: Man kan die Summe mit 2. weil 2. halbe Gulden einen ganzen machen, multipliciren, und die herausgebrachte Zahl sodann mit 3. weil 3. halbe Gulden einen Thaler machen dividiren, so erhält man den Ertrag der Gulden Summe in Thalern. Oder man dividiret mit 3. in die Gulden Summe und setzet die herausgebrachte Zahl darunter, sodann subtrahiret man die untere Zahl von der öbern so erhält man den Ertrag der Gulden Summe in Thaler.

Z. E. man will obige fl. 5427. in Thaler verwandeln, so geschähe es nach dieser zweyerley Art also.

nach der ersten fl. 5427

2

3 | 10854 | 3618

nach der zweyten Art fl. 5427 (3)

1809

Rthl. 3618

Wenn man Kreutzer in Gulden verwandeln will, so dividiret man mit 60. in die Kreutzer Zahl, weil 60. kr. einen Gulden machen, und man erhält alsdann das Facit des Gulden Ertrags von der Kreutzer Summe — will man Kreutzer in Thaler verwandeln so dividiret man mit 90. in die Kreutzer Zahl weil 90. einen Thaler machen, und man erhält alsdann das Facit des Ertrags von der Kreutzer Summe in Thalern.

Wenn man 376. Stück alte Louisd'or davon das Stück à fl. 7. 18. in Preyß stünde, liegen hätte, und dargegen Cremnitzer Ducaten welche fl. 4. 12. das Stück gelten einwechseln wollte; fragt es sich wie viel Stück Ducaten, man für die 376. alte Louisd'or nach den bemerkten Preyßen empfangen würde. Die Ausrechnung dieser Aufgabe würde also gemacht: Man multipliciret die alte Louisd'ors mit ihren Preyß und erhält dadurch das Facit ihres Ertrags — diese Summe multipliciret man mit 5. und macht sie dadurch (weil 5. Dreybätzner einen Gulden machen) zu lauter Dreybätzner; — alsdann dividiret man mit 21. (weil 21. Dreybätzner einen Ducaten fl. 4. 12. ausmachen) in diese Summe, so erhält man das Facit oder die Zahl von Ducaten, welche man darfür zu empfangen hat. Diese Aufgabe würde demnach also berechnet werden.

376

376
7 18

2632
62 40
31 20
6 16
6 16
6 16

fl. 2744 48
5

21 | 13724 | 653 Stück und 11. Dreybätzner oder fl. 2. 12. kr. Mz.
112 |
74
11

Und man würde also für die 376. alte Louisd'or, 653. Stück Ducaten und 11. Dreybätzner, oder fl. 2. 12. an Münz empfangen.

Wollte man ausrechnen, wie viel man für 653. Ducaten und 2. fl. 12. kr. Münz à fl. 4 12. alte Louisd'ors das Stück à fl. 7. 18. zu empfangen hätte, so würde man bey der Ausrechnung also verfahren. Man multipliciret die Ducaten Zahl mit fl. 4. 12. als ihren Preyß, und das herausgebrachte Facit multipliciret man mit 10. zu 6. Kreutzer Stück alsdann dividiret man diesen Product

mit

mit 73. weil 73. 6. Kreutzer Stück eine alte Louisd'or zu fl. 7. 18. ausmachen, so zeiget das herauskommende Facit die Anzahl der Stücke von alte Louisd'ors an, welche man zu empfangen hat — und würde also die Berechnung dieser Aufgabe also stehen.

653 Duc. und fl. 2. 12.
4 12

2614 12
130 36

10) 2744 48

73 | 27448 | 376 alte Louis d'or.
554
438

und kämen demnach die nehmliche oben ausgerechneten Stücke heraus.

Man hätte weiters 636. Stück Laubthaler liegen, welche in Preyß à fl 2. 16. das Stück stehen, und wollte dargegen Ducaten à fl. 4. 10. das Stück einwechseln — es fragt sich also wie viel man Stück Ducaten zu empfangen habe. Man verfähret bey Ausrechnung dieser Aufgabe also: erstlich werden die Stück Laubthaler mit ihren Preyß multipliciret, und das dadurch herauskommende Facit sodann mit 6. zu halbe Kopfstücke gemacht, denn 6. halbe Kopfstücke machen

chen einen Gulden — dieser Product wird alsdann mit 25. weil 25. halbe Kopfstück einen ganzen Ducaten zu fl. 4. 10. ausmachen dividiret, so erfähret man das verlangte — Es würde demnach diese Berechnung also stehen:

636
2 16

1272
106
53
10 36

1441 36
6

25 | 8649 | 345 u. fl. 4. 6. oder 346.
114 | Stück weniger 4. kr.
149
24

und man hätte also für die 636. Laubthaler 346. Stück Ducaten weniger 4. kr. zu empfangen.

Wenn man Laubthaler für Carolins oder neue Louisd'ors verwechseln will, so dividiret man nur in die Zahl der Laubthaler mit 4. um den Ertrag zu erforschen, weilen 4. französische Laubthaler oder neue Thaler für 1. Carolin und neue Louis d'or gerechnet werden = und wenn man umgekehrt,

Caro-

Carolins oder neue Louis d'ors französische Laubthaler haben will, so multipliciret man die Zahl der Carolins oder neue Louis d'ors mit 4. um das Facit herauszubekommen.

Wenn man für Max'ors, Carolins oder neue Louisd'ors haben will, so dividiret man mit 3. in die Zahl der Max'ors, setzt das herausgebrachte darunter, und ziehet es von der Zahl der Max'ors ab, so zeiget die übrig bleibende Summe die Zahl ver Carolins oder neue Louisd'ors an, als z. E.

3) 654. Maxdors
218

thun 436 Carolin.

Wenn man diese 654. Max'ors die à fl. 6. 8. pr Stück in Preyß. stünden gegen alte Louisd'ors die fl. 7. 20. gelten, verwechseln wollte, und wissen will wie viel Stück alte Louisd'ors man dargegen zu empfangen hätte, so multipliciret man wie gewöhnlich die Zahl der Max'ors, mit den Preyß — sodann machet man die herausgekommene Zahl mit 3. zu Kopfstücken, und das dadurch erlangte Facit dividiret man mit 22. weil 22. Kopfstücke eine alte Louisd'or zu fl. 7. 20. kr. ausmachen, und stünde demnach die Aufgabe also:

654
68

3924
150 24
25 4
25 4

4124 32
3

22 | 12373 | 562 St. und fl. 3. 12. kr.
137 | Münz.
53
9

Nach diesen Anweisungen kan man bey allen Reductionen verschiedener Münzsorten verfahren, und am kürzesten dadurch seinen Entzweck erlangen.

Von der Gesellschafts-Rechnung.

Die Gesellschafts-Rechnung hat daher den Nahmen, weil sie in Fällen wo mehrere Personen mit einander sich in Gemeinschaft befinden, angewendet wird, z. E. wenn sich einige Personen zu einer Handlungs-Gesellschaft verbunden, und man will das genaue Verhältniß was ein jeder nach seinen beygeschossenen Capital für einen Antheil an den Gewinst oder Verlust zu empfangen oder gut habe, ausfündig machen, oder man will in Concurs Fällen einen jeden der vorhandenen

Gläu-

Gläubiger, seinen Antheil welchen er nach Maaßgaab seiner Forderung an der Massa zu empfangen hat, bestimmen — in dergleichen und ähnlichen Fällen verfähret man nach den Regeln der Gesellschafts-Rechnung; die nunmehro durch Berechnung einiger Exempel sollen angewiesen werden.

Es wären z. E. 5. Kaufleute Cajus, Mevius, Titius, Peter und Paul in eine Gesellschaft zu einen gewissen Handel getretten, darzu sie nachfolgende Capitalia geschossen, als:

Cajus . . .	8400
Mevius . . .	7200
Titius . . .	6600
Peter . . .	8000
Paul . . .	5600

sie haben bey den mit diesen Capital gemachten Handel 5824. fl. verdient, und es fragt sich nun, wie viel ein jeder nach der Grösse des eingeschossenen Capitals an den gemachten Gewinst zu bekommen habe — dieses Verhältniß zu bestimmen, verfähret man also:

Man summiret zuerst die 5. Posten zusammen, und bringet sodann die ganze Summe des Capitals mit der Summe des Verdienstes; und der besondern Summe des von jeden Gesellschafter eingeschossenen Capitals in einen Regula de tri Ansatz, und verfähret damit wie gewöhnlich.

Diese 5. Capitalposten von fl. 8400
7200
6600
8000
5600

betragen also zusammen fl. 35800

Um nun den Antheil des erstern nehmlich des Cajus an den Verdienst zu bestimmen, so spricht man 35800. fl. geben 5824. fl. was geben also 8400. und stünde diese Aufgabe demnach also:

35800 . 5824 = 8400
8400

2329600
46592

35800 | 48921600 | 1335 fl.
131216
138160
207600
28600
mit 60 zu krn.

35800 | 1716000 | 47 kr.
284000
34000
mit 4 zu Pf.

35800 | 136000 | 3 Pf.
18600

also hätte Caius nach den Verhältniß seines eingeschossenen Capitals der 8400. an den Gewinst für seinen Antheil fl. 1335. 47. kr. 3. Pf. zu empfangen.

Den Mevius sein Antheil von fl. 7200.

35800 = 5824 = 7200

7200

1164800

40768

35800 | 41932800 | 1171 fl. 3

61328

255280

46800

11000

mit 60 zu krn.

35800 | 660000 | 18 kr.

302000

15600

mit 4 zu Pf.

35800 | 62400 | 1 Pf.

26600

Und also hätte Mevius vor seine eingeschossene fl. 7200. von den Gewinnst fl. 1171 18. kr. 1. Pf. für seinen Antheil zu empfangen.

Den Titius sein Antheil von 6600. fl.

35800 = 5824 = 6600

6600

3494400

34944

35800 | 38438400 | 1073 fl.
26384
263840
132400
15000

mit 60 zu kr.

35800 | 900000 | 25 kr.
184000
5000

Und also hätte der Titius für seine eingeschossene fl. 6600. Capital an den Gewinst fl. 1073. 25. kr. zu empfangen.

Den Peter sein Antheil von 8000. fl.

35800 = 5824 = 8000

8000

35800 | 46592000 | 1301 fl.
107920
52000
16200

mit 60 zu krn.

35800 | 972060 | 27 kr.
256000
5400

Es

Es hätte also der Peter für seine eingeschossene 8000. fl. Capital von den Gewinnst fl. 1301. 27. kr. zu empfangen.

Den Paul sein Antheil von 5600 fl.

35800 = 5824 = 5600.
5600

3494400
29120

35800 | 32614400 | 911 fl.
39440
36400
600

mit 60 zu kr.

35800 | 36360 | 1 kr.

und Paul hätte also für seinen Antheil der eingeschossenen 5600. fl. an den Gewinnst fl. 911. 1. kr. zu empfangen.

Auf diese Art werden denn alle Arten von Aufgaben in ähnlichen Fällen berechnet.

Wenn man bey Concurs Massen, einen jeden der Gläubiger nach den Verhältniß seiner an der Massa habenden Forderung, bestimmen will, was er für seinen Antheil von den vorräthigen zu empfangen habe, so verfähret man auch auf solche Art: Es sind bey einer Concurs Massa nach Abzug aller gehabten Un-

Kosten, und bezahlten Hypothek-Gläubigern annoch fl. 15636. vorräthig, hingegen beläuft sich die Summe der noch zu bezahlenden rückständigen Forderungen, auf fl. 34729. 10. kr. wie hier stehet.

Cajus hat zu fordern	fl.	4312	
Titius		3516	
Mevius		2818	36
Lutz		770	12
Bolz		560	3
Fehres		1812	30
Dobel		715	=
Gabel		3618	=
Derval		1509	=
Himel		3620	=
Rösler		3240	18
Heinz		1812	12
Roger		2617	=
Bilz		3612	=
Camp		186	19
	fl.	34729	10

Es fragt sich also, wie viel ein jeder der Gläubiger zu empfangen habe. Um dieses zu erforschen bringet man die Summe der Forderungen nehmlich fl. 34729. 10. kr. und die Summe des Massa Ertrags von fl. 15636. mit der besondern Forderungs-Summe eines jeden Gläubigers, in einen Regula de tri

Ansatz,

Ansatz, und verfähret sodann damit gewöhnlicher massen. Es würde also die Berechnung dieser Aufgaben nach und nach angestellet werden als:

Des Cajus seine Forderung.

$34729\frac{1}{6} = 15636 = 4312$

6 — 4312

208375 — 31272
15636
46908
62544
67422432
6

208375 | 404534592 | 1941 fl.
1961595
862209
287092
78717

mit 60 zu Kreutzer.

208375 | 4723020 | $22\frac{1}{2}$ kr.
555520
138770

Cajus hätte also für seine Forderung fl. 1941, $22\frac{1}{2}$. kr. aus der Massa zu empfangen.

Der Titius für seine Forderung von fl. 3516.

$34729\frac{1}{6} = 15636 = 3516$

6 3516

208375 93816

15636

78180

46908

54976176

6

208375 | 329857056 | 1582 fl.

1214820

1729455

624556

207806

mit 60 zu Kreutzer.

208375 | 12468360 | 59 kr.

2049610

174235

mit 4 zu Pf.

208375 | 696940 | 3 Pf.

71815

und also hätte Titius für seine Forderung fl. 1582. 59. kr. 3. Pf. aus der Massa zu empfangen.

Der

Der Mevius für seine Forderung fl.

2818. 36.

$34729\frac{1}{6} = 15636 = 2818\frac{3}{5}$

6 $2818\frac{3}{5}$

208375 135088

15636

135088

31272

44072248

3127 12

3127 12

3127 12

44081629 36

6

208375 | 284489777 | 1365 fl.

761147

1360227

1099777

57902

mit 60 zu kr.

208375 | 3474120 | 16 kr.

1390370

140120

mit 4 zu Pf.

208375 | 560480 | 2 Pf.

143730

Es hätte also Mevius vor seinen Antheil von der Massa fl. 1365. 16. kr. 2. Pf. zu empfangen. — Nach dieser Art können nun alle übrige Posten der andern Creditoren berechnet werden, welches hier anzubringen, viel zu umständlich ist.

Achtzehendes Capitel.

Fortsetzung einer kurzgefaßten Anweisung in kaufmännischen Rechnungswesen.

Es ist meinem Entzweck zuwider von allen Rechnungsarten und Fällen so in Handel vorzukommen pflegen, allhier ausführlich zu handeln, sondern es sollen diese Anweisungen nur zu einen allgemeinen Unterricht dienen, damit man sich in ähnlichen Fällen sogleich zu finden wisse, und einen engründlichen Begriff davon erlangen möge.

In den gegenwärtigen Capitel soll von der Ketten-Rechnung und darnach wie die Waaren, und Wechsel-Calculationen anzustellen, gehandelt werden.

Die Ketten-Rechnung, bestehet in einer zusammen gesetzten Rechnungs-Art der Regula de tri, indeme man verschiedene verhältnißmäßige Sätze zusammen in einen Ansatz bringet, und miteinander auflöset, anstatt, daß, wenn man nach der einfachen Art der Regula de tri in dergleichen Fällen verfahren wollte, alle diese Sätze besonders angesetzet, und jedes nach und nach aufgelöset werden müste.

Wenn man nun eine Aufgabe durch die Ketten-Rechnung auflösen will, so muß vor allen Dingen darauf gesehen werden, daß jedes mahl zwey Sätze von gleichen Werth, gegen einander über, und also in zwey Reyhen unter einander zu stehen kommen. Die Formirung der Sätze wird nach Erforderniß der Aufgabe die man auszurechnen hat, eingerichtet. Als z. E. man hätte von London eine Factura über verschiedene Wollen Waaren erhalten, die sich auf 712. ℔. Sterling belauft, und dieser Belauf macht mit allen Unkosten des Transport ꝛc. bis auf den Platz 736. ℔. Sterling aus — unter diesen Waaren befindet sich auch eine Parthey englische Schallon die der Engelländer zu 26. ß. pro Stück angesetzet, nun will man gerne wissen, wie hoch einen die Brabander Elle von diesen Englischen Schallon zu ste-

hen

hen komme — da also die Frage von Brabander Ellen ist, so muß auch der erste Satz auf Brabander Ellen lauten, man bringet also in den ersten Satz das Verhältniß der Brabander Elle, gegen die englische Gård an, und setzet das Verhältniß also hin:

4. Brab. Ellen thun 3. Gård.

Das wäre der erste und zweyte Satz — da nun von englischen Gård hier die Rede ist, so muß der dritte Satz wiederum auf Gård lauten, man bringet also in den dritten und vierten Satz das englische Ellen Maaß Verhältniß von einen Stück Schallon, und den Preyß wie alle Stück in der Factura berechnet worden, an, — da nun das Stück Schallon 24. englische Gård hält, und der Preyß des Stück Schallon zu 26. ß. in der Factura angesetzt worden, so wird der dritte und vierte Satz also lauten:

24. Gård kosten . . . 26. ß.

Da nun der vierte Satz von englischen Schilling redet, so muß der fünfte wieder darauf lauten, und eine Vergleichung der englischen Münzsorte den Gegenstand des sechsten Satzes ausmachen, und also lauten:

20. ß. Sterl. thun 1. lb. Sterl.

Weil nun der sechste Satz auf lb. Sterling lautet, so bringet man in den nachfolgenden

genden siebenden Satz den Betrag der Factura in englischer Währung an, und in den gegen über zu setzenden Satz, bringet man den Belauf der Summe mit allen Unkosten an, und es würden die beyden neuen Sätze also stehen:

712. ℔. Sterl. thun 736. ℔. Sterl.

Da nun der achte Satz von ℔. Sterling redet, so muß der neunte wiederum darauf lauten, und in den zehnden bringet man das Verhältniß dieser ausländischen Münzsorte, mit der einheimischen Münze desjenigen Platzes, auf welchen man rechnet an. Wenn man also die Berechnung dieser Aufgabe auf Frankfurt richtet, so werden diese beyde Sätze also lauten:

1. ℔. Sterl. thut 130½. Batzen.

Weil nun der zehnde Satz von Batzen redet, so muß der eifte wieder darauf lauten, und in den zwölften das Verhältniß der Batzen gegen einer grössern einheimischen Münzsorte angebracht werden, und es würde also der eilfte und zwölfte Satz lauten:

45. Batzen thun 2. Reichs-Thaler.

Da nun der zwölfte Satz von Thalern lautet so muß der dreyzehnde wieder davon reden, und mit den vierzehnden eine Vergleichung der Wechsel- und Waaren Zahlung

des

des Platzes in sich fassen, und sie würden demnach also gestellet:

46. Rthlr. Wechsel-Zahlung thun 55.
Rthlr. Waaren-Zahlung.

Was kostet also eine Brabander Elle, diese Sätze stünden also zur Ausrechnung folgender massen:

4. Brab. Ellen . . . thun 3. Gärd.
24. Gärd . . . kosten 26. Schilling.
20. Schill. Sterl. thun 1. ℔. Sterl.
712. ℔. Sterl. thun 736. ℔. Sterl.
1. ℔. Sterl. thut $130\frac{1}{2}$. Batzen.
45. Batzen thun 2. Reichs-Thaler.
46. Rthlr. Wechsel-Zahlung thun 55.
Rthlr. Waaren-Zahlung.
Was kostet 1. Br. Elle?

Alle diese Sätze stehen wie man siehet in einen Verhältnisse gegen einander, und auf diese Art müssen die Sätze bey allen Aufgaben, so nach der Ketten-Rechnung ausgearbeitet werden sollen, eingerichtet werden.

Wenn man nun diese Sätze nach der Rechnungsart der Regula de tri ausrechnen wollte, so würde man die Sätze welche linker Hand unter einander stehen, alle nach und nach fornen hin ansetzen müssen, und einen jeden in den gegen über stehenden Satz dividiren u. s. w.

Um

Um nun diesen Weitläuftigkeiten überhoben zu seyn, so hat man zu bequemerer Ausarbeitung einer solchen Aufgabe die Methode erfunden, daß man die Sätze entweder selbst gegen einander, oder durch eine bequeme Zahl aufzuheben oder zu verringern suche — was nun nach dieser Auflösung noch übrig bleibt, das wird mit einander, eine jede Reyhe Sätze besonders multipliciret, und das Product der dadurch zur rechten herausgekommenen Zahl, mit den Facit des zur linken Hand erschienenen dividiret; dadurch die verlangte Antwort sodann heraus gebracht wird.

Dieses soll durch die Anwendung auf die vorstehende Aufgabe deutlich, und begreiflich gemacht werden.

Man kan also nach dieser Anweisung den untern Satz der 55. Thaler mit der Zahl 5. auflösen so bleiben noch 11., man streicht also die 55. durch und setzt die 11. darneben:

55 11

Den gegen über stehenden Satz von 46. kan man halbiren, und dadurch auf 23. verringern, man streicht also die 46. durch und setzet die Zahl 23. darneben hin.

46 23

Der zweyte Satz von unten zur rechten Hand aufwärts von 2, Rthlr. lässet sich mit

2. ganz aufheben man streichet ihm also durch.

2

Der gegen über stehende Satz von 45. Batzen kan mit 5. aufgelöset werden, welche 9. mahl darinne enthalten sind, man streichet also die 45. durch und setzet 9. darneben hin; da aber die Zahl 9. durch 9. ganz aufgehoben werden kan, so streichet man diese Zahl auch durch.

$\not{9}$ 45

Der dritte Satz von unten zur rechten Hand aufwärts von $130\frac{1}{2}$. Batzen läßt sich auch mit 5. auf 261. setzen und diese 261. lassen sich sodann durch 9. zu 29. auflösen; man streichet also die $130\frac{1}{2}$. und die 261. aus und setzet die 29. darneben.

$x\not{3}\not{0}\frac{1}{2}$ $\not{2}\not{6}x$ 29

Der gegen über stehende Satz von 1. ℔. Sterl. hebt sich ohnehin auf, indeme man mit einen einigen Einer ohnehin nicht multipliciret.

Den vierten Satz der 736. ℔. Sterl. kan man denn halbiren und an statt der 736. ℔. 368. hin setzen.

$\not{7}\not{3}\not{6}$ 368

Den gegen über stehenden Satz der 712. ℔. Sterl. kan man ebenfalls halbiren, und anstatt der 712. 356. hinsetzen.

356 ℔ℒ

Der fünfte Satz von unten auf zur rechten aufwärts der von 1. ℔. Sterling redet, hebet sich wie bey den dritten schon angemerket worden ohnehin auf, und der ihm gegen über stehende Satz von 20. ß. Sterl. kan halbiret werden, so kommen 10. heraus, welche man darneben setzet.

10 2ø

Der sechste Satz von unten rechter Hand aufwärts der auf 26. Schilling gestellet ist, kan halbiret werden, und es kommen also an dessen statt 13. heraus, welche man darneben setzet und die 26. ausstreicht.

2ß 13

Den gegen über stehenden Satz von 24. Gård halbiret man hingegen auch, streichet die 24. aus, und setzet dargegen 12. darneben.

12 2ℬ

Nach dieser vorgenommenen Auflösung der Sätze würde die Aufgabe also stehen:

4 Brab. . . . . 3 Gård.
12 24 Gård. . . . . 26 ß. 13
10 20 ß. . . . . x. ℔. Sterl.
356 7x2 ℔. . . . . 736 ℔. 368
x ℔. . . . xz0½ Batz. 26x 29
9 45 Batz. . . . . 2 Rthlr.
23 46 Rhl. Wz. . . 55 Rt. Wz. 11

was kostet 1. Brab. Elle?

Nun multipliciret man die Sätze mit einander als erstlich:

die Sätze linker Hand 13
als 10
3560
12
7120
mit 356
42720
35600
21360
2534720
23
7604160
5069440
58348560

mit 3
39
mit 29
351
78
1131 11
1131
12441
mit 368
99528
74646
37323
4578288
mit 90 zu Kr.

mit diesen Zahlen wird nun dividirt.

58348560 | 412045920 | 61 Kr.
61954560
3606000

also käme die Brabander Elle nach dieser angestellten Berechnung zu den Preyß mit allen Unkosten auf 61. kr. zu stehen.

Nach dieser Methode können nun alle dergleichen Calculations-Aufgaben, die man nach der Ketten-Rechnung berechnen will, ausgearbeitet werden, und sind dergleichen Kunstübungen vor Anfänger besonders dienlich, sie schärfen durch das dabey nöthige Nachdenken den Verstand, und machen andere Rechnungsarten leichter, daß man sich aber ihrer in den Handlungsgeschäften bey Ausrechnung der Waaren-Preyße häufig bedienen sollte, ist nicht gewöhnlich. Man wird auch dieserhalb in den zweyten Theil dieses Werks in dem Capitel wo von denen Waaren-Calculationen gehandelt worden, gelesen haben, wie man sich ohne dergleichen weitläuftige Berechnungen anzustellen, in Vorfallenheiten bey Waaren-Calculationen helfen könne.

Die **Wechsel-Calculationen** werden ebenfalls nach den Regeln der Ketten-Rechnung wie solches in den vorigen Capitel dieses dritten Theils angemerket worden, angestellet, davon allhier ein ausführlich berechnetes Exempel zu desto mehrerer Deutlichkeit nach seiner Ausarbeitung vorgeleget werden soll.

Ein Kaufmann in Frankfurt hat eine Summe von fl. 4846. — Amsterdamer Banco dahin zu remittiren, nun will er calculiren, wie er diese Summe am vortheilhaftesten remittiren könne, ob er sie directe von Frankfurt aus oder über einen andern Platz mit bessern Nutzen remittiren könne.

Der Cours directe von Frankfurt nach Amsterdam ist 140. Frankfurt gibt nehmlich 140. Thaler Wechselgeld vor 100. Thaler Amsterdamer Banco, was werden also die fl. 4846. zu stehen kommen, wenn man sie nach diesem Recta Cours dahin remittirte. Die Sätze zu dieser Berechnung werden also angestellet: Es wird der erste Satz weil von Amsterdamer Banco Gulden die Rede ist, auch auf Banco Gulden gerichtet, und gegen über das Verhältniß derselben mit Thalern Banco eingebracht als:

fl. 5. Banco thun 2. Rthlr. Banco.

Da nun der zweyte Satz auf Thaler lauten, so wird der dritte auch wieder darauf gestellet, und in den vierten das Verhältniß dieser Thaler mit der auf den Platz üblichen Währung angesetzt als:

100. Rthlr. Banco thun 140. Rthlr.
Wechsel-Geld.

was thun also fl. 4846. Banco?

Die

Die Aufgabe würde also mit ihren Sätzen eingerichtet also stehen:

fl. 5 Banco thun 2 Rthlr. Banco.

100 Rthlr. Banco thun 140 Rthlr. W. G.

500

250 was thun fl. 4846?

125

Nun verfähret man nach der vorhero angegebenen Methode, und siehet ob nicht ein Satz gegen den andern oder durch eine bequeme Zahl könne aufgehoben oder verringert werden, — den ersten Satz von fl. 5. Banco läßt man stehen, damit man eine Zahl zur Multiplication habe — die in den zweyten Satz befindliche Zahl 2. kan man mit 2. aufheben, und also durchstreichen, der dritte Satz wird mit der darüber stehenden 5. multipliciret, und diese durch halbiren auf 250. verringert, diese 250. aber nochmalen mit halbiren auf 125. verringert werden. Weil man nun diesen Satz halbiret hat, so können die fl. 4846. auch halbiret werden, so kommt die Zahl 2423. zum Vorschein welche man denn mit 140. multipliciret, und die dadurch herauskommende Zahl mit der zur linken Hand herausgebrachten Zahl dividiret, so erhält man das Facit der Banco Gulden in Frankfurter Thalern Wechsel-Geld, was

noch übrig bleibt wird weiter mit 60. zu kr. gemacht.

Es würde also die Ausrechnung dieser Aufgabe also stehen.

5 fl. Bo. thun 2 Rthlr. Bo.
100 Rthl.Bo. , 140 Rthl. Wechselgeld.
500 was thun 4846 fl.
250
125

2423
140
96920
2423

125 | 339220 | 2712 Rthl.
892
152
270
20
mit 90 zu kr.

125 | 1800 | 14 kr.

Es kämen also die fl. 4846. Banco dem Frankfurter, wenn er sie directe remittirte auf 2712. Rthlr. 14. kr. Wechsel-Geld in Carolins à fl. 9. 12. zu stehen.

Nun könnte er die Rimeßa auch über einen andern Platz machen, und er sucht also zu erfor-

erforschen, nach den vor sich liegen haben=den Courszetteln, ob es nicht vortheilhafter wäre, wenn er die Rimeßa von einen drit=ten Platz aus nach Amsterdam übermachen liesse. In den Hamburger Cours=Zettel ist das Amsterdamer Banco zu $32\frac{3}{8}$. notirt, das ist Hamburg gibt in seinen Gelde 2. Mark Banco, und empfängt darfür $32\frac{3}{8}$. Stüber Banco, es fragt sich also ob es nützlicher vor den Frankfurter wäre, wenn er die Ri=meßa nach Amsterdam zu diesen Preyß von Hamburg aus, übermachen liesse.

Weil nun von holländischen Gulden die Frage ist, so muß der erste Satz auch dar=auf lauten, und in den zweyten das Ver=hältniß eines Gulden gegen Stüber gesetzt werden, als:

fl. 1. holl. Bo. thun 20. St. Bo.

Da nun der zweyte Satz von Stübern lautet, so muß der dritte Satz auch wie=der darauf gerichtet, und in dem vierten das Verhältniß dieser Münzsorte gegen das Ham=burger Geld nach den dermaligen Cours ein=gebracht werden, also:

32. St. Banco thun 2. Mark Banco.

Weil nun der 4te Satz von Banco Mark redet, so muß der 5te Satz auch wieder al=so lauten, und in den 6ten nunmehro das Verhältniß der Mark gegen Thaler gebracht werden als:

3. Mark Banco thun 1. Rthlr. Banco.

Da nun der 6te Satz von Thalern redet, so muß der 7te auch wieder darauf lauten, und in den 8ten das Verhältniß dieser Thaler, gegen Frankfurter Thaler Wechsel-Geld eingebracht werden, als:

100. Rth. Hamb. Bo. thun 141. Wechsel-Geld in Frankf.

was thun also fl. 4846. Banco.

Die ganze Aufgabe würde demnach also stehen:

fl. 1. . . . thut . . 20. St. Bo.
$32\frac{3}{8}$ St. Bo. . . . 2. Mark Bo.
3 Mark Bo thun 1. Rthlr. Bo.
100 Rt. Bo. thun 141. Rt. Ff. Ws.
was thun fl. 4846. Banco?

Nun forschet man ob diese Sätze nicht auf ein oder die andere Art aufzulösen wären.

Der erste Satz von fl. 1. Bo. hebt sich ohnehin auf, und der gegen über stehende 2te Satz von 20. Stüber kan mit 2. ebenfalls gehoben werden, und man streichet ihn also durch:

fl. 1. Banco . . . 20. St.

Der dritte Satz von $32\frac{3}{8}$. St. wird mit seinen Nenner 8. multipliciret, so kommt die Zahl 259. heraus, man streichet also die $32\frac{3}{8}$ aus, und setzet 259. darfür hin, die

gegen

gegen über stehende 2. des vierten Satzes lässet man stehen:

259. ZZ$\frac{3}{8}$. St. = = 2. Mk. Bo.

Der dritte Satz von 3. Mark wird zur Multiplication stehen gelassen, und der vierte von Rthlr. 1. Banco hebt sich ohnehin.

Der fünfte Satz nehmlich 100. Rthlr. Bo. wird durch 2. gehoben bleiben 5., und die Zahl 141. des sechsten Satzes bleibt stehen.

Es würde diese Aufgabe nun also stehen:

fl. 1 = 20 St.
259. ZZ$\frac{3}{8}$ St. = 2 Mrk. Bo.
3 Mk. Bo. x Rthl. Bo.
5 xoo Rhl. Bo. 141 Rthl. Wgeld.
was thun fl. 4846 Bo.

Nun multipliciret man die Säze linker Hand.

259	141
3	
773	19384
	5
3885	683286
	2
	1366572
	8 der ford. Ren.
3885 |	10932586 | 2814 Rthl.
	31625
	5457
	15726
	186

sodann die Säze rechter Hand.

und dividiret mit 3885 in das rechter Hand heraus gebrachte Product

Es

Es würden also dem Frankfurter, wenn er die fl. 4846. Bo. so er nach Amsterdam zu remittiren hat, über Hamburg übermachen liesse Rthl. 2814. Frankfurter Wechselgeld zu stehen kommen, und also theurer als nach dem recta Cours.

Er will indessen noch ferner Calculiren, ob es nicht etwa angienge daß er diese Summe von Augspurg aus nach Amsterdam remittiren liesse, er consuliret den Augspurger Cours-Zettel, und siehet daraus, daß der Cours von Amsterdam nach Augspurg $106\frac{7}{8}$. sey, das ist Augspurg gibt $106\frac{7}{8}$. Rthlr. von seinen Giro Geld welches 27. pro cent besser als das dasige Courrant ist, vor 100. Rthlr. Amsterdamer Banco. — Nun will er berechnen, was ihm also zu den Augspurger Cours von $106\frac{7}{8}$. die fl. 4846. Banco so er nach Amsterdam zu remittiren hat, zu stehen kommen, und ob er sich dieses Platzes zu dem Entzweck mit Nutzen bedienen könne.

Diese Aufgabe würde demnach nach den Ketten-Satz folgender massen eingerichtet seyn:

Da die Frage von holländischen Banco Gulden ist, so muß der erste Satz auch davon reden, und in den zweyten das Verhältniß dieser Münze gegen eine andere holländische eingebracht werden, als:

5. fl. holl. Bo. thun 2. Rthlr. Bo.

Weil

Weil nun der zweyte Satz auf Thaler lautet, so muß der dritte auch wieder davon reden, und in den vierten das Verhältniß der holländischen Thaler, gegen die Valuta des Platzes so man berechnet, gesetzt werden, als:

100. Rthlr. Bo. thun 106¾. Rthlr. Giro Geld.

Nun muß in den fünften und sechsten das Verhältniß des Giro Geld, gegen das Augger Courrent gebracht werden, weil Augspurg mit Frankfurt nicht in Giro sondern in Courrent-Geld wechselt, als:

100. Rt. Giro thun 127. Rt. Courrent.

In den siebenten und achten Satz wird das Verhältniß des Augspurger Courrent gegen das Frankfurter Wechselgeld gebracht, als:

100. Rthlr. Courrent thun 99¾. Rthlr. Wechselgeld.

Was kommen also fl. 4846. Banco zu stehen? — Es wären also die Sätze dergestalt eingerichtet:

Die

5 fl. Bo. thun 2 Rthl. Bo.
100 Rthl. Bo. = 106¾ Rthl. giro G.
100 Rthl. giro = 127 Rthl. Corrt.
100 Rthl. Crrt. = 99¾ Rthl. WGeld.

5000000 fl. 4846 Bo.
99¾

43614
43614
2423
1211 45

483388
127

3383716
966776
483388

61390276
106¾

368341656
61390276
30695138
15347569

655341 1963
2

131068239 26
31068239
10682392
6823926
1503926
mit 90 zu Fr.

13533349 | 27

5000000

Die

Die fl. 4846. Bo. würden über Augspurg auf 2621. Rthlr. 27. kr. zu stehen kommen.

Auf diese Art kan man denn die Calculationen, über noch mehrere Plätze anstellen, davon aber allhier keine mehrere Exempel angeführet werden sollen. — Aus der gegenwärtigen Wechsel-Berechnung der fl. 4846. Banco so man nach Amsterdam zu übermachen hat, ist also ersehen worden, daß diese Rimessa

Directe von Frankfurt aus	Rt.	2712 —
über Hamburg		2814
über Augspurg		2621 27

zu stehen kommen würde, und daß es also für den Remittenten am vortheilhaftesten seye, die Ubermachung über Augspurg zu veranstallten, weilen er da am wenigsten vor den Betrag der fl. 4846. holl. Bo. zu bezahlen hat.

* * *

Nun wollen wir noch ein und anderes von der gemeinen Berechnung der Course anführen, da man nehmlich den Betrag einer Summe fremder Münze, in den Betrag des auf den Platz geltenden Geldes reduciren will; wie man darbey am kürzesten zu

ver-

verfahren habe, und darbey das Verhältniß der Course des hiesigen Platzes gegen auswärtige zum Grunde legen. Diese Berechnung kommt auf Wechsel-Comptoirs täglich, und in grossen Waaren-Handlungen häufig vor.

Man kauft z. E. Livres 5416. — nach Paris, in den dermaligen Cours à $75\frac{7}{8}$. das ist, Frankfurt gibt $75\frac{7}{8}$. Thaler Wechselzahlung vor 100. französische Ecus à 3. L. — nun will man wissen wie viel man also vor die L. 5416. — in Wechselzahlung zu bezahlen habe.

Erstlich multipliciret man die auszurechnende Summe mit der Zahl des Courses, und dividiret sodann in das dadurch herausgebrachte Facit mit 3, schneidet die hintern 2. Zahlen ab, so zeigen die fornen stehen gebliebene den Ertrag an Thalern an, die abgeschnittene 2. Zahlen multipliciret man mit 90. so erhält man gewöhnlicher massen, auch den Kreutzer Betrag als:

L. 5416

L. 5416
$75\frac{7}{8}$

27080
37912
2708
1345
677

3	410939	1369	79
	1221		90

71|10

und es würden also die L. 5416. — nach den Cours von $75\frac{7}{8}$. in Frankfurter Wechselzahlung Rthlr. 1369. 71. kr. betragen.

Oder man kauft Rthlr. 1620. auf Hamburg, dahin der Cours von Frankfurt $139\frac{3}{4}$. ist, d. i. Frankfurt gibt $139\frac{3}{4}$. Thaler Wechselzahlung vor 100. Thaler Hamburger Bo. und man will wissen wie viel diese Rth. 1620. in Frankfurter Wechsel-Zahlung betragen. Man multipliciret demnach die Summe der Hamburger Thaler mit der Zahl des Courses, und schneidet von den herausgekommenen Facit die hintern zwey Zahlen ab, so zeigen die vordern stehen bleibende den Ertrag in Frankfurter Wechselzahlung an: Und stünde demnach die Aufgabe also:

Rthl. 1620 Bo.
$139\frac{3}{4}$

14580
4860
1620
810
405

2263|95
90

85|5

und es würden also die Rthlr. 1620. Hamburger Bo. Rthlr. 2263. 85. Frankfurter Wechselzahlung betragen. Wenn die Summe in Mark lautete, so würde man eben also verfahren, nur daß man alsdann in die durch das Multipliciren zum Vorschein gebrachte Zahl, wie vorhero bey die Livres geschehen mit 3. dividiret weil es nur drittel Thaler sind, um dadurch den Thaler Ertrag zu erforschen.

Oder man kaufet fl. 4854. Corrent nach Amsterdam und will wissen wie viel solche in den Cours à 134. in Frankfurter Wechselzahlung betragen. Man multipliciret zu dem Ende die Zahl der holländischen Gulden mit 40. die dadurch herausgebrachte Zahl multipliciret man mit der Zahl des Cour-

ses, die hier 133. ist, und schneidet sodann wie gewöhnlich die hintern Zahlen ab, als:

fl. 4854
40
194160
133
582480
582480
194160
2582|3280
90
295200

und diese fl. 4854. Corrent würden also Rthlr. 2582. 29. in Frankfurter Wechselzahlung betragen.

Oder man hätte L. 245. Sterling auf London gekauft in Cours à 134. das ist Frankfurt gibt 134. Batzen Wechselzahlung vor 1. ℔. Sterling in London — man will also wissen, was die 245. ℔. Sterling, in den Cours zu 134. an Frankfurter Wechselzahlung betragen — so wird die Summe der ℔. Sterlinge mit 134. als den Cours multipliciret das dadurch herausgekommene Facit zeiget den Ertrag an Batzen an, in dieses Facit mit 15. dividiret, so erhält man den Ertrag an Gulden, welchen man sodann

mit leichter Mühe in Thaler, wann es nöthig reduciren kann.

245
134
980 1
735
245

15 | 32830 | 2188 fl. 40 kr.
28 | 4377 | 1419 Rh. 10 kr.
133 | 13
130 | 17
10 | 27

Und dieses mag denn nun zu einen allgemeinen Unterricht in den kaufmänniſchen Rechnungswesen allhier genug seyn, bis an einen andern Ort umſtändlicher davon gehandelt wird.

* * *

Zum Beſchluß des Werks wollen wir nunmehro die moraliſchen Eigenſchaften eines Kaufmanns, die Einrichtung und Verwaltung eines Comptoir, und denen darzu gehörigen Perſohnen in einigen Capiteln in Betrachtung ziehen.

* * *

Neunzehendes Capitel.

Von den moralischen Eigenschaften und Pflichten eines Kaufmanns.

Wenn ich von den Pflichten und den moralischen Eigenschafften eines Kaufmanns reden will, so kan ich solche am füglichsten in allgemeine, und in besondere eintheilen.

Die allgemeinen Pflichten sind diejenigen, welche ein jeder gesitteter Mensch der weise und glücklich zu werden verlanget, zu der Regel und Richtschnur seines ganzen Lebens sich eigen machen muß — die besondern Pflichten aber sind die, welche ein Kaufmann in seinen Stand vorzüglich zu beobachten hat, wenn er seiner Schuldigkeit nachzukommen, und seinen Wohlstand bestmöglichst zu befördern suchet.

Ein jeder Mensch der vernünftig und nachdenkend ist, kan sich nicht enthalten, über sein Daseyn, und den Zweck desselben, und der Einrichtung seines Lebens eine ernsthafte Ueberlegung anzustellen.

Wenn er sich in dieser Betrachtung nicht durch eine erhitzte Einbildungskraft, nicht durch eine trockne Spitzfündigkeit, noch durch das Ansehen der Vorurtheile verleiten lässet, so wird er dadurch zu einer richtigen Erkenntniß seiner selbst, und seiner daraus fliessenden Pflichten gebracht werden.

Das erste was einen vernünftigen Menschen zum Nachdenken bringen wird, ist diejenige unsichtbare Wirksamkeit, welche er in sich empfindet — er nimmt heimliche Eindrücke an seinen Cörper wahr, er kan sich des Vergangenen erinnern und das Zukünftige vermuthen, er kan Verdruß und Vergnügen über etwas empfinden — er spüret einen Trieb bey sich eine Sache zu verabscheuen, und die andere zu lieben, er kan seine Gedanken einiger massen regieren, und sie in einer gewissen Reyhe fortsetzen.

Er wird in seinen Innwendigen, eine gewisse Anlage eine entschiedene Richtung nach Wahrheit und Recht gewahr, vermöge welcher er in der Ausübung gewisser Handlungen und Thaten, welche er in der Eigenschaft daß sie recht sind, erkennet, ein besonderes Wohlgefallen und Vergnügen empfindet. — Dieses heisset man das Gewissen, es ist dem Boßhaften ein strenger Richter der ihm über sein Verhalten Vorwurf machet, dem Rechtschaffe-

schaffenen aber der sich in seinen Thun nicht von der Hitze der Leidenschaften dahin reisen läs-set, ein sicherer und ohnfehlbarer Führer und Wegweiser in allen seinen Handlungen.

Alle diese Wirksamkeiten so in den Menschen vorgehen, überzeugen ihn, daß ein Wesen in seiner Natur seyn müsse, welches mit allen diesen Kräften besonders begabet ist, und also von seinem materiellen Körper ganz unterschieden, und ein geistiges Wesen seyn müsse.— Und dieses ist also das Wesen so man die Seele des Menschen nennet.

Der nachdenkende Mensch ist also durch einen natürlichen und richtigen Schluß zu der Ueberzeugung gebracht worden, daß er eine Seele habe — er weiß ferner aus der Ueberzeugung daß er sich nicht selbst sein Daseyn gegeben, daß er wohl sein natürliches Leben von seinen Eltern empfangen, daß aber seine Seele als ein geistiges Wesen, welches mit so vielen herrlichen Kräften begabet ist, einen viel höhern Ursprung haben müsse — selbst der Bau seines Körpers, welcher so künstlich und wunderbar angeleget, und zu seiner Bestimmung und Entzweck so richtig abgemessen ist, führet ihn zu der Erkenntniß eines höhern Wesens.

Nun gehet er von der Betrachtung seiner eigenen Natur ab, und siehet die allgemei-

ne Natur, und den majestätischen Auftritt so vieler Welten und Sonnen vor seinen Augen. Was trift er nicht vor unendliche Mannigfaltigkeit, vor herrliche Uebereinstimmung in allen Werken der Natur, was für unzählige Arten von Geschöpfen, was für Ordnung und richtiges Verhältniß zum ganzen unter denselben an? von der Ameise bis zum Elephanten, von der Grundel bis zum Wallfisch, von dem Schwamme bis zur Ceder, wie viel Grade und Stuffen? — und alles in einen bewundernswürdigen Verhältniß — ihre Bildung, ihre Naturen, ihre Gliedmassen, ihre Fähigkeiten, alles nach ihrer verschiedenen Bestimmung, nach dem Elemente worinnen sie sich aufhalten, und nach ihrer Nahrung auf das vollkommenste eingerichtet. Diese herrliche Ordnung, diese vollkommenste Harmonie ist wohl nicht von einen blinden ungefähr, oder aus einer todten Nothwendigkeit entstanden, und wird sich wohl ein Mensch der gesunden Verstand und redlichen Herzen länger enthalten können, einen HErrn, einen Urheber, einen Erhalter dieses ganzen zu erkennen — alles prediget ihm denselben mit lauter Stimme.

Also ist der vernünftige Mensch durch nachdenkende Betrachtung seiner selbst, und der ganzen Natur, zu der Erkenntniß eines Urhebers, eines Schöpfers mit der voll-

kommensten Ueberzeugung gebracht worden, er erkennet und weiß nunmehro zuverläßig, daß ein öberes und allerhöchstes Wesen, von deme alle andere ihr Daseyn und ihre Dauer empfangen, da, und daß also ein GOtt seye. Wenn man nun einen GOtt erkennet, so will man sich auch weiter überzeugen, was man von einen solchen allerhöchsten Wesen denken könne und müsse, und welches der richtigste Begriff sey, so man sich von denselben machen könne.

Der allererste Gedanke so sich den Menschen in dieser Betrachtung vorstellet, ist dieser, daß das allerhöchste Wesen, alle nur mögliche Vollkommenheiten, in einer unendlichen Grösse besitzen müsse. — GOtt wird also ein unendlich gütiges, weises, ein unendlich mächtiges, unumschränktes, unveränderliches Wesen, — der Schöpfer, Regierer, und Erhalter der ganzen Natur, mit allen seinen Vollkommenheiten allgegenwärtig, — das Allervollkommenste, Höchste, Ewige und unerschöpfliche Gut seyn, — grösser und wichtiger kan sich der Mensch nichts denken. Man wird zwar die innere Natur seines Wesens, bey ihrer unendlichen Grösse nicht fassen, denn man müste sonst unendlich, wie er seyn — man siehet aber doch seine Wirkungen, und mit diesen stellen sich alle seine Vollkommenheiten vor unsere Augen — man kan

auch diese mit dem menschlichen Verstand nicht alle fassen, es ist aber schon genug wenn man nur so viel davon erkennen kan, als nöthig ist, um unser Verhältniß gegen dieses allerhöchste Wesen daraus zu erklären.

Wenn man nun durch das göttliche Licht der Vernunft zu dem Erkenntniß GOttes gebracht worden, so fliesset ganz natürlich daraus, daß wir uns nunmehro in eine aufmerksame und ernsthafte Untersuchung einlassen müssen, was für ein Verhältniß daraus für uns entstehe, — wenn GOtt der Urheber, Schöpfer, Regierer und Erhalter der ganzen Natur, und also auch unserer Natur ist, was sind wir ihm, was sind wir unsern Neben-Menschen, was sind wir uns selbst nach diesem Verhältniß für Pflichten schuldig.

Ein Mensch der von der Wirklichkeit und den Daseyn eines GOttes überzeuget ist, wird durch die Betrachtung seiner Vollkommenheiten und Grösse, zu nichts geringers als der tiefsten Ehrerbiethung und Anbethung dieses vollkommensten Wesens gebracht werden — er wird sich mit unbewegter Sicherheit in allen Schicksaalen seines Lebens, der Führung desjenigen überlassen, der alles nach seiner unendlichen Weißheit regieret — er wird sich in allen seinen Handlungen so zu ver-

verhalten suchen, wie es die Vollkommenheiten, und die Verbindung in welcher er mit dem Schöpfer und Regierer stehet, erfodern, — und sich seines Wohlgefallens in allen würdig zu machen suchen, — das wird also der einige Gegenstand seiner Anbethung seines Vertrauens und seiner Liebe seyn.

Wenn der Mensch diese Pflichten gegen GOtt erfüllet, so wird er sich auch angelegen seyn lassen, diejenigen auszuüben welche er nach diesen Verhältniß seinen Neben-Menschen schuldig ist — er wird seine Fähigkeiten die ihm der Schöpfer mitgetheilet, zur Beförderung der allgemeinen Wolfarth der menschlichen Gesellschaft anwenden — er wird sich wohlthätig, liebreich und gütig gegen seinen Nächsten erzeigen — die Gerechtigkeit, Redlichkeit, Dankbarkeit und Grosmuth in seinen gesellschaftlichen Umgang ausüben — mit einen Wort, alles dasjenige was zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Ordnung und Vollkommenheit etwas beytragen kan, wird er mit freudigen Gemüthe leisten, und zu einen unveränderlichen Gegenstand seiner ernstlichen Bemühungen machen.

In Ansehung seiner selbst wird endlich dieser also geleitete Mensch dahin trachten,

daß

daß er allezeit das seyn möge, wozu ihm seine Natur, und die allgemeine Natur der Dinge bestimmet hat — er wird die höhern und edlern Triebe seiner Seele durch den Tumult der Leidenschaften und der eigennützigen Begierden niemalen unterdrücken — er wird auf die Seite der Wahrheit und des Rechts jederzeit aufmerksam seyn, und sich so verhalten, wie es derselben gemäß ist. — Hiedurch wird in seiner Seele eine Heiterkeit, eine gewisse Ruhe zuwege gebracht werden, die ihm in allen denen Umständen worein ihm sein Schicksaal setzet, glücklich machen wird.

Dieses ist der Innbegriff einer natürlichen Religion und Sittenlehre, sie giebt uns die edelsten Begriffe von der Gottheit, und Gründe zu der Tugend und Rechtschaffenheit. Wer diesen Wahrheiten der Natur und Vernunft Beyfall giebet, und von dem Werthe dieser natürlichen Religion lebendig durchdrungen ist, wer sie mit aller der Empfindung und Bewegung, mit allen den grossen Entschliessungen der Andacht, welche ihre Wahrheiten bey einem jeden nachdenkenden und rechtschaffenen Gemüthe erwecken müssen, glaubet, der wird sodann auch der geoffenbahrten christlichen Religion welche alle diese Wahrheiten bestättiget, und vollständiger erkläret, seine ehrerbiethigste Hochachtung

tung nicht versagen können, und ihren eigenthümlichen Lehren Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Man wird es für nichts unnützes halten, daß ich in diesen Capitel wo ich von den Pflichten eines Kaufmanns handele, den Eingang mit der Untersuchung über die Religion gemacht — ich möchte gerne meine Leser, in diesen Punct, welches der wichtigste in dem menschlichen Leben ist, und wovon unsere Ruhe und Glückseeligkeit abhanget, zu einer nachdenkenden Ueberlegung bringen, und ich halte solches um so nothwendiger, da wir in Zeiten leben, wo Gedankenloßigkeit und Verderbniß alle Empfindungen der Religion vertilget, wo so viele scharfsinnige Schriftsteller auftretten, und die ungereimtesten Sätze mit einer blendenden Beredsamkeit behaupten, und die allerdeutlichsten durch die pöbelhafte Wortspiele verdächtig und lächerlich zu machen suchen. Ein junger oder sonst unerfahrner Mensch der in der Wahrheit der Religion noch nicht fest gegründet ist, der sich niemalen darüber in eine ernsthafte Prüfung und Ueberlegung eingelassen, wird durch Lesung dergleichen schädlicher Bücher gar leicht verführet — er meinet Wunder was er für wichtige Entdeckungen gemacht — nun gibt er sich Mühe seine Religions-Erkenntnisse zu vergessen — seine Empfindungen zu verlaug-

nen

nen — er fängt an über die Religion und ihre Lehren zu spotten, bald aber wird er von seinen Gewissen seinen innerlichen Richter erschrecket und nun wird der unglaubigste Held, der allerglaubigste Thor.

Man will diese sogenannten starken Geister, mit pünctlicher Annehmung einer ganzen Religions-Parthey verschonen, sie sollen den Wunderwerken, Geheimnissen und göttlichen Veranstalltungen ihren Beyfall versagen, sie mögen sich aber denn nur mit ihrer geläuterten Vernunft, in eine standhafte Untersuchung der Grundwahrheiten einlassen und die einzige grosse und ehrfurchtswürdige Wahrheit, es ist ein GOtt, wird schon Kraft genug haben, eine Seele die da weiß was sie denket, und was sie glaubet, mit Schaudern und Entzücken zu erfüllen.

Was man aber auch einmal als eine richtige unverwerfliche Wahrheit geprüfet und erkennet hat, das muß man auch sodann in seinem ganzen Leben mit der vollkommensten Treue ausüben, und sich die erkannten Warheiten zur Regel und Richtschnur seines Lebens machen.

Im übrigen muß ein vernünftiger Mensch in seinen gesellschaftlichen Umgang, sich gegen alle Religions-Partheyen, bescheiden und verträglich erzeigen — von ihren Irrthümern

mern die ihnen heilig sind keine beleidigende und anstößige Gespräche führen — von ihren Veranstalltungen in den Religionswesen nicht verächtlich reden — seine eigene Lehrsätze niemanden aufdringen, und andere zu seinen Glauben, nicht wie man in gemeinen Leben spricht, bekehren wollen — überhaupt aber keinen Menschen in Ansehung seines Glaubens er mag von den unsrigen noch so unterschieden seyn, verachten, sondern jeden als seinen Nächsten mit gleicher Redlichkeit und Dienstfertigkeit begegnen — so wird er mit allen einen gesellschafftlichen vergnügten Umgang führen können.

Dieses ist was man allhier in Ansehung der allgemeinen Pflichten, und zwar in Rücksicht auf die Religion, als den Haupt- und wichtigen Gegenstand eines vernünftigen Menschen erinnern wollen, wir werden nunmehro noch die übrigen und besondern Pflichten, so einen Kaufmann obliegen, in Erwägung ziehen.

Vor allen Dingen wird erfordert, daß derjenige welcher eine eigene Handlung anzufangen Willens ist, sich auch eine richtige und so viel möglich vollständige Erkenntniß in allen Handlungs-Wissenschaften erworben, daß er auch besonders in denjenigen Geschäften, welche er zu unternehmen

gedens

gedenket, eine hinlängliche Erfahrung erlanget, den nützlichen Ein- und Verkauf derjenigen Waaren, womit er handeln will, wisse, die Eigenschaften, Erhaltung und Verbesserung derselben verstehe, damit er seiner Handlung wohl vorstehen, und denen Geschäften durch Erfahrung und Kenntniß der erforderlichen Wissenschaften wohl gewachsen seye.

Es ist dahero einen jeden zu rathen, daß er sich mit eigenen Etabliren nicht übereile, und in seinen Lehr- und Dienstjahren, in den einem Handelsmann nöthigen Wissenschaften einen guten Grund zu legen, und eine gründliche Erfahrung darinnen zu erlangen, sich eyfrig angelegen seyn lasse, damit er nicht sodann als Herr dasjenige nachzuholen genöthiget sey, was er in seinen jungen Jahren hätte erlernen sollen. Freylich kan man wider sein eigen Verschulden, in der Lehre versäumet worden seyn, wenn man etwa bey einen solchen Herrn gedienet, wo man zwar wohl in Beschäftigung gehalten worden, aber doch darbey in den eigentlichen Handlungswissenschaften nichts gründliches gelernet, das sind solche Dienste wo junge Leute, nur zum Laufen, Ausschneiden oder Auswiegen und Ausrichtung häußlicher Geschäfte angehalten werden, und von der Betreibung der Handlungsgeschäfte in ihrer

ganzen Lehrzeit wenig oder gar nichts zu sehen bekommen. Ein überlegsamer und nachdenkender Mensch, wird diese Versäumniß wenn er ausgelernet hat, in seinen Dienstjahren einzubringen suchen, und sich sodann mit desto mehreren Ernst befleißigen sich diejenigen Erkenntniße, so ihm als einen Handelsmann nothwendig und unentbehrlich sind, zu erwerben, wie davon in der Folge, wenn von den Pflichten und Eigenschaften eines Handlungsdiener gehandelt werden wird, mit mehrerem soll gedacht werden.

Wenn man sich nun in Erlernung der verschiedenen Handlungswissenschaften einige Jahre lang bemühet, und durch vielfältige Erfahrung in den Handlungswissenschaften geübte Sinnen erlanget, alsdann kan man auch bey sich zeigender guter Gelegenheit, da man sein Glück durch eigenes Etabliren befördern kan, sich derselben mit desto mehrerer Zuversicht bedienen. — Man muß sich indessen gleich anfänglich einen gewissen und festen Plan entwerfen, was für Arten von Geschäften man vorzüglich oder allein treiben wolle, und sich in dieser Entschliessung nach der Stärke seines besitzenden Vermögens richten.

Eine Handlung mit Waaren anzufangen, von denen man keine hinlängliche Erkennt-

niß besitzet, ist allemal schädlich, wenn man auch gleich mit einen andern der darinnen wohl erfahren ist, sich in eine Gesellschaft einläßt, denn man muß immer befürchten, daß der Gesellschafter sich nur in der Absicht mit uns eingelassen, daß er sich mit unsern Vermögen und Credit einen Verdienst erwerben, und sich in einiger Zeit wieder von uns trennen, und alsdann seine eigene Sache anfangen könne.

Man hat sich also in solchen Fällen und Gesellschafts-Verbindungen wohl vorzusehen, damit den andern Theil alle Gelegenheit benommen und erschweret werde, uns zu vervortheilen, und wenn man denn einen Gesellschafter wegen seiner Geschicklichkeit und Erfahrung angenommen, so muß man sich die Gelegenheit wohl zu Nutze zu machen suchen, und sich während der Zeit, als man mit ihm in Verbindung stehet, um diejenige Erkenntniß der Waaren, so man noch nicht hat, sorgfältig bemühen, damit man von ihren Eigenschaften, Zurichtung, Erhaltung und Verbesserung alle erforderliche Einsicht erlange und alle Vortheile absehe, damit man sodann zur Zeit der Gesellschafts-Trennung die Handlung glücklich und mit Nutzen fortführen könne, und sich nicht sodann etwa nur auf Bediente verlassen müsse.

Wer sich indessen allein, und ohne Gesellschafter etabliren kan, thut allemal weißlicher, indeme man sich heutiges Tages fast gar nicht auf Treue und Redlichkeit verlassen kan, wenn man auch noch so sorgfältig und vorsichtig in Wählen gewesen ist. — Was sonsten noch bey einer gesellschaftlichen Verbindung zu beobachten, kan mit mehreren in den 2ten Theil dieser Einleitung in den Capitel allwo davon umständlich gehandelt wird, nachgelesen werden.

Bey Einrichtung der Handlung muß man darauf sehen, daß man solche mit so wenig Unkosten als nur möglich ins Werk richte und sein Capital durch Anschaffung und Erkauffung überflüßiger Meublen und Handlungsgeräthschaften, Zinßung einer theuren Wohnung u. s. w. nicht zu sehr schwäche. Man behilft sich anfänglich mit einer kleinen Wohnung, begnüget sich an den unentbehrlichsten und nothwendigsten Meublen, bis man durch Fleiß und Sparsamkeit mehr erwirbet, und sich das übrige nach und nach ohne Beschwerniß anschaffen, und bey Vergrösserung der Geschäfte, auch geräumlichere Gewölber und Läden zinßen, oder auch ein eigen Haus ankaufen kan.

Ein Anfänger der seine Waaren ausschneidet oder auswieget, und ins kleine verkaufen will, muß darauf sehen, daß er sein Gewölbe oder Laden, an einer solchen Gegend der Stadt aufschlage, welche von denen Leuten am häufigsten begangen, und immer volkreich ist, dergleichen Gegenden sind die Markplätze, Strassen wo grosse Gasthäusser stehen u. s. w. wenigstens muß er doch eine solche Strasse erwehlen, die nicht gar zu sehr versteckt ist, und Häusser die sogleich in die Augen fallen, als Eckhäuser, und Gebäude die sich vor andern herausnehmen. Die Gewölber müssen helle, nicht zu niedrig, und in Ansehung der Verwahrung eine dauerhafte und gute Einrichtung haben, wenn auch gleich ein Laden für die Waaren so darinnen verkauffet werden sollen, zu helle wäre, so kan diesen Ueberfluß an Licht, durch angebrachte Schirm und Dächer leicht abgeholfen werden.

Ein angehender Handelsmann muß sich auch nicht mit gar zu vielen Gesinde ohnnöthiger weise beschweren, und alles was nur angehet, selbst mit verrichten helfen, auf diese Art wird er nach Beschaffenheit seiner Handlung im Anfang mit ein oder zwey Personen gar wohl zu recht kommen können — wenn sich die Geschäfte und Verdienste vermehren, so können sodann allemal

mal mehrere angenommen werden — man muß nur in diesem Punct keinen ohnnöthigen Staat und Prahlerey treiben wollen, indeme man seinen Nachbar nur zum Gelächter Anlaß giebet, wenn man siehet daß der Herr, der Bediente und der Junge fast den ganzen Tag in Büchern lesen, und der Knecht oder Ausläufer an der Laden Thüre stehet und seine Zeit mit müßig gehen zubringet. — Hätte ein solcher Mann allenfalls einen Jungen, so könnte er mit ihme alle seine Geschäfte versehen, und wenn das Jahr herum ist, ein paar hundert Thaler dadurch erspa-ret haben.

Ferner hat sich ein angehender Handelsmann, besonders auch in Ansehung seiner Verheyrathung in acht zu nehmen, und hierinnen bedachtsam und mit reifer Ueberlegung zu Werke zu gehen. Es ist ein Umstand der vor einen Anfänger gar selten vortheilhaft ist, wenn er sich gleich bey seiner Etablirung in den Ehestand begiebet. — An manchen Orten wird er nach der Staats-Verfassung so zu sagen gezwungen, als wie hier in Frankfurt eingeführet ist, daß kein Ausländer sich niederlassen, und in die Burgerschaft gelangen kan, als wenn er entweder eine Burgers Tochter oder Wittwe heyrathet. — Ein Anfänger der sich erst Kundschaft, Nahrung und Verdienst erwer-

ben muß, vervielfältiget sich dadurch nur seine Sorgen und Last — anstatt daß er, wenn er ledig geblieben wäre, mit ein oder zwey Personen sein Hauswesen führen können, so hat er nunmehro eine Frau, und wohl dem der sagen kan eine vernünftige und tugendhafte Frau, mit allen ihren Staats und häußlichen Bedürfnissen zu versorgen, und wenn das Jahr herum ist, und der Himmel hat ihm den Ehe-Seegen geschenket, so hat er wieder eine Person und sodann nach der Gewohnheit auch einen weiblichen Bedienten mehr zu versorgen; so vermehret sich sein Bedürfniß ohne daß sich vielleicht sein Verdienst vermehret hat.

Ueberdiß kan ein Handelsmanu versichert seyn, daß er in der nachfolgenden Zeit, wenn er einige Jahre gehandelt und die Leute von seinem Fleiß und Geschicklichkeit überzeuget hat, gewiß eine vortheilhaftere Heyrath werde thun können, als wenn er solche gleich mit seinen Etablissement vorgenommen.

Es ist also der Punct der Verheyrathung bey einen Handelsmann so wie bey einen jeden nachdenkenden Menschen allemal ein wichtiger Gegenstand seiner ernsthaften und vernünftigen Ueberlegung — da die Ehe-Verbin-

dung

dung auf Lebenslang fort gehet, und diese Gesellschaft einen Mann Zeit seines Lebens glücklich oder unglücklich machen kan. — Vor allen hat man also auf den Gegenstand seiner Triebe, auf die Person so man sich erwählet, zu sehen, ob sie diejenigen Eigenschaften besitzet, die zu einen glücklichen und vergnügten Ehestand natürlicher Weise erfordert werden. Diesemnach soll die Person von gesunder Leibes-Beschaffenheit, wohl gebildet, von gesunden Verstand, und guten moralischen Eigenschaften seyn; wenn sie dann auch einen feinen rabnerischen Verstand hat, ist es desto besser. Ein Mann der diese Eigenschaften an seiner Frau suchet, begehret nicht zu viel, und auch nichts ohnmögliches oder seltenes.

Ehe-Verbindungen von ungleichen Stand gar zu ungleichen Alter, Ungleichheit der Religionen sind nicht so leicht einzugehen, weilen sie selten glücklich sind, und gemeiniglich ein oder der andere Theil nicht so viel Klugheit besitzet, über die Unbequemlichkeiten und andere Folgen so daraus entstehen können, mit einen ruhigen Geist wegzusehen.

Es ist auch einen Mann nicht zu verdenken, wenn er bey seiner Verheyrathung darauf siehet, daß er etwas Vermögen mit der

Frau bekomme, zumalen wenn er selbsten keines besitzet — eine vernünftige Frau wird dem Mann ihr zugebrachtes Vermögen niemalen vorwerfen, wenn sie nur einiger massen über ihre Verfassung nachdenken will, da sie sich gar selten von den Interessen ihres Capitals auf eine so anständige und bequemere Art erhalten könnte, als wie sie in den Ehestand versorget wird — es ist aber nichts gemeiners als daß eine Persohn die ihrem Manne etwa einige tausend zu bringet, sich gleich als seine Wohlthäterin ansiehet, und dennoch auch noch darbey so vielen Aufwand zum Staat und andern unnöthigen Bedürfnißen von ihm verlanget, als nur immer eine Frau von dreymahl so starken Vermögen begehren könnte.

In den Umgang muß der Mann gegen seine Frau die Regeln einer gewissen Wohlanständigkeit und Höflichkeit beobachten, welches zu einen vergnügten Leben mit Persohnen mit denen man alltäglich umzugehen hat, vieles beytragen kan. — Seinen Pflichten als Ehemann muß er sorgfältig nachkommen, keine Untreue gegen seine Frau begehen, und für ihre Bedürfniße, Gesundheit, Vergnügen und Bequemlichkeit alle Sorge tragen; in seinen Angelegenheiten ihren Rath anhören und prüfen, doch allemahl dasjenige sodann

dann erwählen was er nach reiffer Ueberlegung der Sache am zuträglichsten zu seyn erachtet — und ob er gleich der Herr des Haussses ist, so muß er diese seine Oberherrschaft nicht etwa durch ein murrisches und störriges Betragen gegen seine Frau auszuüben suchen, sondern solche vielmehr durch ein freundschaftlich- und liebreiches Bezeigen geltend machen. Die Erziehung seiner Kinder muß er sich als ein rechtschaffener und gewissenhafter Vater angelegen seyn lassen, und dieselbe auf einen solchen Fuß einrichten, daß der Kinder ihr zeitliches und ewiges Wohl dadurch auf das möglichste erreichet werde — in dieser wichtigen Angelegenheit muß er sich an keine Vorurtheile und alte Gewohnheiten kehren, sondern das beste seiner Kinder allein vor Augen haben, und den Rath erfahrner und weiser Menschenfreunde folgen — da ich selbst noch keine Kinder erzogen so enthalte ich mich allhier Regeln der Erziehung anzupreisen, ich kan aber doch jedem der nach einer vernünftigen Anweisung hierinnen begierig ist, mit guten Gewissen die Schriften des berühmten Herrn Professor Bassedow in Altona, der sich diese Sache zu einen eigenen Gegenstand seiner Aufmerksamkeit und Bemühung gemacht hat, anrühmen, man wird darinnen viele weise Lehren und einen gründlichen Unterricht davon antreffen. —

Die Haupt-Absicht der Erziehung muß dahin gehen, daß man aus den Kindern tugendhafte und arbeitsame Menschen mache.

Es wäre bey dieser Gelegenheit noch viel nützliches von der besondern Erziehung junger Leute die den Handelsstand gewidmet werden sollen, anzuführen, wenn es der bestimte Raum des Werks erlaubte, und es bleibt also diese Materie auf eine andere Gelegenheit ausgesetzet.

Sein Hauswesen muß ein angehender Handelsmann auf eine anständige aber doch so genau als nur mögliche Art einzurichten bedacht seyn, in der Kost, Kleidung und Meublen keinen Ubermaaß treiben, sondern alles dieses in solcher Maasse anfangen, wie er es mit Ehren weiter hinaus zu führen gedenket. Die Beyspiele anderer Handelsleute mögen ihm hierinnen nicht zur Regel dienen, ein jeder muß am besten wissen, wie er sich nach seinen erwerbenden Verdienst einzurichten habe, und sollte seine Frau zu einer verschwenderischen, und unordentlichen Haushaltnng durch eine erhaltene üble Erziehung und schlechtes Beyspiel verwöhnet worden seyn, so muß er sie durch gründliche Vorstellung der Folgen, in die Ordnung zu bringen suchen, ist aber seine

Bemühung hierinnen vergebens, so muß er als ein kluger Hausvater solche Anstalten zu Handhabung der Ordnung an seinem Hauswesen treffen, dadurch er mit seiner Familie vor unangenehmen Folgen gesichert wird, und nicht zu seinen eigenen Nachtheil zu gefällig und nachgiebig seyn.

Man gewöhne seine Frau über alle ihre Ausgaben eine beständige Rechnung zu führen, ohne daß es ihr viele Mühe verursachet, sie wird dadurch nicht allein zur Ordnung sondern auch zum Nachdenken über ihr Haushaltungswesen gebracht werden, um solches sodann immer desto vollkommener und genauer einzurichten, — ist die Frau noch sehr jung und besitzet die zum Hauswesen nöthige Erfahrung noch nicht, so muß der Mann sich desselben um so viel mehr annehmen, doch so, daß das Gesinde den Respect gegen die Frau nicht verliehret.

Ist der Mann so unglücklich, daß er eine eitle Staats und Moden-Puppe zur Frau bekommt, und sie ist von dieser Schwachheit nicht zurück zu bringen, so muß er eine solche Einrichtung mit ihr zu treffen suchen, daß sie keine sonderliche Ubermaaße hierinnen zu treiben im Stande sey, am besten ist es, wenn er zu dergleichen Ausgaben

ben jährlich nach Maaßgab seines Verdienstes und das Verhältniß etwas gewisses bestimmet, im übrigen aber mit vernünftigen und freundschaftlichen Vorstellungen bey seiner Frau anhält, um sie zur Uberlegung zu bringen.

Gegen seine Handlungs- und Hausbediente muß man sich liebreich und vernünftig aufführen, und ihre Liebe und Zuneigung damit zu erwerben suchen, welche auch dadurch immer besser als durch ein störriges und unfreundliches Betragen gegründet wird — manche Herrn glauben, wenn sie nicht immer mit ihren Leuten poltern, schnarchen, und mit Schimpf und Schelt-Worten um sich werfen, und sauere Gesichter machten, so stellten sie keine Herren und Principalen vor — aber dergleichen Herren erzwingen dadurch nichts als eine knechtische Furcht und Unterwürfigkeit, und haben an ihren Leuten nur Lohn-Diener, die aus Zwang und Furcht diejenigen Pflichten erfüllen, die sie sonst aus Liebe und eigenen Antrieb williger und fleißiger verrichten würden. Es ist zwar manchmal bey leichtsinnigen und ungezogenen jungen Leuten, ein scharfer Ernst ganz nützlich und nothwendig, aber der Entzweck wird selten durch Ohrfeigen und Schläge erhalten, sondern die Gemüther werden nur erbittert, boßhaft und

unwil-

unwillig gemacht, daß sie sodann ihre Geschäffte nur mit Widerwillen und Abneigung verrichten, und keine Liebe zu ihren Herrn haben: junge Leute müssen mit Vernunft nicht aber mit Schlägen gezogen werden, wenn etwas aus ihnen werden soll.

An den nöthigen Unterhalt, Kost und reinlicher Wohnung und Schlafstätte muß man es seinen Leuten nicht fehlen lassen, und ihnen das übereingekommene Gehalt und Lohn zu der Zeit wenn sie es brauchen, reichen, und nicht unter allerley nichtigen Vorwand vorzuenthalten suchen.

Wenn man zur Betreibung seiner Geschäfte mehrere Leute benöthiget ist, so kan man zur Ersparung der an die Handlungsbediente abzugebenden Salarien, desto mehr junge Leute in die Lehre nehmen, und sich solche zu seinen Geschäften heranziehen, denn wenn ein fähiger junger Mensch ein oder zwey Jahre in der Lehre gestanden, so kan er sodann allemal in Besorgung einiger Geschäfte die Stelle eines Bedienten bestreiten. Nimmt man junge Leute mit Kostgeld in die Lehre, so hat man desto mehr Vortheil von ihnen, nur muß man alsdann ihnen in Auftragung und Anhalten zur Arbeit nichts besonderes machen.

Wenn

Wenn man so ausgebreitete Geschäfte hat, daß man zur Führung der Handlungs-Bücher und Scripturen, besondere Leute haben muß, so hat man darbey auf fähige und geschickte Subjecte zu sehen, die das Bücher führen, nicht erst an denen Büchern so man ihnen unter die Hand giebet lernen wollen, sondern bereits einen richtigen Plan davon im Kopf haben, und darinnen geübet sind. Man muß sodann bey solchen Leuten ein stärkeres Salarium nicht ansehen, indeme man für ihren Fleiß auch eine gute Ordnung zu geniessen hat, welches die Seele von der ganzen Handlung ist.

Zu geringeren Bedienten als Packer, Stöser, Auslaufer und dergleichen Leute, müssen starke, ansehnliche Leute, und die wenigstens schreiben und etwas rechnen können, genommen werden, damit man sie in Nothfall bey überhäuften Geschäften auch zum Copiren, und zum Geld empfangen gebrauchen könne, sie müssen übrigens in scharfer Ordnung und Aufsicht gehalten werden, um so mehr da dergleichen Leute gemeiniglich von geringen Stande, und also von schlechter Erziehung sind, die ihre Pflichten nur aus Zwang und Furcht gegen ihre Herrschaft zu verrichten pflegen, und durch allzu grosses Vertrauen und gütiges Bezeigen des Herrn,

nur

nur zur Ausgelassenheit und trotzigen Betragen verleitet werden.

Wenn Dienstboten, und Leute die in unsern Brod stehen erkranken oder in unsern Dienstverrichtungen, auf Reisen oder sonsten Schaden nehmen, so ist es von Seiten des Herrn eine Schuldigkeit, daß er für ihre Wiederherstellung, Verpflegung und Genesung die erforderliche Sorge trage und sie mit den nöthigen Arzneyen und Bequemlichkeiten versehen lasse — es ist dahero ein sehr unfreundliches und unbilliges Verfahren, wenn manche Herren in dergleichen Fällen, solchen Leuten ihre Unzufriedenheit an Tag geben, daß sie nicht wie sonsten oder gar nicht ihrer Arbeit vorstehen können, sich um ihre Verpflegung nicht bekümmern, und oft gar deswegen aus den Hause wegschaffen. Wenn man indessen seinen Leuten, nach der Arbeit und vollbrachten Geschäften, zu gewissen Zeiten in der Woche, einige Ruh- und Ergötzungs-Stunden verstattet, in welchen sie ihr Gemüth ermuntern, und ihren Cörper nach den anhaltenden Sitzen eine gute Bewegung geben können, so werden sie dadurch am allerbesten vor den von vielen Sitzen entstehenden Beschwerlichkeiten, und kränklichen Zufällen bewahret.

Zwan-

Zwanzigstes Capitel.

Fortsetzung von den Pflichten, und moralischen Eigenschaften eines Handelsmanns, in Ansehung seiner und der Einrichtung seines Handlungswesen.

Wenn nun ein Handelsmann die Einrichtung zu seiner Handlung gemacht, so muß er sodann auch darfür besorgt seyn, daß seine Handlungsraggion behörig bekannt gemacht werde, auf den Platz wo man sich befindet, geschiehet solches, indeme man es auf der öffentlichen Börse durch den Wechsel-Notarius solches bekannt machen, und anschlagen läßt, damit jedermann wissen möge, wie sich die Handlung schreibt; hat man eine Gesellschafts-Handlnng errichtet, so muß beederseitiger Nahmen, und die angenommene Handlungs-Unterschrift bekannt gemacht werden.

Die auswärtige Bekanntmachung geschiehet durch Briefe, welche man an alle seine auswärtige Freunde und sonsten Bekannte ablässt,

ablässt, und ihnen die Niederlassung und in was für Arten von Geschäften man sich vorzüglich einlassen will, anzeiget, und zu ihren guten Andenken, und Auftragung ihrer Commißionen bestens empfiehlet, redliche, genaue und geschwinde Bedienung versichert, und am Ende die Handlungs-Unterschrift welche geführet werden soll deutlich anzeiget. Um das vielfältige Schreiben solcher Briefe überhoben zu seyn, pfleget man ein Formular aufzusetzen, und eine gewisse Anzahl so viel man ohngefähr benöthiget zu seyn glaubet, abdrucken zu lassen, die man sodann mit Ausfüllung des Datum und Beysetzung der Unterschrift, und der gehörigen äussern Uberschrift ausfertiget.

Wo bekommt aber ein junger Handelsmann auswärtige Bekanntschaften her? darzu gelanget man erstlich in seinen Dienst-Jahren, und sodann durch Reisen. In seinen Dienst-Jahren muß ein nachdenkender junger Mensch sich alle Addressen, die ihm in der Handlung wo er stehet, nur bekannt werden, fleißig anmerken und aufzeichnen, um sich derselben sodann bedienen zu können, — und wenn man auch gleich in einer Handlung stehet, dergleichen man wahrscheinlicher Weise selbsten nicht unternehmen wird, so muß man deswegen dieses doch nicht auusser Acht lassen: denn es können Fälle kommen die

man nicht vorher sieht, in welchen man sich dergleichen Addressen dennoch mit gutem Nutzen bedienen kan. — Aber, wird man sagen, das heißt jungen Leuten Anleitung geben, und zu einem Betragen anzuführen welches zum Nachtheil der Principalen gereichet, indeme diese auf solche Art um ihre Kundschaften gebracht werden, — ich halte aber darfür, daß ein Handelsmann, der einmahl in Besitz der Bekanntschaften ist und seine Freunde gut bedienet, davon gewiß keinen Nachtheil zu gewarten hat, denn wer einmal einen Commißionair hat, über dessen Bedienung er keine Klage führen kan, wird selten seine Geschäfte einen anfahenden Handelsman übertragen, und allemahl lieber bey einen alten Handelshaus verbleiben, — und wenn endlich auch ein und andere Addressen verlohren gehen, so werden solche durch einen neuen Zuwachs gar bald wiederum ersetzet.

Durch Reisen kan man sich ebenfalls gute Bekanntschaften ausmachen. Es muß aber ein Handelsmann der in dieser Absicht Reisen vornimmt, von denjenigen Waaren-Artickeln die er in seiner Handlung führet, wenn es Wollen- Seiden- und dergl. Waaren sind, eine und mehrere wohlgesetzte Musterchartен mit sich führen, wenn aber seine Handlung aus solchen Artickeln bestehet, von welchen

man dergleichen nicht wohl verfertigen kan, so muß er doch einen gedruckten Preyßzettel davon veranstalten, und mit dergleichen sodann sich versehen, damit er denjenigen Freunden denen er seine Dienste anbietet, auch sogleich durch Vorlegung der Preyße oder Qualitäten seiner führenden Waaren, von den Vorzug überzeugen könne, welche sie bey ihm darinnen zu genießen haben werden.

Man hat sich inzwischen auf Reisen wohl vorzusehen, und besonders dahin zu trachten, daß man an jeden Ort nicht so wohl viele als vielmehr auserlesene Bekanntschaften von sicheren und vermögenden Leuten sich erwerbe, mit denen man sich ohne Besorgniß in Geschäfte einlassen könne. Zu dem Ende muß man sich auf den Plaz nach den Vermögens-Umständen derselben, nicht bey einen, sondern bey mehrern Personen erkundigen.

Es ist daher nöthig, daß man sich in jeder Stadt, welche man in dieser Absicht besuchet, wenigstens einige Tage oder ein paar Wochen aufhalte, damit man durch den Umgang mit den Leuten, von allem was man zu wissen nöthig hat, gründlich und hinlänglich unterrichtet werde, und sich desto vorsichtiger sodann betragen könne.

Ob nun gleich die Erwerbung guter Bekanntschaften der vornehmste Gegenstand der

Reisen eines Handelsmanns ist, so wird es ihm doch auch nicht schaden, wenn er bey solcher Gelegenheit sich von der politischen und natürlichen Verfassung des Landes in welchen er reiset, von den Manufacturen und Fabriquen desselben, von den Preyß und Abzug der Waaren, von der Verfassung der bürgerlichen Gewerben, besondern Policeyanstalten, und was dergleichen Sachen mehr sind, eine gute Kenntniß zu erwerben suchet, — es können sich Fälle ereignen, wo ihm dergleichen Erkenntnisse wohl zu statten kommen können, und er von seinen dadurch in dergleichen Gegenstände erweiterten Einsichten einen besonderen Nutzen ziehen kan.

Zu Hause muß man solche Anstalten treffen, daß während der Abwesenheit alles in guter Ordnung verbleibe und fortgehe, man muß daher einen seiner Leute, von dessen Redlichkeit und ehrliebender Denkungsart man versichert ist, die Aufsicht der Geschäfte übergeben, mit der nöthigen Vollmacht darzu versehen, und ihm eine schriftliche Instruction hinterlassen, nach welcher er sich zu richten hat, darbey ihm denn besonders aufgegeben werden muß, alle Wochen ein paar mahl oder wenigstens doch einmahl, nach Erforderniß der Umstände, einen schriftlichen Bericht von allem was vorgefallen ist, einzusenden, oder

wenn

wenn sich ihme einige Bedenken in den vorfallenden Geschäften ereignen, so soll er des Principalen seine Gesinnung darüber erst einhohlen, und was man denn einen solchen Menschen noch weiters für Vorschriften, nach Maasgab der Einrichtung der Handlung, geben mag.

Es ist in dergleichen Fällen da ein Handelsmann öfters in Geschäften verreisen muß, eine Wohlthat, wenn er eine vernünftige und gut denkende Ehegattin hat, da er sodann mit desto ruhigern Gemüthe abreisen, und derselben die Versorgung des Hauswesens überlassen kan. — Die Frau soll in Abwesenheit ihres Mannes, so oft und lang als es ohne besondere Versäumniß ihres Hauswesens geschehen kan, sich in den Comptoir oder Laden gegenwärtig befinden, und ob sie gleich nicht nöthig hat, bey den vorfallenden Geschäften, zumal wenn sie keine Kenntniß und Verstand davon hat, selbst zu reden, sondern zur Erhaltung ihres Respects, welchen sie durch unzeitiges und übel angebrachtes Beurtheilen einer Sache, die sie nicht gründlich erkennet, bloß geben würde, die Leute an diejenige Persohn welche ihr Mann zur Besorgung der Geschäfte gesetzt hat anweisen, so wird sie durch ihre Gegenwart zur Erhaltung guter Ordnung und Aufsicht gar vieles beytragen können.

Wann man nach ausgerichteten Geschäften von seinen Reisen wieder nach Hause kommt, so muß man seine Leute die ihre Dienste in der Abwesenheit gut verrichtet haben, durch eine Belohnung zur fernern Treue und Fleiß in ihren Geschäften aufmuntern, — die ausgestellte Vollmacht zur Verwaltung der Geschäfte zurücknehmen, und vernichten, — die Handlungs-Bücher und Scripturen, und die unter der Zeit eingelaufene Briefe nachlesen — überall nachsehen — und sodann diejenigen Commißionen, so man auf der Reise empfangen ausrichten, und an die neu erworbenen Bekanntschaften schreiben, und sich ihnen von neuem empfehlen.

Wenn man nicht selbst verreiset, und doch eine Reise entweder zur Erlangung neuer Bekanntschaften, Schulden-Eincaßirungen, oder andern Vorfällen halber, nothwendig ist, so muß man von seinen Leuten einen solchen Menschen darzu aussuchen, der von gesunder Natur, nicht zu jung, in seinen Unternehmungen nicht zu übereilt, sondern überlegsam und nachdenkend ist; ihme mit einer hinlänglichen Vollmacht, die dem Entzweck seiner Reise gemäß eingerichtet ist, und mit Empfehlungsschreiben an Auswärtige die ihm mit guten Rath und That an Handen gehen können versehen, nicht weniger eine besondere schriftliche Instruction mit geben, wie er sich in

allen zu verhalten habe: bey seiner Zurückkunft muß er eine Rechnung über seine Einnahme und Ausgabe ablegen, und wenn man siehet daß er in denjenigen Aufwand, so seine eigene Persohn angegangen, als wie die Kost ꝛc. sparsam gewesen, und sonst auch seine aufgehabte Geschäfte glücklich verrichtet hat, so muß man ihm seine Mühe und angewandte Sorgfalt mit einer Belohnung vergelten.

Von dieser Ausweichung die wir allhier von den Reisen, und was darbey zu beobachten ist gemacht haben, wollen wir wiederum zur Erwägung der übrigen allgemeinen Pflichten eines Handelsmann zurückkehren.

Ein anfahender Handelsmann muß sich die eigene Arbeitsamkeit und Fleiß in Besorgung seiner Geschäfte besonders anempfohlen seyn lassen, alle Gelegenheiten die sich zu einem Verdienst zeigen, wohl in acht nehmen, und sich mit unermüdeten Eifer die Vermehrung seiner Geschäfte angelegen seyn lassen.

Er muß bey allen seinen Unternehmungen mit Bedachtsamkeit und Uberlegung zu Werke gehen; die dabey vorkommende Umstände wohl prüfen, und sich zu keinem Geschäfte deme er nicht mit seiner Einsicht und Vermögen gewachsen ist, verleiten lassen. Man

muß aber diese Bedachtsamkeit nicht zu weit treiben, indeme sie sonst einen Handelsmann in Betreibung seiner Geschäfte mehr Schaden als Nutzen bringen würde, indeme manchmahl Geschäfte von solcher Art vorkommen, deren nützliche Betreibung eine geschwinde Entschlossenheit erfordert, und darbey manchmal eine versaumte Viertelstunde das Geschäfte mit saint den Nutzen entziehet.

Diejenigen Geschäfte die eine genaue aufmerksame Behandlung erfordern, muß ein Handelsmann nicht der Besorgung seiner Leute überlassen, sondern selbsten betreiben, zu dergleichen Geschäften sind zu rechnen, die Beywohnung öffentlicher Verkauf- und Verganthungen ꝛc. — wenn man seinen Bedienten noch so bestimmte und gemessene Vorschrift giebet, wie er sich zu verhalten habe; so können sich doch bey dergleichen Vorfällen solche Umstände ereignen, daß der Principal wenn er selbst zugegen wäre, wohl selbsten seine vorgeschriebene Ordre überschreiten würde, ein Bedienter aber sich genau an dieselbe hält, und solcher Gestalt oft ein vortheilhafter Kauf oder sonst nützliches Geschäfte versäumet werden kan, wenn man nicht selbst darbey gegenwärtig ist. In den vorfallenden Briefwechsel muß der Principal diejenigen Briefe deren Innhalt mehr wichtig, oder deren Beantwortung eine bestimmte Erklärung und einen besondern

Auf-

Auftrag als z. E. die Entscheidung einiger Strittigkeiten u. s. w. erfordern, allemahl selbsten schreiben, und sich eines deutlichen nicht zweydeutigen und weitschweifigen Ausdrucks bedienen. — Man muß sich in der Correspondenz nicht gleich mit jedermann der einen verbindlichen Brief schreibet, der viele Versicherungen von seiner Ehrlichkeit und grosse Rotomandaten machet, und sich durch diese Mittel Credit bey uns zu erwerben suchet einlassen; sondern sich nach seinen Umständen, und der Wahrheit seines Vorgebens bey andern erkundigen, ehe man sich mit ihm einläßt.

In seinen Ausdrücken und Redensarten deren man sich im Briefschreiben bedienet, muß man sich jederzeit der Höflichkeit befleißigen, und zumalen gegen solche Correspondenten, deren Commißionen man zu besorgen hat, mit verbindlichen und höflichen Bezeigen nicht sparsam seyn, indeme man sich ehrgeitzige Leute durch ein solches Betragen immer mehr verbindlich machet, daß sie mit ihren Commißionen gerne bey einem bleiben, und nicht so leicht ändern. Wenn man die Gemüthsart seiner Bekannten weiß, so wird man sich in denen mit ihnen pflegenden Geschäften und Briefwechsel immer darnach zu richten suchen, und ihnen nach Beschaffenheit derselben begegnen, und also wird man einen

eigennützigen mit Anrechnung geringerer Provision, einen Ehrgeitzigen mit Complimenten u. s. w. in fortwährender Zuneigung zu erhalten bedacht seyn.

Wenn sich mit Auswärtigen Streitigkeiten ereignen, so muß ein vernünftiger Handelsmann seinen wahren Vortheil dabey beobachten, und wegen Sachen die von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind, und ihm wenig Vortheil bringen, nicht eigensinniger Weise auf der Erhaltung seines Rechts bestehen, zumahlen wenn es Leute sind, die ihm in der Folge durch die Fortsetzung ihrer Commißionen noch Nutzen zuwenden können; sondern vielmehr in dergleichen Fällen sich nachgiebig erweisen, und die vorgefallenen Irrungen freundschafftlich zu erörtern suchen. Wird er von jemanden chicanirt, und er hat denselben nicht in Händen, um ihn die Spitze bieten zu können, so muß er sich seinen Verdruß nicht merken lassen, sondern eine bessere Zeit und günstigere Gelegenheit abwarten, da er sich wegen des erlittenen Unrechts oder Schadens wieder sicher erhohlen kan. Ein ehrliebender und wohldenkender Mensch wird seines Orts aller Chicanen müßig gehen und keinen Ruhm darunter suchen, wenn er unter den Leuten als ein Chicaneur bekannt wird. Dieses Wort schildert einen Menschen von den heß-

lichsten

lichsten und niederträchtigsten Gemüthscharacter, der aller Ränke und Betrügereyen fähig ist, und dessen Klugheit in einen Gewebe von heimlichen, boshaften und tückischen Anschlägen bestehet. — Wenn solche Leute ihre Handlungswissenschafft gründlich gelernet hätten, und ein Trieb der Redlichkeit in ihnen wäre, so würden sie nicht nöthig haben zu schlechten und niederträchtigen Ränken ihre Zuflucht zu nehmen. — Gemeiniglich führen sie die Leute mit ihrer vermeintlichen Politick nur einmahl an, ihr Character wird bald bekannt, und sie werden sodann einen jeden ehrliebenden Menschen verhaßt und zum Abscheu, und läßt sich sodann niemand gerne in Geschäfte mit ihnen ein, oder wenn man es ja thun muß, beträgt man sich so vorsichtig als wie gegen öffentliche S . . . gegen sie, und dieses Betragen muß einen ehrliebenden Menschen höchst empfindlich fallen.

Hat man Streitigkeiten mit Leuten auf den Platz wo man sich befindet, so muß man sorgfältig auf die Erhaltung seiner Ehre und guten Credits darbey bedacht seyn, im übrigen aber zu verhüten suchen, daß dergleichen Irrungen nicht gleich zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, und immer etwas nachgeben, und die Sache in der Güte, obgleich mit einigen Verlust beyzulegen suchen,

als sich durch einen Proceß in Weitläuftigkeiten verwickeln, aus welche man selten ohne grosse Kosten und Verlust wieder heraus kommen kan. Es ist freylich betrübt genug, daß man einen jeden Menschen der das Recht in seiner Sache noch so gut auf der Seite hat, dennoch den allgemeinen Rath geben muß, sich lieber zu vergleichen, als zu rechten, aber man wird wohl die Unvollkommenheit der Gerechtigkeitsverwaltung unter den Menschen, ewig unter die unvermeidlichen Mängel unserer besten Welt rechnen müssen, man thut also am besten, sich in die Verfassung und Umstände klüglich zu schicken.

Ist man ja genöthiget einen Proceß anzufangen, so bemühe man sich vor allen Dingen um einen geschickten aber auch redlichen Advocaten, der in seinen Wissenschaften wohl gegründet ist, und Erfahrung besitzet, aber auch darbey den Ruhm hat, daß er die Partheyen nicht geflissentlich, um dadurch nur mehr zu verdienen, herumzuziehen suche, und wenn man seine Sache gut und aufs höchste getrieben, so schlage man doch niemalen einen Vergleich aus, und lasse sich durch die gerechte Sache nicht gar zu sehr einnehmen; denn die Chicanen dadurch ein Proceß verlängert, eine Sache gedrehet, und eine andere Wendung erlangen kan, sind unendlich, und der

Gele-

Gegentheil kan in Ermanglung anderer Mittel sich dieses Weges am Ende bedienen, um diese Sache recht in das Weite zu spielen.

Ferner muß ein Handelsmann in Betreibung seiner Geschäfte niemanden, wenn er nicht von seiner treuen und redlichen Freundschaft vollkommen überzeugt ist, eine Einsicht davon verstatten, sondern solche mit Verschwiegenheit und Zurückhaltung betreiben. Er muß niemanden auf den rechten Grund kommen lassen, woher er seine Waaren ziehet, und wohin er sie versendet, was er für Correspondenten habe, wo er Credit genieſſe, wie sein Vermögen beschaffen sey, was er mit seiner Frau, oder durch Erbschaften überkommen, was er an diesen oder jenen zu fordern habe, oder wie viel er an ihm verlohren, und was dergleichen Umstände mehr sind — worinnen ein vernünftiger Handelsmann sich gegen niemanden gar zu offenherzig entdecken muß, selbst seine Bedienten und Leute müssen nicht alles so genau wissen, und seinen Zustand und Verfassung so genau und deutlich einsehen können, damit er seine Leute nicht halsstarrig und trotzig mache, indeme sie glauben, wenn sie ihres Principalen Umstände und Heimlichkeiten wissen, so müßte er sich dagegen wieder in allen andern Vorfallenheiten gegen sie mit besonderer Nachsicht erzeigen,

gen, und ihnen allen Willen und Freyheit gestatten.

Es können sich wohl Zufälle in den Handlungsgeschäften ereignen, da man sich den treuen Rath eines guten Freundes wünschen möchte, und seiner alleinigen Ueberlegung und Beschliesung nicht trauet, in dergleichen Fällen ist es freylich allemahl besser, daß man einen guten Freund zu rathe ziehe, und ihm sein Anliegen entdecke; es muß aber ein solcher Mann seyn, der nicht allein treu und aufrichtig ist, und von denjenigen Geschäften, in welchen man ihn um Rathe fragen will, eine richtige Erkentniß und Wissenschaft besitze, sondern auch hauptsächlich an den Vorfall, weder mittel noch unmittelbar einen Antheil oder Interesse habe, damit er im Stande seye, uns einen ohnpartheyischen und glücklichen Rath zu ertheilen. Wenn man in ein sonderbares Unglück geräth, und sich in solcher Verlegenheit befindet, daß man manchmahl davon in seinen Sinnen ganz betäubet, keine standhafte Ueberlegung machen kan, und sich selbst nicht zu rathen weiß, alsdann ist der Rath eines guten Freundes ein Trost und der Leitfaden, um aus den Labyrinth sich wieder heraus zu retten, und wohl dem der in dergleichen Fällen einen wahren Freund besitzet.

Wenn man wegen Geldbedürfniß in eine Verlegenheit geräth, welches in Handlungsgeschäften gar leicht geschehen kan, so muß man nicht gleich zu den äussersten Mitteln schreiten, sondern diejenigen zuerst ergreiffen, die man in sich selbst haben kan. Man suchet dahero seine ausstehende Schulden scharf beyzutreiben und sich dadurch Geld zu verschaffen, man verkaufet von seinen vorräthigen Waaren so viel man vorzüglich entbehren, und ohne seine Verlegenheit gar zu sehr merken zu lassen, verkaufen kan, und wenn das nicht von statten gehen will, so sucht man bey guten Freunden ein Capital gegen ordentliche Interessen auf eine Zeitlang aufzunehmen, bis man sich durch Eingehung der ausstehenden Gelder wieder helfen kan: wäre aber dieses letztere nicht mit hinlänglicher Gewißheit zu erwarten, so muß man seinen wahren Zustand lieber bey Zeiten offenbahren, als durch zu sorgfältiger Hinterhaltung und Zusammenborgung mehrerer Gelder seinen Nothstand nur noch mehr vergrössern.

In Ansehung der Schuldner muß man zwar mit Nachsicht und Gedult zu Werke gehen, und ihnen durch übermäßiges Antreiben, oder Erinnern vor der Zeit, und unfreundlichen ungestümmen Zuschriften nicht überlästig seyn, aber doch auch sein wahres Bestes in Ansehung der Umstände und der Person mit

wel-

welcher man es zu thun hat, wohl in acht nehmen; und die Zeit in welcher die Bezahlung versprochen worden nicht ohne Erinnerung vorbey streichen lassen. Wegen der auswärtigen Schuldner muß man sich, wenn sie über die gesetzte Zeit mit der Bezahlung säumig sind, bey Leuten von dasigen Gegenden ihrer Umstände halber erkundigen, ob man ihnen, ohne besorglichen Schaden fernere Nachsicht geben könne und sich sodann darnach richten, auch lieber einige Zeit abwarten und zusehen, als sie durch gerichtlichen Zwang zu ihrer Schuldigkeit sogleich anhalten, — denn wer es einmal so weit kommen läßt, daß er verklagt wird, der sucht seinen Gläubiger sodann nur desto mehr aufzuhalten und herumzuführen, also daß man selten durch gerichtliches Procediren seine Forderung ohne Kosten und Auffenthalt erlangen kan.

Ein anderes ist, wenn die Forderung in Wechselschulden bestehet, alsdann muß man sich durch Nachsicht, sein Recht nicht vergeben, sondern entweder durch ordentliche Prolongation der Wechsel, oder wenn man Gefahr zu laufen befürchten muß, durch unaufschiebliche Einklage sich bewahren, zumal wenn der Schuldner nicht einheimisch ist, und man seinen Zustand und Verfassung nicht so gründlich einsehen kan.

Gegen

Gegen vornehme Schuldner muß man behutsam gehen, und mehr durch ein höfliches und politisches Betragen, zu seiner Bezahlung zu gelangen suchen, als durch ungestümmes Sollicitiren; je vornehmer und höher der Schuldner vom Stande ist, je mehr muß man auch diese Regel in acht nehmen, am besten ist es daß man sich sorgfältig hüte mit Standespersohnen in Geld-Vorschüße und Borgen einzulassen, da man aus der Erfahrung weiß, wie selten und wie wenig man durch gerichtliche Betreibung etwas von ihnen erhalten kan.

Wenn das Schulden-Sollicitiren durch schreiben nichts helfen will, so ist es am besten, daß man entweder selbsten an die Plätze hinreiset oder einen Bedienten, der treu und überlegsam und entschlossen in seiner Handlung ist, mit gemessener Vollmacht dahin absendet, um nach Befinden durch Güte oder Zwang die ausstehenden Gelder zusammen zu bringen. Seinen Bedienten muß man in solchen Fällen gute Empfehlungen an angesehene Leute, die ihm bey erforderlicher gerichtlicher Hülfe mit guten Rath und That an Handen gehen können versehen, und an die er die eincaßirten Gelder bezahlen könne, wenn dieses letztere aber nicht nöthig und auch nicht nüßlich ist, so kan man ihm Ordre ge-

ben, die eincaßirten Gelder entweder mit guter sicherer Fuhrgelegenheit oder durch den Postwagen einzusenden, dadurch man viele Besorgniß überhoben seyn kan.

Mit einheimischen Schuldnern muß man sich in Reden nicht unhöflich bezeigen und mit keinen beleidigenden Ausdrücken ausfallen, dadurch man des Schuldner sein Gemüth nur erbittert, und die Schuld meist schlechter machet als sie geworden wäre, wenn man in den Sollicitiren, in gewissen Schranken geblieben wäre — ein ehrliebender Mensch wird durch gründliche Vorstellung der gegebenen Nachsicht, und anderer obwaltenden Umständen mehr zu seiner Schuldigkeit angetrieben, als durch ungestümmes Poltern und Anfahren — und wenn höfliches Mahnen nichts hilft, alsdann muß man auch, wenn man siehet, daß der Schuldner geflissentlich zögert und Auffenthalt suchet, ohne Aufschub diejenigen Maaßregeln ergreifen die gute Sicherheit verschaffen.

Bey den Ein- und Verkauf der Waaren hat ein Handelsmann die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß er sich mit guter aufrichtiger gangbarer Waare, und nicht in allzugrosser Menge versehe, in Verkaufen aber den Preyß so billig und gering als nur möglich zu stellen suche, und reichliches Maaß

und

und Gewicht führe, wie von allen diesen in den Capitel des zweyten Theils ausführlicher gehandelt worden, und also allhier nicht wiederholet werden soll.

Schließlichen muß auch noch etwas von den Pflichten eines Kaufmanns in Beziehung auf den Staat darinnen er lebet, gedacht werden. — Man muß sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, als ein redlicher Bürger des Staats verhalten, die Auflagen und Abgaben willig entrichten, und die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten nicht tadeln und durchziehen; vielweniger aber sich dargegen sperren und auflehnen, — ein guter Bürger erträgt die öffentliche Lasten mit Gedult und überläßt es der Zeit eine günstigere Aenderung darinnen zu wege zu bringen — er gehorcht den Gesetzen, und ehret die Macht welche Gewalt über ihn hat.

Wenn man aber in einen republicanischen oder freyen Staat ansäßig ist, so haben diese Pflichten eine starke Ausnahme, zumal wenn daselbst eine solche Verfassung ist, daß ein jeder Bürger selbst oder durch einen Ausschuß der ansehnlichsten, die Freyheit hat über das Beste und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens seine Gedanken freymüthig zu entdecken, und gegen die Einrichtungen und Anstalten, so ihm gegen das wahre Interesse

des Staats zu streiten scheinen, seine Vorstellungen zu machen; wer in einen solchen glücklichen Staat angesessen ist, der ist zwar als ein guter Bürger desselben schuldig und verbunden, den Grund-Gesetzen desselben Gehorsam zu leisten und sich nach denselben zu richten, auch der bestimmten Obrigkeit des Staats den schuldigen Respect zu erweisen, er ist aber auch schuldig seine Einsicht, wie sein Ansehen, zu dem wahren Besten eines solchen Staats anzuwenden, und die Aufnahme und Flor desselben in alle Wege zu befördern, und dasjenige was gegen seine und seiner Mitbürger hergebrachten Freyheit streitet mit Eifer und Muth zu vertheidigen, doch so daß er keine Zerrüttung und schädliche Verwirrung in den gemeinen Wesen verursache, und sich keiner Partheylichkeit, Uebermuth, und Privat-Haß darbey einmischet.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Einrichtung eines Comptoirs, und denen darauf zu verrichtenden Geschäften.

Wenn man viele Handlungs = Geschäfte in schreiben, rechnen und dergleichen zu verrichten hat, so ist es guter Ordnung halber nothwendig, daß man sich einen besondern Platz im Haus hierzu ausersehe und zubereite. Hat man ein offenes Ladengewerbe, so ist es am besten, wenn man ein bequemes an den Laden stossendes Stübgen, durch welches man dasjenige was in den Laden vorgehet, übersehen kan, hierzu ausersiehet: wenn man aber blos Geld und Wechselgeschäfte treibet, so muß man eine geräumlichere Stube und wo möglich noch ein daran stossendes Nebenstübgen haben, die erstere um die nöthige Verrichtungen im Schreiben darinnen zu besorgen, das andere um die Cassa darinnen aufzubewahren, und den Geldempfang und Ausgab zu verrichten, welches in den Comptoir zu viel Unruhe und Lerm verursachet.

Eine Comptoirstube muß helle, mit einen Ofen, und den nöthigen Meublen und Handlungs-Geräthschaften wohl versehen, und gut verwahret seyn. Die Meublen so auf einen Comptoir erforderlich, sind eine Anzahl Pulten die geräumlich und wohl verwahret, mit Dinten und Streufässern, Scheeren, Federn und Federmessern versehen sind, ein paar kleine Tische, die nöthigen Stühle, etliche an die Wand gehängte Calender, Posttax- und Nachrichtstabellen, und ein oder ein paar Schränke, darinnen die einlaufenden Briefe, die gebrauchenden Handlungsbücher, Scripturen und Schreibmaterialien aufbewahret werden. Ein solcher Schrank wird füglich in zwey Theile getheilet, der obere Theil wird mit schmalen Fächern darein man die Briefe, Conti, Facturen und dergleichen legen kan, abgetheilet, mit zwey besondern Thüren versehen, und zum Gebrauch offen gelassen, der untere Theil wird in zwey Abtheilungen getheilet, damit man in die unterste die Hauptbücher einstellen, und in den öbern Theil den Vorrath von Schreib-Materialien, als Post- und Schreibpapier, Federn, Siegellack und Oblaten aufbewahren könne. — Dieser Schrank wird verschlossen gehalten und der Principal oder ein Bedienter besorget die Austheilung der einen jeden nöthigen Schreibma-

terialien damit nicht gar zu verschwenderisch damit umgegangen werde.

Wenn nun die äusserliche Einrichtung eines Comptoirs auf diese Art veranstaltet worden, so wird einem jeden der darauf arbeiten und etwas verrichten soll, sein behöriger Platz angewiesen, die Lehrjungen nach den Jahren ihrer Ankunft, und die Handlungsbedienten nach der Fähigkeit und Geschäftsverwaltung so sie zu besorgen haben, also placiret, daß keiner den andern in seinen Verrichtungen hinderlich seyn kan. Dem Buchhalter wird ein besonderer geräumlicher Platz der nicht so am Anlauf lieget, angewiesen, damit derselbe wegen Wichtigkeit seiner Geschäfte, und der damit verknüpften nachdenklichen Arbeit nicht gehindert werde. — Wenn Ausläufer und dergleichen Leute gehalten werden, muß man ihnen auch besondere Plätze anweisen, und sie immer mit etwas zu beschäftigen suchen, damit sie nicht müßig stehen, und ein Geschwätze anfangen. — Man kan ihnen mit Bücherliniren, Frachtbrief, Wechsel, Courszettel beschneiden, und dergl. immer eine Beschäftigung geben, daß sie doch was zu thun haben.

Wenn man nun jedem seinen Platz auf dem Comptoir angewiesen, so muß man sodann auch einem jeglichen seine Arbeit und Geschäfte die er verrichten soll, bestimmen und

anordnen, damit alles in guter Ordnung und die Geschäfte aus einer Hand in die andere fortgehen und bis ans Ende bearbeitet werden.

Vor allen Dingen müssen Leute da seyn die alle vorfallende Handlungs-Geschäfte in die darzu bestimmten Bücher niederschreiben und übertragen, sodann wieder andere, die alle einlaufende Briefe nach ihrer Erforderniß und Entschliesung des Principals beantworten, andere die diese geschriebene Briefe in das darzu bestimmte Copirbuch abschreiben, zumachen, überschreiben und auf die Post bestellen, die Wechselbriefe copiren, und Courszettel ausfüllen, wiederum andere die den Empfang und Versendung der ein- und weggehenden Güter, den Waaren Ein- und Verkauf besorgen, die Aufsicht über die Waaren und Speditions-Magazine führen, die Facturen und Rechnungen ausfertigen. Wenn die Geschäfte weitläuftig und gros sind, also daß der Principal nur allein mit der Aufsicht über alles und Anordnung der Geschäfte genug zu thun hat, so muß auch noch ein besonderer Mensch als Caßirer angestellet werden, der den Empfang und Ausgabe der Gelder besorget, und über diese Geldgeschäfte besondere Rechnung und also das Cassabuch führe.

Es kommt nun auf den Principal an, daß er eines jeden Menschen seine Fähigkeit zu untersuchen wisse, und ihme sodann eine derselben angemessene Beschäftigung anweise, so daß er ihm nicht mehr auflegt, als er zu bestreiten und auszurichten vermag. Unter allen diesen Leuten muß eine gute Ordnung und Subordination gehalten werden, daß die Bedienten vor den Buchhalter, und die Lehrjungen von beyden alle zusammen aber vor ihren Principalen eine Achtung behalten und ihre Dienste gerne und willig verrichten: darzu denn ein leutseliges und bescheidenes Betragen von Seiten des Principals gar viel beytragen kan.

Auf den Comptoir muß in Anwesenheit des Principalen und überhaupt zu aller Zeit wenn Geschäfte auf denselben behandelt werden, kein lautes Geschwäze gehalten werden, sondern alles sittsam und in möglichster Stille abgethan werden, damit die Arbeiter in ihren Verrichtungen nicht gehindert werden.

Die Mäckler, Juden und andere Personen die auf dem Comptoir etwas auszurichten, oder zu bestellen haben, müssen einer nach dem andern abgefertiget und nicht unnöthiger Weise aufgehalten werden, indem sie durch ihre Gegenwart doch nur hindern, und alles paßi-

rende mit ansehen, und zu Hause ihrer Leuten wieder davon Nachricht geben können.

Es muß auch auf dem Comptoir unter den Bedienten oder den Lehrjungen ein besonderer Mensch seyn, der von den Principalen, oder von dem Caßirer alle Monath ein gewisses Geld empfange, und damit alle kleine Ausgaben, von Briefporto-Geld besorge, Rechnung darüber führe und solche alle Monath ablege.

Wenn man die Briefe von der Post nicht von den Briefträger ins Haus gebracht bekommt, so muß man entweder einen Lehrjungen oder Auslaufer darzu halten, der täglich in das Posthaus gehe, und die eingelaufenen Briefe an seinen Principalen abhole: und dieses ist auch allemahl besser, weil man auf die Art seine Briefe eher erhält als durch den Briefträger, und sich nach denen damit erhaltenen Nachrichten sogleich in seinen Geschäften richten kan.

Die eingelaufene Briefe müssen ohne besondere Erlaubniß von niemand als den Principal selbsten eröfnet werden, und wenn dieser sie gelesen, so muß sie derjenige Bediente der die Handlungsscripturen führet empfangen, damit er die eingelauffene Rimessen u. s. w. sogleich in dem Memorial niederschreiben könne, sodann werden sie an einen Platz hingele-

geleget, damit sie ein jeder lesen, und derjenige deme es aufgetragen ist, sie zusammen lege.

Die Briefe müssen der Länge nach über ein kleines darzu gemachtes Bretgen zusammen geleget, und sodann mit dem Nahmen des Orts woher sie kommen, der Jahrszahl, den Datum wenn sie abgegangen, den Datum wenn sie angekommen, und den Nahmen desjenigen von deme er geschrieben, und das Briefporto so für einen jeglichen Brief ausgeleget worden, in das Briefporto-Buch einzeln notirt, sodann aber an des Principal seinen Platz geleget werden. Die Form der Ueberschrift so auf die eingelaufene Briefe gemacht wird, ist folgende. Z. E. wenn ein Brief der von Peter Behrends in Hamburg in den 1770. den 15. August geschrieben worden, und den 20. August allhier angekommen, überschrieben werden soll, so geschähe es also:

1770. Hamburg
den 15. August
den 20. do.

Peter Behrends.

Die mit den Briefen angekommene Wechsel werden denjenigen dem das Copiren aufgetra-

getragen ist übergeben, damit er sie von Wort zu Wort, in das darzu bestimmte Wechsel-copier-Buch abschreibe, die in den Buch folgende Nummern darauf setze, und sie sodann also dem Principal übergebe, damit sie derselbe in seinen Pulten zum Gebrauch verwahre.

Der Principal sucht sodann die Briefe die zu beantworten sind aus, prüfet ihren Innhalt, überleget was er nach Maaßgab der Umstände, und des darinnen enthaltenen Auftrags oder Nachrichts thun wolle, und giebt sie einem derer Bedienten, welchem die Besorgung des Briefwechsels aufgetragen ist; erkläret, und saget seine Gedanken was und wie den Correspondenten geschrieben werden soll, deutlich und klar.

Die Briefe werden also von ein oder dem andern den Auftrag gemäß oder von den Principal selbsten beantwortet, und sodann an einem Ort beysammen hingeleget, so wie die verfertigte Antworten, oder geschriebene Briefe ebenfalls auf einen Platz, wo derjenige sitzt der sie copiren soll hingeleget, damit sie derselbe in das Briefcopier-Buch abschreibe, und sodann an des Principal seinen Platz zur Unterschrift hinlege.

Andere füllen indessen Courszettel oder Preyß-Courrante die in die Briefe gelegt wer-

werden sollen, aus, fertigen Wechselbriefe aus, oder Endoßiren sie, und legen solche sodann ebenfalls dem Principal zur Unterschrift hin.

Einige Stunden vor Abgang der Post, nimmt der Principal, alle diese geschriebene Briefe vor sich, liesset einen nach dem andern durch, ob sie nach seiner Instruction abgefaßt sind, siehet die Papiere die damit versendet werden sollen nach, unterschreibet einen jeden Brief, und die etwa darzu bestimmten Wechsel eingenhändig, leget die Papiere, Courszettel und dergleichen die in den Brief kommen sollen innwendig hinein, und übergiebt sie sodann denjenigen, der solche zumachen und überschreiben soll.

Dieser siehet nach ob auch alle Papiere die zu den Brief gehören vorräthig und in ihrer behörigen Ordnung und unterschrieben sind, weil der Principal bey seinen überhäuften Geschäften leichte was übersehen kan, sodann leget er die Papiere, wenn welche in den Brief kommen sollten, sorgfältig zusammen, und falzet den Brief in der behörigen Form zu, unterlegt ihn mit einer Oblate und druckt oder schlägt das Handlungs-Pettschaft darauf, und setzet von aussen die deutliche Addreße desjenigen an den der Brief gerichtet ist, wenn Wechsel oder andere Pa-

piere

piere in den Brief eingeschlossen sind, so verwahret man ihn sowohl von innen als aussen mit einer Oblatte oder noch besser man macht ihn mit Siegellack zu. Ueber Briefe die an vornehmere Personen gerichtet sind, macht man ein besonderes Couvert, und siegelt sie mit Siegellack und nicht mit Oblaten zu. Bey Ueberschreibung der Briefe wird auch gleich darauf bemerket, ob sie ganz oder halb Franquirt, oder gar Unfranquirt gehen sollen, je nachdem das Geschäfte worauf sich der Brief beziehet jemanden angehet, und nachdeme es die Einrichtung der Post-Tabellen, erlauben will.

Die zugemachten Briefe stellet man sodann einzeln an einen Ort hin, wo Fremde auf das Comptoir kommende Personen ihre Adreßen nicht lesen und absehen können, und lässet sie, wenn es die Zeit erlaubt, ohne mit Sand zu bestreuen von selbst trucken werden, — und wenn sie denn alle oder meistens überschrieben und fertig sind, so werden sie dem Lehrjungen oder Auslaufer zur Bestellung übergeben, der sie sodann auf das Posthaus trägt, daselbst abgiebet und das Postgeld davor bezahlet, welches er sich von jeden Brief notiret.

Bey der Zurückkunft von der Post giebt er seine Auslagen Nota demjenigen der die

Brief-

Briefporto-Rechnung zu führen hat, welcher sodann das Briefporto eines jeden einzelnen Briefes in das Briefporto-Buch einträget, von daraus es sodann in das ordentliche Briefporto-Contobuch einen jeden nach Befinden auf seine Rechnung übertragen wird.

Endlich werden die an dem Tage beantworteten Briefe von dem Lehrjungen zusammen gesucht, das Datum wenn sie beantwortet worden, unter die äussere Ueberschrift so darauf, wie oben erwehnt, gemacht worden, gesetzet, als z. E. wenn der obige Hamburger Brief den 22. August wäre beantwortet worden, so wird unter der äusern Ueberschrift des Nahmens des Correspondenten gesetzet:

den 22. August beantwortet.

und wenn dieses geschehen, so werden sie in die Fächer des Contor-Schranks nach alphabethischer Ordnung der Nahmen eingeleget und darinnen aufbewahret.

Wenn etwa 8. Tage über das Monath verstrichen, so werden die in den Monath eingelegte Briefe und Papiere heraus genommen, in alphabethische Ordnung geleget, in Papier eingemacht, von aussen der Nahme des Monaths von welchen die enthaltene Briefe sind, bemerket, und sodann in

den

den verschlossenen Schrank aufbewahret, und dieses geschiehet alle Monath bis das ganze Jahr herum ist.

Wenn das Jahr endlich herum ist, so werden alle diese gesammelten Briefe nach den Alphabeth ausgesucht, diejenigen die von eben denselben und von einen Correspondenten sind, nach den Datum auf einander geleget und mit einen Faden zusammen gebunden, und also die Briefe eines jeden Buchstaben von A. anzufangen, allemahl zusammen in Pack Papier eingebunden, und der Buchstaben von solchen die enthaltene Briefe sind darauf bemerket. Die gesammelten auswärtigen Courszettel, Preyß Couranti, bezahlte Wechselbriefe, Anweisungen, Scheine, Frachtbriefe, eingekommenen Facturen, Rechnungen, und andere das Jahr über eingelaufene Papiere werden ebenfalls ein jedes was zusammen gehört zusammen geleget, als wie die Frachtbriefe in einen besondern Pack, die Scheine in einen besondern, die bezahlten Wechsel besonders u. s. w. ein jeder Pack wird mit einer deutlichen Ueberschrift versehen, was darinnen enthalten sey: und sodann alle diese Packe in einen besondern Kasten verwahret, welcher mit der Jahrszahl von welcher die enthaltene Briefschaften sind von aussen bezeichnet wird.

Und dieses ist die Ordnung wie solche auf einen Comptoir täglich und Jahr aus und ein, mit den Briefen, und andern einlaufenden Papieren gehalten zu werden pfleget, dadurch alles in seiner guten Ordnung erhalten wird, und man jedesmahlen was man zu wissen verlangt, bey solchen ordentlichen Anstalten, sogleich finden und nachsehen kan.

Diese Kasten worinne diese jährliche Briefe und Handlungs-Papiere enthalten, werden sodann nach der Reyhe der Jahren in eine wohl verwahrte Kammer, der man in Feuersnoth wohl beykommen kan, hingestellet; und in dieser Kammer werden sodann auch die Bücher die in der Handlung ausgeschrieben werden aufbewahrt, und nach der Jahrzahl aufgestellt und wenn eine Parthie beysammen, ebenfalls in einen Kasten gethan, und eine Ueberschrift was darinn enthalten ist darüber gemacht, damit man sie in entstehender Gefahr sogleich retten könne. Die Kasten müssen übrigens von starken gesunden und dürren Holz seyn, und können an beyden vordern Seiten Handhaben, von starken Seilen daran fest gemacht werden, um sie desto leichter von einen Ort zum andern bringen zu können.

Derjenige Mensch so den Empfang und die Versendung der Güter zu besorgen hat,

muß alle Monath von den Principalen oder Caßirer etwas Geld empfangen zur Bezahlung der Frachten, Bestreitung der vorfallenden kleinen Handlungs = Ausgaben, als Schreib=Materialien u. s. w. über seine Einnahm und Ausgabe ein richtiges Buch führen, und alle Monath eine Rechnung ablegen und saldiren; darbey es denn manchmahl wohl gethan ist, wenn ein solcher Mensch dasjenige Geld so er nach seiner Rechnung noch vorräthig haben soll, bey Vorlegung seines Buchs dem Caßirer aufzehlet, damit man überzeugt sey daß sich alles richtig befinde und er um so weniger in einen Receß gerathe.

Von seinen Handlungsunkosten=Buch, muß er alles in das Speditions=Buch übertragen, und einem jeden den erforderlichen Posten darüber formiren, damit es sodann aus diesen Buch in das Conto Corrent = Buch auf die behörige Rechnungen übertragen, und notiret werden könne.

Derjenige so das Speditions=Geschäfte zu besorgen hat, muß also auf alles so dahin einschläget genaue und sorgfältige Aufsicht haben, die auswärtigen Briefe worinne die Versendung von einigen Gütern angezeiget worden, so lange in seiner Verwahrung behalten, biß die Fuhr oder Schifleute die Gü-

ter

ter geliefert; bey Ankunft derselben muß er sie untersuchen, ob solche in guten Zustand sich befinden, ob nichts schadhaft daran sey, und wenn der Umschlag zerrissen, der Behälter verbrochen, oder sonst ein merklicher Schaden daran ist, so muß es eröfnet, der Innhalt in Beyseyn des Fuhrmanns untersuchet und aufgezeichnet, sodann aber von neuem wohl verwahret, und weiters befördert werden.

Denen Correspondenten von denen man das Gut zur Beförderung erhalten, wird nach Ankunft und ausgerichteten vorgeschriebenen Auftrag, so wie auch demjenigen, an deme es gehet, sogleich die nöthige Nachricht gegeben. Wenn in einer Handlung häufige und viele Speditions-Geschäfte zu besorgen sind, also daß ein einiger Mensch denenselben nicht hinlänglich vorstehen kan, so pfleget man zwey zur Besorgung dieser Verrichtungen zu bestellen, damit der eine den Empfang der ankommenden, und der andere die Versendung der abgehenden Güter besorge.

Ferner muß bey einer grosen weitläuftigen Handlung, wie zu Anfang dieses Capitels bereits bemerket worden, ein besonderer Mensch zur Führung und Verwaltung der Cassa aufgestellet werden, welcher alle eingehende Gelder empfängt, und hinwiederum alle aus-

zugebende Gelder auch ausbezahlet. Kan der Principal diesem Posten selbst vorstehen, so ist es am besten, wenn er aber wegen der übrigen Verwaltung der Geschäften, sich diesen nicht unterziehen kan, so muß ein redlicher, ehrlich denkender Mensch der in seinen Sachen ordentlich und pünctlich ist, darzu genommen werden, der die Cassa verwalte und die Rechnung darüber führe.

Der Caßirer muß alle vorkommende grose und geringe Einnahmen und Ausgaben, so wie sie sich ereignen, in sein Cassabuch niederschreiben, und die Summen mit deutlichen Zahlen auswerfen, den Ertrag der Summen von einer Seite zur andern übertragen, und alle Monath die Rechnung ganz abschliesen. Wenn der Caßirer des Tags über so viele Geschäfte mit Geld einnehmen und ausgeben hat, daß er in dieser Zeit die Einschreibung in das Buch nicht besorgen kan, so wird ein Cassa-Straza oder Brouillon gehalten, in welches alle Einnahmen und Ausgaben der Gelder, so wie sie vorfallen, und ehe man das empfangene aufhebet, und das ausgezahlte aus den Händen giebt, also gleich und ohne Aufschub eingetragen werden, und aus diesen Cassa-Brouillon oder Straza kan der Caßirer sodann in sein Cassabuch alles ordentlich übertragen und einschreiben.

Der Caßirer muß übrigens nichts ausbezahlen, darfür er nicht einen Schein, Wechsel, oder anderes Papier, welches die Summe des Ausbezahlten bemerket, und behörig quittiret ist, in Handen bekomme. Er muß auch über seine Cassa niemand fremdes gehen lassen, ausser wenn er ganze zugemachte Säcke daraus holen läßt, denn sonst kan durch Vergessenheit leicht Unordnung entstehen. Die Münzsorten muß er jede besonders halten, und an die Säcke Summen-Zettel hängen, wie viel eigentlich darinne enthalten sey, und wenn er aus diesen Säcken etwas heraus nimmt, solches auf diese Zetteln jederzeit bemerken und abschreiben. — Wenn er sein Cassabuch summiret, so kan er solches zur Vorsicht erst von einem andern summiren lassen, alsdann aber erst selbsten es summiren und auswerfen.

Auf Comptoiren wo viele Geschäfte in Waaren Ein- und Verkauf getrieben werden, hält man zu diesen Geschäften einen besondern Menschen, welcher diese Angelegenheiten besorget, und der die darzu erforderlichen Bücher führet. Zu diesem Departement muß ein Mensch genommen werden, welcher eine gute Erkenntniß in Waaren besitzet, und von den Eigenschafften und Güte derselben bey den Einkauf zu urtheilen wisse. Seine

Bücher die er zu führen hat, sind das Einkauf- und das Verkaufbuch, in welche alles specificiret, nach den Maaß, Gewicht, Preyß, die Bedingungen des Kaufs oder Verkaufs, und der Betrag der Summe eingetragen wird. Sind die Geschäfte in Waaren Ein- und Verkauf nicht so häufig, daß sie einen Menschen in steter Beschäfftigung halten, so kan er in der übrigen Zeit in Führung des Briefwechsels helfen; oder man giebt ihm noch einige andere Bücher, als das Conto-Correntbuch und dergleichen zu schreiben.

Alle diese Geschäfte die durch den Briefwechsel oder auf den Platz selbsten verrichtet und von denen verschiedenen Leuten in die darzu bestimmten Bücher eingeschrieben worden, müssen endlich von dem Buchhalter aus allen diesen Büchern zusammen und in die zwey Hauptbücher, das Journal und Haupt-Buch in behöriger Ordnung über- und eingetragen werden, damit der Principal den ganzen Zustand und Beschaffenheit seiner Handlung und seines Vermögens daraus sogleich ein- und übersehen könne. Der Buchhalter ist also der vornehmste Bediente der Handlung, indeme seine Geschäftsbesorgung die wichtigste und die bedenklichste ist. Es muß der Buchhalter seine Hauptbücher in Ordnung und Richtigkeit halten, sie nicht versäumen,

und

und nicht mehrere Monathe zusammen kommen lassen, sondern die Geschäfte so wie sie von Monath zu Monath in den Büchern eingeschrieben sind, auch also in seine Hauptbücher eintragen. — Beym Schluß des Jahres liegt dem Buchhalter ob, eine Bilanz aus den Büchern zu ziehen, und die Rechnungen zu saldiren, und wenn es seine Geschäfte erlauben, die Courrent-Rechnungen der Correspondenten selbst heraus zu ziehen.

Und dieses mag denn von der Einrichtung eines Comptoirs, den darauf arbeitenden Leuten, und denen Geschäften so auf denselben besorget werden, genug seyn.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von den Pflichten der Handlungsdiener und Lehrlinge.

Es wäre zu wünschen, daß junge Leute die sich der Handlung widmen, in ihrer Jugend, auch eine solche Erziehung empfiengen, die ihrem Entzwecke gemäß wäre, und dadurch sie zu Verwaltung der Geschäfte in ihren dereinstigen Lehrjahren zum voraus zubereitet, und geschickt gemacht würden; allein es ist nichts gemeiners, als daß man solche junge Leute in ihrer Jugend ganz versäumet, und in allen denen Wissenschaften die einen Kaufmann ganz unentbehrlich sind, fast ohne allen Unterricht läßt. Wenn Eltern ihren Sohn zur Handlung thun wollen, so ist es nach ihrer Meinung schon genug, wenn er den Unterricht in Christenthum empfangen, lesen und schreiben und seine fünf Species zur Noth rechnen kan; hat er etwa im lateinischen und französischen auch einen Anfang, so ist es schon etwas besonderes.

Auf diese Art vorbereitet und erzogen, wird ein junger Mensch zu einem Principalen in die Lehre gethan, so wie man einen Purschen in eines Schneiders oder Schusters Werkstätte thut, der Principal soll nun diesen jungen Menschen während seiner Lehrzeit alle diejenige Wissenschaften, die man zur Führung einer Handlung nöthig hat, lernen, er mag nun einen gelehrig oder ungelehrigen Kopf haben, und wenn er nichts gelernet, so wird die Schuld auf den Principalen geschoben. Nun kommt es sodann drauf an, in was für eine Handlung ein solcher zu seinen künftigen Stand gar nicht vorbereiteter Mensch gethan wird, kommt er in eine, wo die meisten Geschäfte in auswiegen und ausschneiden, tragen und packen bestehet, und in Scripturen wenig gethan wird, so erfriert er sich Hände und Füsse, steht Hitz und Kält aus, lernet schwer tragen, und viel laufen, und wenn denn seine sechs oder sieben Jahre herum sind, so hat er von der wahren Betreibung der Handlungsgeschäfte, wenig oder gar keinen Unterricht und Einsicht bekommen: zur Noth war der Principal so gütig ihm eine Stunde zur Erlernung der französischen Sprache oder der Rechenkunst, bey einen Rechenmeister frey zu geben.

Wenn der junge Mensch ausgelernet, und anderwärts als ein Bedienter sich engagiren

will, so weiß er sich alsdann weder zu rathen noch zu helfen, man fordert von ihm daß er Briefe schreiben, oder Bücher führen, und Rechnungen machen soll, er kan aber von allem diesen Geschäften keinen vorstehen, und sieht sich vielmehr genöthiget nunmehro erst alles dasjenige zu lernen, was er doch in seinen jetzigen Dienstjahren schon auszuüben wissen sollte. Die meisten schämen sich in diesen Jahren erst zu lernen, und wenn sie es thun, so geschiehet es nur auf eine flüchtige Art, die Zeit die sie von Geschäften frey haben, wird zu Tändeleyen, zeitverderbenden Gesellschaften, schlechten Bücher lesen und dergleichen verschwendet. Die Dienstjahre streichen vorbey, man hat inzwischen Gelegenheit sich selbst zu etabliren, und was können alsdann aus solchen Leuten für Handelsleute werden, — wie sollen sie die Handlungsgeschafte nützlich betreiben, von welchen sie niemalen eine rechte gründliche Einsicht und Erkenntniß erlanget haben?

Wenn also Eltern ihre Kinder den Handlungsstand widmen wollen, so müssen sie auch darauf bedacht seyn, ihnen eine diesem Entzwecke anständige Erziehung zu geben.

Vor allen Dingen müssen sie in ihrer Religion gründlich und vernünftig unterrichtet, und ihnen die wahre Gottesfurcht von Ju-

gend auf wohl eingepräget werden, dadurch sie von den Sünden der Jugend, und allen Ubelthaten am allerkräftigsten zurück gehalten werden.

Sodann müssen sie in denjenigen Dingen, die ihnen in Erlernung der Handlungswissenschaften, und Erkenntnisse zur Erleichterung dienen können, gründlich unterrichtet, und in fleißiger Ubung des erlerneten gehalten werden. — Das Schreiben und Rechnen sind zwey Fundamentalstücke, in welchen ein junger der Handlung gewidmeter Mensch wohl unterwiesen werden muß; eine saubere deutliche und geläufige Handschrift empfiehlet gar sehr, und verursachet oft daß ein Mensch eine bessere Condition erlangen kan, als er sonst bey aller seiner Geschicklichkeit hätte erhalten können. In den Rechnungswesen muß man sie nicht auf eine schulmäßige sondern auf eine kaufmännische Art unterrichten lassen, in den fünf Species, der Regula de tri und sodann in den Pro-Cento Rechnungen wohl gründen, wenn sie diese wohl inne haben und fleißig darinnen geübet werden, so können sie alle vorkommende Fälle und Rechnungsarten leicht begreifen.

Die Sprachen-Wissenschaft ist für einen jungen Menschen der in den Handlungs-

lungsstand tretten soll, auch ganz ohnentbehrlich — man sollte also einen darzu bestimmten Menschen, niemalen zu geschwinde aus der Schule thun, sondern ihn in dem Gymnasio fortrücken, und in allen Sprachen und Wissenschaften die darinn gelehret werden, bis in die öberste Claße in welcher man auf Universitäten vorbereitet wird, unterrichten lassen, damit er in den Lateinischen recht wohl gegründet, und auch selbst in den Griechischen einen Unterricht empfange. Diese erstere ist einen Handlungsbeflissenen ganz nothwendig und erleichtert ihm die Erlernung der französischen und italiänischen Sprachen, die letztere aber kan ihm gute Dienste thun, wenn er ein Liebhaber von lesen ist, oder wenn er einmal eine Material-Handlung führet, und in medicinischen Büchern lesen will, in welcher Wissenschaft die meisten Benennungen der Sachen und Erkenntnisse aus den Griechischen abstammen.

Ausser diesen muß ein junger Mensch auch in den Französischen und Italiänischen in seiner Jugend unterrichtet werden, insbesondere aber ist das Französische nicht zu versäumen, welches heutiges Tages ganz unentbehrlich ist, und noch immer mehr gemeiner wird. Bey den Unterricht in solchen

chen Sprachen ist darauf zu sehen, daß man einen jungen Menschen zugleich Gelegenheit verschaffe, daß er in steter Uebung zum Sprechen erhalten werde, und ihm gute moralische in solchen Sprachen wohl geschriebene Bücher in die Hände gegeben werden, durch diese beede Mittel man einen jungen Menschen in kurzer Zeit in den Sprachenkenntnissen sehr weit bringen wird.

In der Geographie, Historie und Physick soll man ihm ebenfalls eine gute Unterweisung geben lassen. Die geographische Erkenntniß der Länder ist einem Kaufmann der auswärtigen Briefwechsel unterhält, und auch selbst Reisen unternimmt, von grosen Nutzen; die Historie nützet ihm in Umgang und Lesung der Bücher, und die Physick ist ihm zur gründlichern Erkenntniß der Waaren behülflich.

Wenn ein junger Mensch auf diese Art unterrichtet, und darbey auch gut moralisch erzogen worden, so wird er in seinen ersten Lehrjahren grössere Progressen machen, und sich mehr Erkenntniß in den Handlungswissenschaften erwerben, als mancher der sich schon selbst etabliret, wirklich nicht besitzet.

Was nun die eigentlichen Pflichten eines jungen Menschen der in die Lehre getreten ist, anbetrift, so hat er sich nachfolgende Regeln zu bemerken, und solche in seinem Leben gegen seinen Principalen, seine Collegen und Vorgesetzte, und gegen sich selbst in Ausübung zu bringen.

Ein junger Mensch muß seinen Principalen zu den er in die Lehre gekommen, als seinen Vater ansehen, und sich also dessen Liebe und Gewogenheit auf alle Art und Weise zu erwerben suchen, sich ehrerbietig, willig, und gehorsam gegen ihn bezeigen, seinen Gemüthscharacter studieren und ihm nach denselben zu begegnen suchen; dessen murrisches und unfreundliches Betragen, in Gedult ertragen, nicht widersprechen, und in seinen Reden und Thun sich jederzeit gefällig erweisen; auf diese Art wird es ihm nicht fehlen, und er wird sich gewiß in die Gunst seines Herrn fest setzen.

Gegen die Frau seines Principalen muß er sich als gegen seine Mutter in seinen Reden und Thun erweisen, ihr den schuldigen Respect und Ehre erzeigen, und durch gefälliges und williges Betragen sich ihre Gewogenheit zu erwerben/ suchen, indeme die Frauen

einen

einen jungen Menschen in seinen Lehr- und Dienstjahren bey ihren Männern gar viel gute und auch viel böse Stunden verursachen können. — Wenn Kinder in dem Haus vorhanden, so muß er sie durch höfliches, freundliches und liebreiches Bezeigen zu gewinnen suchen, übrigens aber mit öftern Spielen sich nicht gar zu sehr mit ihnen einlassen, damit sie ihm am Ende nicht verächtlich begegnen.

Gegen seine Vorgesetzte auf dem Comptoir, den Buchhalter und Handlungsbedienten muß er höflich, willig, und bescheiden sich erzeigen, die Verrichtungen so ihm von denenselben aufgetragen werden, gerne ausrichten, mit ihren manchmal ungestümen und hitzigen Temperament Geduld haben, und nicht allesgleich gar zu empfindlich aufnehmen, wenn nur seine Ehre nicht darunter Noth leidet.

Gegen seine Cameraden muß er sich ebenfalls höflich und gesellschafftlich erweisen, freundschaftlich mit ihnen umgehen, und ihnen in der Arbeit helfen, wenn sie ihm gleich nicht angewiesen ist.

Gegen das Gesinde in der Handlung und in Haus muß er sich zwar höflich so viel als

nöthig

nöthig erzeigen, im übrigen aber sich nicht gar zu sehr mit ihnen bekannt machen, und zumal mit den weiblichen Bedienten nicht familiair werden, und kein Gewäsche anfangen.

Wenn sich ein junger Mensch also aufführet, so wird er sich bey seiner Principalschaft und Vorgesetzten Liebe und Achtung erwerben, und bey dem Gesinde sich in Regard erhalten.

Im übrigen hat ein junger in die Lehre getretener Mensch sorgfältig darauf zu sehen, daß er dasjenige, was er zu Hause gelernet, sowohl in Sprachen als andern Wissenschaften, nicht vergesse, — wenn er dahero in der Handlung wo er sich befindet, zum Sprechen der erlernten ausländischen Sprachen keine Uebung hat, so muß er solches durch Lesung guter moralischer und historischer Bücher, bey übrigen Stunden einzubringen suchen, sich mit Genehmigung seines Herrn einen Sprachkundigen Mann ausmachen, zu dem er gehen, und bey welchen er durch Uebersetzung und Verfertigung allerley Aufsätze sich in der Uebung dieser Sprache erhalten könne. Die andern Wissenschaften in welchen er zu Hause einen Grund geleget, muß

er

er nicht bey Seite setzen, sondern sich in denselben durch Lesung gründlicher Bücher immer mehr Erkenntnisse zu erwerben suchen. — Wenn er auch den Nutzen davon in seiner Jugend noch nicht einsiehet, so wird sich doch solcher in den folgenden Jahren mit grosen Vortheil zeigen, — man wird in seinen Leben oft in Umstände versetzet, und es ereignen sich Begebenheiten, in welchen der Besitz einer Wissenschaft einen unendlichen Dienst und Nutzen schaffet, also daß ein junger Mensch nichts für überflüßig halten soll, was er nur in seiner Jugend zu erlernen Gelegenheit hat.

In seiner Religion darinnen er erzogen und unterwiesen worden, muß er standhaft verharren, und nach den Grundsätzen derselben in den äusserlichen Andachtsübungen und Gottesdienst nicht nachläßig sich bezeigen, sich auch hierinnen weder an das Beyspiel seines Principalen, wenn derselbe etwa einer andern Religionsgesellschaft zugethan ist, noch an das Exempel seiner Cameraden, und anderer leichtsinnigen Menschen neben ihm kehren, — sie können ihm alle dereinstens nicht vertreten, und ein jeder Mensch hat für sich Rechenschaft und Verantwortung abzulegen, wie er sich nach

seinen Wissen und Gewissen in seinem Leben gegen seinen Schöpfer betragen hat.

Der Tugend und Rechtschaffenheit muß er sich in seinem ganzen Leben befleißigen, und nach den Grundsätzen derselben alle seine Handlungen einzurichten suchen. — Er muß sich der Wahrheit, Aufrichtigkeit und Redlichkeit in seinen Reden, Thun und Lassen gegen jedermann befleißigen, so weit es seinen Principalen nicht schädlich ist; denn es wäre ungereimt und strafwürdig, wenn er aus übelverstandener Wahrheitsliebe einem andern, deme er die Wahrheit zu sagen nicht schuldig ist, die Handlungsgeheimnisse seines Herrn entdecken wollte; in dergleichen und ähnlichen Fällen wo das Interesse des Principals darunter leidet, ist man nicht schuldig die reine Wahrheit zu entdecken.

Die Verschwiegenheit ist ebenfalls eine Haupteigenschaft, welche sich ein Handlungsbeflissener eigen machen muß, — er soll alle Gelegenheit mit fremden Leuten über die Handlungsgeschäfte seines Principalen zu reden vermeiden, und alles was ihm sowohl in der Handlung als auch von häuslichen Angelegenheiten seines Herrn bekannt wird, bey sich behalten: auch mit dem Gesinde sich hierüber in keine Unterredungen einlassen. — Man muß

überhaupt viel anhören können, und wenig reden. — Wenn man bey entstandenen Streitigkeiten um den Verlauf der Sachen befragt wird, muß man das Vorgegangene und Geredte nicht vergrössern, und die Leute dadurch nicht noch mehr in einander zu hetzen suchen, sondern bey dergleichen Gelegenheiten das Gehörte vielmehr mildern, und thun, als wenn man nicht alles so genau und wohl gehört hätte.

In seinen Geschäften und anbefohlenen Verrichtungen muß ein junger Mensch arbeitsam und unverdrossen seyn, und sie nach den Willen seines Herrn genau und pünctlich auszurichten suchen, auf die mit den Geschäft verbundene Beschwerlichkeit nicht sehen, sondern munter und mit frischen Muth ans Werk gehen, so wird ihm die Ausrichtung derselben noch einmal so leicht von statten gehen. — Alle übrige Zeit muß man nützlich anzuwenden suchen, und sie nicht mit unnützen Dingen verschwenden, — wenn er seinen Gemüth eine Erhohlung und Veränderung geben kan, und ihm Zeit zur Ergötzung verstattet wird, so muß er solche nicht mit ungestümen Laufen, Geld-verschwenderischen Spielen, Essen und Trinken, sondern vielmehr in einen sittsa-

men, anständigen Spatzierengehen und Bewegung des Cörpers durch erlaubte und wenig kostende Spiele suchen.

In seiner Kleidung und Wäsche muß ein junger Mensch sich sauber und reinlich halten, und solche jederzeit in guten Stand zu erhalten bedacht seyn, aber keinen unnöthigen und verschwenderischen Ueberfluß darinnen machen, und sich an diejenigen Schranken in diesem Punct halten, welche ihm sein Stand, als einen Lehrling, vorschreibet, auch nichts gegen den Willen seines Herrn tragen. — Die äuserliche Ehrbarkeit und Sittsamkeit kleidet einen jungen Menschen besser, als Silber und Seiden.

In seinen übrigen Ausgaben muß er sich einer anständigen Genauigkeit und Sparsamkeit befleißigen: wie man sich in seiner Jugend gewöhnet, so ist man auch in seinen ältern Jahren, es ist keine Entschuldigung, wenn man sich auf das etwaige Vermögen seiner Eltern verläßt, man weiß nicht was den Eltern noch vor Unfälle zustossen können, welche sie um einen Theil oder um ihr ganzes Vermögen bringen könte; und wenn man endlich auch zu den

Besitz eines Vermögens gelanget, so wird man nicht wissen es zu erhalten, wenn man nicht in seiner Jugend die Kunst zu spahren und zu erwerben gelernet hat. Wenn der Principal nicht erlaubet, daß ein Lehrling Geld bey sich führen soll, so muß er solches unterlassen, und nicht heimlich dargegen handeln, im Grunde ist es allemahl besser, wenn einen jungen Menschen Geld bey sich zu führen erlaubet wird, doch mit dem Beding, daß entweder der Principal selbst, oder ein anderer Vorgesetzter wisse, was er empfangen, und auch wie er solches wieder ausgegeben habe.

In allen Geschäften die ein Lehrling unter Handen bekommt, und in allen Vorfallenheiten muß er sich der strengsten und redlichsten Treue befleißigen, und nicht allein selbsten nicht das mindeste veruntreuen oder zu Schaden kommen lassen, sondern auch alle Gefahr und Schaden die seinem Principal durch seiner Cameraden oder anderer Leute Untreue zuwachsen könnte, nach allen seinen Kräften abzuwenden bedacht seyn — und wenn er dergleichen Dinge wahr nimmt, denen er für seine Persohn nicht steuren und wehren kan, so muß er seinen

Principalen Nachricht davon geben. Wenn ihm eine kleine Casse als etwa zur Auslage des Briefporto und dergleichen anvertrauet wird, so muß er sie mit ohnverbrüchlicher Treue verwalten, nicht die geringste Summe, und wenn es auch nur einen Kreutzer beträgt, zu seinen eigenen Nutzen verwenden, seine kleine Casse in Ordnung halten, alle Ausgaben so klein sie auch seyn mögen in das darzu bestimmte Buch sogleich einschreiben und alle Abend sodann nachsehen, ob sich seine Casse in behöriger Richtigkeit befinde, damit er desto leichter sich erinnern könne, wo etwa der vorgegangene Fehler stecken möchte.

Dieses sind die Regeln und Pflichten nach welchen sich ein junger Mensch in seinen Lehrjahren seine Auffführung und Lebenswandel einrichten soll, wenn er sich bey seinen Principalen und Vorgesetzten beliebt machen, und sich als ein ehrlicher rechtschaffener Mensch auffführen will.

Nun wollen wir auch etwas von den Pflichten der Handlungsdiener, und wie sich diese zur Beförderung ihres künftigen Glücks in ihren Dienstjahren

zu betragen haben gedenken. Wenn ein junger Mensch die mit seinen Angehörigen und seinen Principalen verabredende Zeit der Lehrjahre ausgestanden, so wird er seiner eigenen Freyheit überlassen, und zu einen Handlungsbedienten und also für einen Menschen erkläret, der wirkliche Fähigkeit und Geschicklichkeit besitze, Handlungsgeschäfte zu betreiben und zu führen — wer also diese nicht besitzet, ist so wenig ein Handlungsbedienter, als ein fürs Geld gemachter Doctor ein Gelehrter ist.

Vor allen Dingen muß sich ein Handlungsbedienter wenn er sich zur Verwaltung einer Stelle auf einen Comptoir engagiren will, wohl prüfen, ob er auch diejenige Fähigkeit welche zur Verwaltung derselben erfordert wird, besitze, und nicht mehr bey seinen Engagement versprechen, als er wirklich leisten zu können gedenket. Wenn man in seinen Lehrjahren sich in Betreibung der Handlungsgeschäfte nicht recht gegründet, so muß man als Bedienter sodann bedacht seyn, in dergleichen Handlungen zu kommen, wo man die bishero versaumte Erkenntniß der Handlungswissenschaften zu erwerben Gelegenheit hat, und

lieber keines oder ein ganz geringes Salarium nehmen, nur damit man das versaumte einbringe.

Wenn man sich nun die erforderliche Wissenschaft zur Betreibung der Geschäfte erworben hat, alsdann kan man sich um solche Gelegenheiten und Stellen umsehen, in welchen man durch den Verdienst eines guten Salarii, etwas für sich bringen und erwerben kan. Hat man sich bey einen Principal engagiret, so muß man sodann auch denjenigen Posten welchen man zu verwalten auf sich genommen, mit Treue und Redlichkeit rechtschaffen vorstehen, und alle seine Kräfte und Geschicklichkeit darzu anwenden, um denselben wohl vorzustehen, um denjenigen was darzu erfordert wird, hinlänglich Genüge zu leisten, und die Geschäfte mit solchen Eifer und Fleiß besorgen als wenn sie einen selbst eigen angiengen.

Es ist nicht genug, daß man die Geschäfte nur so nach den auf einen Comptoir eingeführten Schlendrian fort treibe, sondern wenn man zur besseren Anordnung und nützlichern Betreibung derselben Wissenschaft besitzet, und man dienet bey einen Prin-

cipalen der diese Erfahrung und Erkenntniß nicht hat, so muß man seine zur Verbesserung und Aufnahme der Handlung abzielende Vorschläge denselben bescheidentlich vortragen, und ihm dadurch seine redliche Gesinnung und hegende gute Meynung an den Tag legen. Man wird sich dadurch die Liebe und das Vertrauen des Principalen erwerben, und öfters kan es Veranlassung geben, daß man mit der Zeit wenn der Principal die Einsichten und Geschicklichkeit eines solchen Menschen erkennet, einen Antheil an der Handlung bekommt.

Wenn man einige Jahre in einer Handlung gestanden, und man hat die Betreibung der Geschäfte von solcher Art Handlung wohl eingesehen und man siehet aber doch zur Verbesserung seines Glücks keinen Weeg darbey für sich, so ist es wohl und weislich gethan, wenn man sich um weitere Gelegenheit und Condition auf einen andern grossen Handelsplatz umsiehet, und sich der Empfehlung seines Principalen darbey bedienet. Man wird allezeit eine bessere Stelle erlangen, wenn man sich wirklich noch in Condition befindet, als wenn man ausser Diensten und vacirend ist; dies-

ses muß man jederzeit sorgfältig vermeiden, und lieber einige Unbequemlichkeiten in seiner Condition darinnen man wirklich ist, ertragen, als sich in die unangenehme Verfassung setzen, ohne Condition zu seyn.

Wenn ein Handlungsbedienter von seinen Principalen auf Reisen geschickt wird, so muß er solche mit aller Vorsicht, und möglichsten Sparsamkeit unternehmen, die aufhabende Geschäfte nach den Willen und Absichten seines Herrn auszurichten sich eifrigst angelegen seyn lassen, und keine Gelegenheit wo er seinen Herrn nützliche Bekanntschaften und Geschäfte zuweisen kan vorbey gehen lassen. — Wenn er auf seinen Reisen Schulden einzucaßiren hat, so muß er den Schuldner nicht eigenmächtig neue Nachsicht gönnen, sondern die vorgefundene Umstände seinen Principalen einberichten und überhaupt in allen wo es nur möglich erst dessen Gesinnung einholen — er muß auf seinen Reisen ein ordentlich Ausgab-Register halten, damit er solches bey seiner Nachhausekunft den Principalen vorlegen, und denselben von der Verwaltung der Gelder Rechenschaft geben könne.

Wenn man in seiner Condition nach verrichteten Geschäften und eingeführter Ordnung noch freye Zeit für sich übrig hat, so muß man solche nicht in Gesellschaft leichtsinniger und liederlichen Menschen, mit Spielen und andern Geldverschwenderischen Zeitvertreiben zubringen, dadurch man seinen Verdienst auf eine schlechte Art wiederum verringert, sondern anständige Ergötzlichkeiten suchen, worbey das Gemüth und der Cörper zugleich ermuntert wird, und die auch nicht zu kostspielig sind — besonders aber muß man sich angewöhnen, sich seinen meisten Zeitvertreib mit Lesung guter und nützlicher Bücher zu machen, durch welche man sich immer mehr Erkenntniß in allen Wissenschaften erwerben, und deren Besitz uns Zeit Lebens nützlich seyn kan. Es fehlet heutiges Tages an solchen Büchern und Schriften nicht, und kommt es nur darauf an, daß man eine vernünftige Auswahl zu einen nützlichen Gebrauch darunter anzustellen wisse.

Wenn sich endlich ein Handlungsbedienter einige Jahre in Betreibung und Besorgung der Handlungsgeschäfte wohl geübet und eine gute Erfahrung darinnen erlanget

hat,

hat, so kan er alsdann auch auf sein eigen Etablissement bedacht seyn, und wenn er sich in seinen Dienstjahren also aufgeführet hat, so wird es ihm auch nicht fehlen, er wird ein geschickter rechtschaffener Handelsmann werden, und seine Geschäfte werden ihm wohl und glücklich von statten gehen.

Ende des dritten und letzten Theils.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

L. Schoekh